This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 1RJH 8

Digitized by Google

4C
164

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Google

407. (20570)
III 164. (II 314)

Digitized by Google

Digitized by Google

T 5247
V 1740

Der

ordentliche Civilproceß

nach livländischem Landrecht

von

Dr. Oswald Schmidt,
Professor des liv.-, est.- und curländischen Rechts
an der Universität Dorpat.

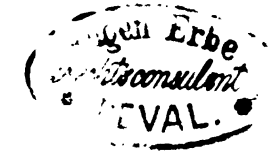

Dorpat.

Verlag von C. Mattiesen.

1880.

RUS
991
SCH

Digitized by Google

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 6. Juni 1880.

I

Druck von C. Mattiesen. 1880.

Digitized by Google

Vorwort.

In vorliegender Schrift hat der Verfasser sich die Aufgabe gestellt, die Eigenthümlichkeiten des livländischen Processes historisch zu begründen und ihren Zusammenhang mit dem gemeinen Rechte nachzuweisen, um eine sichere Grundlage für die Theorie und Praxis des Processes zu gewinnen. Zu diesem Behufe sind die vielfach schwer zugänglichen und der Praxis zum Theil nicht bekannten einheimischen Rechtsquellen in möglichster Vollständigkeit gesammelt und ihrem Inhalte nach verwerthet worden, während der gemeine Proceß, soweit solcher unverändert in Livland Geltung hat, nur in Kürze berührt worden ist. — Wenngleich der Zeitpunkt, in welchem die Schrift erscheint, bei der in Aussicht stehenden Reform des Processes nicht als ein günstiger betrachtet werden kann, so hat sich der Verfasser dennoch durch die Erwägung zu ihrer Veröffentlichung bestimmen lassen, daß der auf diesem Wege gelieferte Nachweis über den organischen Zusammenhang des Processes mit dem in Livland geltenden Privatrecht, am Besten geeignet sein dürfte, die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung der eigenartigen Rechtsentwickelung des Landes bei der Reform in das rechte Licht zu stellen.

Dorpat, im Mai 1880.

Dr. **O. Schmidt.**

K45 - 2/11/77

1303389

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung.

Quellen.

§ 1. Particuläres Recht 1
§ 2. Gemeines Recht 4
§ 3. Literatur 8

Allgemeiner Theil.

I. Das Gericht.

A. Von der Zuständigkeit der Gerichte und dem Gerichtsstande.

§ 4. Uebersicht 12
§ 5. Gerichtsstand des Wohnsitzes 14
§ 6. Gerichtsstand der gelegenen Sache 16
§ 7. Gerichtsstand für Obligationen 17
§ 8. Gerichtsstand der Erbschaft 19
§ 9. Gerichtsstand des Sachzusammenhanges 20
§ 10. Gerichtsstand des Arrestes 22
§ 11. Privilegirter und außerordentlicher Gerichtsstand 23
§ 12. Gewillkührter Gerichtsstand 27
§ 13. Concurrenz der Gerichtsstände und Begründung der Zuständigkeit . . 28

B. Von der Unfähigkeit und Verdächtigkeit der Glieder eines competenten Gerichts und deren Recusation.

§ 14. Unfähigkeit und Verdächtigkeit 29
§ 15. Recusation 31

II. Die Parteien.

§ 16. Fähigkeit zur Proceßführung 33
§ 17. Legitimation zur Sache 36
§ 18. Besondere Verhältnisse in Beziehung auf die streitenden Theile . . . 38

Digitized by Google

Seite

§ 19. Rechtsbeistände und Stellvertreter der Parteien und deren Legitimation zum Processe 39
§ 20. Rechte und Pflichten der Advocaten 45

III. Allgemeine Grundsätze für die richterliche und die Parteienthätigkeit.

§ 21. A. Die Hauptmaximen des Verfahrens 48

B. Die Thätigkeit der Parteien.

§ 22. Das Dispositionsrecht der Parteien 52
§ 23. Die Vorträge der Parteien 53

C. Die Thätigkeit des Gerichtes.

§ 24. 1) Die Beurkundung der mündlichen Verhandlungen . . 56

2) Die Proceßleitung.

§ 25. Uebersicht 57
§ 26. Zeitbestimmungen 58
§ 27. Contumacialnachtheile 62
§ 28. Sicherung der Parteienrechte vor Gefährde 65

3) Die richterlichen Erkenntnisse.

§ 29. Arten 70
§ 30. Inhalt und Form der Erkenntnisse 72
§ 31. Bekanntmachung der Erkenntnisse 75
§ 32. Unabänderlichkeit und Rechtskraft der Erkenntnisse, Urtheilsdeclaration und Urtheilsqual 77
§ 33. Proceßkosten 80
§ 34. Befreiung von den Gerichts- und Stempelgebühren und das Armenrecht 83

Specieller Theil.

Das Verfahren in erster Instanz.

§ 35. Das gemeine und das livländische Proceßverfahren im Allgemeinen . . 86

I. Das Verfahren behufs Feststellung des status causae et controversiae.

§ 36. Die Klage 89
§ 37. Das Decret auf die Klage 93
§ 38. Die Vertheidigung und der Gegenangriff des Beklagten 97
§ 39. Die dilatorischen und die proceßhindernden peremtorischen Einreden, sowie das Zwischenverfahren 98
§ 40. Die Litiscontestation oder Einlassung 102

Digitized by Google

Seite

§ 41. Die Einreden in Verbindung mit der Einlassung 105
§ 42. Das Hauptverfahren 106
§ 43. Die Widerklage 107
§ 44. Der Ungehorsam der Parteien in Beziehung auf die Vertheidigungshandlungen 109

II. Das Beweisverfahren.

A. Materielle Beweistheorie.

§ 45. Uebersicht 111
§ 46. Die Zeugen 112
§ 47. Die übrigen Beweismittel 117

B. Formelle Beweistheorie.

§ 48. Uebersicht 122
§ 49. Die Beweisfrist 122
§ 50. Die Beweisantretung 125
§ 51. Das Decret auf die Beweisantretung 128
§ 52. Das die Beweisaufnahme vorbereitende Verfahren 129
§ 53 Die Beweisaufnahme 134
§ 54. Der außerordentliche Beweis 139

III. Die Schlußschriften und das Urtheil.

§ 55. Die Schlußschriften 142
§ 56. Das Definitivurtheil in der Hauptsache 144

Die Rechtsmittel.

I. Die ordentlichen Rechtsmittel

Die Appellation.

§ 57. Voraussetzungen und Wirkungen 146
§ 58. Appellationsverfahren 155

Die Querel

§ 59. Voraussetzungen und Wirkungen 163
§ 60. Verfahren 164

Die Revision.

§ 61. Voraussetzungen und Wirkungen 167
§ 62. Verfahren 175

II. Die außerordentlichen Rechtsmittel.

§ 63. Uebersicht 187
§ 64. Die Nichtigkeitsbeschwerde 189
§ 65. Die einfache Beschwerde und die übrigen außerordentlichen Rechtsmittel 193

Digitized by Google

Seite

Die Execution.

§ 66. Voraussetzungen der Execution 197
§ 67. Das Executionsverfahren im Allgemeinen 198
§ 68. Die Execution in das Vermögen des Schuldners behufs Beitreibung einer Geldschuld 200
§ 69. Der Personalarrest und die übrigen Zwangsmittel 216
§ 70. Hindernisse der Execution 218

Digitized by Google

Abgekürzte Citate.

Bayer = Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß. Achte Auflage, München 1856. Seitdem unverändert abgedruckt 1858 und 1869.

Schmid = Handbuch des gemeinen deutschen Civilproceſſes, Kiel 1843 bis 1845.

Wetzell = System des ordentlichen Civilproceſſes, dritte Auflage, Leipzig 1878.

Renaud = Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilproceßrechts mit Rücksicht auf die neueren Civilproceßgeſetzgebungen. Zweite Auflage, Leipzig und Heidelberg 1873.

Endemann = das deutsche Civilproceßrecht, Heidelberg 1878.

Die Citate aus dem Civil- und Criminalproceß des ruſſiſchen Rechts (Swod Bd. X, Abth. 2 und Bd. XV, Abth. 2) beziehen ſich auf die Ausgabe von 1857, als der letzten, in welcher das Princip der Schriftlichkeit noch unverändert die Grundlage bildet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Quellen.

§ 1.

Particuläres Recht.

Die Rechtsquellen aus der Zeit der bischöflichen und der Ordensherrschaft haben vorzugsweise ein historisches Interesse, da sie meist in keinem nachweisbaren Zusammenhange mit dem gegenwärtig geltenden Processe stehen. Das in den Ritterrechten geschilderte Verfahren beruht ganz auf Grundsätzen des altdeutschen Rechtes und wenn auch in den Urkunden seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, so wie in der Darstellung des Processes von Fabri bereits eine gewisse Einwirkung römisch-canonischer Rechtsanschauungen nicht zu verkennen ist, so stand das Verfahren doch im genauesten Zusammenhange mit der Gerichtsverfassung. Diese aber blieb während der ganzen Dauer der ersten Periode die altdeutsche, nach welcher das Recht von den Urtheilfindern gesprochen wurde. — Erst unter polnischer Herrschaft wurde die altdeutsche Gerichtsverfassung beseitigt. Ueber das Verfahren in dieser Periode fehlt es jedoch fast ganz an Nachrichten. Die Quellen enthalten nur wenige, gegenwärtig antiquirte Proceßgrundsätze [1]). Die Darstellung des Verfahrens im Hilchen'schen Landrechtsentwurf aber kann schon aus dem Grunde nicht als eine sichere Kenntnißquelle gelten, weil dieselbe zum größten Theile aus einer wörtlichen Uebersetzung des jus terrestre nobilitatis Prussiæ vom Jahre 1598 besteht [2]), über dessen praktische Anwendung in Livland es an allen Nachrichten fehlt. Eine völlige Neugestaltung erhielt das Gerichtswesen durch die unter schwedischer Herrschaft seit dem Jahre 1630 durchgeführte Justizreform.

1) Vgl. das Privilegium Sigismund Auguſt's vom 28. Nov. 1561 § 6 und 18 und die constitutiones Livoniæ von 1582 § 9.

2) O. Schmidt, Beitrag zur Quellenkunde des Hilchen'schen Landrechtsentwurfs, in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. V, S. 63 fg.

Digitized by Google

Die in großer Anzahl aus dieser Periode vorhandenen Rechtsquellen bilden noch gegenwärtig die hauptsächlichste Grundlage des livländischen Processes. Sie lassen sich nach folgenden Gesichtspunkten eintheilen:

1) Instruktionen, die unter der Bezeichnung von „Ordinanzen" den neu errichteten Justizbehörden ertheilt wurden. Dahin gehören die beiden Landgerichtsordinanzen — die provisorische vom 20. Mai 1630 und die definitive vom 1. Februar 1632 —, sowie die Hofgerichtsordinanz vom 6. September 1630[3]). Den ersteren liegt mehrfach die schwedische Gerichts-Ordinanz vom 10. Februar 1614 zu Grunde, während die letztere fast wörtlich dem „Gerichts-Proceß" entlehnt ist, welcher am 23. Juni 1615 für das in Stockholm errichtete Hofgericht erlassen worden war[4]). Eine weitere Instruktion erhielten die Landgerichte in den „zu Beförderung der Justiz gereichenden (XII) Puncten", welche am 22. September 1671 mit der königlichen Bestätigung versehen wurden[5]). Ein aus sieben Punkten bestehender Entwurf war bereits am 27. April 1669 vom Generalgouverneur Grafen Claudius v. Tott den Landgerichten zugesandt worden. — Nur von vorübergehender Bedeutung waren die beiden für die Schloßgerichte in Riga, Dorpat und Kokenhusen ertheilten Ordnungen — die provisorische „Ordinantz, wie es bey den Gerichten in secunda instantia soll gehalten werden" vom 1., resp. 8. Juni 1630 und die definitive „Gerichts-Ordnung, wie es bey den Gerichten in secunda instantia in dieser Provintz Liefflandt soll gehalten werden" vom 14. März 1631[6]) — da die Schloßgerichte, wenigstens als Gerichte zweiter Instanz, sehr bald wieder aufgehoben wurden. Um dem ungenügenden Zustande des Burggerichts in Riga abzuhelfen, stellte der Generalgouverneur Graf Dahlberg am 2. August 1697 dem Könige das Projekt einer Burggerichtsordnung vor, welches jedoch die königliche Bestätigung nicht erlangte. Das Burggericht wurde vielmehr am 10. Januar 1699 aufgehoben und gingen seine Obliegenheiten an das rigasche Landgericht über. — Ein von den Landräthen in Oesel am 13. Juli 1650 entworfenes Projekt einer „Landgerichts-Ordnung" für das daselbst aus der dänischen Zeit bestehende Oberlandgericht erhielt zwar die königliche Bestätigung, wurde jedoch durch die am 16. Januar

3) Landesordnungen S. 47 fg. und S. 54 fg., Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, Bd. II, Nr. 1, 2 und 4.

4) Landtag im Anhange S. 20 fg. und S. 31 fg.

5) Landesordnungen S. 42 fg., Buddenbrock Nr. 39, Abth. 4.

6) Die lange für verloren gehaltene Schloßgerichtsordnung ist von dem Herrn Candidaten August Buchholtz wieder aufgefunden worden.

Digitized by Google

1695 erfolgte Aufhebung des Oberlandgerichtes nebst dem Mannsgerichte und durch die Errichtung eines Landgerichtes nach dem Muster der livländischen, außer Kraft gesetzt.

2) Gesetze, welche zunächst für das Reich Schweden erlassen worden waren, jedoch auch in Livland promulgirt wurden oder durch die Praxis Eingang fanden. Die Promulgation erfolgte durch gedruckte Translate, die entweder von Stockholm aus nach Livland gesandt oder vom Generalgouverneur als Patente veröffentlicht wurden. Durch die Praxis gewannen aber auch insbesondere solche Gesetze Eingang, welche, ohne bis dahin promulgirt zu sein, durch Aufnahme in die sog. Landesordnungen allgemein zugänglich geworden waren. Das wichtigste schwedische Reichsgesetz aus dieser Periode ist die Processkadga vom 4. Juli 1695 [7]), welche bereits am 9. October 1695 vom Generalgouverneur Hastfer dem livländischen Landtage „zur gehorsamsten Observance" mit der Erklärung übergeben wurde, daß sie „bey allen Gerichten pro norma gehalten werden solle". Die übrigen Gesetze betreffen vorzugsweise das Rechtsmittel der Revision, das Executionsverfahren und die summarischen Processe. In der Praxis hat auch der im Seerechte Carl des XI. vom 12. Juni 1667 enthaltene Abschnitt über den Proceß, welcher die damaligen Hauptgrundsätze desselben in übersichtlicher Weise darstellt, Anwendung gefunden [8]).

3) Königliche Briefe und Resolutionen, welche Entscheidungen und Antworten auf die an den König von Behörden und Corporationen gerichteten Vorstellungen und Anfragen oder aber Entscheidungen in Processsachen enthalten, welche an den König gelangt waren. Diejenigen Briefe und Resolutionen, welche an alle Hofgerichte des Reiches oder speciell an das livländische Hofgericht zur Nachachtung zugesandt wurden, werden beim Hofgerichte im schwedischen Originale aufbewahrt. Auszüge aus königlichen Briefen und Resolutionen, sowie aus allgemeinen schwedischen Gesetzen, bilden vorzugsweise den Inhalt der Noten zu dem gegen Ende der schwedischen Regierung in deutscher Uebersetzung erschienenen Landlag. Diese Noten fanden ohne Rücksicht darauf, ob die ihnen zu Grunde liegenden Gesetze in Livland promulgirt worden waren oder nicht, in der Praxis um so leichter Eingang, als die darin

7) Landesordnungen S. 603 und Buddenbrock Bd. II, Nr. 133.

8) In deutscher Uebersetzung erschienen zu Wismar 1670, in Riga bei Röllner s. a. (1706) und in der „Auswahl der wichtigsten in den Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Ehstland auch noch jetzt geltenden königlich-schwedischen Verordnungen", Reval 1777, S. 678 fg.

Digitized by Google

enthaltenen Bestimmungen im Gegensatze zum Text des Landlag, welcher noch auf altgermanischen Anschauungen beruht, vorzugsweise römisch-canonische Rechtssätze wiederholen. Das römische und canonische Recht waren aber in Livland als Hilfsrechte recipirt (§ 2). — Zugleich mit den Noten zum Landlag kamen auch die der Uebersetzung desselben beigefügten sog. Richterregeln, die Privatarbeit eines schwedischen Rechtsgelehrten aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in der Praxis zur Anwendung [9]).

4) Constitutionen und Circulärbefehle des livländischen Hofgerichts [10]). Dieselben hatten zum Zweck königliche Resolutionen, sowie Anordnungen zu veröffentlichen, welche das Hofgericht von sich aus zur Verbesserung des Proceßverfahrens getroffen hatte.

Unter der russischen Herrschaft behielten die Rechtsquellen aus der vorigen Periode ihre Geltung bei, nachdem der bestehende Rechtszustand durch die Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 gewahrt worden war. Eine weitere Entwickelung erhielt der livländische Proceß vorzugsweise durch die auch in dieser Periode veröffentlichten Constitutionen, Publicationen und Circulärbefehle des livländischen Hofgerichts. — Was das russische Reichsrecht betrifft, so hat dasselbe einen verhältnißmäßig geringen Einfluß auf die Ausbildung des livländischen Proceßrechtes gehabt. Im Allgemeinen ist die Anwendbarkeit der Reichsgesetze auf diejenigen Fälle beschränkt geblieben, wo sie entweder speciell für die Ostseeprovinzen gegeben, oder durch Allerhöchsten Befehl auf dieselben ausgedehnt worden sind und wo sie sich auf Institute des Reichsrechtes beziehen, welche in den Provinzen Geltung haben.

Außer dem Gesetzesrechte kommt als Rechtsquelle für den Proceß vorzugsweise nur noch der Gerichtsgebrauch in Betracht. Als Zeugnisse desselben dienen die Entscheidungen oder Präjudicien der Gerichte, namentlich der Obergerichte.

§ 2.

Gemeines Recht.

Römisch-canonische Anschauungen fanden schon zur Zeit der bischöflichen und der Ordensherrschaft in den livländischen Proceß Ein-

9) Landlag im Anhange S. 1 fg. und in lateinischer Uebersetzung in Loccenii, Svecia regni leges provinciales etc., Londini Scanorum 1675. — Vgl. Hezel, in Bröcker's Jahrbüchern, Bd. I, S. 103—105 u. v. Bunge, Einleitung § 77, Anm g.

11) Gesammelt und herausgegeben von O. Schmidt, Dorpat 1875.

Digitized by Google

gang, wenn gleich nur in der Form eines neu sich bildenden Gewohnheitsrechtes [1]). Nach Vollendung der Reception der fremden Rechte in Deutschland aber und nachdem die altdeutsche Gerichtsverfassung in Livland beseitigt worden war, gelangte der auf Grund des römisch-canonischen Rechts ausgebildete gemeine Proceß alsbald in Livland zur Herrschaft. Seit der schwedischen Periode wenigstens ist, zumal die den neu gebildeten Gerichten ertheilten Instruktionen nur wenige Bestimmungen über den Proceß enthalten, die Herrschaft des gemeinen Rechtes nach Ausweis der Proceßakten bereits vollständig ausgebildet. Nicht wenig wurde jedoch die Geltung des gemeinen Rechtes dadurch beeinträchtigt, daß die schwedische Regierung bemüht war das schwedische Recht als ein dem gemeinen Rechte vorgehendes Hilfsrecht einzubürgern [2]). Nach Auflösung des staatsrechtlichen Verbandes zwischen Schweden und Livland verlor aber das schwedische Reichsrecht die Bedeutung eines Hilfsrechtes, erhielt dagegen in soweit, als es durch Gesetzgebung und Praxis Eingang gefunden hatte, die Bedeutung einer hauptrechtlichen Quelle (§ 1, P. 2 und 3 [3]). Bei der Unterwerfung an Rußland wurde im § 10 der Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 das gemeine Recht ausdrücklich als Hilfsrecht anerkannt: „In allen Gerichten wird nach liefländischen Privilegien, wohl eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekanten alten liefländischen Ritterrechte und, wo diese deficiren möchten, nach gemeinen teutschen Rechten dem landesüblichen Proceßform gemäß so lange decidirt und gesprochen, biß unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges jus provinciale in Liefland colligiret und edirt werden könne." Obgleich

1) O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd. V, Heft 2, S. 101.

2) Landg.-Ordnung von 1632 § 29: „. . . so soll das Landgericht . . . förderst erstlich nach liefländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten . . . wo dar aber nicht eine Gewißheit vorhanden, nach schwedischen Rechten, Constitutionen, Reichsabschieden und Gebräuchen, so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig, sprechen und verabscheiden." — Königl. Brief an das livl. Hofgericht vom 12. Juni 1707: „Als ist dahero hiermit an Euch Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr . . . . auch hinführo, wenn Ihr genöthigt werdet bei vorfallenden Sachen Euch fremder Völker Gesetze zu bedienen, in deren Stelle dem schwedischen Gesetze und Unseren Verordnungen folget." Vgl. L. L. p. 15, n. t.

3) Samson v. Himmelstiern in Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland, Bd. II, S. 7 fg.; Hetzel, daselbst S. 92 fg.; v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts, Dorpat 1832, S. 1 fg., v. Bunge in den theoretisch-practischen Erörterungen, Bd. III, S. 341 fg.

Digitized by Google

der gemeine Proceß hiernach ohne alle Einschränkung als Hilfsrecht zugelassen wurde, so hat er doch niemals in seinem ganzen Umfange in der Praxis Eingang gefunden. Von den einzelnen Theilen des gemeinen Processes, aus deren Verschmelzung derselbe besteht, kommt zunächst das römische und das canonische Recht in demselben Umfange, in welchem es durch die Doctrin und Praxis in Deutschland Eingang gefunden hat, auch in Livland zur Anwendung. Dagegen haben die deutschen Reichsgesetze, sofern sie einen Bestandtheil des gemeinen Processes bilden, niemals in den Gerichten Livlands unmittelbare Anwendung gefunden [4]). Der Grund dafür liegt in dem Umstande, daß das processualische Verfahren sowohl in dem Hofgerichte als in den Landgerichten Livlands sich unter der schwedischen Herrschaft zu einer Zeit ausgebildet hat, wo der durch die Reichsgesetze geregelte Proceß des Reichskammergerichts noch eine vollkommen gesonderte Stellung gegenüber dem Proceß der deutschen Territorialgerichte einnahm. Während das Verfahren in dem Reichskammergerichte vorzugsweise auf der Grundlage des in der mittelalterlich-italienischen Doctrin ausgebildeten höchst schwerfälligen solennis ordo judiciorum durch die Reichsgesetze fortentwickelt wurde, nahm der Proceß in den Territorialgerichten des nördlichen Deutschlands, insbesondere Sachsens, eine in vielfacher Beziehung vereinfachte Gestalt an. Dazu trug nicht nur die Beibehaltung deutscher Rechtsgewohnheiten, sondern auch der Umstand bei, daß die päpstliche Gesetzgebung in der Clementina Saepe [5]), wenngleich zunächst nur für gewisse Fälle, Ausnahmen von dem regelmäßigen Verfahren zuließ und für dieselben ein simpliciter et de plano, sine figura judicii, absque judiciorum et advocatorum strepitu procedere vorgeschrieben hatte und daß dieses Verfahren, welches später als das summarische im Gegensatze zum ordentlichen bezeichnet wurde, seiner Zweckmäßigkeit wegen immer weitere Verbreitung in den Territorialgerichten gewann. Reichsgesetzlich ist aber niemals den auf den Kammergerichtsproceß bezüglichen Normen unmittelbare Geltung in den Territorien beigelegt worden, wie freilich eine weit verbreitete Meinung

4). O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift, Bd. I, S. 43 fg. Ueber die älteren Ansichten vgl. Engelhardt, G. v., Beitrag zur Beantwortung der Frage: gehen die vor 1561 geltend gewesenen eigenthümlich deutschen Rechte dem römischen Codex vor oder stehen dieselben nach? Mitau 1817, S. 37 fg., Neumann in den theoretisch-practischen Erörterungen, Bd. I, S. 67 fg., v. Bunge, daselbst, S. 289 fg. und v. Bock, daselbst, Bd. IV, S. 5, Anm. 2.

5) c. 2. Clem. de V. S. 5, 11.

Digitized by Google

irrig angenommen hat[6]). Dem Gegensatze des reichskammergerichtlichen und des particulären Processes entsprechen bildete sich seit dem 17. Jahrhundert in der Theorie, gegenüber der bis dahin herrschenden, durch die Kameralschriftsteller vertretenen mehr romanistischen Richtung, vorzugsweise durch die Anschauungen und den Einfluß der sächsischen Juristen eine andere aus, welche das Studium der Quellen und der italienischen Juristen vernachlässigte, gleichwohl aber weite Verbreitung gewann, so daß sie, wenn man von den Besonderheiten des sächsischen Processes absieht, als die gemeine Meinung bezeichnet werden kann[7]). Der auf Grund der gemeinen Theorie des 17. Jahrhunderts ausgebildete Proceß gewann auch in den Gerichten Livlands Eingang. Derselbe läßt sich im Wesentlichen als ein mit Rücksicht auf die Grundsätze des summarischen Verfahrens vereinfachter canonisch-deutscher Proceß bezeichnen, dem die durch die deutschen Reichsgesetze ausgebildeten Rechtsgrundsätze fremd geblieben sind. Dieser Proceß blieb in Livland unverändert in Geltung, auch nachdem in Deutschland geraume Zeit nach dem jüngsten Reichsabschiede von 1654, durch welchen der Proceß des Reichskammergerichts dem Territorialproceß näher gebracht worden war, sich in der gemeinrechtlichen Theorie der Grundsatz von der subsidiären Anwendbarkeit der Reichsgesetze für den Territorialproceß ausgebildet hatte. — Muß nun gleich auf Grund der angedeuteten historischen Entwickelung den deutschen Reichsgesetzen die Eigenschaft *unmittelbarer* Rechtsquellen des livländischen Processes unbedingt abgesprochen werden, so läßt sich doch ein *mittelbarer* Einfluß derselben auf die Ausbildung des livländischen Proceßrechts nicht verkennen. Ein solcher hat sich sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch die Doctrin geltend gemacht. Durch die Gesetzgebung, indem einzelne Grundsätze der Reichsgesetze in die Constitutionen des livländischen Hofgerichts übergingen, — durch die Doctrin, indem dieselbe, da ihr nicht zuzumuthen war bei der Theorie des 17. Jahrhunderts stehen zu bleiben, sich mehrfach der doctrinellen Fortentwicklung in Deutschland angeschlossen hat, auch wenn diese auf Grundsätze der Reichsgesetze zurückzuführen war.

Die am 30. Januar 1877 publicirte, auf dem Grundsatze der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit gegründete Civilproceßordnung für das deutsche Reich hat selbstverständlich in Livland keine Geltung.

6) Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Processe, Leipzig 1859, S. 485. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses, 3. Aufl. S. 7.

7) Wetzell, S. 27 fg.

Digitized by Google

Gleichwohl ist nicht zu bezweifeln, daß die doctrinelle Ausbildung solcher Institute, welche aus dem gemeinen Processe in den Reichsproceß übergegangen sind, auch dem livländischen Processe zu Gute kommen werde.

Literatur.

§ 3.

I. Geschichte des Processes.

Helmersen, R. v., Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561. Dorpat und Leipzig 1836.

Ausrichtung eines Mannrichters und mannrichterliche Immission, im Inlande, Jahrgang 1836, Nr. 13.

Gerichtswesen auf Oesel zur Zeit der dänischen Regierung, daselbst Nr. 38.

Schmidt, Dr. O., Das Verfahren vor dem Manngerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft in Livland, Dorpat 1865.

Derselbe, Zur Geschichte des livländischen landrechtlichen Civilprocesses, in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der juristischen Facultät der Universität Dorpat, Bd. I, 1869, S. 1—42.

Bunge, Dr. F. G. v., Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland, Reval 1874.

Schmidt, Dr. O., Dr. Friedrich Georg v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens, in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. V, 1875, S. 89—123.

Bruiningk, H. v., Zur Quellenkritik der Fabri'schen Proceßordnung, daselbst, Bd. VI, S. 142—165.

II. Systematische Darstellungen [1]).

Jankiewitz, J. H. v. († 1795), Speculum juris Livonici, Manuscript aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

Die Arbeit besteht aus einer Zusammenstellung von Rechtssätzen, die der Verfasser den Rechtsquellen und

1) Das schiedsrichterliche Verfahren in Livland behandeln: La Coste, Anleitung zum schiedsrichterlichen Proceß in den deutschen Provinzen Rußlands für Schiedsrichter und Parten, Riga 1814, und Nielsen, Christian Heinrich, über den schiedsrichterlichen und ordinairen Proceß, nebst einem Anhange über das Sportul-Wesen, Dorpat 1823.

Digitized by Google

insbesondere den Entscheidungen der Gerichte entlehnt und nach einzelnen Materien geordnet hat.

Nielsen, Christian Heinrich, Die Proceß-Form in Liefland, Dorpat 1806. Ein Nachtrag dazu (von Seite 313) erschien Dorpat 1825 und führt den Titel: vermehrte, ergänzte und verbesserte Ausgabe.

Das Werk entbehrt jeder wissenschaftlichen Anordnung und Begründung und enthält viel Unrichtiges, verdient jedoch wegen der Nachweise aus der Praxis immerhin Beachtung.

(Hezel, Dr. W.,) Grundlinien des ordentlichen livländischen Civilprocesses, Riga 1812.

Von festen Grundsätzen über die Geltung der Quellen ausgehend, suchte der Verfasser den Stoff nach dem System von Martin in einem kurzen Grundrisse darzustellen. So verdienstlich diese Schrift ist, so leidet sie doch an dem Mangel, daß die Besonderheiten des livländischen Processes nicht genügend hervorgehoben sind.

Buddenbrock, G. J. v., Historisch-aphoristische Darstellung des Proceßganges, in des Verfassers Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, Bd. II, Abth. 2, Riga 1821, Seite 1889—1972.

Die Arbeit besteht in einer kurzen schematischen Uebersicht über das Proceßverfahren mit spärlichen Hinweisen auf livländisches Recht.

Cambecq, Louis Alexander, Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Liefland, Dorpat 1824.

Der Verfasser sucht, ohne tiefer gehende Einsicht in den Gegenstand, den im Wesentlichen von Nielsen beigebrachten Stoff in etwas mehr systematisch geordneter Form darzustellen.

Samson von Himmelstiern, R. J. L., Institutionen des livländischen Processes, zwei Theile, Riga 1824.

Diese Darstellung hat sich bisher das größte Ansehen in der Praxis erworben und in der That verdiente sie dasselbe wegen der reichhaltigen Sammlung des provinzialrechtlichen Stoffes, den der Verfasser in Verbindung mit den in Livland geltenden gemeinrechtlichen Sätzen nach dem von Thibaut aufgestellten System darstellt. Als

Digitized by Google

Mängel des Werkes müssen jedoch hervorgehoben werden: große Ungenauigkeit in Verwendung und Auslegung der Quellen und die ungenügende Kenntniß des historisch begründeten Zusammenhanges des gemeinen und des livländischen Processes.

Schmidt, Dr. O., Das civilprocessualische Verfahren nach livländischem Landrecht, in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der juristischen Facultät der Universität Dorpat, Bd. I, 1869, S. 213—354.

Wahl, H. v., Der Concursproceß nach livländischem Landrecht, daselbst, Bd. IV, 1873, S. 146—211.

III. Abhandlungen.

Leuthold, C. G., Capita dubia processus judiciarii Livonici in concursu creditorum, Pernaviae 1812.

Dabelow, Ueber die Anwendung des Ukases vom 28. Juli 1812 in den livländischen Gerichten, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland, Riga 1822, Band I, S. 160—172. Vgl. dazu S. 173—175 u. Bd. II, S. 73—75.

Cambecq, L., Einige Worte über das Armenrecht und die Kosten-Compensation, daselbst, Bd. I, S. 255—277.

Nielsen, Ueber die Widerklage und wann und wo solche anzustellen, daselbst, Bd. II, 1824, S. 165—173.

Derselbe, In wiefern die Illata der Frauen mit zum Concurs des Mannes zu ziehen, daselbst, S. 174—179.

Derselbe, Ueber die Erfüllung des Abgeurtheilten bei Appellationen, daselbst, S. 180—189.

Derselbe, Ueber die vorzügliche Hypothek des rückständigen Dienstlohns und der rückständigen Miethe bei ausgebrochenem Concurs, daselbst, S. 190—195.

Bunge, Dr. F. G. v., Die Classen der Concursgläubiger nach livländischem Landrecht, in den theoretisch-praktischen Erörterungen aus dem in Liv-, Est- und Kurland geltenden Rechte, Band I, 1840, S. 38—66.

(Helwig,) Ueber Quereien nach livländischem Recht, daselbst, S. 247—258.

Digitized by Google

Zimmerberg, Ueber die Rechtswohlthat der neuen Aus- und Beweisführung mit besonderer Beziehung auf die in Livland geltenden Rechte, daselbst, Bd. II, 1841, S. 1—66 und S. 360—375.

Derselbe, Ueber die Beweiskraft der Urkunden in den livländischen Justizbehörden, daselbst, Bd. III, 1843, S. 151—176.

Rohland, W., Ueber die Anwendbarkeit der Prorogation der Gerichtsbarkeit in Livland, daselbst S. 177—294 und 271—281.

Schmidt, Dr. O., Ueber die Anwendbarkeit der deutschen Reichsgesetze im livländischen Civilprocesse, in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der juristischen Facultät der Universität Dorpat, Bd. I, 1869, S. 43—51.

Derselbe, Präjudicien des livländischen Hofgerichts, den Civilproceß betreffend, daselbst, S. 181—202 und 355—378.

Derselbe, Vorschläge zur Reform des in Liv-, Est- und Curland geltenden Civilprocesses, in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. III, 1871, S. 216—239.

Ueber die Opportunität, Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Vorschläge des Professor O. Schmidt zur Reform des Civilprocesses für das Gebiet des livländischen Landrechtes, daselbst, Bd. IV, 1873, S. 91—105.

Erdmann, Mag. C., Zur Lehre vom Gerichtsstande der Pfandklage an Immobilien, daselbst, Bd. IV, S. 82—89.

Seraphim, Mag. F., Ueber die Unterbrechung der Klageverjährung durch Klageanstellung nach dem Provinzialrechte der Ostseeprovinzen, daselbst, S. 90—103.

Kupfer, B., Ueber das Faustpfand im Konkurse nach provinziellem Rechte, daselbst Bd. V, Heft 3 S. 1—42.

Digitized by Google

Allgemeiner Theil.

I. Das Gericht.

A. Von der Zuständigkeit der Gerichte und dem Gerichtsstande.

§ 4.

Uebersicht*).

Die ordentlichen, mit Civiljurisdiktion betrauten Gerichte für das Land sind in erster Instanz die Landgerichte und zwar das rigasche, das wendensche, das dörptsche, das pernausche mit dem Sitz in Fellin und das öselsche. Die zweite Instanz für diese Untergerichte bildet das Hofgericht in Riga, von welchem die Rechtssachen in letzter Instanz an den dirigirenden Senat (drittes Departement, zweite Abtheilung) gelangen. In Beziehung auf die Scheidung der Competenz der ordentlichen Gerichte nach Stadt und Land gilt der allgemeine Grundsatz, daß dieselbe nicht blos durch die geographischen Grenzen des Gerichtsbezirkes, sondern auch durch den Stand der Gerichtseingesessenen bestimmt wird. Es haben nämlich die Adeligen, sowohl In- als Ausländer, die im wirklichen Dienste stehenden Beamten, sowie alle Personen, die gleiche Rechte mit dem persönlichen Adel genießen, ihren Gerichtsstand vor den Landgerichten, beziehungsweise vor dem Hofgerichte, auch wenn sie in einer Stadt wohnen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in sofern statt, als die genannten Personen, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe betreiben, in den darauf bezüglichen Sachen der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind und als ferner die evangelisch-lutherische Geistlichkeit der Stadt Riga und ihres Patrimonialgebietes,

*) Nielsen § 160—181, Cambecq I, § 3—13, v. Samson § 30 fg.

Digitized by Google

die Advokaten des rigaschen Rathes und alle Personen, welche im Dienste der Stadt Riga stehen, ihren Gerichtsstand vor den Stadtgerichten Riga's haben. Immobilien dagegen sind, falls sie nicht besonderen Gerichten unterstellt sind oder als Bestandtheile einer Vermögensgesammtheit in Frage kommen (§ 8), ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer, Pfandbesitzer oder sonstigen Nutzungseigenthümer stets der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtes unterworfen, in dessen Bezirk sie belegen sind [1]).

Zu den besonderen Gerichten, deren Competenz sich nur auf gewisse Classen von Personen oder gewisse Gattungen von Sachen erstreckt, gehören: das Universitätsgericht zu Dorpat, die Consistorien, die Bauergerichte und die gesetzlich verordneten Schiedsgerichte. Der Jurisdiktion des Universitätsgerichts sind alle Mitglieder und Untergebenen der Universität, sowie deren in Dorpat anwesende Familien unterworfen. Die Studirenden dagegen können daselbst nur aus gewissen Verträgen und aus Delicten belangt werden, welche sie während ihrer Zugehörigkeit zur Universität innerhalb der Stadt Dorpat oder im Bezirke des Dorpater Ordnungsgerichts abgeschlossen, beziehungsweise begangen haben [2]). — Den Consistorien competiren alle das Verlöbniß, das Aufgebot, die Schließung und Scheidung der Ehen betreffenden Sachen [3]). — Vor den Bauergerichten sind alle Klagen wider die auf dem Lande wohnenden Personen zu verhandeln, mit Ausnahme der Klagen wider Edelleute, Gekehrte und andere Personen nicht steuerpflichtigen Standes, sowie wider Bürger, welche Arrendatoren oder Besitzer von Rittergütern oder Fabrikbesitzer oder aber Eigenthümer von Hofslandstellen sind und sich nicht in die Bauergemeinde haben aufnehmen lassen [4]). Auch werden Klagen von Bauern wider Personen, welche ihren ordentlichen Gerichtsstand vor den Landgerichten haben, vor den Bauergerichten verhandelt [5]). In dinglicher Hinsicht stehen den Bauergerichten dagegen nur Rechtsstreitigkeiten in Betreff der aus dem Verbande eines Rittergutes ausgeschiedenen Bauerlandstellen zu [6]). —

1) Prov. Recht, Bd. I, Art. 457, 642 und Bd. II, Art. 851.

2) Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820, § 6, 186, 188 und 191, Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 3. Septbr. 1828, Vorschriften für die Studirenden vom 21. Decbr. 1863, § 16, Pt. 2 und § 28. und 29.

3) Kirchengesetz von 1832 § 391, Pt. 9.

4) Reichsrathsgutachten vom 6. Januar 1864, publicirt mittelst Patentes vom 29. April 1864, Nr. 36.

5) Bauerverordnung von 1860 § 822, Anm. 2.

6) Bauerverordnung von 1860 § 236 und 822, Anm. 4 und Prov. Recht, Bd. III, Art. IV der Einleitung.

Digitized by Google

Dan gesetzlich verordneten Schiedsgerichten endlich competiren Grenz- und Servitutstreitigkeiten zwischen Krons- und anderen Besitzlichkeiten, bei denen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande gekommen oder eine solche von der Domainenverwaltung oder dem Domainenministerium nicht bestätigt worden ist[1]).

Der Civilproceß stellt die Regeln auf, nach welchen im einzelnen Falle bestimmt wird, welches Gericht in der in Frage kommenden Proceßsache die Gerichtsbarkeit auszuüben sowohl berechtigt als verpflichtet ist. Derselbe Grund, auf welchem die Zuständigkeit eines Gerichtes in diesem Sinne beruht, bestimmt zugleich den Gerichtsstand der Parteien, d. h. das Recht und die Pflicht derselben vor diesem bestimmten Gerichte Recht zu nehmen. Als Hauptgrundsatz für die Bestimmung der Competenz gilt die gemeinrechtliche Regel, daß die Zuständigkeit, sofern sie durch die Person begründet wird, sich nach der des Beklagten richtet — actor sequitur forum rei[2]).

§ 5.

Gerichtsstand des Wohnsitzes*).

Der Gerichtsstand des Wohnsitzes — forum domicilii — bildet auch livländischen Rechte den allgemeinen Gerichtsstand, welcher in allen Fällen zur Anwendung kommt, in denen kein besonderer Gerichtsstand begründet ist. Der Wohnsitz oder das Domicil einer Person ist derjenige Ort, welcher als Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens und ihrer Geschäfte erscheint. Der bloße Grundbesitz genügt an sich ebensowenig zur Begründung desselben, als ein zeitweiliger Aufenthalt an einem Orte[1]). Juristische Personen[2]), so wie überhaupt Personenvereine, welche selbständig verklagt werden können, haben ihren allgemeinen Gerichtsstand, wenn er nicht in anderer Weise geregelt ist, in

---

1) Patent der livl. Gouv.-Reg. von 1854, Nr. 230.

2) L. 2 C. de jurisd. 3, 13. l. 3 C. ubi in rem actio. 3, 19. c. 5, 8. X. de foro comp. 2, 2. — L. L. p. 388 n. b. „Es ist in Ansehung des Richters für eine Nullität zu halten, wenn befunden wird, daß der angeklagte Theil unter des Richters Jurisdiction nicht gestanden."

*) Bayer § 63, Schmid § 43, Wetzel § 40, Renaud § 29, Endemann § 59, v. Samson § 41—45 und 51—53.

1) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3066 und 3068.

2) Daselbst, Bd. III, Art. 713.

Digitized by Google

demjenigen Gerichtsbezirke, in welchem sie ihren Sitz haben. Als Sitz gilt im Zweifel der Sitz der Verwaltung.

In der Regel hat jede Person ein Domicil. Es ist jedoch möglich, daß Jemand gar kein oder daß er mehr als ein Domicil hat. Gar kein Domicil hat 1) derjenige, welcher seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben, ehe er einen neuen gewählt und wirklich begründet hat, 2) derjenige, welcher auf längere Zeit das Reisen zu seinem Lebensberuf macht, ohne daneben einen Ort als bleibenden Mittelpunkt seiner Geschäfte, in welchen er regelmäßig zurückzukehren pflegt, zu behandeln und 3) der Landstreicher oder Vagabund, welcher ohne festen Lebensberuf umherzieht[3]). Diese Personen können, sofern einer der besonderen Gerichtsstände nicht begründet ist, dort belangt werden, wo man sie antrifft[4]). — Mehr als ein Domicil hat derjenige, welcher mehrere Orte gleichmäßig als Hauptpunkte seiner Verhältnisse und Geschäfte behandelt und unter sie seinen Aufenthalt vertheilt[5]). Einer solchen Person gegenüber steht dem Kläger das Wahlrecht zu, vor welchem der mehreren fora er sie belangen will.

Der Wohnsitz ist ein freiwilliger oder nothwendiger — domicilium voluntarium sive necessarium — je nachdem man seinen ständigen Aufenthalt an einem bestimmten Orte nach eigenem Gefallen wählt oder sich denselben nach gesetzlicher Vorschrift anweisen lassen muß[6]). In der Regel ist jedem die freie Wahl seines Wohnsitzes überlassen, die auch durch letztwillige Verfügungen nicht eingeschränkt werden darf[7]). Die Wahl kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erklärt werden. Letzteres geschieht[8]), wenn Jemand: 1) sich zu einem bleibenden Aufenthalte an einem Orte niederläßt, 2) einen neuen Haushalt einrichtet oder 3) den größten Theil seiner Güter an einen Ort gebracht hat und daselbst zu wohnen beginnt, ohne die Absicht dies nur zeitweilig zu thun. — Ein nothwendiges Domicil hat derjenige, welcher zur Strafe an einen bestimmten Ort

3) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3074.

4) Diese von der älteren Theorie vertretene und vielfach in die Particularrechte Deutschlands, so wie in die Civilproceßordnung für das deutsche Reich (§ 18) übergegangene Ansicht muß um so mehr als die für Livland geltende bezeichnet werden, als das forum originis (Endemann, § 59, N. 28) daselbst nicht Eingang gefunden hat. Vgl. Statuta Rigensia lib. 2, c. 2, §. 3.

5) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3073.

6) Daselbst, Art. 3066.

7) Daselbst, Art. 2366.

8) Daselbst, Art. 3067.

Digitized by Google

verwiesen wird oder wegen seines Amtes oder Berufes an einem bestimmten Orte seinen Aufenthalt nehmen muß [9]).

Der Einfluß, den Familienverhältnisse auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes ausüben, äußert sich darin, daß unter elterlicher Gewalt stehende Kinder dem Domicil ihrer Eltern, außereheliche dem ihrer Mutter folgen, so lange sie nicht ein anderes wählen oder ein solches ihnen angewiesen wird und daß das Domicil des Ehemannes sich auf die Ehefrau erstreckt, ausgenommen, wenn er wegen eines Verbrechens gerichtlich zur Verschickung zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung verurtheilt worden und sie ihm nicht gefolgt ist oder wenn er sonst aus einem tadelnswerthen Grunde sich entfernt hat [10]). Auch ist hinsichtlich des forum domicilii der Ehefrau zu berücksichtigen, daß dieselbe, wenn sie höhere Standesrechte hat, als der Ehemann, in allen persönlich gegen sie gerichteten Klagen das ihr dem Stande nach zustehende forum beibehält, auch wenn der Ehemann einen anderen Gerichtsstand hat, weil sie ihre höheren Standesrechte durch die Ehe nicht verliert [11]).

Das freiwillig gewählte Domicil darf jeder nach Belieben wieder aufgeben. Solches kann jedoch nicht durch eine bloße Erklärung, sondern nur durch thatsächliches Verlassen des bisherigen Domicils mit der Absicht nicht zurückzukehren, geschehen. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß das Gericht des Wohnortes für den in Frage kommenden Streitfall nicht bereits competend geworden sei (§ 13). Zum Aufgeben des unfreiwilligen Domicils ist die Zustimmung derer erforderlich, von welchen man in dieser Beziehung abhängig ist [12]).

§ 6.

Gerichtsstand der gelegenen Sache*).

Der Gerichtsstand der gelegenen Sache — forum rei sitae —, welcher ohne Rücksicht auf das Domicil und den Stand des Beklagten bei demjenigen Gerichte begründet ist, in dessen Bezirk das Streitobject liegt, weist nach livländischem Rechte in doppelter Beziehung eine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Rechts auf. In Uebereinstimmung mit der im altdeutschen und im canonischen Rechte ent-

9) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3069.
10) Daselbst, Art. 8, Pt. 2 u. Art. 3070. Vgl. dazu Art. 208 u. 231—238.
11) Daselbst, Bd. II, Art. 25 und Bd. III, Art. 6.
12) Daselbst, Bd. III, Art. 3071 und 3072.
*) Bayer § 65, Schmid § 45, Wetzell § 41, III, Renaud § 33, Endemann § 60, v. Samson § 47 und 48.

Digitized by Google

wickelten, mehrfach in die Particularrechte Deutschlands übergegangenen Ansicht ist nämlich das forum rei sitae nach livländischem Landrechte auf Immobilien beschränkt, in dieser Beschränkung aber stets ein ausschließliches[1]). Der Gerichtsstand der gelegenen Sache kommt übrigens bei den Landgerichten Livlands nur äußerst selten zur Anwendung, weil Rechtsstreitigkeiten über Ländgüter und deren Parcellen der Regel nach in erster Instanz beim Hofgerichte (§ 11, 1) und Rechtsstreitigkeiten über Bauerlandstellen, sofern sie aus dem Verbande des Rittergutes ausgeschieden sind, bei den Bauergerichten (§ 4, Anm. 6) verhandelt werden. Ausnahmsweise sind den Landgerichten in Beziehung auf Landgüter oder deren Parcellen die Besitzklagen[2]) und Klagen wegen streitiger Grenzen und Dienstbarkeiten[3]), sofern die letzteren nicht vor einem Schiedsgerichte zu verhandeln sind (§ 4, Anm. 7), verblieben. Die actio finium regundorum competirt übrigens dem Landgerichte nur für den Fall, daß die Grenzen zweier an einander stoßender Grundstücke dergestalt ungewiß geworden, daß sie nicht mehr auszumitteln sind. Lassen sich die Grenzen dagegen bestimmt nachweisen, so ist die Klage vielmehr als eine rei vindicatio anzusehen und gehört die Sache in diesem Falle vor das Hofgericht[4]). In Uebereinstimmung mit der neueren Theorie ist auch die Theilungsklage, welche ein einzelnes Immobil betrifft, in foro rei sitae anzustellen.

§ 7.

Gerichtsstand für Obligationen.

Hierher gehören der Gerichtsstand des Vertrages oder des Erfüllungsortes, der Gerichtsstand der Verwaltung und der des Vergehens.

---

1) Sächs. Landr. III, 33, §§ 1 und 4, c. 3 X de foro comp. 2, 2 und c. 20 eod., Prov. Recht, Bd. I, Art. 457, Pt. 2 und 642, Pt. 2. Diese Ansicht ist in die Civilproceßordnung für das deutsche Reich (§ 25) übergegangen.

2) Prov. Recht, Bd. I, Art. 369, Pt. 5.

3) Daselbst, Art. 372, Pt. 2. In den Quellen zu diesem Artikel — Landgerichtsordnung von 1630, § 8 und von 1632, § 22 — werden Rechtsstreitigkeiten über Dienstbarkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie in petitorio oder possessorio verhandelt werden, den Landgerichten zugewiesen.

4) Die gemeinrechtliche Theorie unterscheidet daher die actio finium regundorum simplex von der qualificata, welche letztere den Charakter einer Eigenthumsklage hat (Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht, § 122, B). Die von Samson, Institutionen, § 1141 und 1142 gemachte Unterscheidung zwischen einem petitorischen und possessorischen Grenzproceß ist irrthümlich, weil jeder Grenzstreit zur Feststellung des Eigenthums führen kann. Vgl. l. 2, § 1, D. finium regund. 10, 1. — Nielsen, § 173, S. 89.

Digitized by Google

1) Hinsichtlich des Gerichtsstandes des Vertrages oder des Erfüllungsortes — forum contractus s. solutionis*) — kommen die gemeinrechtlichen Bestimmungen, auf welche zum Theil in einheimischen Quellen Bezug genommen wird, zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist zunächst dort begründet, wo der Vertrag nach der Absicht der Parteien erfüllt werden soll. Ist der Erfüllungsort nicht ausdrücklich festgesetzt oder ergiebt er sich nicht aus der Natur der Leistung oder aus den Umständen, unter denen der Vertrag geschlossen worden, so hat der Kläger die Wahl unter den für den concreten Fall nach den Grundsätzen des Civilprocesses etwa begründeten mehreren Gerichtsständen des Beklagten [1]). In der Regel wird es das forum domicilii sein [2]). Sind mehrere Erfüllungsorte vereinbart, so hat, wenn sie alternativ sind und der Verpflichtete es durch seine Schuld zur Klage kommen läßt, der Gläubiger das Recht nach seiner Wahl an jedem das Ganze einzuklagen [3]). Dagegen kann er, wenn sie copulativ sind und die Leistung sich theilen läßt, an jedem Orte nur pro parte Erfüllung geltend machen [4]). — Der Gerichtsstand des Vertrages concurrirt electiv mit dem foro domicilii des Schuldners, selbst in dem Falle, wenn ein bestimmter Zahlungsort verabredet worden ist. Erhebt jedoch der Gläubiger in solchem Fall in foro domicilii Klage, so muß das Ortsinteresse Berücksichtigung finden [5]).

2) Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Verwaltung — forum gestae administrationis**) —, welcher nach gemeinem Rechte beurtheilt wird, ist hervorzuheben, daß die Verwaltung der Vormundschaft an eine Person, welche der Gerichtsbarkeit der betreffenden Waisenbehörde nicht unterstellt ist, nur unter der Bedingung übertragen werden darf,

---

*) Bayer § 68, Schmidt § 46, Wetzell § 41, I, Renaud § 36, Endemann § 61.

1) Vgl. Prov. Recht, Bd. III, Art. 3493 und 3494. Nicht an jedem Orte, wo die Leistung nach den Grundsätzen des Civilrechts gefordert werden darf, kann die Klage erhoben werden. Der Ort der Klagerhebung wird vielmehr nach den Grundsätzen des Civilprocesses bestimmt.

2) Zwingmann, civilrechtl. Entscheidungen, Bd. III, Nr. 284 und 417a, Bd. IV, Nr. 481, 568, 629 und 658.

3) Vgl. Prov. Recht, Bd. III, Art. 3503.

4) Vgl. daselbst, Art. 3502.

5) Vgl. daselbst, Art. 3501.

**) Bayer § 67, Schmidt § 47, Wetzell § 41, Anm. 19, Renaud § 37, Endemann § 62, I und II.

Digitized by Google

daß sie sich in Beziehung auf ihre Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterwirft [7]). Damit ist aber keineswegs die Verpflichtung des Vormundes aufgehoben sich auch in foro domicilii, welcher mit dem Gerichtsstande der Verwaltung elective concurrirt, zu verantworten.

3) In Beziehung auf den Gerichtsstand des Vergehens, forum delicti commissi *) — kommt gleichfalls das gemeine Recht zur Anwendung. Da Adelige für Criminalsachen ein privilegirtes forum vor dem Hofgerichte haben, so sind Civilklagen aus einem Delict gegen sie, falls der Anspruch nicht etwa auf dem Wege des Adhäsionsprocesses geltend gemacht werden soll, bei dem Landgerichte, in foro domicilii anzustellen.

§ 8.

Gerichtsstand der Erbschaft**).

Alle eine Erbschaft betreffenden Klagen, wie namentlich die Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus letztwilligen Verordnungen oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können bei demjenigen Gerichte angestellt werden, dessen Jurisdictionsbezirke der Erblasser seinem letzten Wohnsitze und seinem Stande nach angehörte (forum hereditatis jacentis). In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch die Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder an die Erben als solche klagen, so lange sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise in dem Bezirke des Gerichts befindet oder, beim Dasein mehrerer Erben, der Nachlaß noch nicht getheilt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn zum Nachlasse Immobilien gehören, welche in anderen Jurisdictionsbezirken belegen oder einem Sondergerichte unterstellt sind, obschon sie nach dem Rechte des Ortes, wo sie belegen sind, beurtheilt werden müssen [1]). Eine Ausnahme machen nur die im Innern des Reiches belegenen Immobilien, hinsichtlich deren die Nachlaßverhandlung beim forum rei sitae stattfinden soll, auch wenn der Erblasser sein Domicil in Livland gehabt hat [2]). Gehörte der Erblasser dem erblichen Adel

7) Vgl. Prov. Recht, Bd. III, Art. 318.

*) Bayer § 68, Schmidt § 48, Wetzell § 41, II, Renaud § 38, Endemann § 62, III, v. Samson § 46.

**) Renaud § 29, Anm. 9, Endemann § 60, Anm. 22, v. Samson § 54.

1) L. 19 pr. D. de jud. 5, 1. Vgl. Prov. Recht, Bd. III, Art. XXXIV der Einleitung.

2) Reichsrathsgutachten vom 24. Novbr. 1847 und Senatsukas vom 19. Decbr. 1847 in Nachlaßsachen des Eugen Nikolajewitsch Naumow.

Digitized by Google

an, so findet die Nachlaßverhandlung beim Hofgerichte statt (§ 11, Anm. 1).

§ 9.

Gerichtsstand des Sachzusammenhanges*).

Der Gerichtsstand des Sachzusammenhanges — forum connexitatis materialis —, welcher durch eine materielle Abhängigkeit der einen Klage von der andern bedingt ist, kommt, abgesehen davon, daß Incident- und Nebenpunkte nicht von der Hauptsache getrennt werden dürfen, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte in folgenden Fällen zur Anwendung:

1) Provocationen sind bei dem Gerichte anzubringen, welches für die in Folge der Provocation erwartete Klage oder die sog. provocirte Hauptklage competent ist [1]).

2) Die Principalintervention muß bei dem Gerichte erfolgen, wo die Streitsache anhängig ist, welche die Intervention veranlaßt.

3) Civilentschädigungsansprüche aus einem Criminalverbrechen können adhaerendo bei dem Criminalgericht erhoben werden.

4) Deservitenforderungen der Advocaten, sowie Klagen der Parteien auf Herausgabe der Manualakten können bei dem Gerichte erhoben werden, wo der Hauptproceß geführt wird oder geführt worden ist [2]).

Außerdem gehören nach livländischem Rechte hierher:

5) Die Widerklage, welche bei dem Gerichte angestellt werden kann, bei welchem die Klage verhandelt wird, wenngleich der Kläger an sich seinen Gerichtsstand vor jenem Gerichte nicht hat. Nach livländischem Rechte ist die Erhebung einer Widerklage nur zulässig, wenn dieselbe mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche in materiellem Zusammenhange steht [3]) und gehört daher der Gerichtsstand

---

*) Bayer § 69, Schmid § 49, Wetzell § 41, V, Renaud § 40, Gudemann § 64.

1) Abscheid des livl. Hofg. vom 10. Febr 1838, Nr. 379: „Hieraus folgt, . . . daß wie noch überall und namentlich auch in Livland anerkannten Proceßnormen . . . die Pronocation nur bei dem foro des (künftigen) Beklagten und nicht dem des (künftigen) Klägers angestellt werden müsse."

2) L. 13 § 9 in f. C. de jud. 3, 1.

3) L. L. p. 59 n. b.: „Selbige Sache wird genandt, welche aus eben selbigem Fundament und Contract herfliesset und kann man aus den Worten in dem schwedischen Contextu Aeswar i. e. ubicunque und Thä i. e. ibi (tum) genugsam schließen, daß die Reconvention für selbigem Gerichte und zu selbiger Zeit, da der Kläger vorbringet, angestellt werden könne." Querelbescheid des Hofg. vom 8 Juli

Digitized by Google

der Widerklage*) — forum reconventionis — zu denen des Sachzusammenhanges. Im Uebrigen gelten die gemeinrechtlichen Voraussetzungen, nämlich, daß das Gericht für die Klage competent und die Widerklage, sofern es sich um Begründung des Gerichtsstandes handelt, spätestens vor dem Enderkenntniß angestellt oder wenigstens angemeldet sein muß, ferner, daß der einmal begründete Gerichtsstand der Widerklage durch Verzicht auf die Klage nicht mehr beseitigt werden kann, und endlich, daß der Gegenstand der Widerklage nicht einem exclusiven forum zugewiesen ist (§ 6 und 11). Dagegen befreit den Kläger ein persönlich privilegirtes forum nicht von der Verpflichtung sich auf die Widerklage einzulassen [4]). — Auf einer singulären Vorschrift beruht es, daß bei den Consistorien der Gerichtsstand der Widerklage für Sachen, die vor ein anderes Consistorium oder ein anderes Gericht gehören, niemals begründet werden kann [5]).

6) Im Ehescheidungsproceß bestimmt das Consistorium zugleich, welchem Ehegatten die Kinder oder einige derselben überlassen werden sollen, sowie wem die Verpflichtung zur Alimentation derselben während des Scheidungsprocesses zufällt. Dagegen erfolgt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Geschiedenen und die Festsetzung des Betrages der zur Alimentation der Kinder nöthigen Kosten, falls ein gütlicher Vergleich vor dem Consistorium nicht gelingt, von Seiten des competenten weltlichen Gerichts [6]).

1875, Nr. 3614: „Wenn zufolge der nota b. zu p. 59 des Landlags die Widerklage „aus eben selbigem Fundament und Contract", wie die Vorklage herfließen soll, worunter zu verstehen ist, daß zwischen der Widerklage und der Vorklage ein materieller Zusammenhang stattfinden muß . . . keineswegs aber erforderlich ist, daß die Widerklage denselben Klagegrund wie die Vorklage hat" ꝛc.

*) Bayer § 70, Schmid § 50, Wetzell § 41, V, 2, Renaud § 39, Endemann § 64, IV, Nielsen § 299, v. Samson § 968 und 970, Nielsen über die Widerklage und wann und wo solche anzustellen, in Bröcker's Jahrbuch, Bd. II, S. 165—173.

4) Zur Zeit der Statthalterschaftsverfassung wurde zeitweilig der effectus prorogationis der Widerklage für unzulässig erklärt. Vgl. Nielsen, über die Widerklage l. c. Der Versuch des Verfassers die der sächsischen Nachklage entlehnten Bestimmungen des rigaschen Stadtrechts (lib. II, c. 14) auf die sog. uneigentliche Widerklage des gemeinen Rechts zu beziehen, ist zwar ein mißglückter, hat aber dazu beigetragen, die sächsische Nachklage in der Praxis der livländischen Städte zu beseitigen.

5) Kirchengesetz von 1832, § 331.

6) Daselbst, § 133.

Digitized by Google

§ 10.

Gerichtsstand des Arrestes*).

Das Arrestgesuch ist als Nebengesuch oder als Vorbereitungsmaßregel bei demjenigen Gerichte zu übergeben, bei welchem die Hauptklage, deren Object durch den Arrest gesichert werden soll, verhandelt wird oder zur Verhandlung kommen müßte, sobald sie angestellt wird. Ist dieses Gericht nicht dasselbe, in dessen Bezirk sich der Schuldner aufhält oder sein Vermögen sich befindet, so requirirt ersteres, nachdem der Arrest verfügt worden, das letztere wegen Anlegung desselben [1]).

Liegt jedoch Gefahr für die Realisirung des Rechtsanspruchs vor, so gestattet die gemeinrechtliche Theorie das Arrestgesuch sofort bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk entweder der Beklagte sich persönlich betreten läßt oder Vermögen desselben vorhanden ist und überläßt es dabei dem richterlichen Ermessen darüber zu entscheiden, in wieweit die Annahme einer Gefahr im concreten Falle begründet ist. Dem obigen Grundsatze schließt sich die Praxis in Livland an und kennt daher in diesem Sinne ein forum arresti. Als Hauptfälle einer Gefahr für die Realisirung des Rechtsanspruchs werden in den livländischen Quellen erwähnt [2]): wenn der Schuldner ein Fremder, d. h. Nicht-

*) Bayer § 71, Schmid § 51, Wetzell § 41, IV, Renaud § 41, Endemann § 63, v. Samson § 49.

1) Rescript der livl. Gouv.-Reg. an das Dörptsche Landgericht vom 17. Oct. 1838, Nr. 6357: „Wenngleich das Dörptsche Landgericht als forum ordinarium des Herrn G. v. F. über die Zulässigkeit der nachgesuchten Sequestration erkennen mögen und die livl. Gouv.-Reg. somit in Anleitung des § 98 der Gouvernements-Verordnung nicht anstehen kann den arrestlichen Beschlag des v. F...'schen Vermögens, nachdem die competente Gerichtsstätte darauf erkannt hat, anzuordnen, so ist doch nicht dem Dörptschen Landgerichte, sondern dem Dörptschen Rathe, als dem foro rei sitae, die Anlegung der Sequestration auf das im Jurisdictionsbezirke des Dörptschen Rathes belegene v. F...'sche Mo- und Immobilienvermögen aufzutragen gewesen."

2) Generelle Executionsordnung vom 10. Juli 1669 § 14: „Kommt jemand zu unseren Befehlshabern und suchet entweder persönlichen Arrest auff einen Mann oder, daß sein Gut in Sequester genommen werde, vorgebend, daß die Sache keinen Verzug zur gerichtlichen Belangung leiden wolle, weil zu besorgen, daß der andere weichhafft werden und entlauffen oder, daß sein Gut jenem zur Behinderung und Schaden aus dem Wege geräumt werden möge, erbiethet sich auch vor alles, was darauff folgen könnte, Bürgschafft zu leisten: so sind vorbesagte unsere Befehlshaber die Sache zu untersuchen verbunden und mögen sie mit der gefänglichen Hafft oder Sequestrirung, wenn dazu Gründe vorhanden, zu verfahren berechtigt sein. . . Derjenige aber, welchem in seiner Ansuchung gewilfahrt wird, soll bei dem nechst darauff

Digitized by Google

unterthan, oder der Flucht verdächtig ist oder wenn er, um sich seiner Verbindlichkeit zu entziehen, das Streitobject oder andere Executionsobjecte aus dem Gerichtsbezirke entfernt. Diesen Fällen ist noch der heimatlose Schuldner beizuzählen. Dagegen begründet die Arrestanlegung nach der herrschenden Theorie keinen Gerichtsstand für die Verhandlung der Hauptsache selbst bei dem Arrestgerichte, ausgenommen, wenn der Schuldner keinen anderen Gerichtsstand hat, wie namentlich der Vagabund (§ 5, Anm. 3).

Sind die Umstände derart, daß ein schleunigeres Einschreiten nothwendig erscheint, als bei der Arrestanlegung durch ein Gericht möglich ist, so gestattet das livländische Recht dem Gläubiger unter den für den Arrest überhaupt geltenden Voraussetzungen ein Verbot der Abreise des Schuldners oder der Fortschaffung seiner Sachen bei der örtlichen Polizei zu erwirken. Ein solches Verbot hat jedoch nur bis zum nächsten ordentlichen Sitzungstage des für das Arrestgesuch competenten Gerichts Geltung und erlischt, sobald der Schuldner sein Erscheinen vor Gericht sichergestellt hat [3]).

§ 11.

Privilegirter und außerordentlicher Gerichtsstand.

1) Der privilegirte Gerichtsstand — forum privilegiatum*) —, welcher zur Begünstigung gewisser Classen von Personen oder Sachen auf Grund singulärer Vorschriften eingeführt ist, kann entweder vor

folgenden Gerichts-Tage, wenn der Arrest oder Sequester sonsten Rechten nach Bestand haben soll, der Sache Verfolg zu geben schuldig sein." Vgl. L. L. p. 371 n. a. — Seerecht tit. VIII c. V: „Ist derselbe, welchen man bespricht und citirt, an dem Orte fremd, so daß man ihn nicht unbillig für flüchtig halten mag, so hat der Kläger nicht allein Macht dessen Eigenthum in Pfand und Beschlag zu nehmen, sondern auch, da keine Güter zu befinden, ihn selbst in Verhaft nehmen zu lassen, bis daß er Bürgen für sich stellt zur Ausführung der Sache. § 1. Ist nun der Fremde selbst nicht zur Stelle, sondern nur sein Gut, so soll man sein Gut in Beschlag nehmen und den Eigenthümer hernach darauf für's Gericht citiren. Solches ist eine rechtmäßige Citation, wofern selbige Sache zuvor bei einem anderen Gerichte nicht ist anhängig gemacht." Ueber den Ausdruck „Fremde" vgl. Prov. Recht, Bd. III, Art. 318.

3) Siehe die generelle Executionsordnung vom 10. Juli 1669 § 14 in der vorherg. Anm., welche die Regeln über die Arrestanlage durch die Befehlshaber, d. h. durch Verwaltungsbeamte im Gegensatze zum Richter, enthält. — Zwingmann, civilrechtliche Entsch., Bd. II, Nr. 213.

*) Bayer § 62 und 72, Schmid § 52 und 53, Wetzell § 37, Renaud § 30 und 34, Endemann § 44, I und § 57, III, C, Nielsen § 170, Cambeeq I § 5.

Digitized by Google

einem Sondergerichte oder vor einem Obergerichte innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit begründet sein. Da die in Livland bestehenden Sondergerichte und die vor denselben zu verhandelnden Sachen bereits erwähnt sind (§ 4), so erübrigt noch die Angabe der Sachen, die ein privilegirtes forum vor dem livländischen Hofgerichte haben. Dahin gehören nach dem Art. 314 des Provinzialrechts Bd. I:

1) Rechtsstreitigkeiten gegen die Corporation der Ritterschaft und deren Institute.

2) Klagen Adeliger, die persönlichen Rechte ihres Standes betreffend.

3) Streitige Nachlaß-, Testaments- und Ertheilungssachen Erbadeliger [1]).

4) Concurssachen Erbadeliger, ausgenommen, wenn blos in den Städten von ihnen besessenes Vermögen in Concurs geräth.

5) Rechtsstreitigkeiten in Betreff des Vermögens der Kirchen.

6) Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Kronsbesitzlichkeiten.

7) Sachen über Rechte und Vorzüge adeliger Landgüter und endlich

8) Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Verlegern oder Buchdruckern und Buchhändlern über das Eigenthum an wissenschaftlichen oder zur schönen Literatur gehörigen Werken, sowie Streitigkeiten über das Eigenthum an Kunsterzeugnissen, insofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.

Nach einer vom Hofgerichte gegebenen Interpretation sind die Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des Vermögens der Kirche und der Kronsbesitzlichkeiten (Pt. 5 und 6) auf Immobilien zu beschränken [2]). Da-

---

1) Das Erlassen von Aufforderungen und die Anordnung aller gesetzlichen Maßregeln in nichtstreitigen Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungssachen von Edelleuten, auch der nicht erblichen, competirt dem Hofgerichte. Vgl. Prov. Recht, Bd. I, Art. 311, Pt. 7 und Patent der livl. Gouv.-Reg. vom Jahre 1871, Nr. 8, auf Grund des Senats-Ukases vom 15. December 1870, Nr. 3430.

2) Rescript des Hofg. an das Wendensche Landgericht vom 11. März 1846, Nr. 613: „Auf die Unterlegung vom 2. März d. J., wobei dem Hofgerichte die Acten wegen eines der Lindenschen Kirche zuständigen Capitals in Beziehung auf den Art. 314, Pt. 1, Bd. I des Provinzialgesetzbuchs zur Aburtheilung in erster Instanz vorgestellt worden, sieht das Hofgericht sich veranlaßt dem Landgerichte Folgendes zu eröffnen: es heißt zwar in dem bezogenen Punkte ganz allgemein, daß Rechtsstreitigkeiten in Betreff des Vermögens der im Gerichtsbezirke des Hofgerichts belegenen Kirchen ihre erste Instanz bei demselben haben sollen, allein es ergiebt sich aus der Zusammenstellung mit dem 2. Punkt, wonach zu dieser Kathegorie der Rechtssachen

Digitized by Google

gegen ist die Bestimmung, daß Sachen über Rechte und Vorzüge adeliger Landgüter vor dem Hofgerichte zu verhandeln sind (Pt. 7) nach einer constanten Praxis in Gemäßheit der diesem Artikel zu Grunde liegenden Quelle[3]) auch auf alle Streitigkeiten über Rechte an Landgütern und deren Parcellen auszudehnen[4]). Demnach gehören vor das

---

auch die hinsichtlich der Kronsbesitzlichkeiten gehören und mit dem russischen Originaltexte, daß für die Benennung dort „das Vermögen" und hier „die Besitzlichkeit" eine und dieselbe Bezeichnung und nur in der Uebersetzung ein verschiedener Ausdruck gebraucht worden ist, unter beiden aber nur Grundvermögen und Grundbesitzlichkeit zu verstehen sei. Bekanntlich ist es bisher durchaus nicht Rechtens gewesen, daß alle das Vermögen einer Kirche betreffenden Sachen in erster Instanz bei dem Hofgerichte verhandelt werden müssen, sondern daß darin ein Unterschied je nach dem Streitgegenstand und nach Verschiedenheit der gewählten Proceß-Art stattgefunden hat. Und wenn nun Inhalts des Promulgations-Ukases vom 1. Juli 1845, Seite 3 ibidem sub 5, durch dieses neue Gesetzbuch keineswegs die bestehende Ordnung abgeändert, werden sollen und gemäß Communicats der livl. Gouv.-Reg. vom 18. Februar d. J und der darin bezogenen höheren Vorschrift in zweifelhaften Fällen nicht die deutsche Uebersetzung, sondern der russische Originaltext den normirenden Ausschlag geben soll, diese Sache aber, als eine Geldforderung betreffend, unstreitig vor das Landgericht hingehört . . ., selbige daher in die Kathegorie der in dem Art. 372, Pt. 1 ibid. erwähnten Sachen zu stellen ist — so werden dem Landgerichte die eingesandten Acten hieneben mit dem Aufgeben remittirt, das ferner Erforderliche in dieser Angelegenheit zu veranstalten."

3) Landg.-Ordn. vom 20. Mai 1630, § 8: „Alle anderen Sachen: Landgüter-privilegia, testamentorum, hereditatum adeundarum, successionum, possessionum litigiosarum bonorum nobilium, nec non atrocissimarum injuriarum, jura regni et fisci concernirend, sollen immediate ihre primam instantiam im Hofgericht zu Dörpt haben."

4) Appellationsurtheil des Hofg. vom 22. Febr. 1632: „Weiln befindlich, daß der Unter-Richter zuwider der Königl. Ordinanz und seiner Instruction in Sachen, so liegende Gründe betreffen und immediate an dies königl. Hofgericht gehören, zu sprechen sich unterfangen, als wird wegen solcher Nullität, was beim Landgerichte agiret und gesprochen, hiemit cassiret." — Bescheid des Hofg. vom 21. December 1870, Nr. 6422: „Die im Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Theil I, Art. 314 enthaltene Vorschrift, daß Rechtssachen über Rechte und Vorzüge adeliger Landgüter in erster Instanz vor dieses Hofgericht gehören, (muß) in der Weise ausgelegt werden, daß nicht blos Rechtssachen über Rechte und Vorzüge adeliger Landgüter, sondern auch Rechtssachen über Rechte an adeligen Landgütern, folglich auch an deren Parcellen, in erster Instanz vor das Hofgericht gehören, da zufolge des als Rechtsquelle zu erwähnter Gesetzesvorschrift angeführten § 8 der Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 (L.-O. pag. 50) alle Sachen bonorum nobilium immediate ihre primam instantiam im Hofgerichte haben sollen, wie denn auch seit Installirung dieses Hofgerichts fortwährend alle Rechtsstreitigkeiten über Rechte an adeligen Landgütern und deren Parcellen — abgesehen von den in neuerer Zeit der Jurisdiction der Bauerbehörden zugewiesenen Gehorchs- oder Bauerländereien, sofern

Digitized by Google

Hofgericht in erster Instanz alle die Landgüter oder deren Parcellen betreffenden dinglichen Klagen, mit alleiniger Ausnahme der Klagen aus Servituten (§ 6, Anm. 3), und zwar namentlich: die Eigenthumsklage, die Klage aus dem Pfandbesitz, sowie aus dem Näherrecht[5]) und die hypothekarische Klage, insoweit sie nach provinziellem Rechte auf Herausgabe des Immobils gegen den Schuldner selbst oder gegen eine dritte Person gerichtet werden kann. Dagegen gehört die Klage auf Erfüllung des Pfandvertrages, als persönliche Klage, vor das Landgericht. Was die Reallasten betrifft, so gelten sie nach dem Provinzialrecht bei stattgehabter Eintragung in die öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher als dingliche Rechte[6]) und sind daher im vorausgesetzten Falle Streitigkeiten über das Recht der Reallast bei dem Hofgerichte zu verhandeln. Für die einzelnen aus der Reallast fließenden Ansprüche ist dagegen dieser Gesichtspunkt nicht maßgebend und können daher Klagen wegen solcher Forderungen bei dem betreffenden Landgerichte erhoben werden.

Der sachlich privilegirte Gerichtsstand ist stets ein ausschließlicher[7]), dem ein persönliches Privilegium des Beklagten, nach welchem er etwa sein forum vor einem Sondergerichte hat, weichen muß.

2) Der außerordentliche Gerichtsstand — forum extraordinarium*) — tritt für den Fall ein, daß eine Sache durch Devolution oder Avokation aus besondern Gründen an ein höheres Gericht gelangt. Die im gemeinen Rechte erwähnten Arten dieses Gerichtsstandes: der Gerichtsstand der mitleidswürdigen Personen und der der Einheit des Klagegrundes, wenn nämlich mehrere Personen oder Sachen, die in verschiedenen Bezirken ihre Zuständigkeit haben, aus dem nämlichen Klagefundamente verfolgt werden, haben in der livländischen Praxis keinen Eingang gefunden. Dagegen geschieht des in den Particularrechten Deutschlands ausgebildeten Grundsatzes in den livländischen

---

diese an Bauergemeindeglieder im engeren oder weiteren Sinne verkauft worden — wie namentlich Eigenthums-, Pfandbesitz- und Näherrechts-Ansprüche hinsichtlich aller adeliger Landgüter und deren Parcellen, gleich wie Specialconcurse bezüglich adeliger Landgüter und deren Parcellen bei diesem Hofgerichte in erster Instanz verhandelt worden sind."

5) Prov. Recht, Bd. III, Art. 1614. Die persönliche Natur der Klagen aus dem Näherrecht und den Reallasten vertritt Erdmann in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. V, S. 143—158.

6) Daselbst, Bd. III, Art. 1810 und 3004.

7) c. 6 und 7 X. de foro comp. 2, 2.

*) Bayer § 74—76, Schmid § 54 und 55, Wetzell § 38, I, A, 2, Renaud § 31, 32 und 35, Endemann § 44, II.

Digitized by Google

Quellen Erwähnung[8]), nach welchem dasjenige Gericht competent ist, unter welchem die meisten der passiven Streitgenossen wohnen oder die Mehrheit der Sachen liegt.

§ 12.

Gewillkührter Gerichtsstand*).

Die freiwillige Unterwerfung der streitenden Theile unter ein Gericht, welches an sich für dieselben unzuständig ist, — prorogatio fori — ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1) die beiden Parteien müssen sich entweder durch eine ausdrückliche Uebereinkunft oder stillschweigend dem unzuständigen Gerichte unterworfen haben und der Richter muß von seiner Befugniß die Sache abzuweisen, nicht Gebrauch machen;

2) der durch das Gesetz für einen Rechtsstreit begründete Gerichtsstand darf kein ausschließlicher sein. Daher ist eine Prorogation unstatthaft, wenn ein forum rei sitae oder ein sachlich privilegirter Gerichtsstand in Frage steht (§ 6 und 11), sowie, wenn das gewählte Gericht nur für eine bestimmte Classe von Sachen angeordnet ist, wie das Consistorium[1]). Ein persönliches Privilegium dagegen hindert die Prorogation nur, wenn ein Verzicht auf dasselbe gesetzlich unzulässig ist, wie dies beim livländischen Bauer der Fall ist[2]).

---

8) Königl. Resolution vom 13. August 1631, § 11. „Wenn casus vorfallen in Erbschichtungen, daß etzliche Güther im Stifte, etzliche in Ehstland gelegen, die Sachen aber propter majorem bonorum partem sich im Stifte befindend, an dem Königl. Hoffgerichte zu Dörpt anhengig gemacht sind, soll solches also decidiret werden, daß dem minori parti, so in Ehstland gelegen, nach den Rechtens Gewohnheiten des Orts, darin sie liegen, gesprochen . . . werde."

*) Bayer § 77, Schmid § 56, Wetzell § 39, 2, Renaud § 42, Endemann § 66, Nielsen § 163 und 164, v. Samson § 56—60. — Rohland über die Anwendbarkeit der Prorogation der Gerichtsbarkeit in Livland, in den theoretisch-practischen Erörterungen, Bd. III, S. 177—204 und 277—281.

1) Ltov. Recht, Bd. I, Art. 283 und Kirchengesetz von 1832, § 331.

2) Bauerverordnung von 1860 § 235 und 765 Pt. a und Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 16. Febr. 1832, Nr. 7: „Indem die livl. Gouv.-Reg. demnach diese Erläuterungen jedermänniglich zur Nachachtung vorschreibt, wird zugleich denjenigen Behörden, bei welchen, nach dem Obigen, der Civil-Jurisdiction der Kirchspielsgerichte unterworfene Sachen anhängig sind, bedmittelst aufgegeben, Sachen dieser Art sofort an die resp. Kirchspielsgerichte ihres Kreises zu remittiren und ferner nicht mehr bei sich anzunehmen." Nach § 822, Art. 6 der Bauerverordnung ist dagegen die Zulässigkeit der Prorogation des Gerichtsstandes unter den Bauergerichten anerkannt.

Digitized by Google

3) Die Sache darf nicht mit Umgehung der Unterinstanz sofort an die Oberinstanz gebracht werden[3]).

§ 13.

Concurrenz der Gerichtsstände und Begründung der Zuständigkeit*).

Unter mehreren für eine Klage zuständigen Gerichten entscheidet die Wahl des Klägers[1]). Unwiderruflich ist jedoch die getroffene Wahl erst von Mittheilung der Klage an den Beklagten (§ 37) und kann sich der letztere gegen jede anderweitige Verhandlung des nämlichen Rechtsstreites mit der exceptio litis pendentis schützen[2]). Sind nach der Natur des Streitverhältnisses beide Theile in der Lage als Kläger aufzutreten, so entscheidet die Prävention in Beziehung auf die Mittheilung der Klage. Von diesem Zeitpunkte an steht jeder Partei die exceptio praeventionis gegen eine spätere Anstellung der Klage durch die Gegenpartei zu.

Einer bei einem unzuständigen Gerichte angebrachten Klage kann der Beklagte, falls die Klage nicht schon vom Gerichte von amtswegen zurückgewiesen ist, die exceptio judicis oder fori incompetentis entgegenstellen. Diese Einrede muß vor der Einlassung vorgeschützt werden, widrigenfalls Verzicht angenommen wird[3]). Derselbe kann ein stillschweigender sein, wenn der Beklagte sich mit der Erklärung hat präcludiren lassen[4]).

---

3) Prov. Recht, Bd. I, Art. 283.

*) Bayer § 78 und 79, Schmid § 57, Wetzell § 39 und 42, Renaud § 43 und 44, Endemann § 67 und 68, v. Samson § 14 und 35.

1) L. 19 § 4 D. de jud. 5, 1, l. 2 § 3 D. de eo, quod certo loco, 13, 4.

2) L. L. p. 383 n. b.: „Es ist in Ansehung des Richters für eine Nullität zu halten, wenn befunden wird . . , daß die Sache bei einem anderen Richter-Stuhl rechtshängig gemacht worden." Zwingmann, civilrechtl. Entsch., Bd. III, Nr. 345.

3) Justizpunkte vom 22. Sept. 1671, § 2: „Niemand soll aus liederlichen Ursachen wieder den Richter excipiren, sondern wer solches sich unternimmt zu thun, soll gehalten sein, solches alsofort dem Richter bei Ausnehmung der Citation zu notificiren. . . . Wer aber den Richter einmahl erkannt (hat), soll bei schwerer Straffe denselben zu respectiren gehalten sein."

4) Sprecht, tit. VIII c. 6.: „Vermeinet der Citirte, daß er nicht schuldig sei in dem Falle zu antworten, sondern von selbigem Rechtsprocesse entbunden, und frei gesprochen werden könne, so ist er nichtsdestoweniger schuldig für Gericht zu erscheinen und seine Ursachen darzuthun und stehet alsdann zu des Gerichtes Ausschlag, ob er antworten oder davon befreit sein solle."

Digitized by Google

Die einmal begründete Competenz erstreckt sich auf die Streitsache in ihrem ganzen Umfange[5]) und wird durch nachträglichen Wegfall des Competenzgrundes nicht aufgehoben[6]) — ubi coeptum est semel judicium, ibi et finem accipere debet.

B. Von der Unfähigkeit und Verdächtigkeit der Glieder eines competenten Gerichts und deren Recusation.

§ 14.

Unfähigkeit und Verdächtigkeit*).

Die Gründe, welche den Richter zur Ausübung seines Amtes in einer bestimmten Sache unfähig machen, sind[1]): Interesse an der Sache selbst oder an der einen oder anderen Partei. Der Richter soll daher nicht in eigener Sache urtheilen. Als eigene Sache des Richters gilt aber derjenige Rechtsstreit, an dessen Ausgange er entweder ein unmittelbares Privatinteresse (als Partei oder als Rechtsnachfolger einer Partei) oder ein mittelbares Privatinteresse hat, z. B.

---

5) L. 10 C. de jud. 3, 1; l. 1 C. de ordine jud. 3, 8; c. 18 X. de rescr. 1, 3; c. 38 X. de test. 2, 20.

6) L. 30, l. 7, l. 34 D. de jud. 5, 1, l. 19 pr. D. de jurisd. 2, 1; l. 4, § 1 C. de in jus voc. 2, 2; c. 19 X de foro comp. 2, 2.

*) Bayer § 80 und 81, Schmid § 25 und 26, Wetzell § 36, I, b, Renaud § 13, Endemann § 28, Nielsen § 92, Cambecq I, § 15, von Samson § 29.

1) Priv. Sigismundi Augusti vom 28. Novbr. 1561, § 18: „non enim aequum est, ut in propria causa quis ipse sit judex." — Richterregeln § 16, Pt. 7: „Niemand kann Richter sein in seiner eigenen Sache." — Hofgerichtsordnung vom 6. Sept. 1630, § 8: „Wenn sich offt zuträgt, das entweder die Präsidenten oder Jemandt der Assessoren dem einen oder anderen Parth mit Bluth-, Freundt- oder Schwägerschafft verwandt oder mit denselben in öffentlicher Beindtschaft stehet, also das er nicht allein suspect, sondern auch vom Gerichte kan removiret werden und damit hierdurch dem Gerichte keine Verkleinerung geschehe, soll derselbige sich, als lang die Sache gehandelt und biß sie geschlichtet werden magk, davon enthalten." — Königliche Verordnung, wie es mit den Gerichts-Processen bei denen Thumb-Capituln soll gehalten werden, vom 11. Februar 1687, § 8: „Niemand mag in seiner eigenen Sache Richter sein, wenn er selber oder seine Kinder und Angehörigen, Verwandtschafft oder Schwiegerschafft halber einigen Antheil haben, sondern in solchen Fällen soll er von selbsten abtreten oder mag wieder denselben frey excipiret werden; jedoch also, daß solche Exception nicht geschehe Verwandtschafft halber, ausser oder weiter als Geschwister-Kinder und nicht umb anderer Ursachen willen, als welche sonsten in weltlichen und allgemeinen Rechten beschrieben sind."

Digitized by Google

wegen möglicher Regreßpflicht. — Ein besonderes Interesse an einer Partei liegt zunächst vor, wenn die Sache Personen betrifft, welche mit dem Richter nahe verwandt oder verschwägert sind, wie die Ehefrau, Ascendenten und Descendenten und Seitenverwandte bis zum vierten Grade inclusive. Sodann wird der Richter als unfähig in Sachen solcher Personen angesehen, mit welchen er in besonderer Freundschaft oder Feindschaft sich befindet.

Als verdächtig gilt der Richter, wenn ein Grund zur Besorgniß vorhanden ist, daß er die richterliche Function in einer bestimmten Sache nicht unbefangen ausüben werde. Eine specielle Aufzählung der Verdächtigkeitsgründe enthalten die Quellen nicht[2]) und kommt daher der gemeinrechtliche Grundsatz zur Anwendung, daß sie durch richterliche Würdigung des concreten Falles festzustellen sind. Die Ansicht der älteren Theorie, nach welcher die Verdachtsgründe gegen Zeugen maßgebend sein sollen, ist willkührlich[3]).

Ist der Richter unfähig zur Ausübung des Richteramtes in einer Sache, so sind die von ihm in derselben vorgenommenen Handlungen nichtig[4]). Wird der Richter dagegen wegen Verdächtigkeit abgelehnt,

---

2) In der Praxis wird Bezug genommen auf das Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 9. Februar 1725, in welchem eine größere Zahl von Inhabilitäts- und Verdächtigkeitsgründen genannt wird und zwar: 1) „wann derselbe (der Richter) dem Kläger oder Beklagten mit Verwandtschafft oder Freundschafft verbunden; 2) wann einer entweder vor sich oder en egard seiner Eltern, Ehefrau, oder Kinder umb Rechts-Sachen halber in einer besonderen und öffentlichen Feindschafft stände oder gestanden hätte, es wäre dann, daß sie sich gutwillig verglichen; 3) wann der Richter dem Kläger mit Dienst und Pflicht verbündlich wäre, das ist, wann er bei jemanden im Hauße Unterhalt genossen, gedient oder auferzogen und Domestic gewesen. Ferner 4) wann gegen einen Richter deutlich erwiesen und befunden wird, daß er von einem Part Geschenke und Versprechungen acceptiret oder durch andere entgegen nehmen zu lassen accordiret oder sonsten auf einigerley Art erweißlich interessirt ist; 5) wann der Richter eben eine solche Rechts-Sache, als der Kläger oder Beklagte, pendent hätte, . . . 6) Imgleichen wann etwa eines Richters Sache in einem anderen Gerichte pendent wäre, da hinwiederumb der Kläger oder Beklagter als Richter säße und deßwegen jemand von denen Parthen wieder solchen Richter excipiren würde, daß er in einer Sache nicht richten könne, weil er seine Sache bey seinem Contrepartie führe und daher einen Argwohn habe; 7) oder wann der Richter offt in einer Compagnie mit dem Beklagten oder Klägern heimlichen Umgang hätte oder vielmahls observiret würde, daß er ihm was ins Ohr geflistert und wegen anderer Ursachen mehr, welche ein verständiger Richter selbst ermessen kann, weil alle Raisons in denen Gesetzen specialissime zu exprimiren nicht möglich."

3) L. L. p. 376 n. a.: „Aus eben denselben Ursachen, die einen Zeugen verwerflich machen, kan man auch wieder den Richter excipiren."

4) Arg. c. 5 in VI de off. et pot. jud. del. 1, 14.

Digitized by Google

so sind seine Handlungen nur von dem Zeitpunkte an nichtig, wo der gegen ihn wegen Verdächtigkeit gestellte Antrag ihm amtlich bekannt geworden ist[5]); eine nachträgliche Anfechtung der Procedur ist dagegen ausgeschlossen.

Die Fähigkeit und Unverdächtigkeit des Secretärs wird nach Analogie der von der Qualification des Richters geltenden Grundsätze beurtheilt.

§ 15.

Recusation*).

Die Unfähigkeitsgründe, welche in Beziehung auf einzelne Glieder vorliegen, sind von ihnen selbst dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, anzugeben und haben sie sich alsdann sofort der Theilnahme an den Verhandlungen in der betreffenden Sache zu enthalten[1]). Unterläßt der Richter die erforderliche Anzeige, so kann entweder der Fiscal[2]) oder eine der Parteien vermittelst der exceptio judicis inhabilis seine Recusation beantragen. — Gründe der Verdächtigkeit finden dagegen nur Berücksichtigung, wenn sie von einer Partei mittelst der exceptio judicis suspecti geltend gemacht worden sind.

Das Recusationsgesuch kann in Form eines selbstständigen Antrages oder in Form einer Einrede angebracht werden. Handelt es sich um einen Fall der Unfähigkeit des Richters, welche die Nichtigkeit seiner Handlung zur Folge haben würde, so kann der Recusationsantrag zu jeder Zeit Platz greifen. Steht dagegen ein Fall der Verdächtigkeit in Frage, so muß der Kläger den Recusationsantrag sofort mit seiner Klage, der Beklagte dagegen noch vor der Litiscontestation stellen, widrigenfalls ein Verzicht auf die Recusation angenommen wird[3]).

---

5) L. L. p. 78 m. g.: „Kan der Kläger oder Beklagte jemanden von des Hoff-Gerichts Gliedern mit Fug suspect machen oder verwerffen, so muß ein solcher sich von der Sachen abhalten."

*) Bayer § 82, Schmid § 27, Wetzell § 36, Anm. 17, Renaud § 14, Endemann § 30, Nieſsen § 21 und 637, v. Samson § 344—381.

1) Hofgerichtsordnung vom 6. Sept. 1630, § 8 und Proceßordnung für die Thumb-Capitula vom 11. Febr. 1687, § 58, siehe § 14, Anm. 1.

2) Justizpunkte vom 22. Sept. 1671, § 12: „Daß er (der Fiscal), so er den Richter in irgend einer Sache suspect befindet und er (der Richter) sich selber nicht aufnötiget, er (der Fiscal) denselben zu recusiren bemächtiget seyn soll."

3) L. 12 § 1, l. 16 C. de jud. 3, 1, Nov. 53 c. 3, Nov. 96 c. 2, § 1, c. 20 X. de sent. et re jud. 2, 27. Justizpunkte vom 22. Sept. 1671, § 2: „Wer aber den Richter einmahl erkannt hat, soll bey schwerer Straffe denselben zu respectiren gehalten seyn."

Digitized by Google

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Recusationsgrund schon damals vorhanden und erweislich der betreffenden Partei bekannt war[4]). — Der Recusationsantrag kann sowohl demjenigen Gerichte, dessen Mitglied der zu recusirende Richter ist, als auch dem Obergerichte desselben übergeben werden. Ist das Recusationsgesuch gegen den Vorsitzenden oder die Mehrzahl der Glieder des Untergerichts gerichtet, so hat das Obergericht über dasselbe zu erkennen und muß daher in einem solchen Falle das etwa beim Untergerichte übergebene Gesuch von letzterem dem Obergerichte unterlegt werden[5]). In dem Recusationsgesuch sind stets die Gründe, aus denen die Recusation nachgesucht wird, speciell anzugeben und sofort zu bescheinigen[6]). Die Bewahrheitung der angeführten Gründe beim Mangel anderer Mittel durch einen Perhorrescenzeid ist nach der Praxis nicht zulässig[7]).

---

4) c. 25 X. de off. jud. del. 1, 29 und c. 4 X. de except. 2, 25.

5) Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 9. Febr. 1725, § 3: „Wann ein Part zu erkennen giebet, daß er einen Verdacht auf den Präsidenten oder den, der dessen Stelle vertrit, habe, so sollen die übrigen membra, ehe die Sache im Gerichte vorgenommen wird, solches schrifftlich von dem Part annehmen und an ein höheres Gericht verschicken."

6) Justizpunkte vom 22. Sept. 1671, § 2: „Niemand soll aus liederlichen Ursachen wieder den Richter excipiren." L. L. p. 376 n. a.: „Ohne Grund und erhebliche Ursache aber mag es keiner thun" (d. h. wider den Richter excipiren). Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 9. Febr. 1725, § 1: „Wenn der Richter dem klagenden oder beklagten Theile Verwandtschafft, Freundschafft, Feindschafft oder anderer Ursachen halben verdächtig ist, so kan der Part frey begehren, daß derselbe Richter in seiner Sache nicht urtheilen möge, jedoch gebühret ihm solches mit behöriger Ehrerbietigkeit ohne Beleidigung des Gerichts und richterlichen Respects zu thun, indem nur die Ursachen des Verdachtes klar und in specie müssen erwiesen werden."

7) Bescheid des Hofgerichts vom 9. August 1773: „Da das juramentum perhorrescentiae, wozu sich Herr Supplicans offerirt, nach Maaßgabe des § 2 der Verordnung pag. L. O. 42 keine stattfindet, indem nach diesem Gesetze ein jeder Part die Ursachen, weswegen er wider den Richter zu excipiren gemeinet, specifice anzeigen und erweisen muß, damit beprüft werden könne, ob selbige erheblich sind, so wird Herr Supplicans mit dem offerirten juramento perhorrescentiae ab- und dahin oberrichterlich angewiesen; die Ursachen, warum er wider obbenanntes Kais. Landgericht zu excipiren sich berechtigt hält, specifice anzuzeigen.

Digitized by Google

II. Die Parteien.

§ 16.

Fähigkeit zur Proceßführung*).

Die Fähigkeit als Partei in einem Rechtsstreite aufzutreten — legitima persona standi in judicio — kommt jedem Rechtssubject zu. Dieselbe unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen:

1) Bevormundete Personen, Geisteskranke und gerichtlich erklärte Verschwender können nur vermittelst ihrer Vormünder, beziehungsweise ihrer Curatoren Processe führen[1]). Auf Processe, welche einen wichtigen und werthvollen Gegenstand betreffen und mit bedeutenden Kosten verknüpft sein können, desgleichen auf solche, deren Ausgang zweifelhaft ist, darf sich der Vormund nicht anders einlassen, als nachdem er zuvor von der Waisenbehörde die Genehmigung dazu und die erforderliche Instruction erbeten hat. Wenn er dies zu thun unterläßt und daraus für den Pupillen Nachtheil erwächst, so ist er alle Kosten und Schäden zu erstatten verbunden[2]). Ist in einer Sache gegen den Mündel erkannt worden, so ist der Vormund, falls er dieselbe für gerecht hält, verpflichtet sie in der Oberinstanz fortzusetzen und das nachtheilige Erkenntniß nicht rechtskräftig werden zu lassen[3]). Entstehen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vormunde und dem Pupillen, so muß dem letzteren für diesen Fall durch die Waisenbehörde ein Interimsvormund beigegeben werden. Hat jedoch der Mündel mehrere Vormünder, so kann der unbetheiligte Vormund den Proceß gegen den anderen führen[4]).

2) Unter elterlicher Gewalt stehende Kinder werden, so lange sie noch minderjährig sind, vom Vater, beziehungsweise von der Mutter

*) Bayer § 20, 108, 112 und 119, Schmid § 67 und 82, Wetzell § 11 und 12, Renaud § 49 und 71, Endemann § 71 und 91, Nielsen § 121, Cambecq I, § 35, v. Samson § 10—22.

1) Prov. Recht, Bd. III, Art. 359, 398, 498, 509, 1670 und 2918.
2) Daselbst, Art. 360.
3) Daselbst, Art. 362.
4) Daselbst, Art. 363.

Digitized by Google

und deren Mitvormündern kraft dieser Gewalt in processualischer Hinsicht vertreten[5]). Eine Ausnahme bildet allein derjenige Theil des Sonderguts der Kinder, welcher dem Nießbrauchrechte der Eltern entzogen ist. In Beziehung auf denselben findet eine processualische Vertretung nach den für bevormundete Personen geltenden Regeln statt[6]). Volljährige, in elterlicher Gewalt befindliche Kinder sind zum selbständigen Auftreten vor Gericht, selbst gegen ihre Eltern befugt[7]).

3) Ehefrauen ist die selbständige Proceßführung gänzlich entzogen[8]). Nach dem in Livland geltenden Güterſystem gebührt die processualische Vertretung des von der Frau in die Ehe gebrachten oder von ihr während der Ehe erworbenen, sowohl beweglichen wie unbeweglichen Vermögens, soweit es nicht Sondergut ist, dem Ehemanne allein in Folge des ihm an demselben zustehenden Verwaltungs- und Nießbrauchrechtes[9]). Außerdem ist er berechtigt Injurien zu verfolgen, die ihr angethan sind[10]). Was dagegen das Sondergut[11]) betrifft, so kann die Frau in Beziehung auf dasselbe zwar selbst vor Gericht handelnd auftreten, bedarf jedoch dabei in Folge der bestehenden ehelichen Vormundschaft[12]) der Mitwirkung des Ehemannes. Auch ist

---

5) Prov. Recht, Bd. III, Art. 207 und 281.

6) Daselbst, Art. 220.

7) Daselbst, Art. 221 und 236.

8) Kupffer, in der Dorpater juristischen Zeitschrift, Bd. IV, S. 245 fg. — Die Praxis in Riga (Zwingmann, civilrechtl. Entsch., Bd. I, Nr. 4) geht davon aus, daß die von der Frau ohne Vorwissen des Mannes contrahirten Schulden nach Art. 91 des Prov. Rechts Bd. III keineswegs als unverbindlich, sondern als existent und exigibel anzusehen seien und daß die mit einer solchen Handlungsweise der Frau verbundene Folge nur darin bestehe, daß für die Bezahlung der Schuld ausschließlich ihr Sondergut hafte. Daraus zieht die Praxis die Consequenz, daß der Ehefrau auch die Führung eines Processes ohne Assistenz des Mannes gestattet sein müsse, weil im Falle eines ungünstigen Ausganges doch nur das Sondergut der Frau verhaftet und daher ein Einspruchsrecht des Mannes nicht begründet sei. Es wird dabei jedoch übersehen, daß das Privatrecht allerdings Handlungen, die an sich illegal sind, voraussetzen und sich darauf beschränken kann, die Folgen derselben zu normiren, daß aber bei der Führung eines Processes die Handlungen der Parteien in Beziehung auf ihre Legalität nach den Grundsätzen des Proceßrechts sofort vom Richter geprüft werden müssen. Steht die Frau unter der ehelichen Vormundschaft des Mannes, so kann der Richter bei Handlungen, die sie in Beziehnng auf einen Proceß vornimmt, niemals davon absehen.

9) Prov. Recht, Bd. III, Art. 12, 41, 42, 44 und 53.

10) Daselbst, Art. 8, Pt. 5.

11) Daselbst, Art. 27, 28 und 29.

12) Daselbst, Art. 11. Vgl. dazu Art. 9.

Digitized by Google

letzterer befugt in Beziehung auf das Sondergut der Ehefrau als präsumtiver Anwalt vor Gericht aufzutreten [13]). Ein gegen sie ergangenes Urtheil kann mit wenigen Ausnahmen nur in soweit realisirt werden, als das Sondergut reicht [14]). Handelt es sich um einen Rechtsstreit zwischen den Ehegatten selbst, so muß die Ehefrau sich zur Führung desselben einen besonderen Beirath wählen [15]). — Landgeistliche führen in Folge des ihnen zustehenden Verwaltungsrechtes über das in der allgemeinen Gütergemeinschaft befindliche Vermögen die Processe über letzteres. Eine Ausnahme bilden nur Rechtsstreitigkeiten über Immobilien, indem in Beziehung auf solche beide Ehegatten am Processe Antheil nehmen müssen [16]). Vollkommen selbständig tritt allein die Handelsfrau in Handelssachen vor Gericht auf, auch wenn sie verheirathet ist [17]).

4) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht in der Ehe stehen, können, nachdem die Geschlechtscuratel aufgehoben ist [18]), nicht gezwungen werden in ihren Rechtsstreitigkeiten einen sog. kriegerischen Vormund hinzuzuziehen, wiewohl es ihnen freisteht sich eines Beirathes zu bedienen. Eine Ausnahme macht die Wittwe in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ihrer Kinder, welche in Gemeinschaft mit ihren Mitvormündern handeln muß [19]).

5) Juristische Personen müssen von ihren Beamten u. s. w. vertreten werden [20]). Als Vertreter der ruhenden Erbschaft gilt der Testamentsexecutor oder der Nachlaßcurator [21]).

---

13) Prov. Recht, Art. 8, Pt. 4.

14) Daselbst, Art. 55 und 56.

15) Daselbst, Art. 30 und 52.

16) Daselbst, Art. 67, 71 und 72.

17) Daselbst, Art. 92.

18) Daselbst, Art. 512. Kupffer, in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. IV, S. 258, ist der Meinung, daß die Kriegsvogtei für unverehelichte Frauenspersonen fortbestehen müsse, weil sie bisher nicht ausdrücklich aufgehoben worden sei. Da aber das sog. materielle Proceßrecht nichts anderes ist, als das auf den Proceß angewandte Privatrecht, so wird es stets als ein Widerspruch gelten müssen, wenn auf beiden Gebieten principiell entgegengesetzte Grundsätze herrschen. Mit Recht sieht daher die neuere Praxis von der Kriegsvogtei unverehelichter Frauenspersonen ab.

19) Daselbst, Bd. III. Art. 281, 439 und 448. — Zwingmann, civilrechtl. Entscheidungen, Bd. III, Nr. 298.

20) Daselbst, Bd. III, Art. 713 und 2918.

21) Daselbst, Art. 2352, 2459 und 2594.

Digitized by Google

6) Die Vertretung der Vermögensmasse Abwesender und Verschollener findet durch die zu diesem Behufe eingesetzten Curatoren statt[22]).

Ein Mangel der persönlichen Gerichtsfähigkeit hat in der Regel die Ungültigkeit des Urtheils und des ganzen Verfahrens zur Folge[23]). Eine Ausnahme tritt nur ein bei Minderjährigen und bei gerichtlich erklärten Verschwendern, wenn das Urtheil zu ihrem offenbaren Vortheil gereicht oder wenn der zur Proceßführung Berechtigte nachträglich seine Zustimmung dazu giebt[24]).

§ 17.

Legitimation zur Sache*).

Neben der Fähigkeit der streitenden Theile vor Gericht aufzutreten (§ 16) ist erforderlich, daß sie die rechten Kläger und Beklagten, d. h. gerade diejenigen Personen seien, denen es zukommt den gerichtlich geltend gemachten Anspruch zu verfolgen, beziehungsweise sich gegen denselben zu vertheidigen. Der in dieser Hinsicht der Partei obliegende Nachweis wird als Legitimation zur Sache — legitimatio ad causam — bezeichnet. Ein solcher kann einfach durch den Beweis der Thatsachen, welche den Anspruch begründen, geliefert werden. Dies ist der Fall, wenn das betreffende Recht ursprünglich unter den gegenwärtig als Kläger und Beklagter auftretenden Personen entstanden war. Man spricht in diesem Fall von einer Sachlegitimation im weiteren Sinne. — Der Nachweis der Sachlegitimation kann aber auch von dem Beweise der Begründung des gerichtlich geltend gemachten Rechts unabhängig sein, also mit diesem Beweise nicht zusammenfallen. Solches findet statt, wenn das bestrittene Recht ursprünglich unter anderen Personen entstanden sein soll und nun auf Grund einer Singular- oder Universalsuccession entweder von einer Person oder gegen eine Person geltend gemacht wird. Hier spricht man von einer Sachlegitimation im engeren Sinne und unterscheidet dabei, wie auch bei der Sachlegitimation im weiteren Sinne, die legitimatio ad causam activa

22) Prov. Recht, Art. 518.
23) Daselbst, Art. 359, 502 und 509.
24) Daselbst, Art. 354, 355 und 509.

*) Bayer § 21, Schmid § 68, Wetzell § 16 a. E., Renaud § 87 Endemann § 72, Cambecq I, 22.

Digitized by Google

und passiva, von denen die erstere den Nachweis der Zuständigkeit des Rechts, die letztere dagegen den der Verpflichtung betrifft.

Die Behauptung, daß dem Gegner die Sachlegitimation fehle, beziehungsweise das Bestreiten der Thatsachen, welche zu ihrer Begründung angeführt worden sind, wird als exceptio deficientis legitimationis ad causam bezeichnet. Die ältere gemeinrechtliche Theorie legte dieser Einrede proceßhindernde Wirkung bei und forderte Erledigung des Sachlegitimationspunktes vor Verhandlung der Hauptsache, um dadurch einem möglicher Weise vergeblichen Verfahren vorzubeugen. Die neuere gemeinrechtliche Theorie faßt dagegen die zur Begründung des Sachlegitimationspunktes anzuführenden Thatsachen als einen Theil der Geschichtserzählung des Klagevortrages, des Einredevortrages u. s. w. auf und erklärt in Folge dessen die exceptio def. leg. ad causam nur der Form nach für eine Einrede, ihrem Wesen nach dagegen für ein bloßes Leugnen des Legitimationspunktes und fordert auf Grund der Eventualmaxime ihre Verbindung mit der Einlassung.

In Livland, wo die Eventualmaxime nur beschränkte Anwendung findet und Präjudicialfragen von der Verpflichtung zur Einlassung befreien (§ 39), hat sich bisher der Gebrauch erhalten die exceptio def. legit ad causam in Verkennung ihres wahren Wesens meist als proceßhindernde Einrede vor der Einlassung vorzuschützen. Die Folge davon ist, daß nicht selten weitläufige Beweise im Zwischenverfahren ausgeführt werden müssen, die in das Hauptverfahren gehören, weil sie die Klagebegründung betreffen und daß die Einrede in einem solchen Falle nicht sowohl zur Verkürzung, als vielmehr zur Verzögerung des Processes dient. Diesem Uebelstande ist die richterliche Proceßleitung gegenwärtig durch Anwendung der ihr durch eine neuere Constitution des Hofgerichts hinsichtlich der proceßhindernden Einreden gewährte Befugniß (§ 39) in der Weise vorzubeugen im Stande, daß sie die Verhandlung der exceptio def. leg. ad causam in allen Fällen in das Hauptverfahren verweist, wo es dem Kläger nicht sofort gelingt dieselbe zu beseitigen. Die Praxis wird daher gut thun, die Rüge der fehlenden oder mangelhaften Sachlegitimation stets mit der Einlassung zu verbinden, so lange nicht überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit für eine präjudicielle Erledigung des Legitimationspunktes sprechen.

Das Urtheil, welches unter Parteien ergangen ist, die zur Sache nicht legitimirt waren, bleibt zwar, so lange es nicht durch ein Rechtsmittel beseitigt ist, diesen Parteien gegenüber zu Recht bestehen, äußert aber auf den wirklich Berechtigten oder Verpflichteten, der an dem Processe nicht Antheil genommen hat, keine Wirkung.

Digitized by Google

§ 18.

Besondere Verhältnisse in Beziehung auf die streitenden Theile.

Dahin gehören:

1) Die Streitgenossenschaft oder die Theilnahme Mehrerer an dem Parteiverhältniß*). In dieser Beziehung schließt sich die Praxis in Livland der älteren Theorie an, nach welcher eine Streitgenossenschaft nur in dem Falle angenommen wird, wenn die zu einer Parteirolle zu vereinigenden Personen hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben thatsächlichen oder rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind. Weder die active, noch die passive Streitgenossenschaft kann von Seiten des Beklagten durch die exceptio plurium litisconsortium erzwungen werden[1]). Selbst wenn es sich um eine untheilbare Leistung bei einer Mehrheit von Berechtigten handelt, kann der Beklagte höchstens, falls er sich durch die Proceßführung eines Einzelnen gefährdet erachtet, von demselben Sicherheitsleistung verlangen. Wird dagegen Jemand bei einem theilbaren Anspruche auf das Ganze belangt, so kann er sich auf das beneficium divisionis berufen[2]).

2) Die Intervention oder die Theilnahme Dritter an einem bereits begonnenen Rechtsstreite zur Wahrung eigener rechtlicher Interessen**). In den livländischen Quellen geschieht nur des Rechtes des accessorischen Intervenienten Erwähnung selbständig die Rechtsmittel zu ergreifen[3]).

3) Die Streitverkündigung, die Benennung des Auctors und die Adcitation, als besondere Veranlassung der Intervention†). Nach Vorschrift des livländischen Rechts ist der Erwerber einer Sache, sobald eine Evictionsklage gegen ihn erhoben ist, ebenso wie nach ge-

---

*) Bayer § 37—40, Schmid § 60, Wetzell § 63, Renaud § 58 und 59, Endemann § 73, Cambecq 1, § 24, v. Samson § 245 und 257.

1) Prov. Recht, Bd. III, Art. 442, 3339, 3344, 3345.

2) Daselbst, Art. 3808 und 3350.

**) Bayer § 41—45, Schmid § 61—63, Wetzell § 7 und 64, Renaud § 47 und 153, Endemann § 74—76, Nielsen § 300 und 712, Cambecq I, § 25, v. Samson § 910—920.

3) Prov. Recht, Art. 2550 und L. L. p. 160 n. b.

†) Bayer § 46—48, Schmid § 64—66, Wetzell § 7, Renaud § 48, 51 und 52, Endemann § 77—79, Nielsen § 301, 705, 760—763, Cambecq § 23, 26 und 27, v. Samson § 897—909, 921—929.

Digitized by Google

meinem Rechte zur Streitverkündignng an seinen Gewährsmann verpflichtet[4]) und der Detentor einer beweglichen oder unbeweglichen Sache berechtigt seinen Auctor zu benennen[5]).

4) Die Veränderung in der Person der Partei durch Reassumtion des Processes*).

In allen diesen Lehren kommen die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Anwendung.

§ 19.

Rechtsbeistände und Stellvertreter der Parteien und deren Legitimation zum Processe**).

In Livland giebt es keinen Anwaltszwang[1]) und haben daher die Parteien oder deren gesetzliche Vertreter (§ 16) das Recht, die bezüglichen Rechtsstreitigkeiten selbst zu führen. Wollen sich jedoch die Parteien oder deren gesetzliche Vertreter eines Rechtsbeistandes oder eines Proceßbevollmächtigten bedienen, so müssen sie dazu entweder einen gehörig angestellten Advocaten[2]) wählen, oder es müssen die Satzschriften, welche nicht von einem recipirten Advocaten verfaßt sind, von einem solchen wenigstens durchgesehen und mit seiner Namensunterschrift versehen werden[3]). — Von der Regel, daß Jedermann zur

---

4) Prov. Recht, Art. 3224–3227, Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. II, Nr. 241.

5) Prov. Recht, Bd. III, Art. 899 und 3783, Zwingmann, l. c. Bd. IV, Nr. 503.

*) Bayer § 49, Schmid § 112, Wetzell § 6, Renaud § 50, Endemann § 93, v. Samson § 930–938.

**) Bayer § 94–96, 102–112, Schmid § 74, 78–80, Wetzell § 8–11, Renaud § 62, 65–68, 70 u. 71, Endemann § 81, 83–86, 88–91, Nielsen § 131, 143–159, 676–681 und 704, Cambecq I, § 36 und 37, v. Samson § 61–74 und 94–104.

1) Hofgerichtsordnung vom 6. Sept. 1630, § 15: „Derowegen soll den Parthen nachgelassen sein, das, sofern sie selbsten nicht wollen oder können ihre Sache für Gericht einführen, sie andere verschaffen mögen, welche ihretwegen solches thun können."

2) Ueber die Anstellung der Advocaten siehe Prov. Recht, Bd. I, Art. 100 bis 120 und Patent der livl. Gouv.-Reg. von 1861, Nr. 92.

3) Const. des Hofg. vom 27. Januar 1752, Pt. 3, Patent der livl Statthalterschafts-Regierung vom 23. December 1784, Pt. 2: „Alle bey einem Gerichte in einer Rechtssache ... zu übergebenden Schriften, welche ein anderer, als ein bey demselben Gerichte angenommener Sachwalter abgefasset und als Verfasser unterschrieben hat, sollen, ehe sie übergeben werden, von einem bei demselben Gericht

Digitized by Google

Bestellung eines Anwaltes berechtigt, nicht verpflichtet ist, giebt es jedoch Ausnahmen:

1) unstatthaft ist die Bestellung eines Anwaltes beim Sühneversuch in einem Ehescheidungsproceß und bei der Eidesleistung[4]).

2) Die Bestellung eines Anwaltes muß erfolgen, wenn sich die Partei als unfähig zu eigener Rechtsvertretung erweist[5]), wenn sie sich nicht am Orte des Gerichts aufhält oder wenn sie denselben während

---

angenommenen Sachwalter übersehen, geprüft und von ihm zum Beweise, daß er sie den Rechten, Verordnungen und der Landes- oder Stadtverfassung gemäß hält, unterschrieben werden." — Circulärbefehl der Statthalterschafts-Regierung vom 12. October 1787: „Da die Statthalterschafts-Regierung in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Gerichtsbehörden in dieser Statthalterschaft die unterm 23. December 1784 wegen der Advocaten ergangene Verfügung mißbräuchlich dahin extendiren, daß auch diejenigen, welche ihre Schriften selbst verfassen oder doch eigenhändig unterschreiben und persönlich einreichen, angehalten werden wollen einen Sachwalter anzunehmen und durch solchen die Schriften unterschreiben und einreichen zu lassen, solches aber sowohl dem Gerichtsproceß vom 23. Juni 1615, § 15, als selbst der erwähnten von der Statthalterschafts-Regierung getroffenen Anordnung zuwiderläuft, nach welcher vielmehr jedermann erlaubt ist, seine eigene Sache selbst zu betreiben und nur verboten worden, daß niemand sich unbefugt zum Sachwalter aufwerfen oder gebrauchen lassen dürfe, so hat" u. s. w. Ohne Grund ist die Behauptung v. Samson's § 66, Anm. 1, daß der § 2 des Patentes der Statthalterschafts-Regierung vom 3. December 1784 durch die Vorschrift des Regierungs-Patentes vom 7. Mai 1806 (gegenwärtig übergegangen in das Prov. Recht, Bd. I, Art. 130, Pt. 2), nach welcher jede Satzschrift von dem Concipienten und dem Abschreiber unterzeichnet werden soll, aufgehoben sei. Es hat sich daher das Hofgericht dieser Ansicht nicht angeschlossen: Bescheid des Hofg. vom 1. Febr. 1833, Nr. 267: „Demnach zur gründlicheren, wie bedächtigeren und deutlicheren Rechts- und Sachführung bei den Behörden zum Beistande der Parteien Advocaten bestellt worden (§ 15 der Hofgerichtsordnung vom 6. Sept. 1630) und . . . nach . . . der Regierungs-Publication vom 28. Dec. 1784 die bei Gericht, insbesondere auch dem Hofgerichte zu übergebenden Schriften nur von einem recipirten Advocaten und mit dessen zur Verhaftung für den Inhalt beigefügten Unterschrift zu insinuiren, sowie von einem solchen die richterlichen Erlasse entgegenzunehmen sind; Supplicant dagegen, wenngleich zur Sachführung durch die producirten Vollmachten, so doch in Ermangelung der Reception und wegen seines entfernten Wohnortes nicht zur Insinuation, noch weniger aber der unlegitimirte Commissionär zum Empfange der Erlasse autorisirt, noch daher zum Patrocinio ohne Zuziehung eines recipirten Advocaten zu admittiren ist; als hat Supplicant, bevor auf das übergebene Gesuch reflectirt werden mag, zuvor solches von einem locum standi habenden Mandatar beprüfen, agnosciren und unter dessen Verantwortlichkeit unterzeichnen zu lassen."

4) Kirchengesetz von 1832, § 389 und l. 12, § 4, C. de reb. cred. 4, 1, Nov. 124 c. 1.

5) Hofg.-Ordnung von 1630, § 15. Siehe oben Anm. 1.

Digitized by Google

der Verhandlung des Processes verläßt[6]). In den beiden letzteren Fällen genügt aber die Bestellung eines Insinuationsmandatars, wenn es sich nur um Empfangnahme gerichtlicher Verfügungen und um Uebergabe von Satzschriften handelt[7]).

Die Wahl des Anwaltes ist der Partei selbst überlassen und nur auf Bitte derselben, insbesondere in dem Falle, wenn sie das Armenrecht genießt, wird er vom Gerichte ernannt. Auch pflegen Streitgenossen aus Gründen der Zweckmäßigkeit angewiesen zu werden, sich durch einen gemeinsamen Anwalt vertreten zu lassen[8]).

Die Legitimation des Anwaltes zum Processe geschieht, wenn es sich um eine freiwillige Stellvertretung handelt, entweder stillschweigend per praesentiam oder ausdrücklich durch eine schriftliche, öffentlich beglaubigte Vollmachtsurkunde. Die stillschweigende Vollmacht, welche vorausgesetzt wird, wenn eine Partei in ihrer Gegenwart den Anwalt vor Gericht thätig sein läßt, ohne Widerspruch zu erheben, beschränkt sich auf die speciell im Beisein der Partei vorgenommenen

---

6) Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 15: „Wenn jemand, nachdem er seinen Wiederpart auf einen gewissen Tag hat citiren lassen und die Sache beym Gerichte angegeben oder die Beschwerde gegen die ausgesprochenen Urtheile beym Ober-Gerichte angetragen oder entgegengenommen, sölte ohne Stellung eines Gevollmächtigten zu weiterer Ausführung der Sache wegreisen, so soll solches den forderſamen Ausschlag nicht hindern, sondern nichts destoweniger mit Ausführung derselben nach dem Rechte und Proceß verfahren werden, wie es die Gerechtigkeit erfordert, womit es nachgehends gehalten werden soll, wie von denen, die gentzlich ausbleiben, gemeldet worden." Vgl. L. L. p. 337. Const. des Hofg. vom 6. December 1673, § 3. Abscheid des Hofg. vom 1. Februar 1833, Nr. 267: „Demnach . . . keinem zu Recht Gehenden verstattet ist, locum judicii ohne des Gerichtes Bewilligung zu verlassen, es sey denn, daß er zur Stelle einen zur Sachführung autorisirten Bevollmächtigten bestellt habe." S. Ukas vom 14. Juni 1877, Nr. 1338: „In der vorliegenden Sache hat nicht das Hofgericht, sondern Supplicant selbst sich die Möglichkeit auf die Beschwerde der . . . eine Erklärung abzugeben, dadurch entzogen, daß er aus Dorpat in's Ausland verreiste, ohne in seiner Sache einen Bevollmächtigten zu hinterlassen, obwohl ihm vollkommen bekannt war, daß diese Sache im dörptschen Landgerichte damals nicht allendlich entschieden war. Demnach Ein dirig. Senat verfügt: die Supplikbeschwerde des . . . erfolglos zu lassen."

7) l. 6. pr. C. unde vi 8, 4. Der Insinuationsmandatar bedarf keiner Vollmacht, Swod der Reichsgesetze, Bd. X, Abth. 1, Art. 1535 u. Abt. 2, Art. 188

8) Dies muß geschehen, wenn mehrere Erben des Verklagten in die Stelle ihres Erblassers eintreten oder wenn mehrere Erben des Klägers einen Anspruch gemeinschaftlich verfolgen wollen, welcher wegen einer dabei auszuübenden Wahl (vgl. Prov. Recht, Bd. III, Art. 3267) eine separate Geltendmachung nicht zuläßt. Vgl. Wetzell § 10, Anm. 2 und § 63, Anm. 31, Renaud § 59, Anm. 5 und Endemann § 86, III.

Digitized by Google

Handlungen[9]). — Für die Vollmachtsurkunde sind gewisse Erfordernisse der Form und des Inhalts vorgeschrieben. Sie muß mit der gesetzlichen Stempelmarke versehen sein[10]), den Namen des Vollmachtgebers und des Bevollmächten, ferner die Bezeichnung der Rechtssache oder der speciellen Handlungen, welche der Bevollmächtigte vornehmen soll, und endlich die Unterschrift des Vollmachtgebers nebst Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung enthalten. Die Unterschrift muß von einer Justizbehörde beglaubigt sein[11]). Ist die Vollmacht von Streitgenossen oder an mehrere Bevollmächtigte in der Art ertheilt, daß der eine ohne den anderen nicht handeln darf, so ist eine einfache Vollmachtsurkunde auszustellen[12]). Der mit der Führung sämmtlicher Geschäfte des Vollmachtgebers Beauftragte (Universalmandatar) darf Processe nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung dazu von Seiten des Vollmachtgebers führen, es sei denn aus Gründen der Nothwendigkeit und um dem Mandanten drohenden Schaden abzuwenden[13]). Ist der Beauftragte nicht Advocat, so muß er sich zur Proceßführung eines Advocaten bedienen. Der Umfang der Befugnisse, welche der Bevollmächtigte durch eine Proceßvollmacht erlangt, richtet sich nach dem Inhalte der Vollmachtsurkunde[14]). Die in der Praxis übliche Bezeichnung sämmtlicher im Processe der Regel nach vorkommenden Handlungen ist jedenfalls überflüssig. Es ist vielmehr der Stellvertreter auch ohne solche namentliche Bezeichnung zu allen denjenigen Handlungen berechtigt, die zur Erreichung des letzten Zweckes der Rechtsverfolgung oder der Rechtsvertheidigung als nothwendig erscheinen[15]). Für Handlungen, die nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, bedarf es eines Specialmandates. Dahin gehören[16]): die Empfangnahme von Geldern, der Abschluß eines Vergleichs oder die Erklärung eines Ver-

9) l. 60 D. de R. J. 50, 17, § 1, Inst. 4, 10. Die Vorschrift der Const. des Hofg. vom 12. November 1687, § 4, nach welcher der in Gewenwart der Partei handelnde Advocat eine Vollmacht zu den Akten übergeben soll, findet gegenwärtig in der Praxis keine Anwendung.

10) Patent der livl. Gouv.-Reg. vom Jahre 1874, Nr. 135, Art. 6, Pt. 5.

11) Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 14. März 1835, Nr. sp. 61 und vom 10. März 1849, Nr. sp 32.

12) Swod, Bd. X, Abth. 2, Art. 187.

13) Prov. Recht, Bd. III, Art. 4371 und 4384. Zwingmann, civilrechtliche Entsch., Bd. III, Nr. 412.

14) Prov. Recht, Bd III, Art. 4382.

15) Vgl. daselbst, Art. 4383.

16) Daselbst, Art: 3595 und 4384, l. 86 D. de solut. 46, 3, c. 9 X. de arbitris, 1, 43, c. 4 in VI de procurat. 1, 19 und l. 6 § 4 D. de confessis, 42, 2.

Digitized by Google

zichtes, die Wahl eines Schiedsrichters, das Geständniß und die Eidesdelation. Die Vorschrift des römischen Rechts, daß die confessio in jure eine Specialvollmacht voraussetze, findet jedoch auf die im Laufe des Processes gemachten Zugeständnisse keine Anwendung und ebenso liegt für die Forderung einer Specialvollmacht rücksichtlich der Eidesdelation, nachdem dieselbe die Bedeutung eines Beweismittels erhalten hat, keine rechte Begründung vor[17]). Bestritten ist die Frage, ob die Proceßvollmacht ohne Specialmandat auch die Rechtsmittel- und die Executionsinstanz umfasse. Diese Frage wird von der herrschenden Ansicht für den Fall bejaht, daß die Rechtsmittel dem zu erzielenden rechtskräftigen Endurtheile vorausgehen und die Execution zur Vollziehung eines rechtskräftig gewordenen Endurtheils dient, die betreffenden Handlungen somit, ebenso wie die Verhandlung der Widerklage, einen Bestandtheil des anhängigen Processes bilden[18]). Dem steht die Vorschrift des Hofgerichts nicht entgegen, die Vollmachten dergestalt „einzurichten, daß dieselben sich bis zu völliger Abhandlung aller mit der Rechtssache verknüpften Nothdurft und endlichen Erörterung des puncti executionis extendiren“[19]). Denn dieselbe kann nur als ein in der Absicht ertheilter Rath aufgefaßt werden, daß der Mandatar verpflichtet werde, sich einer derartigen Verhandlung nicht zu entziehen. — Von den bei Ausstellung einer Vollmacht üblichen Clauseln pflegt die clausula rati et grati regelmäßig hinzugefügt zu werden, obwohl der Vollmachtgeber schon rechtlich zur Anerkennung der von dem Bevollmächtigten innerhalb der Grenzen des Auftrages vorgenommenen Handlungen verpflichtet ist[20]). Ausdrücklich vorgeschrieben dagegen sind die clausula heredum für alle nicht rein persönliche Klagen, damit der Proceß durch den Tod des Ausstellers nicht unterbrochen werde und die clausula substituendi, falls der Bevollmächtigte das Recht haben soll, die Vollmacht auf einen anderen zu übertragen, da er ohne eine solche Clausel dazu nur in dringenden Fällen befugt ist[21]). Der

17) Wetzell § 10, I, Endemann § 89, II, B, 1, § 105, III, B und § 201, Anm. 11.

18) Wetzell § 10, I, Renaud § 69. In Betreff der Widerklage vgl. Renaud § 69, Anm. 4, Wetzell § 19, Anm. 26, Endemann § 89, Anm. 29. And. Meinung Zwingmann, civilrechtl. Entsch., Bd. III, Nr. 412, II. — Verneint muß die Frage werden hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde, welche gegen ein Urtheil gerichtet ist, das die Rechtskraft beschritten hat.

19) Const. des Hofg. vom 7. März 1724 und 6. Febr. 1792.

20) Prov. Recht, Bd. III, Art. 4399.

21) Hinsichtlich der clausula heredum vgl. Const. des Hofg. v. 23. Febr. 1707, 7. März 1724, 6. Februar 1792 und 20. Januar 1802, § 2. Hinsichtlich

Digitized by Google

clausula cum libera (sc. potestate agendi)[22]), etwa in der Form: der Stellvertreter sei befugt überhaupt Alles zu thun, was der Vollmachtgeber in Person thun könnte oder sollte, wird von der Praxis in Livland nicht die Bedeutung beigelegt, daß sie dem Bevollmächtigten die Befugniß zur Vornahme solcher Handlungen gewähre, zu denen an sich ein Specialmandat nöthig ist.

Was die nothwendige oder gesetzliche Stellvertretung betrifft, so erfolgt die Legitimation der Vormünder oder Curatoren zum Processe durch die Vorweisung des sog. Tutoriums oder Constitutoriums, die der Vertreter einer juristischen Person dagegen durch den Nachweis, daß sie die für die Proceßführung berechtigten Organe sind[23]). Wollen oder können die gesetzlichen Vertreter nicht selbst auftreten, so sind sie befugt, die Proceßführung einem Advocaten nach den Grundsätzen der freiwilligen Stellvertretung zu übertragen.

Die Vollmacht muß sofort mit der ersten Handlung, die der Stellvertreter vornimmt, eingereicht werden[24]), widrigenfalls er sich der Zurückweisung durch das Gericht von amtswegen oder der exceptio deficientis legitimationis ad processum von Seiten der Gegenpartei aussetzt. Ist eine sofortige Zurückweisung der ohne Vollmacht vorgenommenen Handlung ex officio nicht erfolgt, so kann der Stellvertreter in jeder Lage des Processes durch das Gericht, sowohl von amtswegen, wie auf Antrag der Gegenpartei zur nachträglichen Beibringung der Vollmachtsurkunde, sowie der Genehmigung des Geschehenen durch die Partei, angehalten werden.

Eine Ausnahme von der Regel, daß niemand ohne gehörige Legitimation zur Stellvertretung zugelassen werden soll, findet zu Gunsten derjenigen Personen statt, denen ein sog. mandatum praesumtum zur Seite steht. Ein solches präsumtives Mandat wird sowohl für die Vertretung des Klägers als des Beklagten angenommen:

---

der clausula subst. vgl. Prov. Recht, Bd. III, Art. 4379 und 4380. Die Substitution muß auf einer besonderen Vollmachtsurkunde erfolgen: Swod, Bd. X Abth 2, Art. 187.

22) c. 4 in VI de procurat. 1, 19.

23) Prov. Recht, Bd. III, Art. 307 und 2918. Auf Curatoren großjähriger Frauenspersonen, welche nicht in der Ehe stehen (§ 16, 4), finden die Grundsätze der nothwendigen Stellvertretung keine Anwendung, Zwingmann, civilrechtl. Entsch., Bd. I, Nr. 22 und Bd. III, Nr. 298.

24) Prov. Recht, Bd. I, Art. 130, Pt. 6, Const. des Hofg. vom 2. Juli 1646, § 5, 3. Februar 1664, § 5, 18. Januar 1666, § 3, 6. Dec. 1673, § 3, 29. October 1774, 6. Juni 1805, § 4.

Digitized by Google

bei Ascendenten und Descendenten[25]), bei Geschwistern[26]), bei verschwägerten Personen[27]), beim Ehemanne in den das Sondergut der Ehefrau betreffenden Rechtssachen[28]) und bei Streitgenossen[29]). Auf die Advocaten finden die Grundsätze des mandatum praesumtum keine Anwendung[30]). Der präsumtive Mandatar wird einstweilen zu allen Handlungen, welche keine Specialvollmacht voraussetzen, zugelassen, muß aber auf Erfordern eine cautio de rato[31]) bestellen und sich verpflichten eine förmliche Vollmachtsurkunde innerhalb einer gerichtlich festzustellenden Frist nachträglich beizubringen. Erfüllt er diese Bedingung nicht, so hat er alle durch seine Proceßführung verursachten Kosten und Schäden zu ersetzen.

§ 20.

Rechte und Pflichten der Advocaten*).

Der Advocat darf in Folge seiner öffentlichen Stellung niemand seinen Beistand in einer ihm angetragenen Sache versagen, es sei denn, daß er gerechte Gründe der Ablehnung habe. In wieweit solche vorliegen, darüber entscheidet das Gericht, bei welchem er die Advocatur ausübt. Beruft er sich darauf, daß sein Gewissen und seine Ueberzeugung ihm die Führung der ihm angetragenen Sache nicht gestatten, so muß er solches eidlich bekräftigen[1]). Die Ablehnung einer Sache von Seiten des Advocaten muß sofort geschehen, widrigenfalls präsumirt wird, daß er den Auftrag angenommen habe[2]). Der Advocat ist seiner Partei gegenüber zu besonderer Treue und Verschwiegenheit, sowie zu höchstem Fleiße verbunden und haftet für jede Fahrlässigkeit[3]).

---

25) l. 35 pr. D. de procur. 3, 3, l. 3, § 3 D. judicatum solvi, 46, 7, l. 12 C. de procur. 2, 13.

26) l. 35 pr. D. de procur. 3, 3.

27) eodem.

28) Prov. Recht, Bd. III. Art. 8, Pt. 4.

29) l. 2 C. de consort. 3, 40, c 3 Clem. de proc. 1, 10.

30) Publ. des ehemaligen Oberlandgerichts vom 30. Sept. 1793.

31) l. 1 C. de proc. 2, 13, l. 40, § 4 D. de procur. 3, 3.

*) Bayer § 97—101, 113—118, Schmid § 75—77 und 81, Wetzell § 8—11, Renaud § 63, 64 und 69, Endemann § 82, 87 und 92, Nielsen § 122, 682—693, v. Samson § 75—93.

1) Prov. Recht, Bd. I, Art. 110, Const. des Hofg. v. 1. Juni 1762.

2) Prov. Recht, Bd. III, Art. 4365.

3) l. 14, § 1 C. de jud. 3, 1. Zwingmann, civilrechtl. Entsch., Bd. II, Nr. 206, Bd. III, Nr. 363. Ueber die Haftung des Advocaten aus einem seinem Clienten ertheilten Rathe s. Zwingmann, l. c. Bd. I, Nr. 157.

Digitized by Google

Bei Führung der Sache soll er sich keine Chicane oder Proceßverzögerung zu Schulden kommen lassen[4]). In seinen Vorträgen ist er verpflichtet, dem Gerichte gegenüber Achtung und Gehorsam zu erweisen und sich jeder Anzüglichkeit und Beleidigung wider die Gegenpartei zu enthalten[5]). Auch soll er vollständige Manualakten führen und aufbewahren[6]). Alle gerichtlichen Erlasse ergehen an ihn mit voller Wirkung für die Partei. Diese Bestimmung greift auch dann Platz, wenn er die Stellung eines bloßen Insinuationsmandatars hat[7]). Der Advocat ist endlich verpflichtet, sich an dem Orte des Gerichts aufzuhalten, bei dem er recipirt ist und darf sich nicht ohne Erlaubniß des Hofgerichts auf längere Zeit von demselben entfernen[8]). — Bei Uebernahme des Rechtsstreites ist er befugt, ausgenommen in Armensachen, von der Partei Vorschüsse zu fordern, da er zunächst dem Gerichte für die Zahlung der Gerichtskosten in der von ihm geführten Sache haftet[9]). Die Weigerung der Zahlung von Vorschüssen befreit ihn von der Verpflichtung die ihm angetragene Sache zu übernehmen.

---

4) Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 10 und L. L. p. 59 n. a.: „Litigiret auch ein Mandatarius temere, so muß er nicht weniger als der Principal selbst dafür Straffe leiden." Const. des Hofg. vom 27. October 1684.

5) Hofg.-Ordnung von 1630, § 9: „Die Präsidenten und Assessoren sollen ein streng und ernstlich Uffsicht haben, das die, so die Sache für Gericht führen, dem Gerichte eine gebührliche Reverentz erzeigen und in ihrem Anbringen und Antwortten Bescheidenheit vnd Moderation brauchen, sich auch aller Weitläufftigkeit, sonderlich ungebührlicher Schmeh- und Scheldtworte enthalten." — Landgerichts-Ordnung von 1632, § 12: „Wenn nun die Gerichte angehen, soll anfänglich der Richter die Parten ernstlich ermahnen, daß sie das Gericht gebührlich respectiren, ihre Sachen gegen einander kürtzlich fürbringen, einer den andern geduldig hören, keinen unzeitigen Eyffer und unnütze Worte gebrauchen." — Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 22: „Alle Unhöflichkeit, unglimpfliche und Schmäh-Worte im Schreiben und Reden beim Gerichte werden verboten, so daß Niemand sich unterstehen soll, sein Widerpart mit höhnischen oder schmählichen Worten oder Beschuldigungen anzugreiffen." L. L. p. 396 n. b.

6) Const. des Hofg. vom 12. November 1775 und 10. December 1813.

7) Rescript des Hofg. vom 23. Mai 1877, Nr. 2582: „Daß zufolge, auf Grundlage des vierten Punktes der hofgerichtlichen Constitution vom 27. Januar 1752 bestehender Rechtsordnung, falls der auf Ansuchen einer Partei selbst ergehende gerichtliche Erlaß dem das bezügliche Ansuchen concipirt und bei Gericht insinuirt habenden Advocaten ausgericht worden; der betreffende Erlaß als der bezüglichen Partei selbst ausgereicht und ihr eröffnet zu gelten habe."

8) Prov. Recht, Bd. I, Art. 118—120 und Const. des Hofg. vom 6. Februar 1792 und vom 10. März 1806.

9) Const. des Hofgerichts vom 3. Februar 1675, 31. März 1691 und 27. Januar 1752, § 4.

Digitized by Google

Was insbesondere den Fall betrifft, wo der Advocat eine Proceßvollmacht erhalten hat, so wird er als Repräsentant der betreffenden Partei angesehen und haftet derselben gegenüber nach den Regeln des Mandats[10]). Ueber die Lage der Sache muß er ihr auf Verlangen Auskünfte ertheilen und über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen[11]). Die Partei ist dagegen ihrerseits verpflichtet, alle von dem Bevollmächtigten innerhalb der ihm ertheilten Vollmacht und Instruction vorgenommenen Handlungen ebenso anzuerkennen, als wenn sie solche selbst vorgenommen hätte[12]). Die Instruction soll sich der Bevollmächtigte gleich beim Beginn des Processes geben lassen, weil er sich im Laufe der Verhandlung, ausgenommen in außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen, auf den Mangel einer solchen nicht berufen darf[13]). Die Rechtsmittel aber hat er für den Fall eines ungünstigen Ausganges des Processes auch ohne ausdrückliche Instruction anzumelden[14]). — Die Auflösung des procuratorischen Verhältnisses erfolgt aus denjenigen Gründen, aus welchen der Vollmachtsvertrag nach civilrechtlichen Grundsätzen erlischt, wie namentlich in Folge gegenseitiger Uebereinkunft, durch den Tod des einen oder anderen Theiles, durch Widerruf der Vollmacht von Seiten des Mandanten und durch Aufkündigung derselben von Seiten des Mandatars[15]). Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß eine auf Erben ausgestellte Vollmacht durch den Tod des Vollmachtgebers nicht erlischt (§ 19, Anm. 21) und daß eine Aufkündigung von Seiten des Advocaten nicht zur Unzeit und nur aus genügenden Gründen erfolgen darf[16]). Als solche gelten insbesondere Krankheit, Weigerung der Partei einen Vorschuß zu zahlen und überhaupt Vorhandensein von Verhältnissen, die den Advocaten von der Uebernahme der Vollmacht befreit hätten, falls sie gleich anfangs vorlagen oder ihm bekannt gewesen wären[17]). Die Beendigung des Mandatsverhältnisses äußert auf die Gegenpartei erst von dem Augenblicke ihre Wirkung, wo sie zu deren Kenntniß gelangt ist[18]).

10) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3110, 4401 und 4375.

11) Daselbst, Bd. I, Art. 114 und Bd. III, Art. 4391.

12) Daselbst, Art. 4399.

13) Daselbst, Bd. III, Art. 4382, 4383, 4386 und 4402. Const. des Hofg. vom 14. Januar 1688, § 1, 15. März 1690, § 1 und 6. Februar 1792.

14) c. 14 X. de procur. 1, 38.

15) Prov. Recht, Bd. III, Art. 4403—4412.

16) Daselbst, Art. 4407.

17) Daselbst, Art. 4408. Vgl. eben Anm. 1.

18) Daselbst, Art. 3490, 4406 und 4409. Unrichtig Zwingmann, civilrechtl. Entsch., Bd. IV, Nr. 617.

Digitized by Google

Der Advocat hat, ausgenommen in Armensachen (§ 34), sowohl als Rechtsbeistand, wie als Stellvertreter, selbst ohne vorgängige Verabredung, Anspruch auf ein Honorar, außer dem Ersatz der nothwendigen Auslagen[19]). Da es nach Landrecht an einer Gebührentaxe für Advocaten fehlt, so wird das Honorar nach Uebereinkunft, in streitigen Fällen aber nach billigem Ermessen des Richters, bei welchem der Proceß geführt wird, festgestellt. Sobald die Honorarforderung vom Gerichte anerkannt und somit liquid ist, kann der Advocat im Falle der Weigerung oder der Säumniß von Seiten des Clienten die schleunige Beitreibung auf dem Wege des Executivprocesses durch das Gericht, bei welchem der Proceß verhandelt wurde, beantragen[20]) (§ 9, 4). Das von den deutschen Reichsgesetzen ausgesprochene Verbot des pactum de palmario und de quota litis kommt in Livland nicht zur Anwendung. Ein vorausbezahltes Honorar sind die Erben des Advocaten im Falle seines Todes nicht verpflichtet zurückzuzahlen[21]).

III. Allgemeine Grundsätze für die richterliche und die Parteienthätigkeit.

A. Die Hauptmaximen des Verfahrens.

§ 21.

Die im gemeinen deutschen Processe ausgebildeten Hauptmaximen des Verfahrens finden, mit Ausnahme der Eventualmaxime, im livländischen Processe gleichfalls Anwendung. Die Eventualmaxime ist im gemeinen Processe vorzugsweise durch die deutschen Reichsgesetze allmählig von den einfachsten Anfängen in immer complicirterer Anwendung ausgebildet worden. Zunächst nur auf die gleichartigen Vertheidigungshandlungen des Beklagten bezogen, hat sie im Laufe der Zeit auf sämmtliche Vertheidigungshandlungen und endlich auf alle

19) Prov. Recht, Bd. I, Art. 113 und Bd. III, Art. 4393 und 4398. Unrichtig Zwingmann, l. c. Bd. IV, Nr. 612.

20) l. 13, § 9, C. de judiciis, 3, 1.

21) l. 1, § 13, D. de extraord. cog. 50, 13, l. 38, § 1, D. locati, 19, 2.

Digitized by Google

concurrenten Handlungen beider Parteien Anwendung gefunden. In dieser weiten Ausdehnung ist die Eventualmaxime in Livland nicht zur Anwendung gekommen, vielmehr ist sie bis auf den heutigen Tag auf das erste Stadium ihrer Entwickelung, nämlich die Anwendung auf die gleichartigen Vertheidigungshandlungen des Beklagten, beschränkt geblieben. Hat demnach die Eventualmaxime in Livland nicht, wie nach gemeinem Rechte, die Bedeutung eines den gesammten Proceß beherrschenden Princips erlangt, so erscheint es angemessen, dieselbe aus der Zahl der Hauptmaximen auszuscheiden und ihrer erst bei der Darstellung der Vertheidigungshandlungen des Beklagten näher Erwähnung zu thun.

Dagegen beherrschen die folgenden Grundsätze den gemeinen und den livländischen Proceß in gleicher Weise:

1) Der Grundsatz der Schriftlichkeit*). Die livländischen Rechtsquellen aus der schwedischen Periode unterschieden einen mündlichen oder summarischen und einen schriftlichen Proceß. Der erstere galt bei den Landgerichten[1]), der letztere beim Hofgerichte[2]). Beide Arten des Verfahrens setzten die Gegenwart der Parteien bei der Verhandlung voraus, verliefen somit in Terminen. Im Zusammenhange damit stand es, daß dem Beginn des Rechtsstreites eine Citation[3]) vorhergehen mußte und daß im Falle der Unterbrechung der Verhandlung der Termin für die Fortsetzung derselben den Parteien durch

*) Bayer § 12, Schmid § 85, Wetzell § 67, Renaud § 80, Endemann § 96, v. Samson § 110.

1) Landg.-Ordnung von 1632, § 15: „Kein schrifftlicher Proceß soll bey diesem Gerichte zugelassen seyn, sondern alles mündlich und summarie gehandelt und einer dem andern alsobald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig seyn." Justizpunkte vom 22. Sept. 1671, § 6: „Es soll bey dieser Instantz de simplici et plano verfahren werden, nicht schrifftlich recessiret, sondern alles vom Mund in die Feder dictiret und nicht ultra duplicam agiret werden."

2) Hofg.-Ordnung von 1630, § 24: ... „sollen sie (die Kläger) gründtlich mit deuthlichen und klahren Wortten nicht allein mündt-, sondern auch schrifftlich das factum selbst fürbringen. § 27: Wan die Parthen beiderseits ihre Schrifften zur Genüge eingeleget" ꝛc. — Const. des Hofg. vom 24. März 1666, § 3: „Sollen die Parten und insonderheit actor in termino parat und mit fertigen Sachen (Schriften) erscheinen." Vgl. Const. des Hofg. vom 14. Oct. 1763.

3) Landg.-Ordnung von 1632, § 8: „Wer nun jemand vor's Landgericht besprechen will, der soll vom Landrichter zeitig eine Citation, darinnen die Ursache seiner Klage kürzlich angezeiget wird, ausbringen." — Seerecht, tit. VIII c. 3, § 2: „Die Citation ist der Anfang und die Grundveste zum folgenden Rechtsprocesse." — Vgl. Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 1, L. L. p. 335 n. c. und p. 384 n. b. Const. des Hofg. vom 6. Februar 1639.

Digitized by Google

einen „Anschlag" an der Gerichtsthüre bekannt gemacht wurde[4]). Der Unterschied zwischen dem summarischen Proceß der Landgerichte und dem schriftlichen des Hofgerichts bestand im Wesentlichen darin, daß die Parteien vor den Landgerichten der Regel nach mündlich zu Protocoll verhandelten und den Proceß in einem Termine so lange fortsetzten, bis das Urtheil erfolgte oder ein besonderer Grund für die Aussetzung des Verfahrens eintrat, wogegen sie bei dem Hofgerichte verpflichtet waren ihre Anträge schriftlich zu übergeben und ihnen daher für jede Proceßhandlung behufs Anfertigung der Satzschriften Dilation (induciae deliberatoriae seu instructoriae) gewährt werden mußten. Nur kurze mündliche Recesse waren bei Uebergabe der Satzschriften gestattet[5]). — Es war dies eine Verschiedenheit des Verfahrens, wie sie auch in Deutschland bei den Untergerichten und Obergerichten seit der Kammergerichtsordnung vom J. 1507 allgemein bestand. Gleichwohl war der sog. mündliche Proceß der damaligen Zeit seinem Wesen nach schon ein schriftlicher, weil der Richter sein Urtheil nicht auf die mündliche Verhandlung, sondern auf den Inhalt der Protocolle zu gründen hatte. Das Unterscheidende zwischen dem sog. mündlichen und dem schriftlichen Proceß beruhte auf der Art und Weise der Formulirung der Parteianträge. Während dieselbe bei dem letzteren selbständig von den Parteien in den Satzschriften erfolgte, wurde sie bei dem ersteren unter Mitwirkung des Richters durch Aufnahme zu Protocoll bewerkstelligt. Immerhin war aber sowohl der mündliche als der schrifiliche Proceß der damaligen Zeit insofern noch auf der Voraussetzung der Mündlichkeit gebaut, als die Verhandlung in Gegenwart beider Parteien vor sich ging. Dieser letzte Rest der Mündlichkeit wurde jedoch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sowohl beim Hofgerichte[6]) als bei den Landgerichten durch den Gerichtsgebrauch beseitigt. An Stelle der Procedur in Terminen trat die in Fristen. Auch hörten seit Einführung der Statthalterschaftsverfassung die sonstigen noch fortbestehenden Verschiedenheiten zwischen dem Verfahren der Landgerichte und dem des Hofgerichts auf. Seitdem bildet der rein schriftliche Proceß nach livländischem, ebenso wie nach gemeinem Rechte, die Regel. Das terminlich-protocollarische Verfahren wird nur noch

4) Const. des Hofg. vom 14. Jan. 1688, § 3, 27. Jan. 1725 u. a. m.

5) Const. des Hofg. vom 18. Januar 1666, § 4, vom 27. October 1684 und vom 18. Januar 1762.

6) Vgl. Const. des Hofg. vom 2. Mai 1758, 12. November 1775 und 21. Juli 1797, § 3.

Digitized by Google

ausnahmsweise bei den Landgerichten, vorzugsweise in Bagatellsachen zugelassen.

2) Die Verhandlungsmaxime und die richterliche Amtsthätigkeit*). Der Grundsatz der Verhandlungsmaxime, welcher sich aus der freien Dispositionsbefugniß der Parteien über ihre privatrechtlichen Verhältnisse ergiebt, erhält seine nähere Regelung durch die Bestimmung, daß sowohl die Dispositionsbefugniß der Parteien, als auch die Abhängigkeit des Richters von den Anträgen derselben auf die thatsächlichen Momente des Rechtsstreites beschränkt sind, daß dagegen der Richter in allen rein juristischen Beziehungen vollkommen selbständig dasteht. Wenn für ihn daher einerseits die Grundsätze maßgebend sind: judex non procedat ex officio [7]), judex ne eat ultra petita partium [8]), quod non est in actis non est in mundo [9]), so ist der Richter denselben überall da nicht unterworfen, wo es sich um die proceßleitende Thätigkeit, um Anordnungen zu seiner besseren Information über die Beschaffenheit des Streitgegenstandes, sowie um die juristische Beurtheilung des Streitverhältnisses handelt [10]).

3) Der Grundsatz des wechselseitigen Gehörs**). Der in der Natur der Sache begründete, im römischen [11]), canonischen [12]) und altdeutschen Verfahren [13]) gleichmäßig anerkannte Grundsatz von der Nothwendigkeit des wechselseitigen Gehörs [14]), sofern darunter die Ge-

---

*) Bayer § 12, Schmid § 83, Wetzell § 43, 1, Renaud § 78, Endemann § 99 und 100.

7) Carpzov, defin. I, 9, def. 15 n. 4.

8) l. 18 D. comm. div. 10, 3, c. 2 Clem. de V. S. 5, 11, L. L. p. 362 n. c.: „daß der Richter . . . das Urtheil dem libello und des Klägers petito conform (so wie es regulariter geschehen muß) einrichte."

9) „Iudex secundum allegata et probata judicare debet, non secundum conscientiam." Durantis, spec. lib. II part. III de sententia, § 5 n. 1.

10) l. un. C. ut quae desunt, 2, 10. Richterregeln, § 6: „Der Richter soll die Gesetze, nach welchen er zu urtheilen gehalten ist, genau wissen, weil das Gesetze ihme zur Richtschnur dienen muß." L. L. p. 363 n. f.: „Der Richter muß die Gesetze wissen (curia debet nosse jura)."

**) Bayer § 12, Wetzell § 43, 2, Renaud § 77, Endemann § 98, Nielsen § 130, v. Samson § 109.

11) l. 1 pr. D. de requir. reis., 48, 17.

12) c. 1 X. de causa possess. 2, 12, c. 2 Clem. de sent. et re jud. 2, 11.

13) Sachsenspiegel, I, 62, § 7, mittleres Ritterrecht, c. 110: „de richter schal ordels fragen twisschen twier man rede."

14) „Audiatur et altera pars." „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören Beede." L. L. p. 362 n. c.: „Es soll aber allezeit von dem Richter genau in Acht genommen werden, daß in den Sachen, welche er auffzunehmen

Digitized by Google

währung der rechtlichen Möglichkeit zur Vertheidigung verstanden wird, kommt nicht nur rücksichtlich der Vertheidigung gegen die Klage, sondern überhaupt gegen jede im Laufe des Verfahrens vorkommende Angriffshandlung zur Anwendung. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes hat Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge[15]). Hiermit steht nicht im Widerspruch, wenn der Richter von amtswegen innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Proceßleitungsamtes auf einen Parteiantrag Verfügung trifft, ohne den Gegner zuvor zu hören, sei es, daß er den Antrag eines Mangels wegen sofort zurückweist, oder daß der Antrag nur darauf gerichtet war, das Proceßleitungsamt des Richters anzuregen, wie solches z. B. bei einem Promotorialgesuche der Fall ist.

B. Die Thätigkeit der Parteien.

§ 22.

Das Dispositionsrecht der Parteien*).

Die Regel: nemo invitus agere cogatur[1]) erleidet insofern Ausnahmen, als unter besonderen Voraussetzungen eine richterliche Aufforderung zur Klagerhebung innerhalb bestimmter Zeit bei Vermeidung gewisser Nachtheile ergehen kann. Dies ist der Fall bei den Provocationen, bei welchen folgende Arten unterschieden werden:

1) Die speciellen Provocationen ex lege diffamari und ex lege si contendat[2]), durch welche eine bestimmte Person auf Antrag des künftigen Beklagten zur Anstellung der Klage aufgefordert wird. Hinsichtlich derselben kommen die im gemeinen Processe ausgebildeten Regeln zur Anwendung.

2) Die generellen Provocationen oder die Edictalcitationen, durch welche unbekannte Interessenten zur Anmeldung von Ansprüchen binnen bestimmter Frist aufgefordert werden.

---

efuget ist, die Urtheile und Bescheide allemahl nur zwischen den Parten alleine, welche bei ihm rechtlich gehöret worden, abgesprochen werden."

15) L. L. p. 384 n. b.: „In Ansehung der Parten wird eine Nullität committiret, entweder da . . . oder daß der Beklagte und den die Sache angehet, nicht citirt oder gehört worden."

*) Schmid § 111, Wetzell § 13, Renaud § 53 und 75, Endemann § 102—106, v. Samson § 259—264, 921—925.

1) l. un. C. ut nemo invit. 3, 7, l. 42 D. de R. J. 50, 17, Sachsenspiegel, I, 62, § 1., m. R.-R., c. 77 und 108.

2) Vgl. Prov. Recht, Bd. III, Art. 4540.

Digitized by Google

Abgesehen von den Fällen der unstreitigen Gerichtsbarkeit [3]) kommen im Civilproceß Edictalcitationen vor im Concurse, sowie im Executionsverfahren, wenn die Pfandgläubiger vor der öffentlichen Versteigerung der Pfandobjecte aufgefordert werden, ihre Pfandrechte an denselben geltend zu machen [4]).

Ist eine Klage erhoben, so steht es den Parteien während des ganzen Rechtsstreites frei, denselben durch Vergleich zu beendigen. Eine durch rechtskräftiges Urtheil bereits entschiedene Sache kann dagegen nicht Object eines Vergleiches sein, wiewohl solcher wohl darüber statthaft ist, in welcher Weise ein rechtskräftiges Urtheil erfüllt werden soll [5]). Der Vergleich, welcher entweder nur den Proceß oder das demselben zu Grunde liegende Rechtsverhältniß zum Gegenstande haben kann, muß, um klagbar zu werden, dem Gerichte, welches den Proceß verhandelt, angezeigt und von ihm bestätigt werden [6]). Nach erfolgter Anzeige ist eine Fortsetzung der Verhandlung unstatthaft, ausgenommen, wenn sich in der Sache „Umstände ergeben, die mit Ansprüchen der Krone oder mit einem Verbrechen im Zusammenhange stehen" [7]).

Ein Verzicht auf die Klage kann, wenn er sich auf den streitigen Anspruch bezieht, von Seiten des Klägers ebenfalls in jedem Stadium des Processes erfolgen, jedoch ist er dem Beklagten zum Ersatze der aufgewandten Kosten verpflichtet. Bezieht sich dagegen der Verzicht lediglich auf die angebrachte Klage, so ist ein solcher von Seiten des Klägers vor der Litiscontestation jederzeit gegen Ersatz der Kosten zulässig, nach der Litiscontestation dagegen nur mit Einwilligung des Beklagten.

§ 23.

Die Vorträge der Parteien*).

Abgesehen von den bei den Landgerichten in Bagatellsachen ausnahmsweise zulässigen Oralrecessen und Anträgen zu Protocoll, bestehen

3) z. B. die öffentlichen Aufgebote bei Uebertragung von Grundeigenthum zur Wahrung der Rechte Dritter, zur Ermittelung der Erben und Erbschaftsgläubiger, über Testamente, über Stiftung und Aufhebung von Familienfideicommissen, über Mortification von Schuldscheinen und Inhaberpapieren ꝛc.

4) Prov. Recht, Bd. III, Art. 1428.

5) Daselbst, Art. 3597.

6) Daselbst, Art. 3598, Const. des Hofg. vom 23. Oct. 1688, 27. Jan. 1752, § 1 und 2, 16. Sept. 1763.

7) Prov. Recht, Bd. I, Art. 285.

*) Bayer § 127 und 128, Endemann § 109 und 110, Cambecq I, § 35, Nielsen § 126, 135—137, 661 und 662.

Digitized by Google

die Vorträge der Parteien in Satzschriften, die nach Inhalt und Form besonderen Regeln unterliegen.

Ueber die Anordnung des Inhaltes der Satzschriften nach dem Zweck derselben, je nachdem sie nämlich eine Angriffs- oder eine Vertheidigungshandlung zum Gegenstande haben, gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts. Außerdem bestimmt das Provinzialrecht, daß sie keine kränkenden und andere nicht zu gestattende Ausdrücke enthalten dürfen[1]), daß Meinungen der Rechtsgelehrten nicht zur Begründung angeführt werden sollen und daß die Gesetze, auf welche Bezug genommen wird, in extenso allegirt und, falls sie in fremder Sprache abgefaßt sind, mit einer Uebersetzung versehen werden müssen[2]).

In Beziehung auf die äußere Form der Satzschriften bestimmen die einheimischen Rechtsquellen[3]), daß sie sauber und leserlich geschrieben, mit der erforderlichen Stempelmarke versehen sein und im Eingange den Kaiserlichen Titel mit großen Buchstaben richtig, ohne Schreibfehler und Verbesserungen enthalten sollen. Auf den Eingang folgt das Nigrum oder der eigentliche Inhalt der Schrift, der mit einer Bitte abschließt, welche bei der Niederschrift durch Einrücken der Zeilen besonders hervorgehoben zu werden pflegt. Am Ende der Schrift ist der Name und Aufenthaltsort der Partei, der Name des Concipienten und des Abschreibers, sowie Tag, Monat und Jahr der Abfassung anzugeben. Ein Bevollmächtigter, dessen Vollmacht stets zur Akte beigebracht werden muß, unterschreibt für die Partei unter Beifügung seines Namens. Ist die Schrift nicht von der Partei selbst, noch auch von einem bei dem Gerichte recipirten Advocaten verfaßt, so muß sie von einem solchen wenigstens durchgesehen und mit seiner Namensunterschrift versehen werden (§ 19, Anm. 3). Auf der unteren Hälfte der letzten Außenseite der Satzschrift ist das Rubrum zu verzeichnen. Dasselbe enthält die Benennung des Gerichtes, an welches die Schrift gerichtet ist, die technische Bezeichnung derselben, sowie die

---

1) Prov. Recht, Bd. I, Art. 130, Pt. 3.

2) Const. des Hofg. v. 21. Febr. 1761, Circulärbefehl v 9. Nov. 1766 und Const. vom 11. Decbr. 1781, Befehl des ehemaligen Oberlandgerichts v. 6. Febr. 1792, Patent der livl. Gouv.-Reg. v. 19. Sept. 1806. Die auf Anordnung des ehemaligen Reichs-Justiz-Collegiums erlassene Vorschrift, daß Meinungen der Rechtslehrer nicht allegirt werden sollen, gilt in der Praxis als antiquirt.

3) Prov. Recht, Bd. I, Art. 130, Publ. des Hofg. vom 7. Juni 1806. Ueber die Stempelsteuer vgl. Patent der livl. Gouv.-Regierung von 1874, Nr. 135, Art. 6, Pt. 1.

Digitized by Google

Angabe der Parteien und des Streitgegenstandes. Im Falle die Bezeichnung der Schrift im Rubrum mit dem Inhalte derselben nicht übereinstimmt, hat sich der Richter nach dem letzteren zu richten[4]).

Alle Satzschriften nebst zugehörigen Beilagen müssen in doppelten Exemplaren dem Gerichte überreicht werden, wovon das eine bei den Akten bleibt, das andere aber dem Gegentheil mitgetheilt wird[5]). Sind die Beilagen sehr umfangreich, wie z. B., wenn sie in Handlungsbüchern bestehen, so wird es gestattet vorläufig nur Extracte, worin die betreffenden Stellen enthalten sind, beizubringen, die vollständigen Urkunden aber im Beweisverfahren zur Einsichtnahme des Gegners vorzulegen[6]). Die Originalurkunden unterliegen bei ihrer Vorstellung keiner Stempelsteuer[7]), auch brauchen Duplicate nicht vidimirt zu werden.

Die Einreichung einer Satzschrift bei Gericht muß durch die Partei persönlich oder durch einen am Gerichtsorte befindlichen Bevollmächtigten oder durch einen Insinuationsmandatar geschehen, widrigenfalls die Schrift unberücksichtigt bleibt[8]). Das früher bestandene Verbot, Proceßschriften dem Gerichte durch die Post zu übersenden[9]), ist

---

4) Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 11. Decbr. 1763: „Hieraus aber zu hellem Tage liegt, daß diese vom Herrn Imploranten . . . eingereichte, obwohl in rubro sog. exceptio non competentis actionis gleichwohl in dem nigro derselben und ihrem wahrhaften Einhalt nach eine würkliche und förmliche litis contestatio negativa sey, ein Richter aber eine jede Sache nicht nach dem rubro richten, sondern vielmehr das nigrum derselben zu seinem Augenmerk nehmen und selbige danach entscheiden muß."

5) Const. des Hofg. vom 2. Mai 1758, 12. Nov. 1775, 10. Dec. 1813 und Publication der Statthalterschafts-Regierung vom 23. Dec. 1784.

6) Querelbescheid des Hofg. vom 15. Januar 1836, Nr. 61: „Es müssen von den Parten alle dem Gegner zu communicirenden Schriften nach Anweisung der hofgerichtlichen Constitutionen vom 2. Mai 1758 und 12. Nov. 1775 mit Duplicaten versehen eingereicht werden und versteht es sich daher von selbst, daß solche auch von den Beilagen, allerdings mit Ausnahme von Contobüchern und dergleichen, zur Beurtheilung des Gegners nicht fehlen dürfen, wie ebenso wenig davon im Original und etwa ad agnoscendum vorgelegte Documente eine Ausnahme machen, weil dem Gegner freistehen und möglich sein muß, auch ohne persönliche Cognition und ohne Inspicirung der Originale deren Richtigkeit anzuerkennen."

7) Patent vom Jahre 1874, Nr. 135, Art. 6, Pt. 1, Anm.

8) Prov. Recht, Bd. I, Art. 126. Ueber das Verbot, Schriften durch Dienstboten zu übersenden s. Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 20, Const. des Hofg. vom 28. Sept. 1762.

9) Const. des Hofg. vom 31. Jan. 1726, 17. Juni 1735 und Paten der livl. Statthalterschafts-Regierung vom 23. Dec. 1784, § 5.

Digitized by Google

durch spätere Verordnungen zwar aufgehoben worden[10]); indeß ist die dazu eingeräumte Befugniß für die weitere Verhandlung der Sache insofern ohne practische Bedeutung, als die Gerichte nicht verpflichtet sind, mit abwesenden Parteien zu correspondiren (§ 19, Anm. 6).

Entspricht die übergebene Schrift nicht den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich der äußeren Form oder enthält sie kränkende oder nicht zu gestattende Ausdrücke, so wird sie vom Richter von amtswegen zurückgegeben[11]). Ist das Duplicat nicht beigefügt, so verfällt die säumige Partei in eine Poen, die beim Hofgerichte 14 Rbl. beträgt[12]).

C. Die Thätigkeit des Gerichtes.

1) Die Beurkundung der mündlichen Verhandlungen *).

§ 24.

Die Beurkundung einer mündlichen Verhandlung geschieht durch Aufnahme von Protocollen. So lange das terminliche Verfahren bei den Ober- und Untergerichten Livlands bestand, mußte jeder processualische Akt in dem sog. Protocollbuche, welches alle gerichtlichen Verhandlungen eines Tages in fortlaufender Reihenfolge enthielt, verzeichnet werden. Aus diesem Protocollbuche wurden für jede einzelne Proceßsache Abschriften der sie betreffenden Verhandlungen auf Kosten der Parteien angefertigt und unter der Bezeichnung matrix der aus den Schriftsätzen formirten Akte beigefügt[1]). Seitdem der rein schriftliche Proceß Eingang gefunden hat, wird für den Ausnahmefall einer mündlichen Verhandlung ein Specialprotocoll geführt. Dasselbe muß sogleich in Gegenwart der Parteien aufgenommen und bei wichtigen Verhandlungen ihnen behufs ihrer Genehmigung vorgelesen werden[2]). Es enthält im

---

10) Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 17. April 1833, enthaltend das Reichsrathsgutachten vom 4. October 1832. Der Art. 126 des Prov. Rechts, Bd. I citirt dieses Reichsrathsgutachten als Quelle.

11) Prov. Recht, Bd. I, Art. 131.

12) Const. des Hofg. vom 10. December 1813 und vom 30. Juni 1876, § 6, Anm.

*) Bayer § 132, Schmid § 28, Wetzell § 36, II, Renaud § 15, Endemann § 148, v. Samson § 125.

1) Const. des Hofg. vom 12. Nov. 1687, § 3, vom 5. Mai 1761 und Befehl des ehemal. Oberlandgerichts vom 6. Februar 1792.

2) L. L. p. 355 n. b.: „Damit auch die Protocolle desto vollkommener werden mögen, sollen die Protocollisten, wenn einige wichtige Conferenzen zwischen

Digitized by Google

Eingange die Angabe des Ortes, der Zeit, sowie der gegenwärtigen Gerichtsglieder[3]) und zum Schlusse die Verfügung des Gerichtes. An demselben Tage, spätestens aber zum nächsten Sitzungstage muß es in das tägliche Journal eingetragen werden, welches von denjenigen Gliedern, die der Verhandlung beigewohnt haben, unterschrieben und vom Secretären gegengezeichnet wird[4]). Sowohl das Journal als das zur Akte gehörige Specialprotocoll werden auf gewöhnlichem Papier geschrieben[5]). Das von einem vereidigten Beamten aufgenommene Protocoll hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

2) Die Proceßleitung.

§ 25.

Uebersicht*).

Dem Richter liegt die Verpflichtung ob, von amtswegen darüber zu wachen, daß die einzelnen Handlungen der Parteien nach den Regeln des Proceßrechts stattfinden. Auf Grund dieser proceßleitenden Thätigkeit des Richters hat derselbe ungehörige Parteianträge zurückzuweisen und den proceßgemäßen Fortgang des Verfahrens anzuordnen. Die Zurückweisung eines Antrages wegen formeller Mängel ist dem Richter ausdrücklich für den Fall zur Pflicht gemacht, daß die für Satzschriften vorgeschriebene äußere Form nicht beobachtet ist (§ 23), daß die Legitimation bei den in Vollmacht übergebenen Schriften fehlt und daß die Schrift beleidigende oder nicht zu gestattende Ausdrücke enthält [1]). In Fällen dieser Art wird die betreffende Schrift mittelst sog. Dorsualresolution unter Angabe der die Annahme verhindernden Gründe zurückgegeben. Die Zurückweisung einer Satzschrift

---

den Parteien gehalten werden, denselben sofort darauff dasjenige, was geredet und geantwortet worden, vorlesen, damit nichts vergessen oder anders zu Protocoll gebracht werden möge, als es in der Wahrheit geredet worden und die Parten es selbst, so lange die Sache noch in frischer Gedächtnüß ist, zugestehen."

3) c. 11 X. de probat. 2, 19.

4) Prov. Recht, Bd. I, Art. 166—170.

5) Daselbst, Art. 171. Vgl. Patent der livl. Gouv.-Reg. vom J. 1874, Nr. 135, Art. 6, Pt. 1 und 2.

*) Wetzell § 45, Renaud § 150, Endemann § 114 u. 126, v. Samson § 126.

1) Prov. Recht, Bd. I, Art. 130 und 131.

Digitized by Google

wegen materieller Mängel pflegt nicht anders als auf gegenseitigen Antrag zu erfolgen.

Die Anordnung des proceßgemäßen Fortganges der Verhandlungen geschieht, indem der Richter den von einer Partei übergebenen Antrag der Gegenpartei von amtswegen[2]) mittelst Dorsualresolution oder Bescheides mittheilt und für die hierauf vorzunehmende Parteihandlung die Frist oder den Termin (§ 26) mit Angabe der für den Fall der Versäumniß eintretenden Folgen (§ 27) anberaumt. Im Zusammenhange mit dem Proceßleitungsamte des Richters steht seine Befugniß, in gewissen Fällen auf vorgängigen Antrag im Interesse der Parteien Sicherungsmittel vor Gefährde anzuordnen (§ 28).

§ 26.

Zeitbestimmungen*).

Der livländische Proceß verläuft gegenwärtig in Fristen. Termine kommen, abgesehen von dem mündlich verhandelten Bagatellproceß, im ordentlichen Verfahren nur ausnahmsweise bei solchen Proceßhandlungen vor, bei denen außer den Parteien auch der Richter mitwirken muß, wie z. B. bei dem Verhör von Zeugen, bei der Ableistung gerichtlicher Eide u. s. w.

Die meisten Fristen im livländischen Proceß sind in Beziehung auf ihre Dauer gesetzlich festgestellt, werden aber im einzelnen Falle erst durch richterliche Verfügung in Lauf gesetzt. Sie gehören demnach zu den in der gemeinrechtlichen Theorie sog. gemischten oder bedingten Nothfristen — fatalia secundum quid. Dahin sind zu zählen: die Fristen für den Schriftenwechsel vor und nach dem Beweise, welche bei dem Hofgerichte, mit Ausnahme der Frist für die Erklärung auf die Klage, stets 10 Tage[1]), bei einigen Landgerichten ebenfalls 10, bei

---

2) Die Anschauung, daß der Richter in dieser Beziehung von amtswegen zu handeln habe, gehört dem neueren livl. Rechte an. Vgl. Publ. des livl. Hofg. vom 23. Mai 1768 und Circulärbefehl desselben vom 31. August 1772. Nach dem älteren livl. Landrechte war der Richter bei der Proceßleitung, wie noch gegenwärtig nach livl. Stadtrechte, wesentlich von den Anträgen der Parteien abhängig.

*) Bayer § 145—153, Schmid § 90, Wetzell § 68, Renaud § 82—86, Endemann § 117—119, Nielsen, § 387—392 u. 690, 691 u. 701, v. Samson § 153—166.

1) Const. des Hofg. vom 27. Januar 1725. Die durch diese Constitution eingeführte Frist von 5 Tagen für die Verhandlung dilatorischer Einreden wird von der Praxis nicht mehr beobachtet.

Digitized by Google

anderen dagegen 14 oder auch 8 Tage währen, sowie die Frist von 3 Wochen für die Beweisantretung. Als Nothfristen, die in Beziehung auf den Zeitpunkt, mit welchem ihr Lauf beginnt, gesetzlich normirt sind und niemals erstreckt werden dürfen[2]), gelten die Frist für die Anmeldung und für die Introduction eines ordentlichen Rechtsmittels, sowie für die Zurückgewinnung des Aberkannten (§ 65, 3). Sie werden in der gemeinrechtlichen Theorie absolute Fatalien genannt, während sie in Livland im Gegensatze zu allen übrigen Fristen schlechthin Fatalien heißen. Fristen, deren Dauer nach richterlichem Ermessen im einzelnen Falle bestimmt wird, kommen im livländischen Processe nur ausnahmsweise vor und conventionelle Fristen, welche aus der Uebereinkunft der Parteien hervorgehen, giebt es streng genommen gar nicht, da eine derartige Uebereinkunft, die vorzugsweise die Abänderung oder Erstreckung gesetzlicher Fristen zum Gegenstande hat, erst durch die Genehmigung des Gerichtes wirksam wird.

Der Lauf der Frist wird in Uebereinstimmung mit der im gemeinen Processe ausgebildeten Regel von der Insinuation des Decretes in der Weise berechnet, daß der Tag der Insinuation nicht mitgezählt wird, so daß der nächste Tag nach der Insinuation als erster Tag der Frist gilt[3]), wenn nicht ein anderer Anfangspunkt ausdrücklich in dem Decrete angegeben ist. Die Frist von einer Woche beträgt demnach 7 Tage von diesem Anfangspunkte und die Frist von einem Monat läuft von da ab bis zu dem entsprechenden Tage des nächsten Monats[4]). Fällt jedoch der Anfangspunkt der Frist auf einen letzten Monatstag, welcher dem nächsten Monat fehlt, so währt die Frist nur bis zum Schluß des nächsten Monates[5]). Fallen in den Lauf der Frist Gerichtsferien, so werden dieselben in die Frist eingerechnet (tempus continuum), fällt dagegen der letzte Tag auf einen Feiertag oder einen Tag, an welchem keine Sitzung stattfindet, so gilt

---

2) Königl. Resol vom 12. Januar 1698: „Wir wollen, daß Ihr hinkünfftig keine citationes auffnehmen oder ergehen lassen sollt in Sachen, davon intra fatalia nicht appelliret oder selbige in termino nicht prosequiret worden, wie ingleichen, daß Ihr die Niedergerichte ebenmäßig dazu anhalten sollt, damit sie sich unter keinerlei Prätext unterstehen mögen die fatalia oder Appellationstermine zu prolongiren, weiln eine solche Restitution derer Fatalien Uns und Unserer Königl. Maj. allein competirt."

3) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3063.

4) Daselbst, Art. 3049 und 3051.

5) Daselbst, Art. 3052.

Digitized by Google

der nächste Sitzungstag als Schluß der Frist[6]). Das Ende der Frist tritt, wenn nicht ausnahmsweise eine bestimmte Stunde des Tages als äußerster Zeitpunkt festgestellt ist, mit dem Schlusse der Gerichtssitzung des letzten Tages ein[7]). — Ein Termin beginnt an dem festgesetzten Tage mit der ordentlichen Gerichtszeit und gilt als versäumt, wenn die Partei zur festgesetzten Stunde oder vor Schluß der Sitzung nicht gegenwärtig war.

Nach den Folgen werden dilatorische und peremtorische Fristen unterschieden. Nur die letzteren sind mit einem processualischen Nachtheile im Falle der Versäumniß verbunden. Die dilatorischen Fristen sind in Livland stets zugleich pönale, indem sie unter Androhung einer Geldstrafe anberaumt werden (§ 27, Anm. 3). Sie müssen zweimal vom Richter von amtswegen[8]) wiederholt werden und zwar das erste Mal bei doppelter Poen und das zweite Mal unter Androhung der Präclusion, so daß der Regel nach, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme macht, wie namentlich bei den Fristen für die Beweisantretung, erst die dritte Frist eine peremtorische ist[9]). Es ist nicht

---

6) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3064. Proceßstadga vom 4 Juli 1695, § 19: „Fället der Tag, an welchem die Beschwerden bey denen Ober-Richtern eingeleget werden sollen, auff einen heiligen Tag, alsdann wird es biß zum nechsten Gerichts-Tage verschoben."

7) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3062, in der Anm. Const. des Hofg. vom 30. Juni 1876, § 2.

8) Circulärbefehl der livl. Gouv.-Reg. vom 12. Jan. 1826, Nr. 177: „Bei der Verpflichtung, welche den Behörden obliegt, für die Fortstellung der bei denselben anhängigen Rechtssachen Sorge zu tragen und diejenigen, welche Aufträge zu erfüllen oder das ihnen aufgegebene Verfahren zu bewerkstelligen haben, auch ohne weitere Anregung dazu anzuhalten, — kann es nicht gestattet sein, daß für die desfalls in Partensachen erlassenen Promotorialien, wenn sie durch die Nachsicht der Richterstühle veranlaßt worden, dem Rechtsuchenden irgend eine Canzelleigebühr angerechnet werde und wird demnach in Veranlassung eines dieserhalb von Sr. Erlaucht dem Herrn General-Gouv. anher erlassenen Auftrages von der livl. Gouv.-Reg. Einem Kais.... Gerichte hierdurch die Weisung ertheilt, nicht allein auf den unverzögerten Fortgang der bei demselben anhängigen Sachen zu sehen und nach Ablauf der präfigirten Termine unfehlbar die Säumigen zur Bewerstelligung des schuldigen Verfahrens unter Straf-Androhung anzuhalten, sondern auch darüber unerläßlich zu wachen, daß in dem vorberegten Falle unter keinem Vorwande irgend eine Canzelleigebühr von den Parten erhoben werde, etwaige Contraventionsfälle aber unerläßlich zu bestrafen."

9) Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630, § 12: „Es soll aber in Schuld- und anderen Sachen keiner contumacirt werden, er sey denn zuvor drey mahl ordentlich citiret und die Execution solcher Citation bey den Gerichten glaubwürdig angezeigt worden. Da aber citatus auf die dritte Citation cum deductione legalium

Digitized by Google

zu verkennen, daß in dieser Einrichtung, nach welcher die Fristen durch wiederholte richterliche Erlasse erneuert werden müssen, ein wesentlicher Grund für die Vertheuerung, insbesondere für die Verzögerung der Processe liegt. Diesen Uebelständen, durch welche die neueren Proceßordnungen in Deutschland veranlaßt gewesen sind nur sofort peremtorische Fristen einzuführen, könnte in wirksamer Weise dadurch gesteuert werden, daß der Richter von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machte, die üblichen drei Fristen in eine einzige sofort peremtorische zusammenzuziehen[10]). Denn wengleich dadurch jede einzelne Frist beträchtlich erweitert wird, so kommt dieser Uebelstand doch keineswegs gegen den Zeitverlust in Betracht, der erfahrungsmäßig mit der Wiederholung der Fristen verbunden ist. — Peremtorische Fristen können nicht mehr wiederholt, sondern nur auf Parteiantrag erstreckt werden, vorausgesetzt, daß dieser vor Ablauf der Frist übergeben worden und daß es sich nicht um eine Fatale handelt. Die Erstreckung soll nur aus erheblichen Gründen, die von der ansuchenden Partei sofort zu bescheinigen sind oder in Folge einer Uebereinkunft der Parteien gestattet werden[11]). Behufs Vereinfachung des Verfahrens soll das Erstreckungsgesuch sogleich mit der Einwilligung des Gegners versehen überreicht werden. Ist diese nicht zu erlangen, so bringt das Hofgericht das Gesuch unter Anberaumung einer kurzen Frist zum Anschlage, nach deren Ablauf der Gegner, wenn er nicht protestirt hat, als zustimmend angesehen wird[12]). Bei den Landgerichten soll das vom Gegner nicht mit unterzeichnete Gesuch dem letzteren zur Einsichtnahme zugesandt und derselbe als zustimmend angesehen werden, falls er nicht spätestens am folgenden Tage seine Einwendungen dagegen erhebt[13]). Entsteht unter den Parteien Streit über die Dauer der zu gewährenden Frist, so wird letztere vom Richter vermöge seines Proceßleitungsamtes nach

---

nicht erscheinen, besondern contumaciret außenbleiben sollte, soll wieder denselben per contumaciam in evasionem causae tanquam vere contumacem procediret werden." Publ. des Hofg. vom 23. Mai 1768.

10) l. 68—70 und 72, D. de jud. 5, 1, vgl. l. 53, § 1 D. de re jud. 42, 1 und l. 8 C. quomodo et quando, 7, 43. — O. Schmidt, Reformvorschläge in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. III, S. 218 fg. Vgl. daselbst, Bd IV S. 94 fg.

11) Publ. des Hofg. vom 20. Januar 1802, 6. Juni 1805, 16. December 1805 und 2. Juni 1806.

12) Const. des Hofg. vom 23. October 1806.

13) Const. des Hofg. vom 31. August 1818.

Digitized by Google

billigem Ermessen festgesetzt [14]). So lange der Richter über das Erstreckungsgesuch noch nicht erkannt hat, gilt die Frist nach der Praxis als salvirt [15]). Die einseitig nachgesuchte Prolongation kommt dem Proceßgegner ebenfalls zu statten.

§ 27.

Contumacialnachtheile*).

Hat eine Partei die ihr obliegende Handlung innerhalb der dafür angeordneten Zeit entweder gar nicht oder nur mangelhaft vorgenommen, so trifft sie, vorausgesetzt, daß die richterliche Auflage nicht durch den Tod der Partei entkräftet worden [1]), in jedem Falle der Nachtheil, daß sie die durch den Ungehorsam veranlaßten Kosten zu tragen hat (poena contumaciae generalis) [2]), außerdem aber sind die Contumacialnachtheile (poenae contumaciae speciales) verschieden, je nachdem die für die Erfüllung der richterlichen Auflage gegebene Zeit eine dilatorische oder eine peremtorische war. Bei einer dilatorischen Auflage verwirkt die ungehorsame Partei die mit derselben zugleich angedrohte Poen, welche das erste Mal bei den Landgerichten 1 Rbl. 50 Cop. und bei

---

14) Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 11: „Begehret jemand wegen der Sachen Weitläufftigkeit, Anschaffung mehreren Behelffs und Zeugen oder auch anderer rechtlichen Vorfälle einigen Auffschub und Dilation, wenn ihm seine Beschwer einzugeben oder seinem Wiederpart zu antworten gebühren wolte, so wird dem Richter zu überlegen und zu prüfen zugelassen, ob ein solcher Auffschub rechtmäßig und darauff eine solche Zeit vorzusetzen sei, welche er die Nothwendigkeit zu erfordern befindet und vor ihm verantwortlich sein kann." Const. d. Hofg. v. 31. Aug. 1818, § 3.

15) Querelbescheid des livl. Hofg. vom 1. Dec. 1821: „Wenn vor Ablauf einer peremtorischen Frist um Erstreckung derselben wegen Ehehaften gebeten wird, so ist selbst bei mangelhaftem Beweise terminus für salvirt zu erachten und einige Frist zu gestatten."

*) Bayer § 154—160, Schmid § 91, Wetzell § 49, Renaud § 165 und 166, Endemann § 123—125, Nielsen § 125, 131, 138 und 393—396, Cambecq I, § 33, v. Samson § 226—238 und 957—965.

1) Morte peremtorium solvitur, l. 59, § 3 D. de re jud. 42, 1. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn die Partei einen Bevollmächtigten sub clausula heredum bestellt hat (§ 19, Anm. 21).

2) l. 79 pr. D. de jud. 5, 1, l. 15, C. de jud. 3, 1, c. 2, 6 X. de dolo et cont, 2, 14, c. 1 in VI de dolo et cont. 2, 6. Const. des Hofg. vom 2. Juli 1646, Pt. 7, vom 3. Februar 1664, Pt. 7, vom 24. März 1666, Pt. 3 und vom 8. Mai 1669.

Digitized by Google

dem Hofgerichte 14 Rbl. beträgt[3]). Im Falle einer Wiederholung der Frist wird der Betrag der Poen verdoppelt. — Bei einer peremtorischen Auflage bestehen die Contumacialnachtheile, je nachdem dieselbe sich auf eine für den Fortgang des Processes nothwendige oder auf eine zum Vortheil der Partei gereichende Handlung bezieht, entweder in der Fiction, daß die Handlung in irgend einer Weise vorgenommen sei oder in der Strafe des Ausschlusses mit derselben (poena praeclusi). Ersteres findet bei versäumter Einlassung, sowie im weiteren Verlauf des Processes bei unterlassener Erklärung auf eine relevante thatsächliche Behauptung des Gegners (§ 44), wie nicht minder bei nicht erfolgter Erklärung über die Echtheit einer Urkunde (§ 52, 2) und über einen zugeschobenen Eid (§ 52, 3) statt, letzteres bei allen anderen Handlungen, die von den Parteien in einer peremtorischen Frist vorzunehmen waren. Ist eine Handlung innerhalb der peremtorischen Frist zwar vorgenommen worden, leidet aber an einem formellen Mangel, so hat dies nur eine Geldstrafe oder die Zurückweisung der Schrift behufs Verbesserung zur Folge, die Frist gilt jedoch als salvirt (§ 23 a. E.). Eine Ausnahme findet nur im Rechtsmittelverfahren statt, wenn es sich um Erfüllung eines Erfordernisses innerhalb der Anmeldungs- oder Introductionsfrist handelt, von welchem der Richter nicht dispensiren darf.

Die speciellen Contumacialnachtheile treten nach der Praxis des Hofgerichts nicht sofort mit dem Ablauf der Frist, sondern erst nach vorgängiger declaratio contumaciae durch den Richter ein[4]).

---

3) Prov. Recht, Bd. I, Art. 286. Const. des Hofg. vom 5. Dec. 1691 und 6. Febr. 1792.

4) Abscheid des livl. Hofg. vom 15. Nov. 1872, Nr. 6004: „Wenngleich der Beklagte R. seine Erklärung nach Ablauf der in dem landgerichtlichen Rescripte anberaumten sechswöchentlichen Frist beim Landgerichte eingereicht hat und wenngleich es nach livländischem Civilproceßrechte keineswegs — wie die Beschwerdeführer R. vermeinen — zur richterlichen Contumacirung einer Partei eines bezüglichen Antrages der Gegenpartei bedarf — so können doch in Uebereinstimmung mit der für das gemeine deutsche Civilproceßrecht von vielen Rechtslehrern verfochtenen Rechtsansicht nach livländischem Civilproceßrechte, — wie vom Hofgerichte auch dessen Unterbehörden gegenüber wiederholt anerkannt worden — beim Ungehorsam gegen ein richterliches arctatorisch-peremtorisches Decret — als wofür die dem Beklagten in dem landgerichtlichen Rescripte gewordene Weisung zur Erklärung auf die Klage sub poena praeclusi, confessi ac convicti anzusehen ist — die speciellen Folgen der Contumaz allererst mit dem bezüglichen Contumacialdecrete und nicht schon mit der Nichtbefolgung des betreffenden Decrets binnen der anberaumten Frist eintreten." — Auf Grund einer älteren Vorschrift des livl. Hofg. — Bescheid vom 12. Nov. 1807 in Querelsachen F. Britzke wider L. F. v. Wildenhayn und Publication des dörptschen Landgerichts

Digitized by Google

Die Declaration des Ungehorsams kann in einem besonderen Decret, aber auch in Verbindung mit dem Erkenntniß in der Hauptsache ausgesprochen werden[5]). Bis zur erfolgten Declaration ist die Vornahme der versäumten Handlung gestattet. Eine Ausnahme machen nur die Fatalien, indem bei ihnen die Präclusion nach Ablauf der Frist von selbst, ohne besondere Declaration, eintritt. Einer accusatio contumaciae bedarf es zur Realisirung des Ungehorsams nicht, der Richter ist vielmehr in dieser Beziehung schon von amtswegen zu handeln verpflichtet. Eine gleichwohl zu den Akten übergebene accusatio contumaciae hat nur den Zweck, die richterliche Amtsthätigkeit anzuregen und ist daher eine Mittheilung derselben an den Gegner zur Erklärung unnöthig.

Das ältere Proceßrecht faßte die Gründe, welche das Ausbleiben der Partei im Termine entschuldigen und die Anwendung der Contumacialnachtheile ausschließen sollten, wie: plötzliche Krankheit, Berufung zu Staatsgeschäften, Ladung vor ein höheres Gericht, Unwetter und Wasserflut, Arrest, feindliche Gefangenschaft, Familientrauer[6]) unter der Bezeichnung der Ehehaften (impedimenta legitima) zusammen. Abgesehen davon, daß diese Gründe die Versäumniß bei dem Verfahren in Fristen nicht zu entschuldigen vermögen, sondern nur Veranlassung zu einem Gesuche um Erstreckung der Frist geben können, ist eine Rechtfertigung der Versäumniß gegenwärtig so lange nicht erforderlich, als eine nachträgliche Vornahme der Handlung noch zulässig ist. Ist aber das Contumacialurtheil bereits ergangen, so kann der Contumacirte, wenn er seine Versäumniß entschuldigende Umstände nachzuweisen im Stande ist, die Aufhebung des Contumacialurtheils durch das dem livländischen Rechte eigenthümliche Rechtsmittel der Zurückgewinnung des Aberkannten erlangen (§ 65, 3).

---

vom 23. Nov. 1807 — befolgten das dörptsche Landgericht, sowie der dörptsche Rath die abweichende Praxis, nach welcher die Contumacialnachtheile sofort nach abgelaufener Frist eintraten.

5) Die Forderung eines besonderen, dem Erkenntnisse in der Sache selbst vorausgehenden Präclusionsbescheides wird keineswegs durch die Rücksicht auf den dem Contumacirten zu gewährenden Rechtsschutz gerechtfertigt (§ 65, 3).

6) Mittleres Ritterrecht c. 124, Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 2 und L. L. p. 339 n. f. Vgl. l. 2—4 D. si quis caut. 2, 11, l. 75 D. de jud. 5, 1, l. 53, § 2 und l. 60, D. de re jud. 42, 1.

Digitized by Google

§ 28.

Sicherung der Parteienrechte vor Gefährde*).

Um die Parteien gegen muthwilliges oder unbesonnenes Processiren zu schützen, hatte das ältere Recht verschiedene Mittel ausgebildet, die sich jedoch als wenig zweckentsprechend bewährt haben und daher durch die Praxis entweder ganz beseitigt oder wesentlich modificirt worden sind. Dahin gehören:

1) Das sog. Temerarium. Von den verschiedenen im römischen Rechte ausgebildeten poenae temere litigantium ist nur die arbiträre Geldstrafe[1]) für muthwilliges oder unbesonnenes Processiren unter der Bezeichnung des Temeariums in die livländischen Quellen übergegangen[2]). In denselben wird derjenige, welcher „temere oder aus Frevel und Muthwillen" klagt oder appellirt oder „widerrechtliche, zur Sache undienliche Einreden nur zur Protrahirung derselben" vorbringt, mit Strafe bedroht. Insbesondere ist eine Strafe von 250 Thlr. Alberts (= 500 Thlr. schwedisch) für den Fall bestimmt, daß Jemand in der Revisionsinstanz als temere litigans befunden wird[3]). Das

*) Bayer § 28—36, Schmid § 72 u. 73, Wetzell § 30, Renaud § 54—57, Endemann § 127—131, Nielsen § 124 u. 234, 813—817, Cambecq 1, § 30, 31 u. 35 Pt. 9, von Samson § 177—196 u. 862—880

1) Tit. I. de poena temere litig. 4, 16 u. L. 6, § 4, C. de app. 7, 62.

2) Schwed. Seerecht tit. VIII, c. 13: „Wird auch befunden, daß jemand eine Sache ganz unbillig für Gericht gezogen, entweder, daß der Kläger unbeweißlich geklaget oder der Beklagte sich nicht gebührlich habe bescheiden lassen wollen, ein solcher soll ohnedem zu allem Hinder- und Schadenersetzung, welchen der Gegentheil mit Fug beweisen kann, verdammt, ja auch überdem mit Strafe beleget werden, da er solches aus Arg- und Bosheit gethan hat." Vgl. auch die beiden folgenden Anmerkungen.

3) Königl. Verordnung vom 2. April 1681, § 51: „So soll der allein vor temere litigans gehalten werden, der in allen vorigen Instantien und hernach auch bey der Revision verloren; hernach auch derselbe, welcher ex actis überzeuget werden kann, daß er wider sein Gewissen und bessere Wissenschaft agiret, oder auch, der da suchet sein Contrepart durch allerhand Künste mit Aufhaltungen, allerhand Einwendungen und Ausflüchten abzumatten und dadurch der Sache Abtheilung und rechtlichen Ausschlag, so lange er kann, zu entgehen, wie denn derselbe auch andern zum Abscheu und Warnung exemplariter gestraffet werden und schuldig seyn soll, alle Expensen zu bezahlen." — Revisionsordnung vom 31. August 1682, § 12: „Wenn Wir befinden, daß jemand temere litigiret, so soll sowohl der Principal selbst, als der Advocat und der Gevollmächtigte mit einer ansehnlichen Straffe beleget werden und sollen die Expensen und Schaden-Stand, der ihnen in Unser

Digitized by Google

Hofgericht[4]) erkennt in einem solchen Fall in Appellationssachen, sowie in solchen Sachen, die daselbst in erster Instanz verhandelt worden, auf Antrag der Gegenpartei auf eine Geldstrafe von 75 Thlr. Alb. und in Querelsachen auf 15 Thlr. Alb., wobei der Thlr. Alb. für den lettischen Distrikt mit 1 Rbl. 40 Cop., für den estnischen mit 1 Rbl. berechnet zu werden pflegt.

2) Der Gefährdeeid. In den livländischen Quellen geschieht sowohl des generellen, wie des speciellen Calumnieneides — juramentum calumniae generale u. speciale — Erwähnung[5]). Sie sollen jedoch beide nicht anders, als „aus genugsamen, erheblichen Gründen" zugelassen werden. Diese Beschränkung, wonach der Gefährdeeid nur auferlegt werden soll, wenn Gründe nachgewiesen werden können, welche den Verdacht einer Chicane rechtfertigen, hat sein gänzliches Verschwinden aus der Praxis zur Folge gehabt. Eine Ausnahme macht nur der Revisionseid, welcher seinem Inhalte nach ein speciellen Calumnieneid ist, gleichwohl aber jedesmal geleistet werden muß (§ 62).

3) Die Proceßcautionen. Die Cautionen haben den Zweck entweder die Parteien gegen widerrechtliche Nachtheile aus dem Processe zu schützen oder ihnen die Möglichkeit der Proceßführung selbst zu sichern. Sie liegen theils dem Kläger, theils dem Beklagten ob. Die von Seiten des Beklagten zu leistenden Cautionen, nämlich die cautio judicio sisti und judicatum solvi, kommen in Livland ganz unter den gemeinrechtlichen Voraussetzungen vor. In Beziehung auf die von Seiten des Klägers zu leistenden Cautionen gelten dagegen folgende Bestimmungen:

Revision auffgeleget wird, wer auch unter ihnen propter temerarium litigium dazu vertheilet wird, ohne alle Widerrede sofort und auffs Höchste innerhalb 8 Tagen exequiret werden." L. L. p. 393 n. c: „Befindet sich aber, daß jemand temere litiget, so wird derselbe mit einer Geld-Buße beleget, oder mit einer cörperlichen Straffe oder eines Monats Gefängniß bey Wasser und Brodt, anstatt der poenae temerarii von 500 Dhlr. Silb. Müntz, angesehen, wenn er die Revision gratis erhalten." — Const. des Hofg. vom 7. December 1689.

4) Const. des Hofg. v. 6. Dec. 1673, § 1 und 4 und v. 18. Juli 1703.

5) Hofg.-Ordnung vom 20. Mai 1630, § 16: „Dieweil sich offt zuträgt, das der Kläger und Beklagter für Gerichte mehr aus Haß und Begierd zue Zancken und einander außzumergeln pflegen, als das sie eine gutte und richtige Sache haben; deswegen sollen Präsident und Assessoren, sofern sie es für rathsahmb befinden und die Parthen beiderseits von einander begehren wollen, ihnen folgenden Eydt fürstellen." — Landgerichts-Ordnung vom 1. Februar 1632, § 17: „Es sollen auch die juramenta calumniae et malitiae, es sey denn aus genugsamen erheblichen Ursachen, nicht zugelassen werden."

Digitized by Google

a. die cautio pro expensis, in der livländischen Praxis cautio pro damno et expensis genannt, muß von dem Kläger wegen der Processkosten, in die er möglicherweise verurtheilt werden kann, in einem nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrage bestellt werden. Die Caution gilt nur für die erste Instanz und muß bei der Anmeldung der Appellation und Revision (§ 58 u. 62) erneuert werden. Von der Verpflichtung zur Cautionsleistung sind nach der Praxis befreit: der Fiscus, die Gemeinden, Corporationen und Stiftungen[6]), sowie ein jeder, der ein Immobil in Livland zu Eigenthum[7]) oder mit einem eigenthumsähnlichen Recht[8]) besitzt. Im Uebrigen ist es gleichgültig, ob dasselbe mit Schulden belastet ist oder nicht oder selbst das Streitobject[9]) bildet. Im Wechsel- und Executivproceß, sowie, wenn die Klage in Folge einer Provocation angebracht ist, kann die Bestellung der Caution nicht gefordert werden, wohl aber von der Armenpartei. — In Beziehung auf die Art der Cautionsleistung bestimmen die livländischen Quellen[10]), daß die Sicherheit in

6) l. 1, § 18 und l. 6, § 1 D. ut legatorum 36, 3. Nach der letzteren Stelle sollen sie durch bloßes Versprechen caviren.

7) Mittleres Ritterrecht, cap. 105. — Landgerichtsordnung v. 1632, § 16: „Niemand, der besitzlich, soll mit Caution beschweret . . . werden." — Querelbescheid des Hofgerichts vom 8. November 1856, Nr. 6088: „Das in Hinsicht auf die exceptio deficientis cautionis . . . angebrachte gravamen ist keineswegs gerechtfertigt worden, denn § 16 der Landgerichts-Ordnung vom 1. Febr. 1632 befreit den besitzlichen Kläger von der Cautionsbestellung und es hat der Kläger, modo querulatus, sich in actis als mit einem in der Stadt Arensburg befindlichen Hause besitzlich ausgewiesen, was hier für diesen Fall vollkommen rechtsgenügend ist, da dieses nachgewiesene Immobiliar-Besitzthum unter einer und derselben für das Gouvernement Livland geltenden Gerichtsbarkeit belegen ist, wie solches im Ritterrechte cap. 106, § 2 und cap. 125, § 4 geheischt wird, woselbst ausdrücklich nur die Belegenheit des Besitzthums in den Grenzen des ehemaligen Stiftes, jetzt mithin des Gesammt-Gouvernements Livland als Norm hingestellt ist und was auch durch die in dem hofgerichtlichen Appellationsurtheile S . . . c & . . . vom 11. Juli 1813 Nr. 1904 allein nur als nachweisliche Praxis bestätigt wird, im Einklang mit dem in Nov. IV, cap. 1 gemeinrechtlich geforderten Requisite der leichten Zugänglichkeit und Rechtsgegenwärtigkeit."

8) l. 15 D. qui satisdare 2, 8.

9) l. 15, § 6 D. qui satisd. cogatur 2, 8. Vgl. Anm. 11.

10) In der Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632, § 16 findet sich hinsichtlich der Cautionsleistung für Schäden und Kosten nur die Bestimmung: „Die Unbesitzlichen aber, wo sie keine Bürgen haben oder mit Pfändern caviren können, (sollen) ad juratoriam zugelassen werden." Die weiteren Grundsätze über die Bestellung der Caution entlehnte die Praxis den in Beziehung auf die Sicherstellung des Urtheils für die Rechtsmittel der Appellation und Revision erlassenen Verordnungen.

Digitized by Google

der Form der Realcaution zu leisten sei. Eine solche wird durch gerichtliche Deponirung von baarem Gelde oder von Werthpapieren oder durch Bestellung eines Faustpfandes geleistet. Die Pfandbestellung kann jedoch auch in der Weise geschehen, daß eine dritte Person ein ihr gehöriges, in Livland belegenes Immobil oder ihr Gesammtvermögen zur Sicherstellung der Kosten verschreibt oder zu diesem Behufe ein Faustpfand bestellt. In den Quellen sowohl als in der Praxis wird der Dritte, dessen Vermögen dabei in Frage kommt, als Bürge bezeichnet, was jedoch insofern ungenau ist, als letzterer dabei keine persönliche Verpflichtung übernimmt. Eine eigentliche Bürgschaft, wie sie als eine Unterart der Realcaution im gemeinen Rechte Platz greifen kann, gilt in der Praxis als unzulässig. Die Bestellung der Caution durch ein mit Schulden überlastetes Immobil eines Dritten kann übrigens vom Gegner zurückgewiesen werden[11]). Ist der Verpflichtete nicht im Stande Realcaution zu leisten, so wird er zur juratorischen Caution (in den Quellen persönliche Bürgschaft genannt) zugelassen, welche in der eidlichen Bekräftigung besteht, daß er Realcaution nicht anzubieten vermöge, daß er aber die ihm obliegenden Verbindlichkeiten treu erfüllen wolle. Die Armenpartei leistet die Caution nach Beseitigung der älteren Vorschrift, die für diesen Fall Untergehung der Haft vorschrieb[12]), durch Ausstellung eines Reverses, worin sie sich an Eidesstatt verpflichten muß, ihr Domicil vor Beendigung der Sache nicht zu verlassen und sich jederzeit auf Verlangen vor Gericht zu stellen[13]).

11) Querelbescheid des Hofg. vom 10. März 1814, Nr. 693: „Ganz irrig aber ist der Satz, daß man den Passiv-Zustand des Caventen nicht zu beweisen habe, indem zwar der mit einem verschuldeten Immobil angesessene Kläger für sich nicht zur Caution adstringirt werden kann, weil es genug ist, daß er besitzlich ist, kein obärirter Besitzer eines Immobils aber für einen andern Caution stellen kann."

12) Revisionsordnung vom 31. Aug. 1682, § 10 u. L. L. p. 390 u. c.

13) Allerhöchster Ukas vom 26. Aug. 1806, publicirt mittelst Patentes der livl. Gouv.-Reg. vom 17. Sept. 1806: „Zur Erleichterung des Schicksals derjenigen, welche im livländischen Gouvernement in Processachen das Armenrecht genießen, befehlen wir Allergnädigst, daß wenn sie bei den höheren Gerichts-Behörden wider die untern Instanzen Appellations-Klagen einreichen, von ihnen über ihre Nichtentfernung aus der Stadt bis zur ausgemachten Sache, wie imgleichen, daß sie auf Verlangen der Gerichts-Behörden, woselbst ihre Sachen pendent sind, sich jederzeit melden werden, blos Bürgen gefordert werden sollen, ohne sie nach dem Provinzialrechte weder Arrest unterzugehen, noch auf ihre Kosten Wache bei sich im Hause halten zu lassen, selbst wenn sie auch nicht im Stande wären für sich sothane Bürgen zu stellen; in welchem letzteren Falle sie mittelst Revercales dahin zu verpflichten sind,

Digitized by Google

b. Die cautio pro reconventione hat die Bedeutung einer cautio judicio sisti und ist von Seiten des Klägers für den Fall einer Widerklage zu leisten, vorausgesetzt, daß er der Jurisdiction des die Widerklage verhandelnden Gerichts nicht unterworfen ist[14]). Uebrigens wird eine von ihm bereits bestellte cautio pro damno et expensis auch auf die Reconvention bezogen[15]).

c. Die cautio de lite prosequenda ist durch die neuere Praxis beseitigt worden, während nach der Vorschrift des älteren Rechts nicht bloß der Kläger, sondern auch der Beklagte verpflichtet waren eidlich zu erhärten, daß sie den Prozeß bis zu Ende fortführen wollen[16]).

Auf die Bestellung einer Caution hat der Richter, ausgenommen bei der Appellation und der Revision, nicht von amtswegen zu sehen, sondern die desfallsigen Anträge der Parteien abzuwarten. Die Caution für Schäden und Kosten, sowie die Caution für die Widerklage müssen von dem Beklagten vor der Einlassung durch die Einrede der exceptio deficientis cautionis pro damno et expensis et pro reconventione beantragt werden, widrigenfalls Verzicht angenommen wird[17]), es sei denn, daß die Gründe für eine Cautionsforderung sich erst später ergeben haben[18]). Die übrigen Cautionen können gefordert werden,

daß sie sich bis zur Beendigung ihrer Sache nicht aus der Stadt wegbegeben und jederzeit auf Verlangen der Gerichtsbehörden, die ihre Sachen beprüfen, sich bei denenselben einfinden werden." Der Ausdruck „Stadt" wird auf das Domicil der Armenpartei bezogen.

14) Querelbescheid des Hofg. vom 12. Februar 1834, Nr. 264: „Mag auch dem Widerkläger überlassen bleiben die Reconvention der Litiscontestation anzuschließen und hergestalt solche zur gleichzeitigen Verhandlung mit der Convention zu bringen oder aber nach in der Einlassung geschehenem Vorbehalt erst bei geschlossenem Conventionsverfahren mit der Widerklage hervorzutreten, so ist doch einleuchtend, daß für diese, und daß Reconvent sich darauf einlassen werde, Sicherheit bestellt sein müsse, ehe sie erhoben worden, weil, ist sie erhoben, die Einlassung der Willkühr des Reconventen überlassen bliebe, welcher vorzubeugen die geforderte Sicherheit gerade den Zweck hat."

15) Querelbescheid des Hofg. vom 1. Juli 1821: „Die Caution de damno et expensis ist nach der Praxis in allen Fällen auch auf die etwaige Reconvention zu beziehen."

16) Hofg.-Ordnung von 1630, § 19: „Wan sich auch offt zuetrüget, das entweder der Kläger für Gericht kombt vnd giebt einem andern die Sach vnd darnach lesset er dieselbe stecken, oder auch der Beklagte vnd der, so beschuldigt wirdt, die Sache wieder den Kläger mit Redy vnd Wiederred zue treiben nicht bestendig ist, sol beiden Parthen folgender Eydt fürgestellet werden" u. s. w.

17) l. 12 C. de except. 8, 36, c. 4 X. de exceptt. 2, 25.

18) l. 8, § 3, l. 10, § 1, D. qui satisd. cog. 2, 8, c. 4 X de except. 2, 25.

Digitized by Google

sobald die Voraussetzungen derselben im einzelnen Falle vorliegen. Wird eine Caution von der verpflichteten Partei angeboten, so pflegt der Richter zu seiner besseren Information den Gegner über dieselbe zu hören, er entscheidet aber nichtsdestoweniger nach seinem Ermessen [18]) darüber, ob dieselbe zulässig ist oder nicht. Der von ihm über die Cautionsleistung erlassene Bescheid kann nur vermittelst der einfachen Beschwerde angefochten werden (§ 29 u. 65, 1).

Die Nichtleistung einer dem Kläger auferlegten Caution hat die Befreiung des Beklagten von der Einlassung, beziehungsweise die Sistirung des Verfahrens zur Folge, während der Ungehorsam des Beklagten die Belegung des Streitgegenstandes selbst oder anderer ihm gehöriger Vermögensstücke mit Arrest nach sich ziehen kann [19]). Besondere Folgen hat die Nichtleistung der Caution für Schäden und Kosten im Appellations- und Revisionsverfahren (§ 58 u. 62).

2) Die richterlichen Erkenntnisse.

§ 29.

Arten *).

Die erkennende Thätigkeit des Gerichtes, welche sich sowohl auf die Proceßleitnng als auf die Sache selbst beziehen kann, äußert sich in Erkenntnissen oder Decreten. Die livländischen Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft schließen sich in Beziehung auf die Eintheilung der Decrete der zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland herrschenden Theorie vollkommen an. Es werden die sententiae definitivae (Endurtheile) von den sententiae interlocutoriae (Zwischenbescheiden) unterschieden, welche letzteren wiederum in die interlocutoriae vim definitivae habentes und die interlocutoriae

---

19) Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 21: „Will jemand Bürgschafft leisten und bietet solche Leute an, die insgemein für gut und gültig gehalten werden, sein Gegner aber mit denselben nicht friedlich sein will, so sollen unsere Befehlshaber solches zu untersuchen und dessen Muthwillen, der solches ohne Grund weigert, zu hemmen, auch folglich, daß sothane Bürgschaft vor gültig angenommen werden möge, anzubefehlen befuget sein."

20) l. 7, § 2 D. qui satisdare, 2, 8. L. L. p. 182 n. a.

*) Bayer § 133, Schmid § 67, Wetzell § 51, Renaud § 154, Endemann § 139 u. 140, Nielsen § 303, Cambecq II. § 25, v. Samson § 127.

Digitized by Google

merae seu simplices zerfallen. Die letztere Eintheilung beruht auf dem von der mittelalterlich-italienischen Doctrin zunächst hervorgehobenen, später auch von dem canonischen Rechte[1]) anerkannten Gesichtspunkte, daß solche Zwischenbescheide, welche die Kraft eines Endurtheils hätten, d. h. ein solches gravamen enthielten, welches durch eine künftige Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könne oder — wie sich die einheimischen Quellen ausdrücken — die Partei „an der Hauptsache selbst entweder binden oder beschweren könnten", in Beziehung auf ihre Unwiderruflichkeit und Appellabilität den Endurtheilen gleichständen[2]), wogegen die interlocutiones merae, in den einheimischen Quellen „schlichte Interlocutorien" genannt, der Rechtskraft nicht fähig seien und daher jederzeit von dem Richter zurückgenommen und abgeändert werden könnten[3]). — Die Unmöglichkeit sich über den Begriff der interlocutiones vim definitivae habentes zu einigen, hat in der Theorie des gemeinen Processes zur Folge gehabt, daß man die Unabänderlichkeit und Rechtskraft der Zwischenbescheide von einem anderen Gesichtspunkte aus bestimmte. Man erklärte nämlich jeden Zwischenbescheid als der Rechtskraft fähig, wenn dem Ausspruche des Richters ein contradictorisches Verfahren der Parteien über die in dem Decret entschiedene Frage vorausgegangen war oder wenn den Parteien wenigstens rechtliche Gelegenheit gegeben worden, sich über die Frage zu äußern. Im Gegensatze zu diesen sog. Decisivdecreten wurde die Fähigkeit, die Rechtskraft zu beschreiten und damit die Appellabilität den sog. einfachen Decreten entzogen, welche auf einseitigen Parteiantrag oder vom Richter von amtswegen erlassen werden. Zu denselben gehören insbesondere die proceß-

---

1) Concil. Trident., sess. 24, cap. 20 de reform.

2) Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 24: „und ist niemandem zuzulassen von solchen interlocutorischen Urtheilen zu appelliren, sofern nicht etwas ist, so den Parten an der Hauptsache selbst entweder binden oder beschweren könnte." L. L. p. 379 u. Const. des Hofg. v. 13. Febr. 1725.

3) l. 14 D. de re jud. 42, 1, u. c. 60 X. de appellat. 2, 28, Justizpuncte v. 22. Sept. 1671, § 10: „daß ad unius partis instantiam die appellationes, so von schlichten interlocutoriis und Abscheiden, die keine vim definitivam haben, vom Königl. Land-Gerichte nicht fort nachgegeben und der Proceß dadurch stutzig gemacht werden möge." — Seerecht tit. VIII, c. 14, § 2: „Wider die Bescheide oder interlocutorie Urtheile, welche allein zur Beförderung der Sache ergangen und keine Kraft noch Eigenschaft den Streit zu endigen haben, mag niemand appelliren, es sey denn, daß ihm zu seiner Ehre oder der Sache selbst zum größen Verfange etwas daraus entstehen sollte."

Digitized by Google

leitenden Verfügungen. Dieser Theorie hat sich die gegenwärtige Praxis in Livland völlig angeschlossen. Eine durchaus irrthümliche Construction der Praxis ist es jedoch, wenn Decrete, welche auf Antrag einer Partei vom Richter von amtswegen erlassen sind, als Decisivdecrete angesehen werden, sobald der Richter die Gegenpartei über den Antrag gehört hat, wie solches bei Gesuchen um Fristverlängerung (§ 26, Anm. 14), bei Bestellung einer processualischen Caution (§ 28, Anm. 19) und im Rechtsmittelverfahren bei Prüfung der Formalien derselben zu geschehen pflegt. Denn der Richter fordert in diesen Fällen die Gegenpartei nur behufs seiner bessern Information zur Erklärung auf. Er gestattet aber nicht über die etwaigen Einwendungen des Gegners ein contradictorisches Verfahren unter den Parteien und ist auch bei seiner Verfügung an die Anträge derselben nicht gebunden.

Nach dem Sprachgebrauch der livländischen Gerichte pflegt ein Endurtheil, welches den Proceß bei dem erkennenden Gericht zum Abschluß bringt, mag es eine Abweisung von der Instanz oder eine allendliche Entscheidung in der Hauptsache enthalten, in der ersten Instanz „Abscheid" oder „Urtheil", in der Appellationsinstanz in der Regel „Urtheil" genannt zu werden, wogegen die Interlocute über einen unter den Parteien bestrittenen Nebenpunkt, mag dieser den Proceßgang oder die Sache selbst betreffen, als „Bescheide" bezeichnet werden. Die auf einseitigen Antrag oder vom Richter von amtswegen erlassenen Anordnungen heißen „Verfügungen", „Resolutionen" oder auch „Bescheide".

§ 30.

Inhalt und Form der Erkenntnisse*).

Die einfachen, auf einseitigen Antrag oder ohne solchen vom Richter vermöge seines Proceßleitungsamtes erlassenen Verfügungen werden in der Regel auf der Rückseite der dieselben veranlassenden Satzschriften als sogen. Dorsual-Resolutionen verschrieben. Ist die Verfügung beiden Theilen gleichzeitig zu eröffnen, so ergeht darüber ein Bescheid und ist sie durch eine Verhandlung zu Protocoll veranlaßt worden, so pflegt den Parteien eine Abschrift desselben zugefertigt zu werden.

*) Bayer § 134, Schmid § 88, Wetzell § 46, Renaud § 151 u. 155, Endemann § 141 und 142. — Nielsen § 309, 310, 764—766, Cambecq I § 18 und II § 25, v. Samson § 505—519.

Digitized by Google

In Beziehung auf den Inhalt der Decisivdecrete kommt das gemeine Recht zur Anwendung, namentlich was das Erforderniß einer Verurtheilung oder Freisprechung des Beklagten im Endurtheile[1]), sowie die Zulässigkeit der bedingten Endurtheile betrifft. Die livländischen Quellen enthalten nur die Vorschrift, daß die Urtheile bestimmt und deutlich sein sollen, damit über die Quantität oder Qualität der Leistung kein Streit entstehen kann[2]) (§ 66, 1), sofern nicht etwa auf Leistung eines Schadensersatzes unter Vorbehalt späterer Liquidation erkannt worden ist[3]), ferner, daß die Urtheile die Angabe der Frist enthalten sollen, innerhalb welcher sie zu erfüllen sind[4]) (§ 66, 2) und endlich, daß bei der Verurtheilung zu einem Thun oder Unterlassen eine angemessene Commination für den Fall des Ungehorsams hinzugefügt werden soll[5]) (§ 69). Ferner

1) Ueber actiones praejudiciales vgl. Zwingmann, civilr. Entsch., Bd. IV, Nr. 513, S. 73 u. Nr. 625. Wetzell, § 46, 2.

2) Specielle Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 1: „Damit alle gerichtlichen Urtheile desto eher und richtiger zu gehöriger Vollstreckung gedeihen mögen, soll sich nach diesem Tage kein Richter unterstehen, ein dunkel oder unklar Urtheil zu sprechen oder ergehen zu lassen, sondern sich vielmehr bemühen dasselbe dergestalt einzurichten, daß die Parten in der Sachen, worüber sie gestritten haben, deutlich und gäntzlich auseinandergesetzet und mit keiner neuen Streitigkeit ohne ihr Verschulden beschwert werden mögen. Daher soll der Richter auch sonderlich in allen Sachen, welche von Schuld, Erbschaft, wechselseitigem Handel oder allerhand andern Zufällen herrühren und einige Geldforderung betreffen möchten, bei der Aburtheilung alle Zeit eine gewisse Summa an Capital und Renten, nebst der Münz-Sorte, worinn dem verlierenden Theil die Zahlung abzustatten auferleget wird, deutlich zu exprimiren und zu benennen schuldig sein." Seerecht tit. VIII, c. 13 u. Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 24.

3) Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 21: „Ebenso mag er (der Kläger) auch wegen des Schaden-Standes, der nach angefangener Action entsteht und vor derselben Schluß nicht genugsam kund sein kann, ihm auszuführen vorbehalten." Auch bei Verurtheilungen auf Herausgabe eines ganzen Vermögens oder eines Vermögenstheiles kann die Liquidation vorbehalten werden.

4) Specielle Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 2: „In allen Urtheilen soll auch dem verlierenden Theil eine gewisse Zeit oder Tag, innerhalb welcher er dem gefallenen Urtheil ein Genüge zu thun schuldig sein soll, vorgeleget werden. Sind es aber solche Sachen, worinn die Gesetze selbsten eine gewisse Zeit vorschreiben, oder hat sich einer von den Parten zu einem gewissen Tage selbst verbunden, so soll der Richter ohne gewisse Erheblichkeit davon nicht abgehen." L. L. p. 254 n. e.

5) Specielle Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 3: „In Bescheiden und allen andern Sprüchen, wodurch dem einen oder andern Theil ein Gewisses zu thun aufferleget wird, welches mit einem andern gleichmäßigen Dinge nicht erfüllt oder ersetzt werden kann, sondern in einer sichern und sonderlichen Ver-

Digitized by Google

bestimmen sie, daß der Richter in seinen Entscheidungen, so lange sich nicht ergiebt, daß sie dem Gesetze zuwiderlaufen, unter ganz übereinstimmenden Verhältnissen folgerecht bleiben [5]) und dieselben auf die Gesetze, nicht auf sein Ermessen gründen soll [7]).

Was die Form der Decisivdecrete betrifft, so sind dieselben schriftlich [8]), mit der vorgeschriebenen Stempelmarke versehen [9], unter Beobachtung folgender Regeln auszufertigen [10]): nach dem Eingang, welcher aus den Worten: „auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen u. s. w." besteht, folgt das Rubrum, welches die Benennung des Gerichtes, die Namen der streitenden Theile und deren Parteirolle, ferner die Bezeichnung der Sache und endlich eine kurze Angabe der Hauptmomente der Proceßgeschichte enthält. Der Inhalt des Decisivdecretes, das Nigrum, welches durch die Bezeichnung desselben als „Abscheid", „Urtheil" oder „Bescheid" von dem Rubrum getrennt wird, besteht aus den Entscheidungsworten (verba decisiva, Urtheilsformel), welche die Entscheidung kurz zusammenfassen, bei der Niederschrift in die Zeile eingerückt zu werden pflegen und mit den Anfangsbuchstaben der drei Worte „Von Rechts Wegen" schließen, ferner aus einer zum Verständniß der getroffenen Entscheidung dienlichen aktenmäßigen Darstellung des Rechtsstreites, der sog. Geschichtserzählung, und endlich aus der Darlegung der faktischen und rechtlichen Gründe für jeden einzelnen Punkt der getroffenen Ent-

---

richtung bestehet, soll das Gericht, welches dergleichen aufferleget, dabey allezeit eine gewisse Commination oder Bedrohung demselben zur Straffe setzen, der innerhalb der vorgelegten Zeit den Spruch nicht erfüllet."

6) Königl. Brief vom 21. Juni 1696: „Als haben Wir denn auch Euer Urtheil . . . ändern müssen, mit der gnädigen Erinnerung, daß Ihr in Euren Urtheilen Euch allezeit gleich seid . . . und wenn Ihr solche praejudicata findet, die auf Gerechtigkeit gegründet sind, daß Ihr nicht so leichtlich davon abgehet." — Prov. Recht Bd. III, Art. XXVI. der Einleitung. — Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. I, Nr. 1.

7) Richterregeln § 35, L L. p. 325 n. b. u. p. 394 n. e.: „Alle Ober- und Untergerichte sind ohne einiges arbitriren nach den Gesetzen zu sprechen verbunden."

8) Const. des Hofg. vom 12. Nov. 1687, § 1, v. 31. März 1691, v. 21. Octob. 1693, v. 28. Januar 1699, u. v. 13. Febr. 1725.

9) Patent der livl. Gouv.-Reg. vom Jahre 1874, Nr. 135, Art. 7.

10) Prov. Recht, Bd. I, Art. 165, 182—185, 337. 384 und 385. Eine Ausnahme machen die im terminlich-protocollarischen Verfahren in geringfügigen Sachen zulässigen Protocollar-Bescheide.

Digitized by Google

scheidung [11]). Den Schluß bilden die Worte: „im Namen und von wegen des N. N. Gerichts", das Datum und die Nummer des Decrets, sowie die Unterschrift und das Siegel des Gerichts [12]).

§ 31.

Bekanntmachung der Erkenntnisse*)

So lange das terminliche Verfahren in Livland bestand, wurde nur der Citationsbefehl insinuirt, alle übrigen Decrete aber wurden im Laufe des Processes den Parteien durch Vorlesung in der Gerichtssitzung publicirt [1]), nachdem der Termin dazu mittelst „Anschlages" den Parteien bekannt gemacht worden war (§ 21, 1). Endurtheile, sowie Bescheide, welche in vim definitivae ergingen, mußten vor der Publication schriftlich redigirt werden und die Parteien waren verbunden, sich Abschriften derselben ausreichen zu lassen [2]).

In dem gegenwärtig bestehenden rein schriftlichen Verfahren pflegen alle Decrete, sowohl die proceßleitenden als die Decisivdecrete, den Parteien in vim publicati insinuirt zu werden. Die Bekanntmachung einer durch das Gericht bestimmten Frist durch „Anschlag" kommt nur ausnahmsweise bei dem Hofgerichte, insbesondere bei Fristerstreckungsgesuchen vor. Ueber die Ausführung der Insinuation enthält das neuere Provinzialrecht nur die allgemeine Bestimmung, daß dieselbe im Auftrage des Gerichtes durch den Gerichtsdiener gegen

---

11) L. L. p. 325 n. b.: „Welche Urtheile sie auch mit allen ihren Gründen und nöthigen Umständen abzufassen verbunden sind." Das. 394 n. e.: „Daher auch alle Richterstühle in ihren Urtheilen und Resolutionen die Gründe aus dem rechten Ort und Capitul des Gesetzes und der Königlichen Verordnung zu nehmen und zu allegiren verbunden sind." Circulärbefehl des Hofg. vom 30. März 1691 und Const. des Hofg. vom 21. Febr. 1761.

12) Prov. Recht, Bd. I, Art. 337 u. 384.

*) Bayer § 135, Schmid § 89, Wetzell § 67, 2, Renaud § 150, Endemann § 143, v. Samson § 211—223, 520—528.

1) Hofg.-Ordnung vom 6. Sept. 1630, § 29: „So soll derselb (das Urtheil) nach des Präsidenten vnd Assessoren Gutachten vom Secretario concipiret dem Gerichte vorgelesen vnd vom Präsidenten und sämbtlichen Assessoren vnterschrieben, darnach in anwesen beiderseits Parthen öffentlich verlesen vnd ad acta geleget werden." — Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 5: „Zu größerer Richtigkeit mögen auff den Rath-Stuben, Lagmanns- und Hoffgerichten die Urtheile ab- und rein geschrieben, ehe sie publicirt und abgesprochen werden, so daß beyde Parten straks, so bald das Urtheil abgelesen, davon ihre Abschrift bekommen.

2) S. § 30, Anm. 8.

Digitized by Google

Quittung des Empfängers im Expeditionsbuche oder gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung, in besonderen Fällen aber durch die Polizei bewerkstelligt werden soll[3]). Die näheren Modalitäten bei Ausführung der Insinuation müssen daher aus den in Beziehung auf die Citationsbefehle für diesen Fall geltenden Vorschriften ergänzt werden, welche übrigens mit den Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Insinuation übereinstimmen. Hiernach soll, wenn der Adressat im Gerichtsbezirke anwesend ist, die Zustellung zu passender Tageszeit in der Wohnung desselben und zwar in der Regel zu eignen Händen — ad manus, in faciem — gegen Ausstellung eines datirten Empfangsscheines erfolgen. Läßt sich jedoch der Adressat daselbst nicht treffen, so findet die Zustellung an die Familienglieder, Dienstboten, Hausgenossen u. s. w. statt und wenn auch dies sich als unthunlich erweist, so wird der Befehl an die Hausthüre angeschlagen[4]) — insinuatio ad domum —. Die stattgehabte Insinuation wird in diesem Falle durch die Relation des Gerichtsdieners bewiesen[5]). Ist der Adressat nicht im Gerichtsbezirke anwesend, so ist das seinem Aufenthaltsorte nach competente Gericht wegen Bewerkstelligung der Insinuation zu requiriren. Dieser Fall kann übrigens nur bei der Mittheilung der Klage zur Erklärung vorkommen, da die Parteien während der Verhandlung des Rechtsstreites behufs Empfangnahme der gerichtlichen

3) Prov. Recht, Bd. I, Art. 190—192. Vgl. Hofg.-Ordnung vom 6. September 1630, § 14, Const. des Hofg. v. 6. Februar 1639 u. 6. December 1673, § 2.

4) Landgerichts-Ordnung vom 1. Februar 1632, § 8: „Dieselbe (die Citation) soll . . . . entweder dem Beklagten selbster Person oder in seinem Hause und Gewahrsam insinuiret werden." — Seerecht, tit. VIII, c. 3, § 1: „Geht der, welcher angeklagt wird, aus dem Wege und will sich nicht finden lassen, so soll die Citation in dem Hause, da er wohnt, niedergelegt werden und selbiges ebenso gültig sein, als wenn er zur Stelle gewesen." — Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 1 u. L. L. p. 335 u. b.; „Wenn ein Part vorgeladen werden soll, kann man ihm die schriftliche Citation zu Händen stellen oder auch mündlich ansagen, wo er auch anzutreffen ist, es sey entweder bey der Kirche, auff dem Laude oder in seinem Hause oder Hofe oder auch an dem Orte, wo er seinen Dienst, Einquartierung oder Wohnstelle hat, und kann die Citation an seine Hauß-Thür, wenn er sich sonst nicht finden lässet, angeschlagen werden."

5) Seerecht, tit. VIII, c. 3, § 3: „Leugnet jemand, daß er citirt worden, so sollen die Ausgesandte, welche die Citation verrichtet haben, hervortreten und beweisen, wie die Citation geschehen, und nach ihrem Gezeugnisse erkannt werden, ob sie rechtmäßig geschehen oder nicht." Const. des Hofg. vom 6. Februar 1639 u. vom 6. Dec. 1673, § 2.

Digitized by Google

Betreten am Orte des Gerichts entweder persönlich gegenwärtig oder durch einen Bevollmächtigten oder wenigstens einen Insinuationsmandatar vertreten sein müssen (§ 19, Anm. 6). Parteien, welche ihren Wohnort außerhalb des Gerichtssitzes haben, werden in der Regel zur Bestellung eines Stellvertreters aufgefordert. Verläßt eine Partei während der Dauer des Rechtsstreites den Ort, wo das Gericht sich befindet, ohne einen Stellvertreter zu ernennen, so gilt ihre Abwesenheit als eine tadelnswerthe und wird sie in Folge dessen gegen Versäumnisse in der Wahrnehmung ihrer Rechte ex officio nicht geschützt[6]). Es genügt mithin, falls eine insinuatio ad domum nicht ausführbar ist, eine Bescheinigung der örtlichen Polizeibehörde darüber, daß die Partei den Ort des Gerichts verlassen habe, um gegen sie wie gegen eine ungehorsame Partei verfahren zu können. Handelt es sich um die Mittheilung der Klage an eine Person, deren Aufenthalt von vorn herein unbekannt war, so erfolgt die Ladung durch Bekanntmachung des Ladungsbefehls in der Gouvernements- und der örtlichen Zeitung, nöthigenfalls auch in der Senats- und einer ausländischen Zeitung[7]). Der ordnungsmäßige Erlaß der Edictalcitation, welcher zu den Akten bescheinigt werden muß, kommt der vollzogenen Insinuation gleich und wird der Geladene, wenn er nicht erscheint, als ungehorsam angesehen.

§ 32.

Unabänderlichkeit und Rechtskraft der Erkenntnisse, Urtheilsdeclaration und Urtheilsqual.*)

Sobald ein Erkenntniß ausgefertigt und unterschrieben worden, ist es unabänderlich von Seiten des Gerichtes, von welchem es erlassen wurde[1]), ausgenommen, wenn es sich um Verbesserung von Rechnungs- oder offenbaren Schreibfehlern handelt[2]) oder wenn eine Partei mit dem Rechtsmittel der Zurückgewinnung des Aberkannten durchdringt (§ 65, 3). Insbesondere dürfen in dem ausgefertigten Er-

6) Prov. Recht, Bd. III, Art. 3089.

7) Swod, Bd. X, Abth. 2, Art. 271 u. 287.

*) Bayer § 136—142, Schmid § 87, Wetzell § 47 u. 51, Renaud § 157—162, Endemann § 144—147. — Nielsen § 129, 305 und 314—316, Cambecq, Bd. II, § 33 u. 34, v. Samson § 529—540.

1) Prov. Recht, Bd. I, Art. 290.

2) Prov. Recht, Bd. III, Art. 4462 u. l. 1, § 1 D. quae sent. 49, 8.

Digitized by Google

kenntniſſe Worte nicht ausgeſtrichen, radirt oder übergeſchrieben werden. Dagegen kann jedes Gerichtsglied die von ihm abgegebene Meinung ſo lange ändern, als die Unterſchrift des Erkenntniſſes nicht erfolgt iſt, muß aber in einem ſolchen Falle ſeine Gründe angeben und verſchreiben laſſen[2]). Die im Provinzialrecht ausgeſprochene Unabänderlichkeit der Erkenntniſſe bezieht ſich jedoch nur auf die Definitivdecrete, während die einfachen Decrete vom Richter re adhuc integra auch nach ihrer Eröffnung abgeändert oder aufgehoben werden können[4]).

Ein nach ſtattgehabter Ausfertigung gehörig publicirtes oder inſinuirtes Definitivdecret beſchreitet, falls es nicht an unheilbarer Nichtigkeit leidet[5]), die Rechtskraft und zwar entweder ſofort, wenn gegen daſſelbe ein ordentliches Rechtsmittel überhaupt nicht zuläſſig iſt, oder nach Ablauf von 8 Tagen, wenn gegen daſſelbe innerhalb dieſer Friſt kein ordentliches Rechtsmittel eingewandt oder das eingewandte Rechtsmittel nicht in der dafür beſtimmten Friſt ausgeführt worden iſt[6]).

---

3) Preuß. Recht, Bd. I, Art. 169.

4) l. 14 D. de re jud. 42, 1 u. c. 60, X de appell. 2, 28. Querelbeſcheid des Hofg. v. 15. Jan. 1836, Nr. 61: „Querulant hat nur irrig vermeinet, es habe der an Querulaten zur Comparition und Agnition ergangene Befehl Kraft Rechtens beſchritten und dergeſtalt Querulaten zur unbedingten Erfüllung oder zur Beſchwerdeführung bei dem Oberrichter verpflichtet, die angebrachte Proteſtation und reſp. Remonſtration aber unzuläſſig gemacht, da doch reſcriptliche Auflagen als ſolche nicht rechtskräftig werden, noch auch, wenn etwa gleich unbedingt ergangen, rechtliche Vorſtellung ausſchließen.“ Querelbeſcheid des Hofg. vom 27. November 1823, Nr. 2561: „Es iſt die Beſchwerde nicht weniger unerheblich darin, daß Querulant ſich durch den unbedingten Zahlungsbefehl beeinträchtigt glaubt, da doch jedes monitorium cum clausula: inſofern dagegen nichts Rechtliches einzuwenden ſei, zu verſtehen iſt und war daher Querulant am wenigſten veranlaßt von einem Reſcripte, das ihm kein beneficium nehmen können noch wollen, das auch nicht gleich einem Erkenntniß Rechtskraft gewann, übereilt das remedium querelae zu ergreifen.“

5) L. L. p. 382 n. b.: „Keiner mag ein gerichtlich ausgeſprochen und Rechts-kräfftig geworden Urtheil quälen, ſondern daſſelbe ſoll feſt bleiben und nicht gehoben werden, es ſey denn, daß darin eine erweißliche Nullität, Irrung im Proceß oder ſonſt ein widerrechtliches Verfahren befunden würde.“

6) Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 2: „Wenn ein gerichtliches Urtheil publiciret und dawider keine Appellation geſuchet oder ſelbige auch zwar interponirt, aber von denen Parten verlaſſen oder verſeſſen wird, wodurch das Urtheil feſtgeſtellt wird und die Kraft Rechtens gewonnen hat, . . . ſo ſollen alsdann unſere Befehlshaber . . . alles, was in dem Urtheile enthalten iſt, rechtlich auszufordern verbunden ſein.“ Vgl. Seerecht, tit. VIII, c. 15 und L. L. p. 158 n. e. Zwingmann, civilrechtl. Entſch. II, Nr. 282, S. 265.

Digitized by Google

Die Wirkungen der Rechtskraft sind dieselben, wie nach gemeinem Rechte.[7]).

Die Unabänderlichkeit der Decisivdecrete durch den Richter, welcher sie erlassen hat, schließt nicht die Befugniß desselben aus, Zweideutigkeiten oder Unvollständigkeiten im Ausdruck auf Ansuchen einer Partei durch Declaration zu heben, vorausgesetzt, daß diese keine Abänderung enthält. Das Declarationsgesuch, welches den Lauf der Fatalien nicht hemmt, muß zeitig vor Ablauf derselben übergeben werden und ebenso soll der Richter die Declaration, welche er ohne den Gegner zu hören, erläßt, noch vor Ablauf der Fatalien ertheilen[8]). An der Declaration dürfen sich nur diejenigen Gerichtsglieder betheiligen, welche das Erkenntniß gefällt haben.[9]). Eine Abweisung des Declarationsgesuchs aus dem Grunde, daß das Urtheil an sich klar sei, ist unzulässig[10]).

Streitet eine Partei ein rechtskräftiges Erkenntniß an oder sucht sie eine bereits rechtskräftig abgeurtheilte Sache von neuem in Verhandlung zu ziehen, so macht sie sich nach dem technischen Ausdruck der einheimischen Quellen einer „Urtheilsqual" schuldig[11]). In

7) Zwingmann, civilrechtl. Entscheidungen, Bd. III, Nr. 477, Bd. IV, Nr. 626 und 627.

8) Königl. Resolution vom 7. November 1687, § 3: „Was die Zeit betrifft, binnen welcher die Parten, so da Declarationen der gefällten Urtheils suchen wollen, damit einzukommen schuldig seyn sollen; so befinden J. K. M. billig, daß, nachdem die Urtheile und Resolutionen nunmehr nach neulichst gemachter Verordnung vom 28. nächstverwichenen September zur Stund und alsofort bey der Publication ausgeliefert werden, die Declaration suchenden Parten gleichfalls sofort unaufhältlich sich einstellen und die verlangte Erklärung begehren, worauff auch J. K. M. Hofgericht ebenmäßig bedacht seyn soll, seine Erklärung so zeitig ausfertigen zu lassen, daß dem Part innerhalb obgedachter acht Tagen Verlauff sich zu besinnen Bedenkzeit übrig bleibe, ob es mit dem Urtheil und dessen Declaration zufrieden seyn wolle oder nicht, allermaaßen dann die fatalia, welche jederzeit bey offt erwähnter acht Tagen Verfließung aufhören müssen, von dato der Declaration an zu extendiren gäntzlich benommen ist." L. L. p. 388 und Const. des Hofg. v. 14. Januar 1688, § 2.

9) L. L. p. 388: „Diejenigen Membra aber, welche bei dem Urtheil nicht mit gewesen sind, dürffen dasselbe auch nicht erklähren."

10) Const. des Hofg. vom 18. Januar 1696.

11) L. L. p. 382 u. h.: „Keiner mag ein gerichtlich ausgesprochen und Rechts-kräfftig gewordenen Urtheil quälen. — Das. p. 66 u. a.: „Derselbe bricht oder quälet ein Urtheil, welcher entweder eine zwischen ihm und seinem Gegner abgeurtheilte Sache wieder vor's Gericht ziehet oder das nicht thut, was ihm durch das Urtheil zu thun aufferleget worden, oder auch sonst wieder dasjenige redet, so abgeurtheilt ist."

Digitized by Google

einem solchen Fall weist sie das Gericht nicht nur sofort ab, sondern verurtheilt sie außerdem in eine Geldstrafe. Bei der Bestimmung der Strafsätze ist die Praxis davon ausgegangen, daß für die Qual eines vom Hofgerichte gefällten Endurtheils 50 Thlr. Rb. (= 100 Thlr. schwedisch) festgesetzt wären[1]). Hiernächst wurde als Strafe für die Qual eines hofgerichtlichen Zwischenbescheides 25 Thlr. Rb. und für die Qual landgerichtlicher Urtheile und Bescheide die Hälfte (25 und 12½ Thlr. Rb.) bestimmt. Der Thlr. Rb. wird im lettischen District mit 1 Rbl. 40 Cop. und im estnischen mit 1 Rbl. S. berechnet.

§ 33.

Proceßkosten*).

Neben der Entscheidung in der Sache selbst hat das Gericht über die Erstattung der Proceßkosten Bestimmung zu treffen. Eine solche kann nicht nur in dem Endurtheile, sondern ebenso in einem Zwischenbescheide, durch welchen ein zur Hauptsache nicht gehöriger Nebenpunkt erledigt wird[1]), in einem Contumacialurtheile, sowie in einem Erkenntnisse über ein eingelegtes Rechtsmittel, erfolgen.

Zu den Proceßkosten gehören alle diejenigen Ausgaben, welche der Betrieb der Proceßführung regelmäßig mit sich bringt, wie namentlich die der Krone zufallenden Stempelpapiergelder und Poschlinen[2]),

12) Schwedische Gerichtsordnung v. 1614, § 3: „Was alsdann von Uns oder Unserm Königl. Hoffgerichte gesprochen und geurtheilt wird, dabey soll es gänzlich verbleiben und keiner bei Strafe von 100 Rthlr. das Urtheil weiter zu reformiren oder zu cassiren sich unterwinden. — Hofgerichtsordnung v. 6. Sept. 1630, § 35: „Obwohl die schwedischen Rechte mitbringen, daß keiner von diesem Königl. Hoffgerichte und dessen Urthell appelliren möge, und die zue Oerebro bewilligte Gerichtsordinanz vermag, das der, so des Königl. Hoffgerichts Urthel beschildt, soll in 100 Dhlr. verfallen seyn . . .“ L. L. p. 67 m. b.

*) Bayer § 24—27, Schmid § 70, Wetzell § 46, Renaud § 228 bis 231, Endemann § 138. — Nielsen § 377—381, 767—772. Cambecq I § 29, v. Samson § 167—176. — Cambecq: Einige Worte über das Armenrecht und die Kosten-Compensation in Bröcker's Jahrbüchern, Bd. I, S. 271—277.

1) Querelbescheid des Hofg. vom 12. Nov. 1807, Nr. 2564: „die landgerichtliche Behauptung, daß ratione der durch ein Intercalarverfahren veranlaßten Kosten erst in der Definitiv-Sentenz zu statuiren sei, fällt als ungegründet dahin, . . . allermaaßen der, welcher ratione exceptionis gewonnen, künftig in der Hauptsache succumbiren kann, in solchem Falle aber die Kosten, die ihm durch das Zwischenverfahren widerrechtlich veranlaßt worden, einbüßen würde.“

2) Patent der livl. Gouv.-Reg. v. J. 1874, Nr. 135, Art. 6 u. 7 und Swod, Bd. X, Abth. II, Art. 1734—1739.

Digitized by Google

ferner die Gerichtsgebühren, zu denen der Appellations- und Revisionsschilling, sowie die Kanzelleigebühren zu rechnen sind[3]), und endlich die Kosten für Honorirung der Advocaten, für Anfertigung von Abschriften, für Briefporto u. s. w. Jede Partei hat dabei zunächst die Kosten auszulegen, welche durch ihre Anträge und Handlungen veranlaßt worden. Ist der Antrag von den Parteien gemeinschaftlich gestellt oder hat das Gericht eine Handlung von amtswegen vorgenommen, so sind die Kosten von beiden Parteien zu gleichen Theilen zu bezahlen. In dem Endurtheile, beziehungsweise in dem betr. Zwischenbescheide, wird sodann über den Ersatz der Proceßkosten erkannt, vorausgesetzt, daß von der Partei, welche den Ersatz beansprucht, rechtzeitig um solchen gebeten worden. Das Gesuch um Kostenersatz muß aber nach den für Nebengesuche überhaupt geltenden Regeln (§ 36, Anm. 6) sogleich mit der Klagebitte, beziehungsweise mit der Bitte um Abweisung des Klägers unter Vorbehalt künftiger Designation verbunden werden, widrigenfalls Verzicht auf den Anspruch angenommen wird[4]). Die Designation selbst ist nach den einzelnen Posten gehörig specificirt der Schlußschrift beizufügen[5]). Die gemeinrechtliche Regel, daß der Besiegte zum Ersatz der Proceßkosten an den Sieger zu verurtheilen sei, wird auch in den livländischen Quellen mit der Bestimmung wiederholt, daß der Richter befugt sein soll, die Kostenaufgabe, über welche der Gegner nicht weiter gehört wird, nach billigem Ermessen zu ermäßigen[6]). Dabei soll jedoch der gewinnenden Partei

3) Prov. Recht, Bd. I, Art. 59—65, 308 u. 367.

4) Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 21: „Die, so Expensen von ihren Wieder-Parten fordern wollen, sollen stracks nebst denen andern Einlagen einen Aufsatz und Verzeichnüß über alle Expensen und Unkosten, und worin selbige bestehen, beyfügen. Versäumt jemand solches, so hat er nachgehends keine Macht einige Expensen zu prätendiren, es wären denn solche Unkosten, die an andern Örtern gethan werden müßten und deßfalls annoch nicht bekandt seyn könten, weßwegen die Parten alsdann ihnen solches ausdrücklich vorbehalten mögen, beim Schluß der Sachen auszuführen. Ebenso mag er auch wegen des Schaden-Standes, der nach angefangener Aktion entsteht und vor derselben Schluß nicht genugsam kund seyn kan, ihm auszuführen vorbehalten. Aber alles, was vorher bekandt ist, soll zugleich bey der Haupt-Sache angegeben werden."

5) Const. des Hofg. v. 28. Februar 1695.

6) Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 11: „Sind zur Ausbringung einer abgeurtheilten Sache merkliche Unkosten angewandt, so müssen selbige gerichtlich gesuchet und die Erstattung derselben nach gerichtlicher Ermäßigung geschehen." — Seerecht. tit. VIII, c. 13: „Derselbe, welcher alsdann die Sache fürm Gerichte verlieret, ist allemal schuldig die Unkosten zu bezahlen, welche auf dem

Digitized by Google

nicht entzogen werden, was ihr rechtmäßig zukommt[7]). Eine Ausnahme von der Regel, daß der unterliegende Theil die Kosten dem Sieger zu ersetzen habe, tritt in dem Falle ein, wenn auf Compensation der Kosten erkannt wird. Eine solche kann aber namentlich verfügt werden, wenn die thatsächlichen Verhältnisse dunkel oder verworren sind[8]), wenn auf Grund eines richterlich auferlegten Eides in der Sache erkannt worden[9]), ferner wenn jede Partei theilweise unterliegt und endlich wenn der eine Theil in der Unterinstanz, der andere dagegen in der Oberinstanz ganz oder theilweise obgesiegt hat. Als eine mißbräuchliche Ausdehnung der gemeinrechtlichen Ausnahmefälle muß es dagegen bezeichnet werden, wenn in der Praxis auf Kostencompensation allein aus dem Grunde erkannt wird, weil die Sache „richterlicher Erörterung" bedurft hat. — Zweckmäßig tritt übrigens an Stelle

---

Rechtsprocesse angewandt sind, an den, der das Urtheil gewonnen, jedoch daß das Gericht dessen Rechnung zuvor durchsehe und selbige also moderire, wie es der Billigkeit gemäß befunden werden könne." — L. L. p. 363 n. c.: „Wenn auch ein Part die Ersetzung seiner Gerichts-Kosten fordert, ist der Richter demselben, da er die Sache gewinnet, was er mit Fug desfalls zu fordern hat, zuzulegen verbunden, jedoch daß der Part eine Verzeichnüß derselben Kosten vorher eingelieffert habe." Vgl. Publ. des Hofg. vom 27. August 1798.

7) Königl. Resolution vom 22. Juli 1701: „Alß sind Wir veranlasset worden Euch hiemit in Gnaden anzubefehlen, daß Ihr Euch dafür und vor der Verringerung der Expensen in Acht nehmet und nicht nach eigenem Gutdünken denen Parten ihr Recht benehmet, noch wie es Euch gut deucht darinn disponiret, sondern mit Recht und ohne Ansehen der Person bey Decretirung der Expensen einem jeden das Seinige zuleget, waß er mit Grund zu prätendiren haben kann, weil es nicht weniger ist, wenn jemandem seine rechtmäßige Expensen verweigert werden, alß wenn man ihm sonst sein Eigenthum mit Unrecht abhändig macht und aberkennt."

8) Nov. 82, 10. Vgl. Wetzell § 46, Anm. 68.

9) Appellationsurtheil des ehemaligen livl. Oberlandgerichts vom 20. December 1789: „Denn da Appellant . . . anführen zu können vermeinet: es wäre diese Sache in der ersten Instanz zum Theil durch einen Eid entschieden worden, in solchem Falle aber müßten die Unkosten nach gemeinen und Landesrechten wenigstens compensirt werden, so mag doch dieses Anführen in keine rechtliche Consideration gezogen werden, anerwogen zwar bei dem vom Richter einem oder dem andern Parten auferlegten Ergänzungs- oder Reinigungs-Eide nach dem angeführten Gerichtsgebrauche auf die Compensation der Unkosten erkannt zu werden pflegt, welcher Gebrauch jedoch keineswegs auf den Fall, wenn von einer der streitenden Parteien dem Gegentheil ein Eid deferirt oder derselbe zurückgeschoben wird, extendirt werden kann, indem solchenfalls der ungereimte Satz daraus folgen würde, daß derjenige, welcher in Ermangelung eines andern Beweises seinem Gegner den Eid zu deferiren veranlaßt ist, es darauf antrage: keinen Ersatz der gehabten Proceßkosten zu erhalten."

Digitized by Google

der Compensation eine Repartition der Kosten nach Quoten ein im Falle einer subjectiven oder objectiven Klagenhäufung, sowie der Erhebung einer Widerklage, je nach dem Erfolg der verschiedenen Ansprüche. Auch bei theilweisem Unterliegen oder einer Pluspetition ist ein solches Verfahren oft angemessener, als die Compensation. — Unterläßt der Richter im Endurtheile über den Kostenersatz Bestimmung zu treffen, so gelten die Kosten als compensirt, weil der Kostenersatz nicht Gegenstand einer besondern Klage sein kann [10]). Stillschweigen des Richters über den Kostenpunkt in einem Zwischenbescheide wird dagegen der Suspension des Erkenntnisses über den Kostenersatz gleich geachtet.

§ 34.

Befreiung von den Gerichts- und Stempelgebühren und das Armenrecht.*)

Befreit von der Entrichtung der Kanzelleigebühren sind [1]): die Krone, die Appanagen, die Städte [2]), die Kirche, die Universität, die öffentlichen Erziehungsanstalten, die Kaiserlichen Erziehungshäuser in Moskau u. St. Petersburg, die adeligen Creditvereine in den Ostseeprovinzen, die außerhalb der Städte domicilirenden Personen des Bauernstandes, die Armenpartei und die Concursverwaltungen. Die Exemtionen von der Zahlung der Stempelgebühr sind in der Verordnung über die Stempelsteuer angegeben [3]). Die von der Entrichtung der Stempel-, beziehungsweise der Kanzelleigebühren befreite Partei hat im Falle des Sieges keinen Anspruch auf Zuerkennung der Kosten für solche Gebühren, muß aber, wenn sie unterliegt, dem Gegner die von ihm aufgewandten Kosten ersetzen.

Was die Armenpartei betrifft, so ist die Bestimmung der deutschen Reichsgesetze über die bloße Stundung der Gerichtskosten

---

10) l. 3 C. de fruct. et lit. exp. 7, 51. Vgl. Anm. 4.

*) Bayer § 9, D, Schmid § 71, Wetzell § 30 a. E., Renaud § 232, Endemann § 56, Nielsen § 141, 669—671, Cambecq I § 34, v. Samson § 939—956. — Cambecq, einige Worte über das Armenrecht und die Kosten-Compensation in Bröckers Jahrbuch, Bd. I, S. 258—270.

1) Prov. Recht, Bd. I, Art. 62.

2) Patent der livl. Gouv.-Reg. v. Jahre 1856. Nr. 12.

3) Patent der livl. Gouv.-Reg. vom Jahre 1874, Nr. 135. Vgl. besonders Art. 45 Pt. 6, 46 Pt. 2, 47 Pt. 1 und 2, 48 Pt. 3 und 4, 62 Pt. 1. 63 Pt. 1 u. 2 und 64 Pt. 1.

Digitized by Google

(beneficium annotationis) in Livland nicht praktisch geworden und greift vielmehr ein vollständiger Erlaß der Kanzellei- und Stempelgebühren, sowie der Poschlinen und des Appellations- und Revisionsschillings Platz [4]). In gleicher Weise wird ihr ferner die Zahlung des Honorars an den ihr beigegebenen Advocaten, sowie die Verpflichtung mundirte Acten in der Appellationsinstanz beizubringen (§ 58) erlassen. Die cautio pro damno et expensis und für die Erfüllung des Urtheils im Appellationsverfahren kann sie durch einen an Eidesstatt ausgestellten Revers leisten (§ 28, Anm. 13 u. § 57). Verliert die Armenpartei den Proceß, so braucht sie dem Gerichte bei veränderten Vermögensumständen die erlassenen Kosten nicht nachzuzahlen, während die Gegenpartei an der sofortigen Beitreibung der von der Armenpartei zu ersetzenden Kosten nicht rechtlich, sondern nur thatsächlich insofern behindert wird, als kein oder kein ausreichendes Vermögen der letztern zur Befriedigung ihres Anspruchs vorhanden ist. Gewinnt sie dagegen den Proceß und wird der Gegner in die Kosten verurtheilt, so hat sie die Gerichtsgebühren, sowie das Honorar des Advocaten aus den ihr zugesprochenen Summen zu entrichten.

Das Gesuch wegen Erlangung des Armenrechts kann sowohl vor Beginn des Rechtsstreites als auch im Laufe desselben bei demjenigen Gerichte übergeben werden, bei welchem der Rechtsstreit verhandelt werden soll, beziehungsweise bereits in Verhandlung steht. In dem Gesuche muß sich der Bittsteller zur Leistung des Armeneides erbieten und ein Zeugniß über seine Armuth beibringen. Zu diesem Behufe genügt jedoch ein von zwei glaubwürdigen Personen an Eidesstatt vor Gericht darüber abgelegtes Zeugniß, daß die Partei nicht 300 Thlr. schwedisch in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen besitzt, oder daß die Hälfte des von ihm etwa bezogenen Gehaltes jene Summe nicht erreicht. Die Summe von 300 schwedischen Reichsthalern oder 150 Thlr. Alberts wird in dem lettischen Districte Livlands mit 210 Rbl. Silb., in dem estnischen Districte dagegen mit 150 Rbl. Silb. berechnet. Die Bestimmungen über das Verfahren zur Erlangung des Armenrechts haben ihren Ursprung in den für das Revisionsverfahren erlassenen Verordnungen [5]), sind aber durch die Praxis auf die Erlangung

4) Prov.-Recht, B. I, Art. 62, Pkt. 8 u. Patent der livl. Gouv.-Reg. v. Jahre 1874 Nr. 135, Art. 63, Pkt. 2 und Art. 64, Pkt. 1.

5) Revisionsplacat v. 31. August 1682, § 11: „Giebet jemand vor, so verarmt zu sein, daß er weder in loß und fest eine Summe von 300 Dhlr. Silb.-Münze Vermögen hat, beydes zur Erlegung der Revisionsgelder als Auß-

Digitized by Google

des Armenrechts bei den Untergerichten ausgedehnt worden [6]). — Ueber das Gesuch um Ertheilung des Armenrechts ist jedesmal die Gegenpartei zu hören. Wird das Armenrecht der darum ansuchenden Partei gewährt, so hat das Gericht zugleich den Termin für die Ausschwörung des Armeneides anzuberaumen und einen Advocaten zur Vertretung der Armenpartei zu designiren. Das dem mandatarius ex officio ertheilte Constitutorium vertritt für ihn die Stelle einer Vollmacht. Ist einer Partei das Armenrecht von einem Untergerichte ertheilt worden, so genießt sie es auch für der Oberinstanz.

führung der Sache, derselbe soll seine Armuth nicht allein mit einem Attestate, wo er wohnet, sondern auch mit seinem selbeigenen Eyde bezeugen." — Königl. Resolution vom 16. Mai 1690: „Wenn die Hälfte von dem Lohn und Gratial geringer als 300 Thlr. Silb.-Münze ist, so mag er . . . vom Gericht, wo er wohnhaft ist, seine Armuth selbst mit seinem Eyde bezeugen." Königl. Resolution vom 5. December 1696: „Wir haben Uns in Gnaden Euer unterthäniges Schreiben vom 7. verwichenen November vorlesen lassen, angehend denjenigen, der da suchet das beneficium revisionis gratis, wie derselbe, krafft Unseres an Euch abgegangenen Briefes vom 16. Juli jetzt lauffenden Jahres, das attestatum paupertatis mit dem attestato des Gerichts, wo er wohnhaft ist, soll zu Wege bringen können, maßen das dortige Landgericht nur aus 2 Assessoribus und einem Notario bestehen soll und weiter keine andern Gerichtsglieder gebräuchlich sein sollen, ebenfalls auch, daß die Örter, wo die Gerichte gehalten werden, über 30 Meilen von einander entfernt sind und schlaget Ihr in Unterthänigkeit vor, ob nicht einem membro von dem Landgericht mit einem andern glaubwürdigen und besitzlichen Manne erlaubt sein möge den Parten ein solches attestatum mitzutheilen, u. falls kein Gericht so nahe bey der Hand wäre oder anderer gültigen Vorfälle u. Ursachen halber nicht zu finden wäre, alsdann von zween andern guten und besitzlichen Männern sub fide juramenti das attestatum paupertatis an den Landrichter eingesandt und von ihm hernach ein solch attestatum den Parten mitgetheilt werden könne. Worauf Euch zur gnädigen Antwort gelanget, daß . . . . Wir Eurem in diesem Falle gegebenen Vorschlag in Gnaden beyfallen." — L. L. p. 389 n. c. und Const. des Hofger. vom 20. Februar 1697.

6) Bescheid des livl. Hofgerichts v. 12. November 1802 Nr. 3123: „Es ist beständig praxeos gewesen . . . von den das Armenrecht suchenden Parten nur ein von zwei glaubwürdigen Männern ausgestelltes Zeugniß zu verlangen, welches gegenwärtig auch vom Appellanten beigebracht und mit dem Eide desselben, bei dessen Leistung Gegner das beneficium videndi jurare unbenommen bleibt, annoch zu bekräftigen ist. Was übrigens von demselben gegen bemeldetes Attestat auch aus dem Grunde angebracht wird, als müßten die Aussteller selbiges beschworen haben, so ist hirauf nicht zu reflectiren, da es sub fide juramenti ausgestellt ist."

Digitized by Google

Specieller Theil.

Das Verfahren in erster Instanz.

§ 35.

Das gemeine u. das livländische Proceßverfahren im Allgemeinen.

Die Verschiedenheit in der Struktur des gemeinen und des livländischen Proceßverfahrens erklären sich aus dem Umstande, daß beide Processe sich in mehrfacher Beziehung abweichend von ihrem gemeinsamen Ausgangspunkte, nämlich der auf römisch-canonischer Grundlage beruhenden Proceßtheorie aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, entwickelt haben. Nach der letzteren zerfiel das Verfahren, ebenso wie im canonischen Processe, in zwei Hauptabschnitte, welche durch die Litiscontestation von einander getrennt waren. In dem ersteren wurde über die dilatorischen und gewisse peremtorische Einreden — die sog. proceßhindernden Einreden — verhandelt und entschieden, wogegen der zweite die Erörterung und Entscheidung der Hauptsache zum Gegenstande hatte. In beiden Abschnitten aber gab es kein von dem Vorbringen der Behauptungen getrenntes Beweisverfahren, die Beweisführung schloß sich vielmehr unmittelbar an die betreffenden Behauptungen an. Es wurde daher nicht, wie jetzt, den Parteien der Beweis in einem bestimmten Stadium des Processes auferlegt, sondern jede Partei konnte sich, sobald ihre Behauptungen vom Gegentheile geleugnet wurden, zum Beweise derselben erbieten.

Die veränderte Gestalt, welche der gemeine Proceß der späteren Zeit im Vergleich zum Proceß zu Anfang des 17. Jahrhunderts angenommen hat, ist vorzugsweise darauf zurückzuführen, daß die durch die deutschen Reichsgesetze im weitesten Umfange ausgebildete Eventualmaxime in den gemeinen Proceß übergegangen ist, sowie, daß derselbe

Digitized by Google

den im sächsischen Particularrecht ausgebildeten Grundsatz der Verweisung der Beweise in ein besonderes Proceßstadium aufgenommen hat. Indem nunmehr in Folge der Eventualmaxime die sämmtlichen Vertheidigungshandlungen des Beklagten und zwar sowohl die Einreden als die Einlassung mit einander cumulirt werden müssen, fallen die früher durch die Litiscontestation getrennten beiden Abschnitte in einen einzigen zusammen, wogegen dadurch, daß die Erörterung der von beiden Seiten und zwar nicht nur in der Klage und Erklärung, sondern auch in der Replik und Duplik vorgebrachten Thatsachen durch das Beweisurtheil von dem Beweisverfahren getrennt wird, ein neuer Abschnitt hervorgetreten ist, so daß der Proceß seitdem in ein erstes und ein Beweisverfahren zerfällt.

In Livland dagegen hat sich die Trennung des Verfahrens über die proceßhindernden Einreden von dem über die Hauptsache bis auf den heutigen Tag erhalten, indem die Eventualmaxime nur soweit zur Geltung gelangt ist, daß sämmtliche Einreden mit der Einlassung verbunden werden müssen. Die dadurch gebildeten Abschnitte werden als das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren von einander unterschieden. Hinsichtlich des Hauptverfahrens gilt die Regel, daß jeder Partei nur zwei Schriftsätze zustehen sollen: dem Kläger die Klage und die Replik, dem Beklagten die Einlassung und die Duplik. Nach der Duplik ist kein weiteres schriftliches Verfahren, wohl aber war in früherer Zeit noch eine mündliche Verhandlung gestattet [1]), welche mündliche Conferenz hieß und sich in Estland noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, in Livland aber, seitdem das terminliche Verfahren außer Uebung gekommen, durch die Praxis vollständig beseitigt ist. In Beziehung auf das Zwischenverfahren, sowie für den Fall, daß der Beklagte Einreden in Verbindung mit der Einlassung vorschützt, tritt eine Abweichung von den angegebenen Regeln insofern ein, als der Kläger hinsichtlich der den Einreden zu Grunde liegenden neuen Thatsachen nach dem Grundsatz des wechselseitigen Gehörs jedesmal zur

1) Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 4: „Und weiln die bißhero gebrauchte weitläufftige und unnöthige Schrifftwechselungen große Irrung, Unordnung und Beschwer so wol vor dem Richter als vor die Parten verursachet haben, so lassen Ihre Königl. Majest. wohl zu, daß nun nach diesem, als zuvor, zweene Schrifften von jedem Part eingeleget werden mögen; doch so, daß solches in aller möglichen Kürtze und deutlich geschehe, worauff hernach die Parten zum mündlichen Verhör ein oder mehrmahlen kommen mögen, wofern sie solches begehren oder auch das Gericht es zu seiner Erleuchtung vor nöthig erachtet." Const. d. Hofg. v. 24. März 1666, § 1.

Digitized by Google

Erklärung aufgefordert werden muß. Solches geschieht vermittelst der sog. Elisionsschrift. Die nach derselben folgenden beiden Satzschriften werden in diesem Falle nicht Replik und Duplik, sondern salvatio und ulterior elisio genannt. — Ein von der Erörterung der Thatsachen getrenntes Beweisverfahren gab es in Livland ursprünglich nicht, vielmehr lag es den Parteien ob, ihre Behauptungen sogleich durch Beweismittel zu unterstützen [2]). Urkunden sollten wo möglich schon der Klage und Erklärung, spätestens aber der Replik beigefügt werden, indem ultra replicam kein Urkundenbeweis mehr zugelassen wurde [3]). Hinsichtlich des Zeugenbeweises verordnen die älteren Quellen nur, daß behufs Erbringung desselben den Parteien auf ihre Bitte Dilation gewährt werden solle [4]), wogegen die späteren Quellen eine bestimmte Frist festsetzen, innerhalb deren die Parteien ihren Zeugenbeweis anzutreten haben. Diese Frist wurde, da nach einer Bestimmung des canonischen Rechts ein Zeugenbeweis im Hauptverfahren vor der Litiscontestation unzulässig ist [5]), sogleich nach stattgehabter Einlassung auf die Klage, bezw. nach stattgehabter Erklärung auf die Exceptionsschrift anberaumt, so daß der Zeugenbeweis seine Stelle zwischen der Einlassung und der Replik, oder, wenn die Einlassung mit Einreden verbunden war, zwischen der Elisions- und der Salvationsschrift angewiesen erhielt. Durch die Praxis ist sodann die Frist für die Antretung des Zeugenbeweises auch auf die Antretung der übrigen Beweismittel ausgedehnt worden. Indem der Beweis so mitten in die Verhandlung

---

2) Seerecht tit. VIII, c. 7: „Erscheinen nun beyde Parten . . . so sollen sie alsobald bey der ersten Einbringung darthun und vorstellen alle Ursachen und Beweis, welche einjedder auf seiner Seite haben kann."

3) Const. des Hofg. v. 24. März 1666, § 1 u. v. 15. Februar 1669.

4) Hofgerichtsordnung vom J. 1630, § 26: „Vnd wie in Rechts-Sachen sich zuetragen pfleget, das die Parthen Aufschub suchen vnd auff Zeugen oder andere Beweisse sich beruffen, welche so nahe nicht vorhanden vnd solcher Vrsachen halber mit dem Vrtheil und Sentenzfellen vorzogen vnd den Parthen Dilation gegeben werden mus: so sollen die Richtere Macht haben entweder vff der Parthen Begehren oder auch von sich selbsten Ambtshalber Dilation zue verstatten, doch das dabey nach der Sachen Vmbständen vnd Gelegenheit den Parthen eine gewisse Zeitt angesetzet werde, wan dieselben mit richtigem Bescheidt wiederumb kommen vnd einander zue Rechte stehen sollen." — Landgerichtsordnung v. J. 1632, § 19 u. 20, Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 11.

5) Tit. X. ut lite non contestata non procedatur ad testium receptionem, 2, 6. Ausdrücklich wiederholt findet sich diese Regel in den rigaschen Statuten lib. II. cap. 19, § 1 und cap. 20, § 1.

Digitized by Google

des Rechtsstreites hineingeschoben wurde, mußten Replik und Duplik und die denselben im Exceptionsverfahren entsprechende salvatio und ulterior elisio eine wesentlich andere Bedeutung erhalten, als ihnen nach gemeinem Rechte zukommt. Während dieselben nach letzterem dem Beweisverfahren vorausgehen und zur näheren Feststellung des Streitgegenstandes dienen, sind sie nach livländischem Rechte die Schlußschriften, in denen die Parteien ihre Rechte aus dem geführten Beweise deduciren. Demnach zerfällt der Proceß gegenwärtig in drei Abschnitte, von denen der erste die Feststellung des status causae et controversiae, der zweite den Beweis der bestrittenen Thatsachen und der dritte die schließliche Deduction zum Gegenstande hat. — Dieser regelmäßige Verlauf kann jedoch durch Anträge, welche ein sogen. Incidentverfahren hervorrufen, unterbrochen werden.

I. Das Verfahren behufs Feststellung des status causae et controversiae.

§ 36.

Die Klage*).

In Livland hat nur die summarische Klage, die auch für das gemeine Recht durch den jüngsten Reichsabschied zur Regel erhoben worden, nicht die articulirte Klage des älteren Rechts Eingang gefunden. Hinsichtlich der äußern Form derselben kommen die für die Parteihandlungen im livländischen Proceß überhaupt geltenden Vorschriften zur Anwendung, während in Beziehung auf den Inhalt die Grundsätze des gemeinen Rechtes, die zum Theil in den einheimischen Quellen wiederholt werden, Platz greifen. Demnach besteht die Klage aus dem Rechtsgrunde, der jedoch in der Regel einer ausdrücklichen Erwähnung nicht bedarf, der Geschichtserzählung und dem Hauptgesuche.

Als Geschichtserzählung werden alle diejenigen thatsächlichen Umstände bezeichnet, aus denen der Anspruch des Klägers gegen den

*) Bayer § 163—171, Schmid § 95, Wetzell § 16, 63 und 70, I Renaud § 60, 88, 196 und 197, Endemann § 164—167. — Nielsen § 194 bis 200, 694—700, Cambecq II § 1 u. 2. v. Samson § 243—264.

Digitized by Google

Beklagten hervorgeht[1]). Die Darstellung derselben soll vollständig sein. Daher muß, wenn eine Sache Gegenstand der Klage ist, diese genau bezeichnet[2]), ferner, wenn die active oder passive Legitimation zur Sache auf einer besondern Thatsache beruht, letztere angeführt und endlich bei persönlichen Klagen der Grund der Verbindlichkeit[3]), sowie bei dinglichen Klagen der Erwerbsgrund angegeben werden. Die Erwähnung des Erwerbsgrundes bei dinglichen Klagen ist zwar ausdrücklich nicht vorgeschrieben, sie wird aber von der neuern Theorie und Praxis gefordert[4]), weil der Richter nur unter dieser Voraussetzung prüfen kann, ob das behauptete Recht sich in der That auf genügende factische Voraussetzungen gründet und der Beklagte nur so im Stande ist sich speciell auf die Klage einzulassen (§ 40). Bestritten ist, ob die Behauptung, daß der Kläger bei einem zweiseitigen Geschäfte seinerseits zur gehörigen Erfüllung bereit sei oder bereits erfüllt habe, zur Begründung der Klage gehöre oder Gegenstand der Replik sei[5]). Die herrschende Ansicht faßt sie als eine gegen die exceptio non adimpleti contractus gerichtete Replik auf, die zweckmäßig in der Klage anticipirt wird, nicht aber nothwendig mit ihr zu verbinden ist. — Das Hauptgesuch muß sich als Schlußfolge aus der Geschichtserzählung ergeben, bestimmt und deutlich sein. Ausnahmsweise ist jedoch ein auf einen bestimmten Betrag nicht gerichtetes Gesuch in Fällen zulässig, in denen die Feststellung des Betrages einem spätern Liquidationsverfahren überlassen werden kann (§ 30, Anm. 3). Eine plus petitio re tempore, loco oder causa wird nach gemeinem Rechte beurtheilt. Mit dem Hauptgesuche sind die Nebengesuche wegen

---

1) Hofgerichtsordnung v. J. 1630, § 24. 1: „Sollen sie (die Kläger) gründtlich . . . das factum selbst fürbringen, woraus die Action vnd die Forderung an ihm selbst herfleußt vnd ihren Vrsprungk hatt: vnd wann die Sache an ihm selber also mitt allen ihren Vmbstenden zue erkennen gegeben worden, hernach ihr Bitt vnd Begehren setzen vnd was sie mitt Recht zue fordern zue haben vermeinen.“ Vgl. Zwingmann, civilrechtl. Entscheidungen II, Nr. 193, 276, IV, Nr. 560.

2) Prov.-Recht, Bd. III, Art. 907.

3) c. 3 X. de lib. obl. 2, 3.

4) Ueber die Begründung der Eigenthumsklage vgl. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. IV, Nr. 500 und 501, und insbesondere über die Klagebegründung bei der Vindication beweglicher Sachen: Erdmann in der Dorpater juristischen Zeitschrift Bd. IV, S. 283 fg. und Zwingmann l. c. Bd. IV, Nr. 502. Ueber die Vindication gestohlener Inhaberpapiere: Zwingmann, l. c. Bd. IV, Nr. 541.

5) Prov.-Recht Bd. III, Art. 3213, Zwingmann l. c. Bd. IV, Nr. 545.

Digitized by Google

Verurtheilung des Beklagten zu den Accessionen, namentlich zu den Früchten, Verzugs- und anderen gesetzlichen Zinsen, sowie zu Schäden und Proceßkosten zu verbinden und erforderlichen Falles zu begründen, da der Richter nach livländischem Rechte von amtswegen auf dieselben zu erkennen nicht befugt und eine Nachforderung ausgeschlossen ist [6]). Lassen sich die Accessionen zur Zeit der Anstellung der Klage nicht mit Bestimmtheit angeben, so genügt der Vorbehalt ihrer Angabe am Schlusse des Processes. Eine besondere Proceßbitte ist nicht üblich. Die Vorschrift des Hofgerichts, daß der Klage ein Citationsgesuch beizufügen sei [7]), stammt aus der Zeit des terminlichen Verfahrens und kann daher gegenwärtig nicht mehr als nothwendiges Erforderniß angesehen werden.

Von den zufälligen Bestandtheilen der Klage, wie namentlich den Anticipationen der Repliken und Beweise (§ 54), den Recusationsanträgen (§ 15), den Gesuchen um Ertheilung des Armenrechts (§ 34), den Arrestgesuchen (§ 10) u. s. w. ist die Bestellung der cautio pro damno et expensis (§ 28, 3, a) insofern hervorzuheben, als diese von Seiten des unbesitzlichen Klägers regelmäßig, ohne den gegentheiligen Antrag in dieser Beziehung abzuwarten, bereits in der Klageschrift erfolgen muß, um die ihm sonst zur Last fallenden Kosten eines Incidentverfahrens zu vermeiden. Eine objective Klagenhäufung ist unter den gemeinrechtlichen Voraussetzungen zulässig. Die subjective Klagenhäufung ist dagegen nach livländischem Rechte nur in dem Falle statthaft, wenn eine sog. Streitgenossenschaft vorliegt (§ 18, 1).

Von der Regel, daß abgesehen von gewissen zulässigen Verbesserungen eine Aenderung der Klage nur vor erfolgter Litiscontestation statthaft sei, macht die Minderungsklage insofern eine Ausnahme, als es dem Kläger freisteht statt derselben wegen völliger Unbrauchbarkeit des Gegenstandes die Wandelungsklage so lange gegen Erstattung der bis dahin verursachten Kosten anzustellen, als noch kein Erkenntniß erfolgt ist [8]). Die mehrfach behauptete Eigenthümlichkeit des livländischen Processes, welche darin bestehen soll, daß Klagen, deren Ausführung in einem Urtheile vorbehalten worden, innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der Insinuation des Urtheils, ver-

6) Prov. Recht Bd. III, Art. 3320, 3330 und 3421. Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 21, siehe § 33, Anm. 4.

7) Const. des Hofg. v. 27. October 1797.

8) Prov. Recht Bd. III, Art. 3265.

Digitized by Google

jähren[9]), ist nicht begründet, denn der Ukas vom 28. Juli 1812 [10]) trifft eine derartige Anordnung nur in Betreff der auf Grund des Ukases vom 5. November 1723 auszuführenden Klagen. Durch den letztern Ukas wurde aber eine besondere Proceßform für das Reich (судъ по формѣ) eingeführt [11]), die in Livland jedoch keinen Eingang gefunden hat. Das Hofgericht hat daher die Einrede der Verjährung gegen vorbehaltene Klagen, die erst nach Ablauf der Jahresfrist angestellt worden waren, stets, wenngleich aus andern Gründen, verworfen [12]).

Jeder Klage muß die Klageposchlin im Betrage von 1 Rubel 80 Kop. oder eine Bescheinigung der örtlichen Kreisrentei über die daselbst geschehene Einzahlung beigelegt werden. Diese Poschlin wird nur in einmaligem Betrage erhoben, auch wenn Streitgenossen vorhanden sind [13]).

---

9) Dabelow in Bröckers Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland Bd. I, S. 160 fg. und daselbst Bd. II, S. 73 fg., Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. III, Nr. 474.

10) Publicirt mittelst Patents der livl. Gouv.-Reg. v. 27. September 1812, Nr. 7342.

11) Diese Proceßform findet sich erwähnt im Swod der Reichsgesetze Bd. X, Abth. 2, Art. 1062 fg.

12) Bescheid des livl Hofg. v. 12. April 1860, Nr. 1262: „Endlich wird die Einrede der Präclusion darauf gestützt, daß in Anleitung des durch Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 27. Sept. 1812 im Senats-Ukas vom 28. Juli 1812 publicirten Allerhöchsten Befehles vom 17. Juni 1812 (полное собраніе Nr. 25147 und Swod, Ausgabe 1857, Bd. X, Abth. 2, Art. 546 und 1063) diese früher als Grenzstreit vom livl. Oberschiedsgerichte laut desfallsiger Eröffnung an die Vertreter des klagenden Gutes Z. vom 8. Jan. ad forum ordinarium verwiesene jetzige Vindicationsklage bei Verlust derselben binnen Jahresfrist, nicht aber, wie aktenmäßig geschehen, erst am 26. October 1853 . . . allhier bei dem Hofgerichte in foro ordinario hätte angebracht werden müssen, . . . welche Einrede jedoch . . . keine rechtliche Billigung finden kann, da einestheils das cit. Allerhöchste Gesetz v. 17. Juni 1812 laut seinem Wort-Inhalt in extenso ausdrücklich nur für eine bereits anhängige Verbots- oder Sequester-Sache, zu deren Prosequirung und gerichtlichen Justification binnen Jahresfrist gegeben und außerdem nur noch für den reichsrechtlichen Civilproceß durch die cit. beiden Artikel des X. Swod-Bandes auf die aus der Appellationsinstanz zurückgewiesenen Klagesachen extendirt worden ist, mithin als ein lediglich für Sequester- und für Appellationssachen gegebenes Specialgesetz an und für sich keine weitere Extendirung auch auf noch andere, am allerwenigsten auf alle Klagesachen überhaupt, gestattet und anderentheils dieses reichsrechtliche Proceßgesetz auch keineswegs für dieses auf besonderen Gesetzen bestehende Gouv. Livland von Geltung ist, allwo vielmehr für den Sequesterproceß und dessen vom Richter anzuberaumende Justifications- und Afterfolgungstermine pag. 240 und 257 der L. O. ganz specielle hiesige Provinzialgesetze existiren"

13) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 1735 und 1736 und Beilage zum Art.

Digitized by Google

Mit der Erhebung der Klage, vorausgesetzt, daß sie bei dem competenten Gerichte gegen den rechten Beklagten erfolgt ist, verbindet das livländische Recht die Wirkung der Unterbrechung der Klagenverjährung, selbst wenn nur ein Theil der Forderung den Gegenstand der Klage bildet[14]). Ist der Berechtigte aus irgend einem Grunde an der Erhebung der Klage verhindert, namentlich wenn der Verpflichtete abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, so genügt zur Unterbrechung der Verjährung eine bei dem competenten Richter angebrachte Protestation oder Bewahrung[15]).

§ 37.

Das Decret auf die Klage*).

Liegt kein Grund für eine sofortige Zurückweisung der Klage vor, so wird dieselbe dem Beklagten zur Erklärung binnen bestimmter Frist und unter Androhung der Nachtheile für den Fall der Versäumniß im Duplicate zugefertigt. Ist der Beklagte nicht am Gerichtsorte anwesend, so wird mit der Aufforderung zur Erklärung die Anweisung an ihn verbunden, behufs Betreibung der Sache entweder persönlich zu erscheinen oder einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der beim Gerichte recipirten Advocaten zu bestellen (§ 19, Anm. 6). Die Frist für Ueberreichung der Erklärung ist, da sie eine sofort peremtorische sein soll[1]), im ordentlichen Processe stets eine sechs-

58 der Regeln, betreffend das Einfließen der Reichs-Revenüen und die Bewerkstelligung der Reichs-Ausgaben § 20 u. 21.

14) Prov. Recht Bd. III, Art. 3629—31. Seraphim in der Dorpater Zeitschrift für Rechtsw. Bd. IV, S. 90 fg. Vgl. Endemann § 168, Anm. 17.

15) Prov. Recht Bd. III, Art. 3632.

*) Bayer § 172—175, Schmid § 96, Wetzell § 14 u. 45, Renaud § 73 u. 198, Endemann § 168, v. Samson § 203—210 u. 241.

1) Seerecht tit. VIII, c. 4, § 3: „Was von dreymaligen Citationen hier oben vermeldet ist, solches soll auch von einer verstanden werden, wann die eine in Stelle für alle drey und also peremtorie, wie man solche nennet, eingerichtet ist, sowol wegen der Strafe, als was sonsten darnach folget." Königl. Resolut. vom 19. April 1692: „Derowegen wollen Wir hiemit verordnet und gesetzet haben, daß die Richter in allen Gerichten, sowohl auff dem Lande als in Städten sofort auff die erste Vorladung, wenn rechtmäßig bewiesen ist, daß dieselbe zu rechter Zeit denen Parten zu Händen gestellet, die Hauptsache zur gerichtlichen Erörterung vornehmen." L. L. p. 336 n. d.: „Wenn der Vorgeladene auf die erste Citation nicht erscheinet, sich auch nicht angiebet, oder bey der ersten Gerichts-Session keine rechtmäßige Ehehafften vorzeiget, so wird die Sache . . . abgeurtheilet." Const. des Hofg. vom 22. December 1876, Pkt. 2.

Digitized by Google

wöchentliche[2]), eine Frist, die aus der Zusammenlegung der früher für die Citationen vorgeschriebenen dreimaligen Frist von vierzehn Tagen entstanden ist[3]). Die der Fristbestimmung hinzuzufügende Commination ist eine zwiefache. Sie besteht einmal in der Androhung der Präclusion für den Fall des gänzlichen Ausbleibens der Erklärung und sodann in der Androhung der Annahme eines Zugeständnisses aller derjenigen Thatsachen, auf welche der Beklagte sich nicht ausdrücklich und bestimmt erklären sollte[4]). Trotz dieser Commination bleibt es ihm jedoch gestattet, bevor er sich auf die Klage einläßt, zunächst proceßhindernde Einreden (§ 39) zu erheben[5]).

An die Insinuation der Klage knüpft das livländische Recht die meisten derjenigen Wirkungen, welche das ältere Proceßrecht mit der Litiscontestation verband. Diese Wirkungen sind:

1) Die Begründung des Gerichtsstandes durch Prävention unter mehreren gleichberechtigten Gerichten und bei judicia duplicia (§ 13), eventuell auch für die Widerklage (§ 43), die Fortdauer der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bei nachträglichem Wegfall des Competenzgrundes und die Befugniß des Beklagten sich mit der exceptio litis jam pendentis gegen jede anderweitige Verhandlung des nämlichen Rechtsstreites zu schützen (§ 13).
2) Die Unterbrechung der Ersitzung, indem der Besitzer durch die Mittheilung der Klage in bösen Glauben versetzt wird[6]), während die Unterbrechung der Klagenverjährung bereits durch Klageanstellung erfolgt (§ 36, Anm. 14).
3) Die Haftung des Beklagten gleich einem Besitzer in bösem Glauben wegen Veräußerung einer mit einer dinglichen Klage in Anspruch genommenen Sache während des Processes. War

---

2) Const. des Hofg. v. 8. Mai 1669.

3) Landgerichtsordnung von 1630, § 12 u. von 1632, § 8, Const. des Hofg. vom 22. März 1693, Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 1, L. L. p. 342 n. a.

4) Const. des Hofg. v. 22. December 1876, Pkt. 2.

5) Querelbescheid des Hofg. vom 18 Nov. 1821, Nr. 2815: „Alles, was Querulant über die vermeintliche Unzulässigkeit der Annahme querulantischen intercalaris und des ihm darauf gewordenen injuncti angebracht hat, (erledigt sich) um so leichter von selbst, als jedes Rescript in processu ordinario cum clausula erlassen wird.

6) Prov. Recht Bd. III, Art. 847, Pkt. 3.

Digitized by Google

die Veräußerung nicht nothwendig, namentlich um dem Verderb zuvorzukommen, so braucht der Kläger sich durch Erstattung des erhaltenen Werthes nicht abfinden zu lassen, sondern kann die Sache mit allem Zubehör oder, wenn sie ihm nicht geleistet werden kann, vollen Schadensersatz beanspruchen [7]). Uebrigens aber sollen während der Dauer des Processes Veränderungen mit der Streitsache nicht vorgenommen werden, durch welche die Lage des Klägers für den Fall des Sieges verschlimmert würde [8]). Alle hiermit im Widerspruch stehenden Handlungen können auf Anrufen der Gegenpartei Veranlassung zu Sicherheitsverfügungen geben.

4) Die Litigiosität der Klage. Das Verbot des römischen Rechts gerichtlich geltend gemachte Klagen zu cediren [9]), dessen gemeinrechtliche Geltung übrigens bestritten ist [10]), ist nach der Praxis in Livland in der Weise beschränkt worden, daß die Cession an sich gültig sein, auf den Proceß aber keine Wirkung äußern soll [11]). Es kann daher der Rechtsnachfolger nicht ohne

---

7) Prov. Recht Bd. III, Art. 912 u. 2608 und Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. IV, Nr. 505.

8) Tit. X ut lite pendente nihil innovetur, 2, 16; Tit. in VI, 2, 8, Tit. Clem. 2, 5, Seerecht tit. VIII, c. 3, § 2: „Es mag auch keiner in der Sache etwas ändern oder verneuern, nachdem die Citation darin ergangen ist, sondern es soll alles vest und beständig in dem Stande bleiben, wie es sich damalen befunden, so lange der Rechtsproces währet und bis er sich vollkömlich endigen möge."

9) l. 2 und 4 C. de litig. 8, 37.

10) Vgl. Bayer § 188, Renaud § 74, Anm. 20, Endemann § 107, Anm. 63.

11) Bescheid des Hofg. v. 19. Juni 1862, Nr. 2517: „Demnach . . . zwar die Gesetze vorschreiben: res litigiosae vel actiones lite pendente transferre minime licet, . . . solches auch die bewährtesten Rechtslehrer im Allgemeinen anerkennen, . . . gleichwohl aber dieses das Eigenthumsrecht beschränkende Verbot, wie schon aus dem c. 3 X ut lite pendente, 2, 16 zu entnehmen, nur um deßwillen gegeben und daher streng restrictiv nur soweit von Geltung ist, „ut lite pendente nihil innovetur," d. h. lediglich zum ungekränkten Vorbehalte der durch die Cession unalterirten Rechte dritter Personen, nämlich der durch die bereits eingetretene Litispendenz begründeten jura quaesita des bei der Cession gänzlich unbetheiligten bisherigen Proceßgegners, ut nihil innovetur, im Uebrigen dagegen ratione der beiden Cessions-Contrahenten alle sonstigen Folgen ihres Rechtsgeschäfts der Cession aufrecht zu erhalten sind, wie solches eine richtigere Rechtsübung der neuesten Zeit sowohl in Gesetzgebung wie Praxis bestätigt, siehe Zimmermann Archiv für civ. Praxis Bd. 36, S. 55 u. 65 und Holzschuher, Casuistik III, S. 121 ad 3" ꝛc.

Digitized by Google

Zustimmung der Gegenpartei den Proceß für den Cedenten übernehmen.

5) Die Versetzung desjenigen, der sich bisher in gutgläubigem Besitze des Streitobjectes befunden hat, in böſen Glauben [12]), sowie desjenigen, der zu einer Leistung verpflichtet ist, in Verzug, falls letzterer nicht schon früher begründet war [13]). In Folge dessen haftet der bisherige gutgläubige Besitzer des Streitobjectes vom Zeitpunkte der Mittheilung der Klage, außer für die Sache selbst, auch für alle Früchte, also nicht nur für die von ihm bezogenen, sondern auch für die versäumten Früchte [14]), sowie für den Untergang nnd die Beschädigung der Sache, wenn solche durch seine Schuld herbeigeführt wurde [15]). Ferner muß er die Sache an demjenigen Orte ausliefern, wo sie sich zur Zeit der Insinuation der Klage befand [16]). Die Versetzung des zu einer Leistung Verpflichteten in Verzug hat zur Folge, daß er der Regel nach selbst für den zufälligen Untergang des von ihm zu leistenden Gegenstandes haftet, sowie, daß er das gesammte Interesse, namentlich die Früchte und sonstigen Accessionen [17]) und — insoweit der Gegenstand dazu geeignet ist — auch die Verzugszinsen [18]) zu leisten verpflichtet ist. Da hiernach in den angeführten Beziehungen dem Kläger, wenn er mit seinem Anspruch durchdringt, alles dasjenige im Urtheil zuerkannt werden soll, was ihm zur Zeit der Mittheilung der Klage gebührt hätte und der Beklagte von diesem Zeitpunkte alles ausliefern muß, quod non habuisset, si statim solvisset, so kann man insofern von einer Zurückziehung des Urtheils auf den Moment der Mittheilung der Klage sprechen [19]). Die Verurtheilung in die Accessionen (Früchte und Verzugszinsen) kann jedoch nur unter der Voraussetzung Platz greifen, daß ausdrücklich darum gebeten worden, weil der Richter nicht von amtswegen auf solche erkennen darf (§ 36, Anm. 6).

---

12) Prov. Recht Bd. III, Art. 909.
13) Daselbst Art. 3306 und 3307.
14) Daselbst Art. 913, 2612, 3698, 3715, 3726 und 3733.
15) Daselbst Art. 911 und 2606.
16) Daselbst Art. 915.
17) Daselbst Art. 3318, 3319, 3747 u. 3788. Eine beschränktere Haftungspflicht greift Platz nach Art. 3736, 3773.
18) Prov. Recht Bd. III, Art. 3320, 3416 u. 3796.
19) Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. II, Nr. 282.

Digitized by Google

§ 38.

Die Vertheidigung und der Gegenangriff des Beklagten*)

Die materiellen Grundsätze hinsichtlich der Vertheidigung und des Gegenangriffs von Seiten des Beklagten entlehnt der livländische Proceß vollständig dem gemeinen Rechte. Es genügt daher in dieser Hinsicht eine kurze Bezugnahme auf letzteres.

A. Die Vertheidigung des Beklagten bezweckt entweder eine vorläufige Abweisung der Klage — absolutio ab instantia — oder die Zurückweisung derselben auf immer — absolutio ab actione.

1) Die Vertheidigung der ersten Art geschieht durch das Vorschützen dilatorischer Einreden, welche entweder einen processualischen Mangel (processualische Einreden) hinsichtlich des Gerichts (gerichtsablehnende Einreden) [1]), hinsichtlich der Proceßfähigkeit der Parteien oder ihrer Vertreter [2]) oder hinsichtlich des Verfahrens [3]) betreffen oder aber das Recht zur Anstellung der Klage und somit auch die Verpflichtung zur Einlassung auf dieselbe als zur Zeit nicht begründet darstellen [4]).

2) Die Vertheidigung der zweiten Art ist in verschiedener Weise möglich und zwar, indem der Beklagte:

a. die Existenz eines Rechtsgrundes der angestellten Klage bestreitet, diese also selbst unter Voraussetzung der Wahrheit der Geschichtserzählung als unbegründet zurückweist — sog. rechtliche Gegendeduction —,

b. die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen sämmtlich oder zum Theil leugnet — negative Litiscontestation —,

---

*) Bayer § 176 u. 177, Schmid § 97, Wetzell § 14 a. E. und § 17, Renaud § 89 und 91, Endemann § 169 u. 170. — Cambecq II, §. 3.

1) Exceptio judicis seu fori incompetentis, judicis inhabilis vel suspecti, litis pendentis, praeventionis,

2) Exceptio deficientis personae standi in judicio, deficientis legitimationis ad praxin vel ad processum.

3) Exceptio libelli obscuri seu inepti, illicitae cumulationis actionum, non rite formati processus, deficientis cautionis pro expensis, pro reconventione.

4) Exceptio pacti de non petendo intra certum tempus, divisionis (Prov. Recht Bd. III, Art. 3350 und 4524), excussionis (daselbst Art. 4519 fg.), non adimpleti contractus (daselbst Art. 3213).

Digitized by Google

c. der Klage neue selbständige thatsächliche Behauptungen entgegengestellt, wodurch der Klageanspruch ganz oder zum Theil zurückgewiesen werden soll, sei es weil dieselben die Entstehung des vom Kläger erhobenen Anspruchs verhindert[5]) oder weil sie den Anspruch nachträglich vernichtet haben[6]) — peremtorische Einreden —.

B. Ein Gegenangriff findet statt, wenn der Beklagte in dem gegen ihn anhängigen Processe bei demselben Richter Gegenforderungen anbringt, um seinerseits eine Verurtheilung des Klägers zu bewirken — Widerklage —.

§ 39.

Die dilatorischen und die proceßhindernden peremtorischen Einreden, sowie das Zwischenverfahren*).

Vor Ausbildung der Eventualmaxime im gemeinen Proceß war der Beklagte nicht verpflichtet sich früher in der Hauptsache einzulassen, als bis die etwa zur Sprache gebrachten Präjudicialfragen — quaestiones praejudiciales —, deren Entscheidung möglicher Weise jedes weitere Verfahren überflüssig machte, sowie Fragen über die formellen Voraussetzungen des Verfahrens — praeparatoria judicii — entschieden waren[1]). Als solche wurden zunächst die dilatorischen Einreden bezeichnet. Da sie nämlich eine absolutio ab instantia bezwecken, so mußten sie schon nach römisch-canonischem Rechte vor der Einlassung vorgeschützt werden, widrigenfalls eine Verzichtleistung auf sie angenommen wurde[2]). Sodann wurden aber auch einzelne peremtorische Einreden hierher gerechnet. Zwar müssen nach der gemeinrechtlichen Theorie die peremtorischen Einreden regelmäßig der Einlassung nachfolgen, da sie durch das Leugnen oder Zugestehen der Klagethatsachen

5) z. B. die exceptio metus, rei venditae et traditae u. s. w.

6) z. B. die exceptio solutionis, novationis, compensationis u. s. w.

*) Bayer § 178 u. 202, Schmid § 98 u. 101, Wetzell § 14 a. E. und § 70, Anm. 76 fg., Renaud § 92 und 200, Endemann § 156, II und § 171, — Nielsen § 206—208 und 717—721, Camberg II, § 4—7, von Samson § 201 u. 202 und 554—587.

1) Wetzell § 64, Anm. 77, Renaud § 148, Anm. 4.

2) l. 12 und 13 C. de exc. 8, 36, c. 20 X. de sent. et re jud. 2, 27, c. 62 X. de app. 2, 28.

nicht ausgeschlossen werden[3]). Jedoch giebt es einzelne peremtorische Einreden, welche vor der Litiscontestation vorgeschützt werden können, weil dadurch der Vortheil erreicht wird, durch ein kurzes Präliminarverfahren weitläufige Processe von vorne herein abzuschneiden. Als solche proceßhindernde Einreden (exceptiones litis ingressum impedientes) bezeichnete das canonische Recht die exceptio de re judicata, transacta seu finita[4]). In der Theorie blieb es freilich streitig, was namentlich unter der exceptio rei finitae zu verstehen sei, bis endlich die Ansicht die meiste Verbreitung erlangte, nach welcher überhaupt alle peremtorischen Einreden unter der Voraussetzung proceßhindernde Wirkung haben sollten, daß sie sofort liquid gestellt werden könnten.

In Livland, wo die Eventualmaxime in dem im gemeinen Rechte ausgebildeten Umfange keinen Eingang gefunden (§. 21), hat sich der Grundsatz erhalten, daß sich der Beklagte nicht früher in der Hauptsache einzulassen braucht, als bis über die von ihm hinsichtlich der Voraussetzungen des Verfahrens zur Sprache gebrachten Vorfragen in einem sog. Zwischenverfahren entschieden ist. Zu solchen Vorfragen gehören aber nicht nur die dilatorischen Einreden, sondern sind in der Praxis[5]) bis auf die neuere Zeit auch alle peremtorischen Einreden ohne Rücksicht auf ihre Liquidität gerechnet worden. Diese Praxis muß jedoch als eine unzweckmäßige bezeichnet werden, weil durch eine solche, der Einlassung vorausgehende Verhandlung der peremtorischen Einreden, der logische Zusammhang, in welchem die Einredethatsachen zu den Klagethatsachen stehen, zerstört und überdies ein Verschlepp der Processe begünstigt wird. Werden nämlich die vorgeschützten Einreden nach geführtem Beweise verworfen, so muß nunmehr die Verhandlung der Hauptsache und somit ein neuer Proceß beginnen[6]). Dieser Mißstand ist durch eine Constitution des Hofgerichts in der Weise beseitigt worden, daß dem Richter ge-

3) l. 9 D. de exc. 44, 1, l. 43 pr. D. de R. J. 50, 17, c. 63 in VI. de R. J. 5, 13.

4) c. 1 in VI. de L. C. 2, 9.

5) Dieses Gewohnheitsrecht läßt sich bis in die pömische Periode verfolgen, vgl. O. Schmidt in der Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. Bd. 1, S. 12 fg.

6) O. Schmidt, Vorschläge zur Reform des in Liv-, Est- und Kurland geltenden Civilprocesses, in der Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. Bd. III, S. 217. Vgl. dazu Bd. IV, S. 95.

Digitized by Google

ſtattet wird die nicht ſofort liquiden peremtoriſchen Einreden in das Hauptverfahren zu verweiſen[7]).

Hinſichtlich des Zwiſchenverfahrens gelten folgende Regeln. Zunächſt müſſen alle vor der Einlaſſung vorgeſchützten Einreden ſofort liquid geſtellt werden. Dieſer neuerdings in Beziehung auf die peremtoriſchen Einreden ausgeſprochene Satz galt ſchon früher hinſichtlich der dilatoriſchen Einreden. Es wird daher im Zwiſchenverfahren keine beſondere Beweisführung geſtattet, ſondern müſſen die Einreden, falls ſie ſich nicht ſchon aus den Akten begründen laſſen, wie ſolches meiſt bei den dilatoriſchen Einreden der Fall iſt, ſofort in der Exceptionsſchrift durch Urkunden oder durch Berufung auf richterlichen Augenſchein liquid geſtellt werden. Illiquide oder ſolche peremtoriſche Einreden, die in Folge von Repliken eine weitere Verhandlung erforderlich machen, können in das Hauptverfahren verwieſen werden. Eine Ausnahme von dem Erforderniß der ſofortigen Liquideſtellung macht die exceptio spolii, für deren Nachweis eine Friſt von 15 Tagen läuft, gerechnet von dem Tage, an welchem ſie vorgeſchützt wurde[8]). — Ferner gilt die Regel, daß alle Einreden in dem Zwiſchenverfahren gleichzeitig vorgeſchützt werden müſſen. Dieſelbe wurde vom Hofgerichte zunächſt gleichfalls nur in Beziehung auf die dilatoriſchen Einreden ausgeſprochen[9]), iſt aber gegenwärtig auch auf die proceßhindernden peremtoriſchen Einreden auszudehnen. Denn ſo lange illiquide peremtoriſche Einreden der Einlaſſung vorausgeſchickt werden konnten, war eine gleichzeitige Verhandlung derſelben mit den dilatoriſchen Einreden nicht ausführbar. Da aber gegenwärtig nur liquide peremtoriſche Einreden vor der Einlaſſung vorgeſchützt werden ſollen, ſo ſtehen ihrer gemeinſamen Verhandlung mit den dilatoriſchen Exceptionen keine Hinderniſſe entgegen, und eine ſolche muß ſogar erfolgen, weil der ausgeſprochene Zweck der erwähnten Vorſchrift darin beſteht, dem Verſchlepp der Proceſſe durch das ſucceſſive Vorſchützen von Einreden vorzubeugen, dieſer Zweck aber vollkommen nur erreicht werden kann, wenn ſämmtliche proceßhindernde Einreden mit einander verbunden werden. Freilich bedarf die vom Hofgerichte ausgeſprochene Regel, daß alle dilatoriſchen Einreden mit einander cumulirt werden ſollen, einer Reſtriction. Ausgenommen ſind nämlich die ihrer Natur nach mit der Einlaſſung zu verbindenden dilatoriſchen Einreden, wie insbeſondere

7) Conſt. des Hofg. v. 22. December 1876, Pt. 1.
8) Prov. Recht Bd. III, Art. 696.
9) Conſt. des Hofg. v. 14. Januar 1688, § 3.

Digitized by Google

die dilatorischen Einreden, welche das Recht zur Anstellung der Klage als zur Zeit nicht begründet darstellen [10]).

In Beziehung auf die Verhandlung der vor der Einlassung vorgeschützten Einreden gilt die Regel, daß von jeder Partei nur ein Schriftsatz eingereicht werden kann und zwar die Exceptions- und die Ekstionsschrift [11]). Nachdem die letztere übergeben ist oder der Kläger sich mit derselben hat präcludiren lassen, muß das Decret erfolgen, wodurch über die Exceptionen erkannt wird. Erachtet das Gericht eine der Einreden für begründet, so wird, wenn es eine dilatorische Einrede ist, der Kläger, je nachdem es der Inhalt der Exception mit sich bringt, von diesem Gerichte oder angebrachtermaßen oder zur Zeit abgewiesen oder der Beklagte wird bis zu erfolgter Beseitigung der Gründe für die Exception von der Einlassung auf die Klage befreit. Ist es dagegen eine peremtorische Einrede, so wird der Kläger, vorausgesetzt, daß die Einrede den ganzen Anspruch zu beseitigen geeignet ist, mit seiner Klage abgewiesen. Werden die Einreden für unbegründet erkannt, so wird dem Beklagten die Einlassung auf die Klage unter Wiederholung der das erste Mal gestellten Commination, jedoch in einer verkürzten Frist von drei Wochen, nochmals aufgegeben [12]). Ergiebt sich endlich aus dem Verfahren über eine proceßhindernde peremtorische Einrede, daß sie nicht hat liquid gestellt werden können, so ist der Richter befugt die weitere Ausführung derselben in das Hauptverfahren zu verweisen [13]). Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so wird über die Einrede nach den für die peremtorischen Einreden überhaupt geltenden Regeln (§ 42) weiter verhandelt.

---

10) Vgl. § 38, Anm. 4 u. Bayer § 178, 3, Wetzell § 70, Anm. 13, Endemann § 171, Anm. 10.

11) Diese Regel ist in dem Circulärbefehle des livl. Hofgerichts vom 21. October 1819 nur in Beziehung auf die dilatorischen Einreden mit ausdrücklicher Ausnahme der peremtorischen Einreden ausgesprochen worden. Seitdem jedoch die proceßhindernden peremtorischen Einreden auch sofort liquid gestellt werden sollen, fallen für diese gleichfalls das besondere Beweisverfahren und die Deductionsschriften weg.

12) L. L. p. 384 p. b.: „In Ansehung der Proceßform selbst . . . ist es eine Nullität . . . wenn ein Urtheil in der Sache gesprochen wird, bevor lis contestirt worden, insonderheit, da der Beklagte auch nicht contumaciter ausgeblieben, allermaßen, wenn der Vorgeladene sich zu antworten nicht schuldig zu sein vermeint, das Gericht alsdann einen Ausschlag darüber, ob er antworten oder davon befreit sein solle, zu ertheilen verbunden ist."

13) Const. des Hofg. v. 22. Dec. 1876, Pkt. 1.

Digitized by Google

§ 40.

Die Litiscontestation oder Einlassung*).

Nach canonischem Recht war die Litiscontestation ein formeller Act, durch welchen der Beklagte, nach Beseitigung der etwa vorgeschützten proceßhindernden Einreden, die Erklärung abgab, daß die Sache streitig sei. Zu diesem Behufe genügte eine generelle Erklärung, durch welche der Beklagte den Anspruch des Klägers negirte. In wie weit er dabei die einzelnen Klagethatsachen leugnete oder zugestand, konnte natürlich aus einem so allgemein gehaltenen Widerspruch gegen das Klagerecht nicht entnommen werden. Um zu einer speciellen Erklärung behufs Feststellung der streitigen und zugestandenen Punkte zu gelangen, mußte der Kläger nach stattgehabter Litiscontestation den faktischen Stoff seiner Klage in einzelne Sätze (Positionen) zerlegen, auf die der Beklagte, unter dem Zwange der Annahme einer confessio für den Fall der Unterlassung, zu respondiren verpflichtet war. Diese Bestimmung ging in den reichsgerichtlichen Proceß mit der Modification über, daß die Zerlegung des thatsächlichen Stoffes schon in den Klagelibell verlegt wurde, welcher sonach articulirt abzufassen war. Anders gestaltete sich das Verfahren in den Particularrechten des nördlichen Deutschlands, insbesondere in Sachsen. Nach denselben wurde die für den canonischen und den Reichsproceß nothwendige Formulirung von Positionen, resp. von Klageartikeln dadurch umgangen, daß der Beklagte angewiesen wurde die ihm mitgetheilte Klage sofort speciell in Beziehung auf ihren thatsächlichen Stoff zu beantworten. Der formelle Litiscontestationsact konnte umsomehr wegfallen, als die Absicht des Beklagten, das Klagerecht zu bestreiten, sich schon aus der Erklärung über die Klagethatsachen ergab. Die Forderung einer speciellen Litiscontestation ging dann in den jüngsten Reichsabschied über, wurde aber hier wesentlich dadurch abgeschwächt, daß die Commination eines Zugeständnisses der nicht speciell beantworteten Klagethatsachen, welche nach sächsischem Rechte galt, keine Aufnahme fand.

Nach livländischem Rechte wurde bisher eine generelle Litiscontestation als zulässig angesehen. Eine nähere Kenntniß von dem Streitgegenstande blieb dem Richter, falls der Beklagte eine solche zu ge-

*) Bayer § 180—188, Schmid § 99, Wetzell § 14 u. 19, Mevius § 72, 74, 90 und 199, Endemann § 107, 111 und 169, I. — Nelsen § 201 u. 202, Cambecq II, § 8, u. Samson § 265—276.

Digitized by Google

währen nicht in seinem Interesse fand, umsomehr verschlossen, als die im canonischen und dem Reichsprocesse ausgebildeten Mittel den Beklagten zum Respondiren zu veranlassen, dem livländischen Processe fremd blieben und das Uebergehen von Thatsachen mit keinem Nachtheil für den Beklagten verbunden war. Durch eine neuere Constitution des Hofgerichts ist aber die specielle Litiscontestation auch in Livland eingeführt[1]). Nach dieser Constitution sollen alle diejenigen Klagethatsachen, auf welche der Beklagte sich nicht ausdrücklich und bestimmt erklärt hat, als von ihm zugestanden angesehen werden. Hiernach ergeben sich folgende Erfordernisse für die Litiscontestation:

1) Ein allgemeines Bestreiten des klägerischen Anspruchs genügt nicht, die Erklärung muß vielmehr auf die einzelnen in der Klageschrift angeführten, den Anspruch begründenden Thatsachen gerichtet werden. Dagegen braucht der Beklagte weder Rechtsgrundsätze, noch unerhebliche Thatsachen oder bloße Erläuterungen in der Klageschrift zu bestreiten und zwar erstere nicht, weil die Beurtheilung der Rechtsgrundsätze dem Richter von amtswegen zukommt, die letzteren dagegen nicht, weil sie von keiner Bedeutung für die Beurtheilung des Anspruchs sind.

2) Die Klagethatsachen müssen ausdrücklich beantwortet werden, d. h. es darf kein einziger wesentlicher Thatumstand mit Stillschweigen übergangen werden. Eine bestimmte Form der Erklärung ist dabei nicht vorgeschrieben und kann daher der Beklagte nach Gutdünken die dem concreten Fall entsprechende wählen. Er ist demnach nicht verbunden seine Erklärung auf jede Klagethatsache getrennt (punktweise), in der vom Kläger beobachteten Reihenfolge zu verlautbaren, weil dadurch nur ein sinnloser Formalismus erzielt würde, sondern jeder erhebliche, logisch trennbare Satz des Klageinhaltes braucht nur beantwortet zu sein. Uebrigens genügt auch die generelle Erklärung, daß der Beklagte alle der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen leugne oder zugestehe, mit Ausnahme einzelner, besonders hervorgehobener Thatsachen.

3) Die Beantwortung der Klagethatsachen muß bestimmt sein, d. h. die Klagethatsachen sind mit klaren Worten zu leugnen oder

1) Const. des Hofg. v. 22. Dec. 1876, Pt. 2. O. Schmidt, in der Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. Bd. III, S. 221 fg. Vgl. das. Bd. IV, S. 96 fg.

Digitized by Google

einzuräumen oder können, sofern fremde Handlungen in Frage stehen, auch mit Nichtwissen beantwortet werden[2]), was einem Leugnen derselben gleichgeachtet wird. Hat der Beklagte, ohne eine solche bestimmte Erklärung, andere Umstände vorgebracht, aus denen der Richter erst durch Schlußfolgerung sich ein Urtheil darüber bilden kann, was von den Klagethatsachen als zugestanden oder bestritten anzusehen ist, so wird eine solche unbestimmte und zweideutige Erklärung als ungenügend angesehen. Dagegen kann der Beklagte den einzelnen directen Erklärungen weitere Erläuterungen folgen lassen. Auch steht es ihm frei neben der Einlassung seinerseits eine neue Geschichtserzählung zu geben. Eine solche ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn die in der Klageschrift enthaltene seiner Ansicht nach so unrichtig dargestellt ist, daß er befürchtet, der Richter werde trotz seiner speciellen Einlassung eine unrichtige Vorstellung von der wahren Sachlage erhalten.

Das Leugnen oder Zugestehen der Klagethatsachen kann ein einfaches sein oder *unter Beschränkungen* oder mit *Zusätzen* erfolgen (sog. qualificirtes Geständniß). In letzterem Falle ist zu erwägen, ob die Beschränkung oder der Zusatz, dessen Relevanz vorausgesetzt, als ein indirectes Leugnen oder als Einrede aufzufassen sei[3]). Ein *indirectes Leugnen* liegt vor[4]), wenn der Beklagte eines von mehreren Momenten in Abrede stellt, welche zusammen eine rechtliche Thatsache bilden, wie z. B. die den Kaufvertrag begründenden gegenseitigen Zusagen, oder wenn er die Subjecte des Rechtsverhältnisses oder den Gegenstand der Klage bestreitet. Ebenso ist es als indirectes oder besser motivirtes Leugnen aufzufassen, wenn der Beklagte der vom Gegner behaupteten Thatsache eine andere gegenüberstellt, die mit jener nicht verträglich ist, wie z. B. wenn er einzelne thatsächliche Behauptungen des Klägers zwar zugiebt, diese aber auf ein Geschäft anderer Art, als das vom Kläger behauptete, bezieht oder wenn er den Vertrag, aus welchem geklagt ist, unter einer Suspensivbedingung abgeschlossen haben will. — Der dem Geständnisse beigefügte Zusatz hat dagegen den Charakter einer *Einrede*, wenn er mit der Wahrheit der gegnerischen Behauptung vereinbar ist. Dies ist namentlich der Fall,

2) c. 2 in VI de test. et att. 2, 10.

3) Bayer § 228, Wetzell § 19.

4) Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. I, Nr. 129, Bd. II, Nr. 193, Bd. III, Nr. 350, 389, 419 und Bd. IV, Nr. 539.

Digitized by Google

wenn der Beklagte erklärt, daß er den Vertrag, aus welchem geklagt worden, in fremdem Namen vereinbart habe[5]) oder daß das Geschäft sub die certo oder mit einer Resolutivbedingung abgeschlossen worden, der dies aber noch nicht eingetreten oder die Resolutivbedingung erfüllt sei.

Die Wirkungen bestehen, wie nach gemeinem Rechte, nachdem die meisten derselben, die früher mit der Litiscontestation verbunden waren, gegenwärtig schon mit der Insinuation der Klage eintreten (§ 37), nur noch in der Unstatthaftigkeit der Aenderung der Klage, in dem Uebergang der sonst unvererblichen Klagen auf Erben[6]) und in der Haftungspflicht des fictus possessor, welche ihrer Natur nach erst mit dem Moment der Litiscontestation beginnen kann[7]).

§ 41.

Die Einreden in Verbindung mit der Einlassung*).

Hat ein Zwischenverfahren stattgefunden, so kann der Beklagte der Einlassung keine weiteren dilatorischen Einreden mehr vorausschicken, weil solche bei Strafe der Präclusion zusammen vorgebracht werden müssen (§ 39). Ausgenommen sind nur solche dilatorische Einreden, welche das Recht zur Anstellung der Klage als zur Zeit nicht begründet darstellen und ihrer Natur nach mit der Einlassung verbunden werden müssen (§ 39, Anm. 10). Peremtorische Einreden können dagegen ohne Rücksicht darauf, ob einzelne bereits in der Eigenschaft proceßhindernder Einreden im Zwischenverfahren der Klage opponirt waren, auch mit der Einlassung verbunden werden und solches muß geschehen, wenn eine peremtorische Einrede wegen Illiquidität aus dem Zwischenverfahren zur Verhandlung in das Hauptverfahren verwiesen worden ist. Ein Nachholen von Einreden im weitern Verlauf des Processes ist nur gestattet, wenn dieselben erst später entstanden oder zur Kenntniß der betreffenden Partei gelangt sind und

---

5) Zwingmann l. c. Bd. I Nr. 69, II Nr. 192, III Nr 346 und IV Nr. 538 und 539.

6) l. 8, § 1 D. de fidejuss. 27, 7, l. 28 u. 58 D. de oblig. 44, 7, l. 139 und 164 D. de R. J. 50, 17.

7) Prov. Recht Bd. III, Art. 901.

*) Bayer § 189—201, Schmid § 101, Wetzell § 69, 2, Renaud § 93, Endemann § 171—174. — Nielsen § 204 und 205, Cambecq II § 6.

Digitized by Google

letztere solches eidlich zu erhärten bereit ist[1]). — Privilegirte Einreden sind die exceptio competentiae[2]), die exceptio cedendarum actionum[3]) und die exceptio compensationis. Bei der letzteren wird jedoch im provinziellen Privatrecht ausdrücklich betont, daß ihre Geltendmachung auch in der Executionsinstanz nur unter der Voraussetzung der Liquidität möglich sei[4]). Einreden, die vom Beklagten nicht vorgeschützt zu werden brauchen, sondern von amtswegen zu berücksichtigen sind, giebt es im livländischen Rechte nicht[5]).

Was das Verhältniß der Einreden zur Einlassung betrifft, so können sie die letztere nicht ersetzen, da die Einlassung nicht bloß zur Vertheidigung des Beklagten, sondern zugleich dazu dienen soll, den Richter von allen unter den Parteien streitigen Punkten in Kenntniß zu setzen. Vertheidigt sich daher der Beklagte nur mittelst Einreden, so wird die nicht erfolgte Einlassung als geschehen fingirt (§ 44). Uebrigens ist der Beklagte in der Wahl seiner Einreden in keiner Weise beschränkt. Er kann daher Einreden vorschützen, welche unter einander oder mit der Einlassung im Widerspruch stehen[6]). Nur muß er alle Thatsachen, auf welche er sich bei seinen Einreden berufen hat, als zugestanden gelten lassen.

§ 42.

Das Hauptverfahren*).

Das Hauptverfahren beginnt, sobald die Einlassung (§ 40) erfolgt ist. Hat sich der Beklagte ausschließlich auf dieselbe beschränkt, indem er die Klagethatsachen sämmtlich oder zum Theil direct oder indirect leugnete, so wird die Frist für die Beweisantretung sofort ausberaumt, da die Streitpunkte in solchem Falle nur durch das Beweisverfahren erledigt werden können. — Besteht die Vertheidigung des

1) c. 4 X. de except. 2, 25.
2) Prov. Recht Bd. III, Art. 3528.
3) Prov. Recht Bd. III, Art. 1447 und 4531 und l. 1, § 18 D. de cpt. 27, 3.
4) Prov. Recht Bd. III, Art. 3560. Vgl. Art. 3552 u. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. III, Nr. 373 u. Bd. IV, Nr. 573.
5) Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. II, Nr. 217, Bd. III, Nr. 467.
6) l. 5, 8, 9 D. de except. 44, 1 und l. 43 D. de R. J. 50, 17.

*) Bayer § 206, 213 u. 214, Schmid § 103 u. 104, Wetzell § 70, II, Renaud § 202 und 203, Endemann § 176, v. Samson § 209.

Digitized by Google

Beklagten ausschließlich in einer rechtlichen Gegendeduction, so erfolgt sogleich das Endurtheil, weil eine weitere Verhandlung unter den Parteien über die dem Richter allein zuständige rechtliche Würdigung der Sache nicht erforderlich ist. — Schützt der Beklagte dagegen Einreden zugleich mit der Einlassung vor, so muß der Kläger bezüglich der darin enthaltenen neuen Thatsache gehört werden. Das zu diesem Behufe erlassene Decret hat zugleich die bereits bei dem Decret auf die Klage (§ 37) erwähnte Commination zu enthalten, daß nämlich alle Thatsachen, über welche sich der Kläger nicht ausdrücklich und bestimmt erklären würde, als zugestanden angesehen werden sollen[1]). Die Frist für die Erklärung des Klägers (Elision) wird vom Hofgerichte nicht sofort peremtorisch, sondern zunächst dilatorisch anberaumt. Dem Kläger stehen hinsichtlich der Elision dieselben Vertheidigungsmittel zu Gebote, wie dem Beklagten bezüglich seiner Erklärung der Klage gegenüber. Er kann nämlich die factischen Grundlagen der Einreden leugnen oder den Rechtsgrund derselben bestreiten oder auch neue Thatsachen anführen (eigentliche Repliken nach gemeinem Rechte). Das Leugnen der Einredethatsachen muß der in dem richterlichen Decrete ausgesprochenen Commination gemäß ausdrücklich und bestimmt, wie bei der Einlassung, geschehen. Werden vom Kläger in seiner Elisionsschrift neue Thatsachen vorgeschützt, so muß dann wiederum dem Gegner nach dem Grundsatze des wechselseitigen Gehörs (§ 21, 3) Gelegenheit gegeben werden sich über letztere zu äußern.

§ 43.

Die Widerklage*).

Die Ritterrechte[1]) kennen nur die sächsische Wider- oder Nachklage, welche zwar den besondern Gerichtsstand der Widerklage begründet, die Verhandlung derselben aber erst nach Beendigung der Vorklage zuläßt. Die Widerklage des gemeinen Rechts mit dem effectus

1) Const. des Hofg. v. 22. Decbr. 1876, Pt. 2.

*) Bayer § 203—204. Schmid § 102. Wetzell § 41. V. 2 und § 63. 3. Renaud § 61. Endemann § 175. — Nielsen § 299 u. 713—716. von Samson § 966—978. — Nielsen über die Widerklage in Bröckers Jahrbuch Bd. II. S. 165—173.

1) Mittl, Ritterrecht a. 197. Vgl. Fabri formulare procuratorum Bd. I. Art. 48 der Bynge'schen Ausgabe.

Digitized by Google

simultaneï processus findet sich in Livland erst seit der schwedischen Periode vor[2]). Jedoch weichen die gegenwärtig in Livland über die Widerklage geltenden Bestimmungen mehrfach von denen des gemeinen Rechtes ab. In dieser Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß die Zulässigkeit der Widerklage nicht durch die bloße Rechtshängigkeit der Klage, sondern überdies durch materielle Connexität beider Streitsachen bedingt ist (§ 9, Anm. 3). Sodann greift eine weitere Verschiedenheit insofern Platz, als die Widerklage in Livland nicht mit der ersten Vertheidigungshandlung des Beklagten, sondern erst nach Absolvirung des Zwischenverfahrens über dilatorische Einreden mit der Einlassung verbunden werden kann. Wenngleich nämlich die Litispendenz mit der Mittheilung der Klage eintritt (§ 37, 1), so ist diese Wirkung des Mittheilungsdecrets doch nur eine hypothetische, für den Fall geltende, daß nicht nachher noch eine Abweisung von der Instanz erfolgt. Da aber der Beklagte gerade eine solche durch das Vorschützen dilatorischer Einreden bezweckt, so kann er mit diesen eine Widerklage, welche die Litispendenz nothwendig voraussetzt, nicht verbinden. Endlich wird eine gleichzeitige Instruction der Verhandlung über beide Klagen dadurch nicht selten gestört, daß gegen die Widerklage ein Zwischenverfahren eingeleitet werden kann. Die Anstellung der Widerklage erfolgt in der Regel zugleich mit der Einlassung, wird aber nach der Praxis auch noch nach derselben, bevor das Beweisverfahren anberaumt worden, zugelassen[3]). Eine noch später und zwar bis zur

---

2) Königl. Resol. vom 3. August 1672: „Aber nun kommt Graf . . . und begehrt gleicherweise, daß die Beschwerde, welche er gegen Baron . . . hat, zugleich verhandelt werden möge, unterthänigst um einen Auftrag an Euch bittend, welches Wir dem Grafen . . . nicht haben verweigern können, da conventio und reconventio zusammen gehen sollen."

3) Querelbescheid des Hofg. vom 16. März 1817, Nr. 773: „Es liegt im Begriff der Widerklage und ist ein in neuerem Rechte festgestellter Grundsatz, daß die Reconvention nicht allein mit der Convention unmittelbar conner sein, sondern auch von dem Beklagten mit der Litiscontestation in conventione verbunden oder doch spätestens vor dem Beweise angebracht werden muß, weil beide in der Regel simultaneo processu zu verhandeln sind, damit nicht der Beklagte zur Erschwerung seines Rechtes nöthig habe die Widerklage besonders zu erheben. Zwar steht es dem Richter frei in Fällen, wo die Verhandlung der Klage und Widerklage in einem Verfahren Verwirrung hervorbringen würde oder auch, wo die Reconvention von dem Ausgange der Convention abhängig ist und daher beide pari passu nicht fortschreiten können, die Widerklage dergestalt zu sistiren, daß allererst in dem Erkenntniß in conventione der ersteren Fortsetzung oder Erhebung verordnet wird . . . Allein diese dem Richter zustehende Befugniß, Klage und Widerklage von einander

Urtheilsfällung angestellte oder auch nur angemeldete Widerklage hat lediglich den Erfolg, daß der Gerichtsstand der Widerklage dadurch gewahrt wird (§ 9, 5). Im Uebrigen setzt eine gemeinsame Verhandlung der Klage und der Widerklage die gemeinrechtlichen Bedingungen voraus, daß die Widerklage sich zur Verhandlung in derselben Processart eigne, wie die Klage, und daß für sie die durch die Klage geforderte Entscheidung nicht präjudiciell sei.

Das in Beziehung auf die Widerklage einzuleitende Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den für die Klage geltenden Regeln. Nur kommt die Ueberreichung eines Citationsgesuches, sowie die Erlegung der Klagepostulin hier in Wegfall. Wird die Verhandlung der Klage und der Widerklage pari passu bis zum Beweisverfahren fortgeführt, so ist dann dem Kläger und dem Widerkläger der Beweis gleichzeitig aufzulegen.

§ 44.

Der Ungehorsam der Parteien in Beziehung auf die Vertheidigungshandlungen*).

Ein Ungehorsam von Seiten des Beklagten liegt vor, wenn er gar keine Erklärung auf die Klage abgiebt, desgleichen wenn er die Litiscontestation in einem solchen Stadium des Processes unterläßt, wo er sich durch bloße Einreden nicht mehr vertheidigen kann, und endlich, wenn er sich auf die Klage zwar eingelassen hat, die Litiscontestation jedoch nicht ausdrücklich und bestimmt ist (§ 40 und 41). — Die Folge des Ungehorsams des Beklagten besteht in der Fiction der Einlassung. Nachdem die Praxis in Livland bezüglich dieser Fiction sich längere Zeit dem Grundsatze des gemeinen Rechtes angeschlossen hatte, daß eine negative Litiscontestation anzunehmen sei, hat das livländische Hofgericht durch eine neuere Constitution den in deutschen Particularrechten im Anschlusse an den Sachsenspiegel[1]) ausgebildeten,

---

zu trennen, hebt die Verpflichtung des Widerklägers nicht auf seine Widerklage im Laufe der Convention unhängig zu machen oder allerwenigstens sich dergestalt zu bewahren, daß deren Anstellung bei Aburtheilung der Conventions-Sache ausdrücklich offen gelassen werde, wo alsdann terminus peremtorius zur Klageerhebung präfigirt werden muß."

*) Bayer § 207—212, Schmid § 103, Wetzell § 72, Renaud § 202, Endemann § 174. — Nielsen § 393—396, v. Samson § 234 u. 957—965.

1) Sachsenspiegel II, 9, § 1 und III, 39, § 3.

Digitized by Google

auch von dem ältern livländischen Rechte [2]) adoptirten Grundsatz wiederhergestellt, daß die vom Beklagten übergangenen oder nicht ausdrücklich und bestimmt beantworteten Klagethatsachen als von ihm zugestanden zu betrachten sind [3]). Derselbe Grundsatz der Annahme eines Zugeständnisses gilt denn auch hinsichtlich der vom Kläger in seiner Elisionsschrift übergangenen oder nicht ausdrücklich oder bestimmt beantworteten Einredethatsachen.

Das weitere Verfahren ist von dem Umfange des auf der fraglichen Fiction beruhenden Geständnisses abhängig. Hat der Beklagte nämlich, ohne Einreden vorzuschützen, die Litiscontestation in einem Proceßstadium unterlassen, wo sie nothwendig stattfinden mußte, oder war sie in ungenügender Weise, d. h. nicht ausdrücklich und bestimmt erfolgt, so hat der Richter sogleich zur Urtheilsfällung zu schreiten, weil sämmtliche Klagethatsachen als zugestanden gelten müssen. Giebt die Einlassung nur zum Theil Veranlassung zu einem fingirten Geständniß, so ist hinsichtlich der ausdrücklich geleugneten Klagethatsachen der Beweis anzuberaumen. Sind endlich von Seiten des Beklagten Einreden vorgeschützt worden, während die Litiscontestation von ihm ganz unterlassen oder nicht gehörig bewerkstelligt wurde, so muß das Verfahren hinsichtlich der vorgeschützten Einreden den weiteren Fortgang nehmen.

Erläßt der Richter ein Contumacialurtheil, so kann dasselbe nach der gemeinrechtlichen Regel: contumax non appellat durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter angefochten werden [4]). Diese Regel

2) Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 2: „Kompt aber der Citirte nicht oder giebt sich nicht an oder weiset nicht solchen erheblichen Vorfall bey dem ersten Tinge, so soll nicht allein nach der Sachen Beschaffenheit geurtheilet werden, sondern auch das ausgesprochene Urtheil zur Execution gehen." — L. L. p. 336 n. d.: „Wenn der Vorgeladene auff die erste Citation nicht erscheinet, sich auch nicht angiebet oder bei der ersten Gerichtssession keine rechtmäßige Ehehafften vorzeiget, so wird die Sache nicht allein ihrer Beschaffenheit nach abgeurtheilet (wobei der Richter dennoch sich genau in Acht zu nehmen hat, daß er keine Nullität begehe, wenn das Urtheil Bestand haben soll), sondern das ausgesprochene Urtheil wird auch würklich zur Execution gebracht." — L. L. p. 338 n. e.. „Es soll in solchem Falle ad acta gesprochen werden und würde sich alsdann befinden, daß der Kläger ohne Fug und Grund geklaget, so kann auch dem Beklagten gar nichts aufgebürdet werden, weiln in dem Fall die Sache selbst vor ihm antwortet." Const. des Hofg. vom 8. Mai 1669 und vom 12. Novbr. 1687, § 1.

3) Const. des Hofg. v. 22. December 1876, Pkt. 2. O. Schmidt in der Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. Bd. III, S. 226. Vgl. dazu Bd. IV, S. 96 fg.

4) Seerecht tit. VIII c. 4: „und hat der Beklagte nicht Macht weiter dawider (das Contumacialurtheil) zu sprechen." L. L. p. 336 n. d:

unterliegt jedoch in der Beziehung wiederum einer Beschränkung, daß der contumax, abgesehen von der Rechtigkeitsbeschwerde, ein ordentliches Rechtsmittel dann ergreifen kann, wenn er die Rechtmäßigkeit der Annahme des Ungehorsams oder der daraus gezogenen Folgerungen bestreitet[5]). Den livländischen Quellen ist überdies ein besonderes Rechtsmittel behufs Abwendung der Folgen eines Contumacialurtheils bekannt: die sogenannte Zurückgewinnung des Aberkannten (§ 65, 3).

II. Das Beweisverfahren.

A. Materielle Beweistheorie.

§ 45.

Uebersicht.

Die allgemeinen Grundsätze der Beweistheorie, wie namentlich: über die Eintheilung der Beweise*), über die Beweislast**), sowie über die Befreiung vom Beweise durch Geständniß, Notorietät und Vermuthungen***), entlehnt der livländische Proceß vollständig dem ge-

---

„Versäumet aber derjenige, welcher die Sache bei der ersten Gerichts-Session verlohren hat, das gewinnende Theil bei dem nechst darauff folgenden Gerichte, nachdem es ihm angesaget worden, zu bethingen, so kann er darauff nicht weiter sprechen." l. 73, § 3 D. de jud. 5, 1, l. 13, § 4 C. de jud. 3, 1, l. 1, C. 9 quorum appell. 7, 65, Nov. 82, c. 13.

5) Bayer § 212, c., Schmid § 227, S. 373, Wetzell § 54, Anm. 41 und § 60, Anm. 9, Endemann § 232, Anm. 6. Bescheid des Hofg. vom 1. August 1813, Nr. 947: „Denn da der Bescheid sub Nr. 940 auf eine nachgesuchte Dilation ertheilet worden . . . dagegen auch rechtlich nichts involviren mag, daß in dem Bescheide quaest. zugleich auf Präclusion in der Hauptsache erkannt worden, maßen diese Präclusion als von der Legalität der recusirten Dilation abhängig . . ., so hat Dus Index a quo keinen hinreichenden Grund gehabt Herrn Quarulanti die interponirte querelam wider den obladirten Bescheid zu denegiren."

*) Bayer § 235—239, Schmid § 117—120, Renaud § 96, 100—102. Endemann § 182. — Nielsen § 209—215, Cambecq II § 9, von Samson § 292.

**) Bayer § 227 und 228, Schmid § 123, Wetzell § 15, Renaud § 98, Endemann § 180, Nielsen l. c., Cambecq l. c., von Samson § 287—289.

***) Bayer § 220—226, Schmid § 129—131, Wetzell § 19—22, Renaud § 103—108, Endemann § 184 u. 186, 197—199. — Nielsen § 279 und 742—747, Cambecq II § 10 u. 11, von Samson § 303—309. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. I, Nr. 104.

Digitized by Google

meinen Rechte [1]). Auch hinsichtlich der Beweismittel gilt im Wesentlichen die gemeinrechtliche Theorie, obschon in dieser Beziehung einzelne Modificationen vorhanden sind.

§ 46.

Die Zeugen*).

Die Verbindlichkeit gerichtlich Zeugniß abzulegen ist eine allgemeine bürgerliche Pflicht, der sich der Regel nach Niemand bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln entziehen darf [1]). Von dieser Zeugnißpflicht giebt es jedoch insofern Ausnahmen, als einzelne Personen verpflichtet, andere dagegen berechtigt sind das Zeugniß in gewissen Sachen abzulehnen. Verpflichtet zur Ablehnung sind: Kinder, welche in Rechtsstreitigkeiten, namentlich auch in Ehesachen, gegen ihre Eltern, Zeugniß ablegen sollen [2]), Geistliche evangelischer Confession hinsichtlich desjenigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger [3]), Geistliche orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte [4]) anvertraut ist, Staatsbeamte

---

1) Wiederholungen gemeinrechtlicher Grundsätze finden sich hinsichtlich der Beweislast in L. L. p. 306 n. *: „Heutiges Tages aber gebühret regulariter dem Kläger die Probation zu führen und ist der Beklagte nicht sogleich schuldig sich mit Eyden zu befreyen oder mit Zeugen das contrarium zu erweisen, es sey denn, daß der Kläger einen halben Beweiß wider ihn habe oder große Muthmassungen wider ihn vorhanden oder auch, wenn er durch die Litis Contestation oder Exception gleichsam Actor wird." — Richterregeln § 35: „Wo nun der Kläger die Klage nicht beweisen kann, da ist der Beklagte frei." —

*) Bayer § 243—247, Schmid § 132—136, Wetzell § 23, Renaud § 110—112, Endemann § 187—190. — Nielsen § 239—253 und 758, Cambecq II, § 14, v. Samson § 310—316 u. 323—326.

1) L. L. p. 348 n. b.: „Der zum Zeugen erfordert wird, mag sich dessen nicht entziehen, wenn er sich aber entziehet, so kann er von dem Richter dazu gezwungen werden." Const. des Hofg. v. 15. März 1690, § 2. — Nach gemeinem Recht (l. 3, § 4 D. de test. 22, 5, l. 11 C. de test. 4, 20 und c. 11, § 8 in VI. de rescript. 1, 3), sowie nach dem Reichsrechte (Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 375) hat der Zeuge Anspruch auf eine billige Vergütung für Auslagen und Versäumniß. Die Praxis in Livland hat bisher diesen Anspruch ohne Grund nicht anerkannt, vgl. Urtheil des ehemaligen Oberlandgerichts vom 20. December 1789: „angesehen es weder legis noch praxeos ist, daß den Zeugen ihre Reisen vergütet werden."

2) Prov. Recht Bd. III, Art. 210 und Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland v. 28. December 1832, § 400.

3) Instruction zum Kirchengesetz v. J. 1832, § 51—53.

4) Swod der Reichsgesetze Bd. XV, Abth. 2, Art. 245.

Digitized by Google

bezüglich dessen, worüber sie zum Amtsgeheimniß verpflichtet sind[5]) und Aerzte auf Grund des von ihnen geleisteten Eides in Beziehung auf dasjenige, was ihnen über Veranlassung und Art der Krankheit ihrer Patienten anvertraut ist. — Berechtigt zur Verweigerung des Zeugnisses sind Ehegatten und nahe verwandte und verschwägerte Personen[6]), wenn sie gegen einander Zeugniß ablegen sollen, — ausgenommen, wenn das Zeugniß solcher Personen das einzige Beweismittel oder die Beziehung zu beiden Parteien gleich nahe ist (Anm. 19 fg.). Ferner Personen, welche zu eigener Schande oder eigenem Nachtheil aussagen sollen[7]).

Nach dem Grade der Glaubwürdigkeit der Zeugen werden die fähigen Zeugen — testes classici oder testes omni exceptione majores — von den verdächtigen — suspecti — und den unfähigen Zeugen — inhabiles —, welche letzteren wieder absolut oder relativ unfähig sein können, unterschieden.

I. Die absolut unfähigen Zeugen. Als solche gelten:

1) Wahnsinnige, denen die Fähigkeit zur Wahrnehmung überhaupt, Blinde und Taube, denen die Fähigkeit zur Wahrnehmung gewisser Art abgeht.

2) Eidesunmündige. Die Eidesmündigkeit tritt für Angehörige der evangelischen Kirche mit der Confirmation[8]), für Angehörige der katholischen und der orthodox-griechischen Kirche mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein[9]). Nach erlangter Eidesmündigkeit können sie über früher wahrgenommene Thatsachen ein gültiges Zeugniß ablegen.

3) Personen, welche mit dem Verlust aller Standesrechte oder auch nur mit dem Verlust aller besondern Rechte und Vorzüge, die ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeignet sind, verurtheilt worden[10]). Die älteren Bestimmungen, nach welchen die Unfähigkeit

---

5) Swod der Reichsgesetze Bd. III, Art. 716.

6) l. 4 u. 5 D. de test. 22, 5.

7) Arg. l. 3, § 5 D. de test. 22, 5.

8) Nach dem Gesetze für die evangel.-lutherische Kirche in Rußland vom 28. December 1832, § 33 soll die Confirmation an Personen beiderlei Geschlechts nicht vor vollendetem 15. Lebensjahre vollzogen werden. Ausnahmen werden nur aus besonderen Gründen gestattet.

9) c. 15 u. 16, C. 22, qu. 5 und Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 362.

10) Criminalgesetzbuch Art. 43.

Digitized by Google

zum Zeugnisse wegen Verbrechen, die nicht durch Buße gehoben worden, sowie in Folge gewisser kirchlicher Strafen oder der Ehrlosigkeit eintreten sollte [11]), sind antiquirt.

4) Meineidige, sowie diejenigen, welche Grenzzeichen vernichtet, verrückt oder fälschlich gesetzt haben, und des Landes Verwiesene [12]).

II. Die relativ unfähigen Zeugen. Als solche gelten:

1) Die Parteien mit Einschluß des Intervenienten, sowie überhaupt alle diejenigen, welche sonst bei dem Ausgange des Rechtsstreites ein unmittelbares Interesse haben [13]).

2) Advocaten in Sachen, in denen sie einer Partei rechtlichen Beistand leisten [14]).

3) Ascendenten in Sachen der Descendenten und umgekehrt [15]), in soweit es sich nicht um den Beweis der Verwandtschaft handelt [16]).

4) Bestochene Zeugen in Betreff des Rechtsstreites, in welchem die Bestechung stattgehabt hat [17]).

III. Die verdächtigen Zeugen. Nach livländischem Rechte giebt es, wie gemeinrechtlich, keine fest bestimmten Kategorien verdäch-

---

11) L. L. p. 350 n. a.: „... wofern sie ... in Bann gethan worden ... oder nach einer begangenen Missethat die verordnete Kirchen-Sühne nicht untergangen ... oder Ehrenlose." Vgl. Wetzell § 23, Anm. 28 u. Renaud § 110, Anm. 26.

12) L. L. p. 350 n. a.: „Wenn jemand seine Zeugen dem Richter vorstellig macht, so mögen dieselben nicht verworffen oder vor ungültig erkläret werden, wofern sie nicht entweder Mein-Eydig ... oder der eines andern Grentz-Mahlen auffgerissen, verfälschet und an einen andern Ort gesetzet hat ... oder Landes-Verwiesene" ꝛc. Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 362.

13) l. 10 D. de test. 20, 5, l. 10 C. de test. 4, 20 u. l. 1, § 11 D. quando appell. 49, 4. L. L. p. 350 n. a.: „oder die in ihrer eigenen Sache Zeugniß abstatten." — Richterregeln § 37: „Also mag auch niemand in seiner eigenen Sache Zeugniß geben." — Hiernach ist der Cedent ein unzulässiger Zeuge, insoweit es sich um den Inhalt des der Cession zu Grunde liegenden Vertrages oder um eine Leistung auf Grund des letzteren handelt, während seinen auf den Cessionsakt selbst bezüglichen Erklärungen volle Wirkung zukommt. Vgl. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. III, Nr. 366.

14) Hergeleitet aus l. 25 D. de test. 22, 5 u. c. 3 in VI. de test. 2, 10.

15) l. 9 D. de test. 22, 5.

16) c. 3 X. qui mat. accus. possit 4, 18 u. c. 5 X. de test. 2, 20.

17) l. 33 D. de re jud. 42, 1, l. 17 C. de test. 4, 20, c. 9 X. de test. 2, 20. L. L. p. 350 n. a.: „Die wegen ... Gewinn erweißlich und offenbahr dem einen oder andern was zu Liebe aussagen oder verschweigen." Vgl. Renaud § 110, Anm. 41.

Digitized by Google

tiger Zeugen, vielmehr hängt in diesem Falle Alles von den individuellen Umständen und dem richterlichen Ermessen ab [18]). Gewöhnlich werden als verdächtige Zeugen angesehen:

1) Ehegatten, nahe verwandte und verschwägerte Personen [19]), welche von dem Rechte das Zeugniß abzulehnen keinen Gebrauch machen können oder wollen (Anm. 6). Nach der Praxis wird bei Verwandten in der Seitenlinie nicht über den vierten Grad ein Verdachtsgrund angenommen [20]). Derselbe fällt überhaupt weg, wenn der Zeuge von der nicht mit ihm verwandten oder verschwägerten Partei vorgeschlagen worden ist oder zu beiden Theilen in gleich naher Beziehung steht [21]), desgleichen wenn keine andern Zeugen vorhanden sind [22]).

2) Personen, die zu einer Partei in einem besondern Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen, wie namentlich das Hausgesinde [23]). Hier kommt aber gleichfalls die Verdächtigkeit in Wegfall, wenn die Zeugen von der Gegenpartei vorgeschlagen oder andere

---

18) l. 2 und 3 pr. § 1—3 D. de test. 22, 5, l. 5 C. de test. 4, 20, u. c. 22 u. 47 X. de test. 2, 20.

19) L. L. p. 350 n. a., wo „Anverwandte" unter den verwerflichen Zeugen genannt werden. Vgl. Anm. 22.

20) Die Praxis beruht darauf, daß nach der Proceßordnung für die „Thumb-Capitul" vom 11. Februar 1687, § 8 der Richter, welcher mit einer Partei in einem der vier ersten Grade der Verwandtschaft steht, recusirt werden kann. Da nach L. L. pg. 376 n. a. aus denselben Gründen, die für einen Zeugen gelten, gegen den Richter excipirt werden kann, so hat man umgekehrt die für den Richter geltende Bestimmung auf die Zeugen angewandt.

21) Arg. l. 67, § 1 D. de ritu nupt. 23, 2.

22) L. L. p. 350 n. a.: . . . „Anverwandte, oder eigen Hauß-Gesinde (es sey denn, daß man andere als diese letztere nicht haben könne)." Kirchengesetz v. J. 1832 § 400. Querelbescheid des Hofg. vom 27. März 1815, Nr. 911: „Anlangend testem 1, den Bruder der Beweisführerin, so ist es eine durchaus irrige Behauptung, daß Anverwandte in solchem Grade ad testimonium dicendum plane inhabiles seien. Das römische Recht, auf welches Querulant hauptsächlich seinen Einwand stützen will, überläßt vielmehr in l. 13 D. de test. (22, 5) lediglich dem Ermessen des Richters auch Zeugen, welche nicht omni exceptione majores sind, zu admittiren . . . Wenn nun die L. L. in not. a. pag. 350 dem keineswegs entgegen ist, vielmehr die beständige Praxis, welche mehr zu consideriren, als schwankende und weit hergeholte Interpretationen, den Vorbehalt in diesem Gesetz: „es sey denn, daß man andere nicht haben könnte", allezeit auch auf Verwandte anwendet, insonderheit in causis domesticis, wie hier, so konnte judex a quo keinen Anstand nehmen querulantischen zweiten Zeugen vorläufig zu admittiren."

23) Vgl. Anm. 22 und c. 24 X. de test. 2, 20. Wetzell § 23, Anm. 9.

Digitized by Google

Zeugen nicht vorhanden sind[24]). Hat das betreffende Verhältniß bereits sein Ende erreicht, so gelten die bezüglichen Personen als vollgültige Zeugen.

3) Advocaten in Sachen, in denen sie einer Partei rechtlichen Beistand geleistet haben[25]).

4) Personen, welche mit einer Partei in besonderer Freundschaft oder Feindschaft leben[26]), ausgenommen, wenn sie von der Gegenpartei vorgeschlagen worden sind oder für letztere aussagen.

5) Personen, deren Glaubwürdigkeit durch ihren unsittlichen oder unwürdigen Lebenswandel geschmälert wird[27]). Ebenso die gänzlich unbekannten Personen, da sich der Richter über ihren Lebenswandel in Ungewißheit befindet[28]).

---

24) Vgl. die Anmerkung 22. Hinsichtlich der zum Hausgesinde gehörigen Personen vgl. Prov. Recht Bd. III, Art. 4192 in der Anmerkung. Querelbescheid des Hofg. vom 28. November 1844 Nr. 2865: „Querulantens Beschwerde hinsichtlich der Zulassung der genannten Zeugen in der Qualität als Commis des Zeugenführers ist nicht gerechtfertigt und zwar weil Handlungs-Commis, wenn auch im Dienstverhältnisse zum Principale, dennoch mit nichten für dessen Mandatare oder negotiorum gestores und noch weniger für dessen Hausgesinde anzusehen sind, nicht der Abhängigkeit dieser letzteren unterliegen und daher auch bei ihnen nicht diejenige Parteilichkeit zu befürchten ist, wie sie das Gesetz bei dem Gesinde voraussetzt."

25) Querelbescheid des livl. Hofgerichts vom 27. März 1815 Nr. 911: „Auf gleiche Weise konnte testis 3 deshalb nicht gänzlich verworfen werden, weil derselbe über Eincassirungs-Aufträge deponiren soll, welche ihm vor langer Zeit gegeben worden und die erfüllt sind, theils weil nicht zu präsumiren ist, daß dieser Zeuge zu seiner eigenen Verantwortlichkeit Gelder empfangen zu haben einbekennen wird, welche er nicht erhalten hat, theils weil die Praxis selbst Advocaten in bereits abgethanen Geschäften ihrer Clienten, obgleich nicht als testes omni exceptione majores, admittirt."

26) L. L. p. 350 n. a.: „Feinde . . . oder die wegen Freundschaft . . . erweißlich und offenbahr dem einen oder andern was zu Liebe aussagen oder verschweigen." — Richterregeln § 37: „Der Richter . . . soll vielmehr vorher genau erforschen, ob der Zeuge partheylich, feindseelig oder so beschaffen sei, wie es die Rechte erfordern." l. 3 pr. D. de test. 22, 5, l. 17 C. de test. 4, 20. Hinsichtlich der Zeugen, welche mit dem Probaten in einem Criminalprocesse verwickelt sind, vgl. Nov. 90 c. 7 und Renaud § 110, Anm. 66.

27) l. 3, § 5 D. de test. 22, 5.

28) L. L. p. 350 n. a.: „Unbekandte und gar fremde Personen, wegen derselben Leihmuth niemand eine gewisse Kundschafft hat.„ — Richterregeln § 37: „Der Richter soll . . . vorher genau erforschen, ob der Zeuge . . . vielleicht so unbekandt sey, daß ihm kein Glaube beyzumessen stehe." Nov. 90, c. 1.

Digitized by Google

6) Personen, die unmittelbar bei dem Ausgange des Processes betheiligt sind, u. s. w.

Zu den Erfordernissen der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage gehört, daß sie nicht nur bestimmt, deutlich und frei von Widersprüchen war, sondern auch auf Grund eigener Wahrnehmung des Zeugen bezüglich der zu beweisenden Thatsache erfolgte[29]), ferner, daß die Aussage vor Gericht in der vorgeschriebenen Weise abgelegt wurde und endlich, daß in Beziehung auf dieselbe Thatsache wenigstens zwei classische Zeugen übereinstimmend aussagten[30]).

§ 47.

Die übrigen Beweismittel.

1) Urkunden*). In Beziehung auf die Eintheilung derselben in öffentliche und Privaturkunden, ihre Beweiskraft und deren Voraussetzungen (Echtheit, Relevanz des Inhaltes und äußerlich fehlerfreie Form) gelten die gemeinrechtlichen Normen. Ueber die Form der Urkunde enthält das provinzielle Privatrecht einzelne Bestimmungen[1]). In denselben wird hervorgehoben, daß für Privaturkunden in der Regel keine besondere Form vorgeschrieben ist. Nur die Unterschrift des Ausstellers, sowie der Gebrauch des vorgeschriebenen, dem Werthe des Gegenstandes entsprechenden Stempelpapiers bilden ein wesentliches Erforderniß. Ohne Unterschrift des Ausstellers haben Urkunden über-

---

29) L. L. p. 43 n. a.: „Diejenigen, welche da Zeugniß ablegen sollen, müssen zugegen gewesen seyn und dasselbe mit angesehen haben, sind also die Zeugen ungültig, welche auf einen Bericht u. Erzählung anderer ihr Zeugniß ebstatten wollen, es gehe denn die Sache einen uhralten Possess an." — Vgl. auch L. L. p. 350 n. a. und p. 352 n. c.

30) L. L. p. 31 n. c.: „Heutiges Tages sind zwey genug, weiln in zweier oder dreier Zeugen Mund alle Wahrheit bestehet. Deuter c. 19 v. 15." — Vgl. L. L. p. 220 n. n., p. 231 n. c., p. 258 n. b. u. p. 281 n. b. — Richterregeln § 16, Nr. 8: „Auff eines Mannes Angabe oder Zeugniß soll niemand geurtheilet werden."

*) Bayer § 250—260, Schmid § 142—145, Wetzell § 24, Renaud § 114—123, Endemann § 192—196. — Nielsen § 261—275 und 722—737, Cambecq II § 13, v. Samson § 372—397. — Zimmenberg über die Beweiskraft der Urkunden in den livländischen Justizbehörden, in den theoretisch-practischen Erörterungen Bd. II, S. 151—176.

1) Prov. Recht Bd. III, Art. 3035—3046 und Patent der livl. Gouv.-Reg. v. J. 1874, Nr. 135, Cap. VII.

Digitized by Google

haupt keine Gültigkeit. Des Schreibens unkundige Personen ersetzen die Unterschrift durch drei eigenhändig gezeichnete Kreuze, Juden durch drei Nullen. Den betreffenden Zeichen ist von Seiten eines unbetheiligten Dritten der Name des Unterzeichnenden nebst seinem Namen und der Bemerkung, daß jener des Schreibens unkundig sei, hinzuzufügen. Die mangelnde Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung, sowie das Fehlen des Siegels, selbst wenn der Unterfiegelung in der Urkunde ausdrücklich gedacht ist, schadet der Gültigkeit derselben nicht. Eine dem Originaldocumente beigefügte Uebersetzung hat nur in soweit Beweiskraft, als sie mit der Urschrift übereinstimmt. Ist die Urkunde nicht auf dem verordneten Stempelpapier, sondern auf gewöhnlichem Papier oder auf Stempelpapier von geringerem, als dem gesetzlichen Werthe geschrieben, so ist sie deshalb nicht ungültig, es treten jedoch in diesem Falle Strafen für die Aussteller und Empfänger des Documentes, sowie für die amtlichen Personen ein, welche eine solche Urkunde entgegengenommen haben.

2) Der Eid*). Abgesehen von dem Calumnieneide (§ 28, 2), der juratorischen Caution (§ 28, Anm. 12), dem Armeneide (§ 34) und dem Revisionseide (§ 62), kommen im Civilprocesse vor:

a) der freiwillige, deferirte oder Schiedseid**) — juramentum voluntarium —. Derselbe galt bisher auf Grund einer unrichtigen Interpretation der §§ 28—30 der Richterregeln in der Praxis für unstatthaft[2]), ist aber durch eine neuere Constitution des Hofgerichtes[3]) für zulässig erklärt worden. Die Regeln des gemeinen Rechts über das Erforderniß der Dispositions-, beziehungsweise der Eidesfähigkeit der Parteien und der Beschränkung des Eidesantrages auf Thatsachen, über die Wissens- und Glaubensform des Eides, über die Unzulässigkeit der Cumulation des Schiedseides mit andern Beweismitteln[4]), ausgenommen bei der eventuellen Eideszu-

---

*) Bayer § 261, Wetzell § 25, Renaud § 127—131, Endemann § 200. — Nielsen § 217—227 u. 738—741, Cambeeq II § 15.

**) Bayer § 262—271, Schmid § 158—163, Wetzell § 27, Renaud § 132—137, Endemann § 201—203 und 207. — Nielsen § 228—233, von Samson § 413—418.

2) O. Schmidt in der Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. Bd. I, S. 330 fg. u. Bd. III, S. 236. Vgl. dazu Bd. IV, S. 102.

3) Const. des Hofg. v. 22. December 1876, Pkt. 3.

4) Die Bestimmung in § 29 der Richterregeln: „Hat aber der Kläger einigen Fug, Beweiß oder Wahrscheinlichkeit oder auch einen Zeugen auff seiner Seite,

Digitized by Google

schiebung, sowie über die Acceptation und die Relation des Eides und die Gewissensvertretung durch Beweis, finden seitdem unmittelbare Anwendung in Livland. Im provinziellen Privatrecht ist nur die Bestimmung enthalten, daß für einen Minderjährigen der Vormund Eide zuzuschieben und auszuschwören befugt sei[5]) und daß die Eidesdelation in Ehescheidungssachen[6]), sowie für den Fall der Verjährung der querela non numeratae pecuniae keine Anwendung finden soll[7]). Letzteres ist übrigens bloß eine Consequenz des gemeinrechtlichen Satzes, daß der directe Gegenbeweis nicht mittelst Eidesdelation geführt werden kann[8]).

b) Die richterlich auferlegten Eide (Notheide) *) — juramentum necessarium —. Die einheimischen Quellen bestimmen zwar, daß bei unvollständigem Beweise dem Beklagten der Eid aufzuerlegen sei[9]), vorausgesetzt, daß seine Glaubwürdigkeit nicht mit Grund in Zweifel gezogen werden könne[10]). Die Praxis schließt sich jedoch in dieser Beziehung der gemeinrechtlichen Theorie an, indem bei der probatio semiplena major oder semiplena dem Kläger der Ergänzungseid, bei der probatio semiplena minor dem Beklagten der Reinigungs-

---

so gilt dessen ja mehr, als Beklagtens nein und kann jener alsdann diesen auff einen Eid bringen", ist nicht, wie bisher in der Praxis geschah, auf den Schiedseid, sondern auf den Notheid zu beziehen. Vgl. c. 36, X. de jurej. 2, 24.

5) Prov. Recht Bd. III, Art. 398.

6) Kirchengesetz v. J. 1832 § 402.

7) Prov. Recht Bd. III, Art. 3534, 3677 und 3678, Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. II Nr. 220, Bd. III Nr. 379, Bd. IV Nr. 580.

8) Bayer § 237, V, Renaud § 101, Endemann S. 791.

*) Bayer § 272, Schmid § 171, Wetzell § 26, Renaud § 142, Endemann § 204. — Nielsen § 213 u. 228, v. Samson § 436—445.

9) Richterregeln § 29, 30, 33 und 40, L. L. p. 306 n*), p. 346 n. c. und p. 353 n. g.: „Eyd soll nicht gegen Eyd geleistet werden, sondern weil vielmehr einer von den Parten allein zur Eydesleistung gelassen wird, so ist auch in Acht zu nehmen, daß der Eyd nicht auff Klägers, sondern des Beklagten Seite stattfinden möge."

10) L. L. p. 231 n. d.: „Wo Fug und Gründe zur Eydes-Leistung vorhanden, muß in Acht genommen werden, ehe der Eyd verstattet wird, wie weit die Person in dem Zustande und von der Beschaffenheit sei, daß dieselbe zum Eyde gelassen werden möge. Jedoch ist zu bemerken, daß die vorher geführte Lebensart allein keinen von der Leistung des juramenti purgatorii (oder Befreyungs-Eydes) hindern und abhalten möge." — Vgl, auch L. L. p. 239 n. c., p. 261 n. d., p. 281 n. c., p. 291 n. a.

Digitized by Google

eid auferlegt wird. — Ist in dem Urtheil einer Partei ein Notheid auferlegt worden, so muß sie sich selbst für den Fall, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel ergriffen worden, in dem festgesetzten Termine zur Eidesleistung erbieten, wenngleich die letztere unterbleibt. Versäumt sie solches, so gilt der Eid als verweigert, wenn das Urtheil bestätigt wird oder durch Verzicht auf das Rechtsmittel die Rechtskraft beschreitet [11]).

c) Der Schätzungs- oder Würderungseid**) — juramentum in litem —. Das provinzielle Recht sieht bei dem Würderungseide von dem Falle der contumacia, sowie von der gemeinrechtlichen Beschränkung ab, daß die Klage auf Restitution oder Exhibition gerichtet sein muß, und bestimmt nur, daß wenn der durch dolus oder lata culpa zugefügte Schaden nicht anders zu ermitteln ist, der Verletzte das Recht haben soll die Höhe des Schadens selbst zu bestimmen und sich zur Beeidigung seiner Schätzung zu erbieten. Der Richter kann in diesem Falle, wie nach gemeinem Rechte, über die Zulässigkeit des Eides erkennen und sowohl im Voraus ein Maximum bestimmen, als auch, wenn der Eid ohne Beschränkung geschworen worden, nachträglich die offenbar übermäßige Schätzung ermäßigen [12]). Um aber dem Richter die dafür nöthigen Anhaltspunkte zu gewähren, ist es erforderlich, daß der Kläger diejenigen Umstände, aus welchen er die Berechnung der Größe des behaupteten Schadens ableitet, in der Klage genau anführe [13]).

---

11) Querelbescheid des Hofg. v. 27. Januar 1839, Nr. 199: „Obzwar gewiß ist, daß, falls der einen Partei in einem Erkenntniß vom Richter ein Eid auferlegt und von der andern dawider ein Devolutiv-Mittel eingelegt worden, der ersteren, für welche das Erkenntniß Kraft Rechtens beschritten, ohnerachtet dessen suspendirter Erfüllung obliegt sich in dem einfälligen Termin zu der Leistung zu erbieten, wo dann die Ableistung allerdings nicht stattfinden, sondern bis zum oberrichterlichen Erkenntniß oder bis auf andere Weise erlangter Rechtskraft der Eidesfestsetzung, auch für die andere Partei salvirt bleiben muß, so findet die rechtliche Nothwendigkeit eines solchen Erbietens dennoch nur bei dem allein vom Richter auferlegten juramento necessario statt, nicht aber bei dem voluntario, zu welchem die Partei sich schon selber erboten gehabt."

**) Bayer § 273, Schmid § 170, Wetzell § 28, 1, Renaud § 140, Endemann § 205. — Nielsen § 236, v. Samson § 446—449.

12) Prov. Recht Bd. III, Art. 3456 und 3457. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. II, Nr. 209.

13) Zwingmann l. c. Bd. I, Nr. 87 und Bd. III, Nr. 365.

Digitized by Google

d) Der Manifestationseid*). Derselbe ist unter den gemeinrechtlichen Voraussetzungen zulässig [14]).

e) Neben den bereits erwähnten Eiden kennt das livl. Recht in Betreff des Näherrechts noch einen besondern Eid [15]). Falls nämlich begründeter Verdacht entsteht, daß vom Verkäufer und Käufer eine höhere Summe angegeben, als von ihnen in der That verabredet worden, so kann der Retrahent die Leistung eines Eides darüber verlangen, daß sie bei der Abschließung des Kaufcontracts ohne Arglist verfahren und daß die angegebene Summe die wirklich verabredete sei. Ferner soll aber auch der Retrahent von seiner Seite auf Verlangen der Gegenpartei verpflichtet sein eidlich zu bekräftigen, daß er das Näherrecht für sich selbst, nicht für einen Dritten geltend mache.

3) Die Sachverständigen**). Sie können als Beweismittel in doppelter Beziehung in Frage kommen. Sollen sie über Wahrnehmungen aussagen, die sie vermöge ihrer Sachkunde früher gemacht haben, so erscheinen sie als wahre Zeugen (sog. sachverständige Zeugen) und es kommen daher die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung. Sollen sie dagegen über Wahrnehmungen, die erst vorzunehmen sind, ein Gutachten vermöge ihrer Sachkunde abgeben, so bilden sie ein selbständiges Beweismittel, das mehrfach vom Zeugenbeweise abweicht. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß Sachverständige, die ohne Schwierigkeit zu beschaffen sind, ohne längere Erörterung vom Richter verworfen werden können, wenn Verdachtsgründe gegen sie erhoben sind und daß eine bestimmte Anzahl derselben, wie beim Zeugenbeweise, nicht vorgeschrieben ist. — Von den Sachverständigen als Beweismittel sind zu unterscheiden die Sachverständigen als Hilfsmittel der richterlichen Cognition. Diese können vom Richter von amtswegen hinzugezogen werden, sobald es sich bei der Urtheilsfällung um solche Thatsachen handelt, zu deren Würdigung nicht juristische Kenntnisse erforderlich sind (§ 53, 4).

---

*) Wetzell § 28, 2, Renaud § 138 u. 139, Endemann § 206.

14) Zwingmann l. c. Bd. IV, Nr. 630. Resolut. des Hofg. vom 24. September 1854, Nr. 2769: „Der Manifestationseid mag vielmehr überhaupt nur aus bewegenden besondern Gründen, wie z. B. bei einem sein Vermögen wegen Ueberschuldung den Concursgläubigern abtretenden Cridar, nicht aber ohne solche besondere Zweifelsgründe sofort schon bei jeglicher Nachlaß-Inventur von jedem Hausgenossen eines Verstorbenen gefordert werden."

15) Prov. Recht Bd. III, Art. 1629 u. 1631.

**) Bayer § 249, Schmid § 153. Wetzell § 44, Anm. 10, Renaud § 113 u. 149, Endemann § 191. — v. Samson § 298—302.

Digitized by Google

4) Der richterliche Augenschein*). Der Richter kann den Augenschein sowohl auf Antrag der Parteien, als auch in jeder Lage des Processes von amtswegen vornehmen, jedoch bildet der Augenschein im letzteren Falle kein Beweismittel, sondern ein bloßes Hilfsmittel der richterlichen Cognition (§ 53, 5). Bei Vornahme des Augenscheines müssen Sachverständige zugezogen werden, wenn die festzustellenden Thatsachen zur sichern Wahrnehmung gewisse nichtjuristische Kenntnisse voraussetzen.

C. Formelle Beweistheorie.

§ 48.

Uebersicht**).

Vergleicht man das Beweisverfahren des livländischen Processes mit dem des gemeinen Rechtes, so ergiebt sich der Unterschied, daß nach dem letzteren die Beweisantretung und die Production oder wirkliche Darbringung der Beweismittel, insbesondere der Zeugen und Urkunden, als zwei processualisch gesonderte Acte von einander getrennt sind, während dem livländischen Processe diese aus dem sächsischen Particularrechte in den gemeinen Proceß übergegangene Trennung der Beweisantretung und der Production der Beweismittel fremd geblieben ist. Die Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel greift in Livland beim Urkundenbeweise von dem Zeitpunkte Platz, wo die Urkunden factisch producirt wurden, beim Zeugenbeweise dagegen von dem Momente, wo die Zeugen behufs ihrer Vernehmung vor dem Richter erschienen.

§ 49.

Die Beweisfrist***).

Sobald der Schriftenwechsel der Parteien im Hauptverfahren[1]) beendigt ist, setzt der Richter von amtswegen die Frist für die Beweis-

*) Bayer § 248, Schmid § 152, Wetzell § 44, Renaud § 109, Endemann § 185. — Nielsen § 260, Cambecq. II, § 12, von Samson § 296 und 297.

**) Bayer § 277, Renaud § 208, Endemann § 211.

***) Nielsen § 282 u. 749. v. Samson § 281—283 u. 290.

1) Wenn der Richter von dem Rechte, die Verhandlung illiquider, der Einlassung vorausgeschickter Einreden in das Hauptverfahren zu verweisen, keinen Gebrauch macht, so kann auch im Zwischenverfahren eine Beweisfrist anberaumt werden.

Digitized by Google

antretung fest. Es geschieht dieses mittelst eines proceßleitenden Decrets, welches nur die Beweisfrist bestimmt, ohne zugleich das Beweisthema und die Beweislast festzustellen, so daß den Parteien vollständig überlassen bleibt, ob sie überhaupt und worüber sie einen Beweis antreten wollen. — Nach den älteren Quellen des livländischen Rechts mußten die Parteien, wenn sie nicht im Stande waren ihre Beweismittel zugleich mit den Satzschriften beizubringen, jedesmal die Anberaumung einer Beweisfrist besonders erbitten [2]), bis das Hofgericht im Jahre 1690 zunächst für die Antretung des Zeugenbeweises ein für allemal eine peremtorische Frist von sechs Wochen für die vom Gerichtsorte Abwesenden und von zehn Tagen für die daselbst Anwesenden anordnete [3]). In der Folge ist jedoch die Beweisfrist in der Weise getheilt worden, daß die ersten drei Wochen, beziehungsweise fünf Tage für die Beweis- und Gegenbeweis-Antretung bestimmt wurden, die andern drei Wochen, beziehungsweise fünf Tage dagegen den Parteien dazu dienen sollten, etwaige Einreden vorzubringen oder Interrogatorien einzureichen [4]). Die Frist bedurfte, wie noch gegenwärtig die Beweisfrist in Estland, keiner besonderen richterlichen Festsetzung, sondern nahm sofort nach stattgehabter Einlassung ihren Anfang. Auf solche Weise kam zugleich das Eventualprincip in Beziehung auf die Beweis- und Gegenbeweis-Antretung zur Geltung. Doch wurde dasselbe bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wiederum aufgegeben, indem das Hofgericht die Anordnung traf, daß der Beweis binnen drei Wochen vom Tage der Einlassung, der Gegenbeweis aber binnen gleicher Frist, von der Mittheilung der Beweisintroduction an die Gegenpartei gerechnet, angetreten werden solle [5]). Für die Beweiseinreden und Interrogatorien wurde außerdem für jede

---

2) Landgerichts-Ordnung v. J. 1632, § 20: „Könnten aber die Gezeugen nicht alsobald präsentirt werden, so muß es doch vel durante vel statim finita juridica geschehen, damit die folgende Gerichtstage die Sache könne entschieden werden." — Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 11: „Begehret jemand wegen der Sachen Weitläufftigkeit, Anschaffung mehrerer Behelffs und Zeugen oder auch anderer rechtlichen Vorfälle einigen Aufschub und Dilation, wenn ihm seine Beschwer einzugeben oder seinem Widerpart zu antworten gebühren wollte, so wird dem Richter zu überlegen und zu prüfen zugelassen, ob ein solcher Aufschub rechtmäßig und darauff eine solche Zeit vorzusetzen sei, welche er die Nothwendigkeit zu erfordern befindet und vor ihm verantwortlich sein kan."

3) Const. des Hofg. v. 15. März 1690 u. v. 31. März 1691, § 1.

4) Const. des Hofg. v. 17. November 1697.

5) Const. des Hofg. v. 21. Juli 1797.

Digitized by Google

Partei eine besondere Frist von zehn Tagen, gerechnet von der Mittheilung der gegenseitigen Beweisantretung, festgestellt, welche jedoch später wieder in die ursprüngliche Frist von drei Wochen umgewandelt worden ist [6]). — Auffallender Weise haben die Vorschriften des Hofgerichts über die successive Anberaumung der Beweis- und Gegenbeweisfrist in den Landgerichten des estnischen Districts Livlands keinen Eingang gefunden, so daß in denselben bis auf den heutigen Tag die Beweisfrist für beide Theile eine gleichzeitige ist.

In der Praxis sind die erwähnten Vorschriften über die Beweisfrist im Laufe der Zeit in nachstehender Weise zum Theil abgeändert worden:

1) Die Beweisfrist von drei Wochen (§ 26, Anm. 4) beginnt nicht mehr mit der Einlassung ihren Lauf, sondern ist jedesmal vom Richter durch eine proceßleitende Verfügung peremtorisch anzuberaumen, kann jedoch erstreckt werden, wenn die Partei zeitig darum nachsucht. Sie ist ferner nicht wie früher auf den Zeugenbeweis beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Beweismittel. Endlich wird hinsichtlich der Dauer der Frist nicht mehr zwischen der Anwesenheit und Abwesenheit der Parteien unterschieden.

2) Von dem Hofgerichte und den Landgerichten des lettischen Districts Livlands wird die Frist für den Beweis und den Gegenbeweis successiv angeordnet. Dies geschieht dergestalt, daß wenn der Beklagte sich ausschließlich auf die Litiscontestation beschränkt hat, zunächst nur dem Kläger eine Frist zum Beweise der Klage anberaumt wird. Die Beweisauflage erfolgt dabei alternativ, indem dem Probanten aufgegeben wird, entweder den Beweis innerhalb einer Präclusivfrist von drei Wochen anzutreten oder die Replik binnen einer dilatorischen Frist einzureichen. Erst wenn der Beweis und ebenso ein etwaiger Additionalbeweis nicht nur angetreten ist, sondern auch die etwa denominirten Zeugen verhört sind oder wenn sich die beweispflichtige Partei mit der Beweisführung hat präcludiren lassen, wird dem Beklagten mittelst Bescheides eine peremtorische Frist von drei Wochen für die Antretung des Gegenbeweises gewährt, in der Regel jedoch nur für den Fall, daß die betreffende Partei sich den Gegenbeweis vorbehalten oder auf die Anberaumung einer Beweisfrist ausdrücklich angetragen hat. Hat der Kläger keinen Beweis angetreten, sondern sogleich die Replik übergeben, so verliert der Gegner dadurch

6) Circulärbefehl des Hofg. v. 27. November 1839.

Digitized by Google

keineswegs das Recht zur Antretung des Gegenbeweises, vielmehr wird ihm auf sein Ansuchen zu diesem Behufe die übliche Frist gewährt [7]). — Hat der Beklagte die Einlassung mit Einreden verbunden, so tritt für den Beweis der Klage und den der Einreden ein gesondertes Verfahren ein, indem ersterer dem Kläger, letzterer dagegen dem Beklagten, nachdem zuvor die Elision der Einreden erfolgt ist, durch besondere Bescheide aufgegeben wird. Ebenso wird die Frist für den Gegenbeweis gesondert für beide Parteien angeordnet.

3) Von den Landgerichten des estnischen Districts Livlands wird die Beweisfrist für die Antretung sowohl des Beweises als des Gegenbeweises stets gleichzeitig für beide Theile anberaumt. Zu diesem Behufe pflegt der Bescheid, in welchem die Beweisfrist auf drei Wochen sub poena praeclusi festgestellt wird, beiden Parteien zugesandt zu werden. Die Anberaumung der Frist geschieht, wenn die Einlassung pure erfolgt ist, sogleich, wenn sie aber mit Einreden verbunden ist, erst nachdem der Kläger seine Elision überreicht hat.

§ 50.

Die Beweisantretung*).

Die Antretung sowohl des Beweises als des Gegenbeweises geschieht durch Ueberreichung einer schriftlichen Eingabe (Präsentationsschreiben), in welcher der beweisführende Theil (Producent, Probant,

---

7) Bescheid des Hofg. v. 1. November 1860, Nr. 4252: „Demnach ... Beklagter, modo Excipient B. in seinem hier vorliegenden Exceptionalverfahren von dem beneficio probationis nemini denegando nach erfolgter elidirender Einlassung seiner exceptivisch angegriffenen Gegnerin keinen Gebrauch gemacht, vielmehr sofort seine Schlußschrift in diesem Exceptional-Verfahren salvando unterm 18. August d. J. ad acta übergeben und dadurch, wenngleich seiner von ihm angegriffenen Elidentin A. den ihr zuständigen Exceptional-Gegenbeweis keineswegs abschneiden können, so doch seinerseits auf den ihm offengestandenen Beweis seiner Einreden verzichtet hat ..., als wird dem Gesuche der elidirenden Klägerin A. willfahrend deren bereits demandirte ulterior elisio hierdurch für salvirt erkannt und der Bittstellerin zu dem von derselben nachgesuchten Exceptional-Gegenbeweise (Vertheidigungsbeweise der Elision) terminus auf drei Wochen a dato sub poena amissionis beneficii reprobandi in exceptione desmittelst anberaumt, mit dem Vorbehalte, nach beschaffter solcher reprobatio exceptionum, einer daraus dem Excipienten zu seiner bereits übergebenen Salvation annoch zu gestattenden nachträglichen Deduction."

*) Bayer § 278—280, Schmid § 125, Wetzell § 70, II. und 71, II. Renaud § 210.

Digitized by Google

beziehungsweise Reproducent, Reprobant) die Beweismittel bezeichnet (inducirt), mittelst deren er den ihm obliegenden Beweis zu führen gedenkt. Eine nähere Angabe des Beweisthema's, welches durch die einzelnen Beweismittel dargethan werden soll, ist nicht üblich.

1) Die Beweisantretung mittelst Zeugen*). Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht in der durch das gemeine Recht vorgeschriebenen Weise. In einer Beilage zum Präsentationsschreiben werden die mit den Worten „Wahr" oder „Nicht wahr" beginnenden, ihrem Inhalte nach aus den vorbereitenden Schriftsätzen entlehnten Beweis-, beziehungsweise Gegenbeweisartikel — articuli probatoriales und reprobatoriales — übergeben, an welche sich die Angabe der Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, sowie die Bezeichnung der Artikel, über welche jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll — denominatio testium cum directorio — anschließt. Zu jedem einzelnen Artikel dürfen nach livländischem Rechte höchstens sieben Zeugen denominirt werden[1]). Die Antretungsschrift schließt mit der Bitte um Vorladung und Vernehmung der Zeugen, beziehungsweise um Erlassung der erforderlichen Requisitionsschreiben.

2) Die Beweisantretung mittelst Urkunden**). Die Art der Beweisantretung, namentlich ob sie zunächst durch Beibringung von Originalen oder Copien geschieht, ist in das Belieben des Probanten gestellt[2]). Da aber nach livländischem Rechte kein besonderer Productionstermin besteht, so müssen die Urkunden vor Ablauf der Beweis-

*) Bayer § 283 u. 284, Schmid § 137, Wetzell § 23, Anm. 39 und § 70, Anm. 34, Renaud § 211, Endemann § 212. — Nielsen § 282 u. 283, 748, Cambecq II, § 17. v. Samson § 328—336.

1) Justizpuncte v. 22. Sept. 1671, § 8: „In Zeugniß-Auffnehmung sollen förderst bey der Production deren, sowohl actoris als rei, nicht mehr als die tauchlichste, von jedweden 7 admittirt werden, doch in denen erforderten Fällen und anderen Beschaffenheit die additionales jedwedem Theil auch vorbehältlich."

**) Bayer § 289, Schmid § 148, Wetzell § 70, Anm. 36, Renaud § 212, Endemann § 216. — Cambecq II § 16. v. Samson § 398—401.

2) Abscheid des Hofg. v. 26. April 1863, Nr. 1619: „Wenn ferner, abgesehen von einigen in casu nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen, die Art der Beweisführung, insbesondere die Beibringung von Documenten, sei es nun im Original oder in Copien, lediglich dem Ermessen jeder streitenden Partei anheimgestellt bleiben muß und es nie Sache des Richters sein darf, einer Partei, selbst auf desfallsigen Antrag der Gegenpartei, den modus probandi vorzuschreiben, der Richter vielmehr allererst bei Fällung des Erkenntnisses die Regelung des probandi et reprobandi causa beigebrachten Beweismaterials zu beprüfen hat" 2c.

Digitized by Google

frist jedenfalls in der Gestalt, in welcher sie dem Beweise zu Grunde gelegt werden sollen, eingereicht sein: die öffentlichen Urkunden im Original oder in vidimirten Abschriften[3]), die Privaturkunden dagegen, da Abschriften der letzteren, so lange die Authenticität ihrer Originale nicht feststeht, keine Beweiskraft haben, stets im Originale. Sind die Urkunden bereits früher zu den Proceßakten übergeben worden, so genügt zur Beweisantretung eine einfache Bezugnahme auf dieselben. Bei sehr weitläufigen Urkunden, wie z. B. bei Handelsbüchern, ist es gestattet, vorläufig nur Auszüge, worin die betreffenden Stellen enthalten sind, mit dem Erbieten zu überreichen, daß der Producent das Original in einem dafür anzuberaumenden Termine vorstellen werde (§ 23, Anm. 6). Handelt es sich um die Edition einer im fremden Besitz befindlichen Urkunde, so muß das Editionsgesuch spätestens innerhalb der Frist für die Beweisantretung übergeben werden. — Das Gesuch ist im Präsentationsschreiben dahin zu stellen, daß das Gericht, wenn es sich um eine öffentliche Urkunde handelt, dieselbe dem Gegentheil zur Agnition, wenn eine Privaturkunde in Frage steht, dem Gegner zur Recognition, beziehungsweise eidlichen Diffession in einem dazu anzuberaumenden Termine vorlegen möge.

In Beziehung auf die Edition von Urkunden, sowie auf die Beweisführung im Falle verlorener Urkunden gelten die gemeinrechtlichen Regeln[4]). Uebrigens kann auch die actio ad exhibendum in Beziehung auf die Edition von Urkunden angestellt werden, wenn die dafür im Civilrecht festgestellten Voraussetzungen gegeben sind[5]).

3) Die Beweisantretung mittelst Eidesdelation*). Wie nach gemeinem Rechte erfolgt die Eidesdelation in der Form, daß der Beweisführer den Gegner auffordert das Gegentheil dessen zu beschwören, was er (der Probant) behauptet. Eine wörtliche Angabe der Eidesformel von Seiten des Deferenten ist, da ihre definitive Fest-

---

3) Das Hofgericht ließ früher in den daselbst verhandelten Rechtsstreitigkeiten nur solche Urkundenabschriften zu, die in der Kanzellei desselben vidimirt waren." Vgl. Const. des Hofg. vom 18. Januar 1666, § 5 und 24. März 1666, § 6.

4) Prov. Recht Bd. III, Art. 4593, Anm., Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. II, Nr. 271.

5) Prov. Recht Bd. III, Art. 4593—4600, Zwingmann l. c. Bd. I, Nr. 163.

*) Bayer § 298, Schmid § 164, Wetzell § 70 u. 71, II, Renaud § 213, Endemann § 221. — Nielsen § 228, Cambeq II, § 18.

Digitized by Google

stellung dem Richter obliegt, nicht nothwendig, wenngleich die zu beschwörenden Thatsachen genau und vollständig angegeben werden müssen. — Mit dem Eidesantrage ist das Gesuch zu verbinden, es möge der Delat zur Erklärung über denselben aufgefordert werden.

4) Die Beweisantretung mittelst Sachverständiger*). Sie erfolgt im Ganzen analog der Beweisantretung durch Zeugen. Zu diesem Behufe stellt die Partei, welche den Beweis antreten will, die Sätze, welche durch das Gutachten bestätigt werden sollen, in articulirter oder nichtarticulirter Form auf, benennt die Sachverständigen, deren Hinzuziehung sie wünscht, und verbindet damit das Gesuch wegen ihrer Vernehmung.

5) Die Beweisantretung mittelst richterlichen Augenscheins**). Trägt eine Partei auf denselben an, so wird in dem Gesuche Zweck und Gegenstand des Augenscheins bezeichnet und die Bitte auf Vornahme des letzteren und zwar, falls erforderlich, unter Hinzuziehung von Sachverständigen, die in Vorschlag gebracht werden können, gerichtet.

§ 51.

Das Decret auf die Beweisantretung.

Ueber jede Beweis- und Gegenbeweisantretung muß der Probat, beziehungsweise der Reprobat gehört werden. Zu diesem Behufe ergeht an denselben unter Mittheilung der Antretungsschrift ein richterliches Decret, dessen Inhalt nach den einzelnen Beweismitteln verschieden ist. Zweckmäßig wäre es, wenn die ausdrücklich nur in Beziehung auf den Zeugenbeweis vorgeschriebene sofort peremtorische Frist zur Geltendmachung etwaiger Einreden auch hinsichtlich der übrigen Beweismittel zur Anwendung käme, wie solches allerdings schon von einigen Gerichten geschieht.

1) Ist ein Zeugenbeweis angetreten, so wird der Product ad excipiendum vel interrogandum binnen einer Frist von drei Wochen sub poena amissionis beneficii angewiesen [1]).

---

*) Bayer § 297, Schmid § 154, Renaud § 211, Endemann § 214.
**) Bayer § 296, Schmid § 152, Renaud § 109, Endemann § 215.
1) Circulärbefehl des Hofg. v. 27. November 1839.

Digitized by Google

2) Sind Urkunden beigebracht, so wird die Antretungsschrift vom Hofgerichte dem Gegner zur Aeußerung binnen dilatorischer Frist zugefertigt. Ein Termin zur Anerkennung oder eidlichen Diffession der Urkunde sub poena agniti, bezw. recogniti wird erst für den Fall anberaumt, daß der Product in seiner Erklärung die Echtheit der Urkunde nicht ausdrücklich anerkannt hat, da die auf Grund des jüngsten Reichsabschiedes ausgebildete Regel, nach welcher der Product verpflichtet ist die Echtheit einer ihm vorgelegten Urkunde sogleich anzustreiten, widrigenfalls sie als recognoscirt gilt, in Livland nicht Eingang gefunden hat. — Von einzelnen Landgerichten wird dagegen die Beweisantretung dem Producten sogleich ad agnoscendum, bezw. ad recognoscendum vel diffitendum binnen einer Frist von drei Wochen sub poena agniti, bezw. recognoti mitgetheilt.

3) Hat eine Eidesdelation stattgehabt, so wird sie dem Gegner zur Erklärung binnen drei Wochen sub poena recusati zugefertigt.

4) Bei einem Antrage auf Hinzuziehung von Sachverständigen oder

5) auf Einnahme des richterlichen Augenscheins wird der Antrag dem Gegner zur Aeußerung mitgetheilt. Bei dem Beweise durch Sachverständige ist ihm zugleich offen zu lassen, seinerseits ebenfalls Experten in Vorschlag zu bringen.

§ 52.

Das die Beweisaufnahme vorbereitende Verfahren.*)

Innerhalb der dem Probaten für die Erklärung auf die Beweisantretung anberaumten Frist, steht ihm das Recht zu, Einwendungen gegen die Zulässigkeit des eingeleiteten Beweisverfahrens oder Einreden wider die benutzten Beweismittel vorzubringen. Dadurch kann ein Incidentverfahren entstehen, welches mit einem Bescheide (dem Relevanzbescheide) abschließt. In letzterem wird über die vorgebrachten Einwendungen Entscheidung getroffen und, sofern die Beweisantretung nicht schlechthin verworfen worden, das Erforderliche wegen der Beweisaufnahme angeordnet. — Das dem Bescheide vorausgehende Verfahren beschränkt sich meist auf eine Gegenerklärung (Elision) des

*) Bayer § 281, Schmid § 126, Wetzell § 70. Anm. 39 u. 71, II, Renaud § 214, Endemann § 211, II, B.

Digitized by Google

Probaten. Insbesondere wird kein Beweis in dem Incidentverfahren zugelassen, weil die Einreden sogleich liquid gestellt werden müssen. Geschieht solches nicht, so sind die Einreden entweder sofort zu verwerfen oder ist dem Excipienten offen zu lassen, dieselben im Hauptverfahren durch Gegenbeweis oder Interrogatorien zu begründen und in der Schlußschrift näher auszuführen.[1]). Im Uebrigen enthält das die Beweisaufnahme vorbereitende Verfahren nach Verschiedenheit der Beweismittel manche Besonderheiten.

1) Ist ein Zeugenbeweis*) angetreten, so kann der Product Einwendungen gegen den Inhalt der Beweisartikel erheben oder Einreden gegen die Fähigkeit oder Glaubwürdigkeit der vorgeschlagenen Zeugen — exceptiones contra personas testium — vorschützen. Die ersteren können jedoch bis zum Schlußverfahren verschoben werden, während die letzteren bis zum Ablauf der peremtorischen Frist vorgebracht werden müssen. Behauptet der Product namentlich die Unfähigkeit eines aufgestellten Zeugen und vermag seine Behauptung sofort vollkommen liquid zu machen, so wird der betreffende Zeuge sogleich verworfen. Bleibt dagegen die Einrede illiquid oder betrifft sie nur die Glaubwürdigkeit des Zeugen, so wird sie zur Ausführung in das Schlußverfahren verwiesen[2]), weil verdächtige Zeugen in jedem Falle zu vernehmen sind. Es werden daher gewöhnlich die bezüglichen Einreden von dem Producten zunächst nur vorbehalten und erst in den Schluß-

---

1) Querelbescheid des Hofg. v. 27. März 1815, Nr. 911: „Gravamen 2, daß dem Querulanten nicht der Beweis und die Salvation seiner Einreden contra testes in instantia unde concedirt worden, ist unstatthaft, weil weder nach der Proceßordnung zwiefache Schriftsätze im Exceptionalverfahren wider der Zeugen Zulässigkeit gestattet werden, da solche Einreden vielmehr in continenti liquid sein müssen, wenn sie Eingang finden sollen, noch auch eine besondere, den Fortgang der ganzen Rechtssache aufhaltende Beweisführung über eine solche Incidentfrage denkbar ist. Gesetze und Praxis verordnen im Gegentheil, daß, wo der Einwand wider den Zeugen nicht sofort dargethan werden kann, dessen Abhörung salvo jure producti geschehen müsse und letzterer seine künftig auszuführenden Einreden durch Interrogatorien und Gegenbeweis begründen könne."

*) Bayer § 285 u. 286, Schmid § 138, Renaud § 215, Endemann § 212. — v. Samson § 316, 337—343, 360—371.

2) Nov. 90, c. 7. L. L. p. 351 n. a.: „Indessen aber können die streitigen Zeugen biß auff ferneren Bescheid abgehöret werden." — Querelbescheid des Hofg. vom 29. März 1857, Nr. 1059: „Und wenn ferner Nov. 90, c. 7 die Abhörung der aus verschiedenen Ursachen verdächtigen Zeugen salvis exceptionibus contra effata bei künftiger Deduction vorschreibt, als hat . . . wie geschehen . . . statuirt werden müssen."

Digitized by Google

schriften zugleich mit den Einwendungen gegen den Inhalt der Zeugenaussagen ausgeführt. — Innerhalb der dem Producten ad excipiendum gewährten Frist ist derselbe zugleich befugt zu den Beweisartikeln in Gemäßheit der im gemeinen Processe ausgebildeten Regeln Fragestücke (Interrogatorien) zu stellen[3]). Hat der Product gegen Zeugen excipirt, so müssen die Interrogatorien behufs Wahrung der peremtorischen Frist gleichwohl eventuell übergeben oder wenigstens vorbehalten werden[4]). Eine Mittheilung der Fragestücke an den Producenten findet nicht statt und verfügt daher das Gericht nach Schluß des vorbereitenden Verfahrens zum Zeugenverhör zu schreiten.

2) Bei dem Urkundenbeweise*) kann der Product zunächst seine Beweiseinreden vorbringen. Sind sie liquid und heben die Beweiskraft der Urkunde gänzlich auf, so ist letztere sogleich zu verwerfen. Dabei ist es möglich, daß auch das Erkenntniß in der Hauptsache selbst schon erfolgt. Sind die Einreden dagegen nicht liquid oder schwächen sie nur die Beweiskraft der Urkunde, so werden sie in das Schlußverfahren verwiesen. Ist die Urkunde nicht in Folge der Beweiseinreden sofort verworfen worden, so muß sich der Product jedesmal über die Echtheit oder Unechtheit derselben erklären. War er nur im Allgemeinen zur Aeußerung über die Beweisantretung aufgefordert worden und hat er nicht etwa mit den Beweiseinreden die Erklärung über die Echtheit der Urkunde verbunden, so wird zu diesem Behufe ein besonderer Termin anberaumt. War ihm dagegen die Urkunde sogleich ad agnoscendum, bezw. ad recognoscendum vel diffitendum in peremtorischer Frist mitgetheilt worden, so muß er die Erklärung über die Echtheit mit den Einreden, für den Fall, daß letztere verworfen werden, verbinden oder die Erklärung über die Echtheit sich wenigstens vorbehalten. — Widerspricht der Product der Echtheit der Urkunde, so ist er verpflichtet, falls es sich um die

---

3) Const. des Hofg. v. 15. März 1690, § 1, vom 21. Juli 1797 und Circulärbefehl desselben v. 27. Novbr. 1839.

4) Querelbescheid des Hofg. v. 23. Decbr. 1830, Nr. 3116: „Dagegen hat des Herrn Beklagten Mandatarius und mit ihm judex a quo übersehen, daß die Constitution des Hofgerichts v. 15. März 1690 die bestimmteste Vorschrift enthält, das beneficium excipiendi contra testes et articulos in einem und demselben zum Interrogiren gesetzten Präclusivtermine zu gebrauchen."

*) Bayer § 291—295, Schmid § 149 u. 150, Wetzell § 24, Anm. 71 fg., Renaud § 216, Endemann § 217—220. — Nielsen § 235, von Samson § 402—412.

Digitized by Google

Agnition einer öffentlichen Urkunde handelt, zum Beweise der Verfälschung sich zu erbieten. Zu diesem Zwecke wird ihm eine peremtorische Beweisfrist anberaumt. Bestreitet er dagegen die Echtheit einer Privaturkunde, so muß er sich zur Leistung des Diffessionseides bereit erklären, widrigenfalls die Urkunde als anerkannt gilt. Der Diffessionseid ist, wenn die bestrittene Urkunde angeblich von dem Producten herrührt, dahin zu schwören, daß er die betreffende Urkunde weder geschrieben noch unterschrieben habe und daß dieselbe auch mit seinem Wissen oder Willen von einem Andern nicht geschrieben oder unterschrieben worden sei. Hat die Urkunde dagegen einen anderen Aussteller, als den Diffitenten, so muß der Eid die Form eines Glaubenseides erhalten. Der Producent kann übrigens den Diffessionseid dadurch abwenden, daß er den Echtheitsbeweis auf andere Art zu führen unternimmt. In diesem Fall kann er die gewöhnlichen Beweismittel, eventuell die Schriftenvergleichung — comparatio literarum — benutzen. Doch kommt der letzteren keine volle Beweiskraft zu und muß hier daher stets einer der Notheide vom Richter auferlegt werden. Erkennt der Product die Echtheit der Unterschrift an, so kann er den Inhalt der Urkunde nach dem Satze subscriptio tenet subscribentem[5]) nicht mehr eidlich diffitiren, wohl aber ist er befugt sich zu dem Beweise zu erbieten, daß der Inhalt der Urkunde verfälscht oder daß das von ihm etwa ausgestellte Blanquet mißbraucht worden sei, ohne deshalb eine darauf bezügliche Criminaluntersuchung beantragen zu müssen[6]).

3) Bei der Delation des Schiedseides*) kann der Delat seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung vorbringen, über welche in einem Incidentverfahren entschieden wird. Zugleich muß er sich bei Vermeidung der poena recusati, wenn auch nur eventuell, darüber erklären, ob er den Eid pure oder mit Vorbehalt der Gewissensvertretung acceptire oder referire. Die Relation ist jedoch nach der herrschenden Ansicht unstatthaft, wenn der Delat (Referent) die bessere Kenntniß der fraglichen Thatsache hat, also de veritate schwören könnte, während der Deferent (Relat) nur de credulitate zu

---

5) Vgl. Prov. Recht Bd. III, Art. 2912. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. III, Nr. 342, S. 154 u. Nr. 345, Bd. IV, Nr. 660.

6) Wetzell § 24, Anm. 87 u. 89, Renaud § 116, Anm. 18 u. § 117, Anm. 50, Endemann § 219, Anm. 30.

*) Bayer § 298, Schmid § 165–168, Renaud § 217, Endemann § 221. — v. Samson § 413—430 u. 453—460.

Digitized by Google

schwören im Stande wäre[7]). Das Recht die vorgängige Leistung des speciellen Calumnieneides von Seiten des Deferenten zu beantragen, steht dem Delaten nur für den Fall zu, daß er den Verdacht einer Chicane zu begründen im Stande ist (§ 28, Anm. 5). Nimmt der Delat den Eid an, so entwirft der Richter die Eidesformel[8]), theilt sie beiden Parteien in einem Bescheide mit und ladet sie zugleich zu einem peremtorisch bestimmten Schwörungstermine. Bis zum Ablauf desselben können dann die Parteien ihre etwaigen Einwendungen gegen die Fassung der Eidesformel vorbringen. — Wählt der Delat die Gewissensvertretung, so wird ihm zur Ausführung derselben eine peremtorische Frist gesetzt. Mißlingt der Beweis, so erhält er eine neue peremtorische Frist zur Erklärung über die Annahme oder die Zurückschiebung des Eides, hat er dagegen die ihm für die Gewissensvertretung gewährte Frist versäumt, so gilt der Eid als desert und findet kein Recurs auf denselben statt. — Referirt der Delat den Eid, so entwirft der Richter die Eidesformel und setzt einen Termin zur Leistung des Schwures fest. Bis zum Schwörungstermin muß dann der Relat seine Einwendungen gegen die Zurückschiebung des Eides und müssen beide Parteien ihre Einwendungen gegen die Fassung der Eidesformel vorbringen. In Ermangelung von Einreden muß der Relat (Deferent) den zurückgeschobenen Eid unbedingt bei Vermeidung des Rechtsnachtheils der Recusation acceptiren. Eine nochmalige Zurückschiebung des Eides oder der Rückgriff auf die Gewissensvertretung ist, gleichwie die Forderung der Ableistung des Gefährdeeides von Seiten des Referenten, in diesem Falle unzulässig. — Hängt die Entscheidung in der Sache bloß von der Ableistung oder der Verweigerung des deferirten Eides ab, so ergeht sogleich, ohne daß vorher noch die Schlußschriften gewechselt werden müssen, ein sog. bedingtes Endurtheil, welches sowohl für den Fall der Leistung als für denjenigen der Nichtleistung des Eides über den Rechtsstreit entscheidet[9]). Der Termin für die Eidesleistung ist auf einen Tag nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses anzusetzen. — Ist die Eidesleistung eventuell mit anderen Beweismitteln cumulirt worden, so kann der Richter die Verhandlnngen über den Eid so lange vorbehalten, bis über das Ergebniß der principalen Beweisführung erkannt ist.

---

7) Wetzell § 27, Anm. 33, Endemann § 262, Anm. 11. Dagegen Renaud § 135, Anm. 18.

8) Zwingmann, civilr. Entsch. Bd. III, Nr. 350, S. 181.

9) l. 11 C. de sent. et interloc. 7, 45.

Digitized by Google

4) Bei dem Beweise durch Sachverständige*) kann der Probat Einwendungen gegen die den Sachverständigen vorzulegenden Fragen, sowie Einreden gegen die Person derselben erheben und seinerseits ebenfalls Sachverständige in Vorschlag bringen, über welche dann der Probant zu hören ist. Sind von der einen oder anderen Seite Einreden gegen die vorgeschlagenen Sachverständigen vorgebracht worden, so findet hierüber ein Incidentverfahren statt und werden die etwa unzulässigen oder verdächtigen Sachverständigen durch andere ersetzt. Kann unter den Parteien keine Einigung über dieselben erzielt werden, so sind sie vom Richter zu ernennen. In dem Bescheide wird zugleich der Termin für die Ausführung des Beweises festgestellt und werden zu demselben die Sachverständigen, sowie die Parteien geladen.

5) Bei dem Beweise durch richterlichen Augenschein**) können sich die Einwendungen des Probaten darauf beziehen, das Beweismittel als zwecklos oder unstatthaft darzustellen. Findet der Richter, daß die Einwendungen unbegründet sind, so setzt er einen Termin zur Vornahme des Augenscheins entweder im Gerichtslocale selbst oder an Ort und Stelle fest und fordert die Parteien, sowie die etwa hinzuzuziehenden Sachverständigen zum Erscheinen auf. Muß der zu besichtigende Gegenstand erst vorgelegt werden, so erfolgt die Ladung an die Parteien peremtorisch (§ 53, 5).

§ 53.

Die Beweisaufnahme.

1) Ist ein Zeugenbeweis***) angetreten, so werden die Zeugen behufs der Beweisaufnahme vom Richter vorgeladen. Stehen sie in einem öffentlichen Dienstverhältnisse, so müssen sie durch Requisition an ihre nächsten Vorgesetzten citirt werden[1]). Die Vernehmung findet bei demjenigen Gerichte statt, wo die Rechtssache verhandelt wird[2]), ausgenommen in folgenden Fällen:

---

*) Bayer § 297, Schmid § 155, Renaud § 215, Endemann § 214.

**) Bayer § 296, Schmid § 152, Endemann § 215.

***) Bayer § 287 u. 288, Schmid § 139 u. 140, Renaud § 215, Endemann § 213. — Nielsen § 254—259 u. 283, von Samson § 317—322, 327, 344—359.

1) Swod der Reichsgesetze Bd. X, Abth. 2, Art. 373.

2) Seerecht tit. VIII, c. 8, § 1: „Alle Zeugen insgemein sollen in selbigem Gerichte, da die Sache anhängig ist, abgehöret werden, wofern sie so nahe bey der Hand sind."

Digitized by Google

a. hat der Zeuge seinem Stande und Wohnorte nach (§ 4) seinen Gerichtsstand vor einem andern Gerichte, so kann er nach der Praxis verlangen, daß letzteres wegen seiner Vernehmung unter abschriftlicher Mittheilung der Beweisartikel und Fragestücke requirirt werde[3]);

b. bei großer Entfernung des Zeugen, sowie wenn er durch Amtsgeschäfte an seinen Dienstort gebunden ist, findet das Verhör bei demjenigen Gerichte statt, in dessen Bezirk er sich aufhält[4]);

c. Kranke, Gebrechliche, Frauen adeligen Standes und höhere Beamte können in ihrer Wohnung durch einen Delegirten des Gerichts vernommen werden[5]);

d. das Hofgericht überträgt Zeugenvernehmungen regelmäßig dem betreffenden Gerichte erster Instanz.

Jeder schlechthin oder unter Vorbehalt der Einreden gegen seine Person oder seine Aussagen zugelassene Zeuge muß vor der Vernehmung nach dem Ritual seiner Confession beeidigt werden[6]), es sei denn, daß die Parteien ihn nach Uebereinkunft von der Eidesleistung befreien oder daß diese ihm durch gesetzliche Vorschrift erlassen ist. Zu den von der Eidesleistung befreiten Personen gehören:

a. Geistliche aller christlichen Confessionen[7]);

b. Beamte hinsichtlich der Aussagen über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Amtes gemacht haben. Dieselben sind jedoch in diesem Fall nicht verpflichtet auf Beweisartikel und Interrogatorien

---

3) Die Vernehmung der Bauern findet jedoch immer bei demjenigen Gerichte statt, vor welchem der Rechtsstreit verhandelt wird.

4) L. L. p. 353 n. f.: „Sind die Zeugen, worauff man sich beziehet, so weit entfernt, daß sie ohne große Mühe nicht können vor demselben Gerichte erscheinen, so mögen sie ihre Zeugnüsse bey dem Richter, worunter sie sich befinden, ablegen, wenn nur beyderseits Parten dazu vorher vorgeladen sind." l. 3, § 6 D. de test. 22, 5.

5) L. L. p. 353 n. f.: „Kommet auch eine rechtliche Verhinderung dazwischen, daß die Zeugen vor dem Gerichte nicht erscheinen können, so mögen sie in Gegenwart einiger vom Gerichte dazu Verordneten, allda wo sie sind, abgehöret werden." — Vgl. l. 8 D. de test. 22, 5 u. c. 8 X. de test. 2, 20.

6) Seerecht tit. VIII, c. 8, § 2: „Die Zeugen sollen zuerst ihren Eyd ablegen, ehe sie zeugen, daß sie die Wahrheit offenbaren und von allem dem, was ihnen von der Sache wissend, nichts verhehlen wollen oder sollen; dazu soll der Gegentheil citiret werden, daß er zugegen sey, den Eyd anhören und seine Nothdurft dabey einbringen möge." — Vgl. L. L. 375 n. b.

7) Swod der Reichsgesetze Bd. X, Abth. 2, Art. 381 in der Fortsetzung v. Jahre 1863 und Patent der livl. Gouv.-Regierung v. Jahre 1859, Nr. 24.

Digitized by Google

zu antworten, sondern haben in Aufforderung des ihnen vorgesetzten Gerichts über den fraglichen Hergang Bericht zu erstatten[8]);

c. Personen, denen ihre Glaubenslehre den Eid nicht gestattet. Sie bedienen sich einer den Eid vertretenden Betheuerungsformel[9]).

Die Beeidigung der Protestanten und Katholiken findet in der Session des Gerichts statt[10]). Angehörige der orthodox-griechischen Confession werden in der Kirche[11]) und Juden in der Synagoge[12]) bei Anwesenheit eines delegirten Beamten des Gerichts in Eid genommen. Die Parteien haben das Recht der Beeidigung beizuwohnen[13]).

Jeder Zeuge wird gleich nach der Beeidigung einzeln und in Abwesenheit der Parteien nach den darüber im gemeinen Processe ausgebildeten Regeln vernommen[14]). Dabei steht dem Richter das

---

8) Bescheid des Hofg. v. 7. August 1857, Nr. 2734: „Wenngleich es nach l. 9, §. 1 C. de test. 4, 20, l. 21 D. eod. 22, 5 und c. 28 und 47 X. eod. 2, 20 keinem Zweifel unterliegt, daß Amtspersonen als Zeugen für nicht zu ihren Amtsgeschäften gehörige Handlungen mit allen anderen Privatzeugen nach ganz gleichen Regeln zu beurtheilen sind, so haben andererseits doch wiederum die Zeugnisse der Amtspersonen über Handlungen ihres officii nach c. 6 X. de renunciatione 1, 9 und nach c. 7 X. de probat. 2, 19 vollen Glauben bei Gericht, wobei jedoch nothwendig ist, daß diese amtlichen Zeugnisse als gesetzliche Documente über das gerichtlich producirte auch in der vorgeschriebenen und üblichen Gerichtsordnung ertheilt werden, widrigenfalls denselben kein Effect beigemessen werden soll, arg. l. 4 C. de sent. et interloc. 7, 45 und c. 11 X. de probat. 2, 19, in welcher Hinsicht ferner die bestehende Gerichts-Ordnung zu beachten ist, daß nemlich die bei Gericht angestellten einzelnen Beamteten nur gegen ihre Behörde und ihre vorgesetzten Amts-Autoritäten, keineswegs aber irgend einem privato auf dessen beliebige Fragen zur Rede und Antwort, mithin auch nicht auf die von der Privat-Partei gestellten Frage-Artikl und Interrogatorien zu antworten verpflichtet sind, . . . daher denn die Beamteten oder die Behörde über das vor dem officio des einzelnen Beamteten oder vor dem officio der Gesammtbehörde Vorgefallene die etwa erforderlich werdenden Auskünfte nur in der für die gerichtlichen Erlasse vorschriftmäßig üblichen Form als Atteste, bescheinigende Resolutionen oder Decrete oder Berichterstattungen zu ertheilen haben."

9) Swod der Reichsgesetze Bd. X, Abth. 2, Art. 381.

10) Patent der livl. Gouv.-Reg. v. J. 1860, Nr. 117.

11) Circulärbefehl der livl. Gouv.-Reg. v. 24. April 1836.

12) Ueber das Eidesformulär für Juden vgl. Patent der livl. Gouv.-Reg. v. J. 1860, Nr. 135.

13) Siehe oben Anm. 4 und 6.

14) Landgerichts-Ordnung v. J. 1632, § 19: „Würde die Sache auf Gezeugniß beruhen, sollen . . . die Zeugen absonderlich verhört und nach ihrer Aussage vor geendigtem Examen mit den anderen nicht zusammen gelassen werden." — Seerecht tit. VIII, c. 8, § 3: „Nachmals sollen sie absonderlich verhöret werden,

Digitized by Google

Recht zu, zur Aufklärung von Undeutlichkeiten oder scheinbaren Widersprüchen in den Antworten der Zeugen angemessene Fragen an dieselben zu richten [15]). Nach beendigter Vernehmung sämmtlicher Zeugen läßt das Grricht aus den Verhörsprotocollen das sogen. Scrutinium (den Zeugenrotulus) und zwar getrennt über den Beweis und den Gegenbeweis in der Weise anfertigen, daß alles, was die verschiedenen Zeugen über jeden Beweisartikel und die dazu gehörigen Fragestücke ausgesagt haben, zusammengestellt wird [16]). Dieses Scrutinium wird von den Landgerichten mittelst Bescheides, in welchem zugleich der Schluß des Beweisverfahrens auszusprechen ist, den Parteien behufs Einreichung der Schlußschriften zugesandt. Das Hofgericht dagegen setzt, sobald das Scrutinium vom Untergerichte eingeliefert worden, die Parteien davon in einem dazu anberaumten Termine in Kenntniß, damit sie in der Lage sind, Anträge bezüglich der Eröffnung der Scrutinien stellen zu können. Unterlassen sie solches, so folgt die Eröffnung des Scrutiniums ex officio. Nach eröffnetem Scrutinium ist eine weitere Beweisantretung mittelst Additionalbeweises (vgl. § 54, 2) nicht gestattet [17]), wohl aber können die Parteien zur Ergänzung eines Verhörs, in welchem sich Dunkelheiten oder Unvollständigkeiten vorfinden, auf eine nochmalige Vernehmung der Zeugen [18]) oder behufs Beseitigung von Widersprüchen eine Confrontation derselben beantragen. Der Antrag muß jedoch bei derjenigen Instanz, welche das Verhör geleitet hat, sofort nach Eröffnung der Scrutinien gestellt werden, ohne daß neue Beweisartikel zulässig sind [19]).

---

so, daß keiner höre, was der andere zeuget auf die Puncten und Fragen, welche entweder die Parteien angegeben oder auch das Gerichte selbst nöthig erachtet." Vgl. L. L. p. 352 n. c.

15) c. 53 X. de test. et att. 2, 20 und die vorige Anmerkung am Schluß.

16) Circulärbefehle des Hofg. v. 9. März 1668 u. 30. März 1691.

17) Constitut. des Hofg. vom 15. März 1690, § 1 u. vom 31. März 1691, § 2.

18) c. 48 u. 53 X. de test. et attest. 2, 20.

19) Königl. Resol. v. 15. März 1688: „Wonächst Euch keineswegs benommen sein soll, wenn es erforderlich und die Umstände solches an die Hand geben, die Zeugen in denjenigen Stücken confrontiren zu lassen, welche zur Erforschung der Wahrheit dienen, jedoch daß solches geschehe zu gehöriger Zeit, auch in gehöriger Art nnd Weise." L. L. p. 353 n. c.: „Die Gerichte sind auch befuget, wenn es erfordert wird und die Umbstände solches an die Hand geben, die Zeugen in den Stücken, so zu Erforschung der Wahrheit dienen können, confrontiren zu lassen, jedoch daß solches zu gebührender Zeit, auch behöriger Maßen geschehen möge." — Bescheid des Hofg. v. 12. Januar 1849, Nr. 49: „Da das zufolge der königlichen Briefe

Digitized by Google

2) Bei dem Urkundenbeweise findet der Natur der Sache nach eine Aufnahme des Beweises nicht statt.

3) Bei dem Beweise durch den deferirten Eid*) muß sich die schwurpflichtige Partei in dem festgesetzten Termine zur Eidesleistung melden, widrigenfalls sie die poena recusati trifft. Die Abnahme des Eides findet nach vorgängiger Erklärung der Eidesformel und nach geschehener Warnung vor dem Meineide in Gemäßheit der für die Beeidigung der Zeugen angegebenen Regeln durch das Proceßgericht oder, bei großer Entfernung des Wohnortes der schwurpflichtigen Partei, durch das requirirte oder beauftragte Gericht[20]) statt. Kranke, Gebrechliche, Frauen adeligen Standes und höhere Beamte können in ihrer Wohnung in Eid genommen werden[21]). Stumme leisten den Eid durch Unterzeichnung der Eidesformel. Der Deferent ist berechtigt der Eidesleistung beizuwohnen. Eine Verpflichtung sich zu dem Termine zu melden, trifft ihn jedoch nur für den Fall, daß ihm die vorgängige Leistung des Gefährdeeides auferlegt worden. Bleibt er in solchem Falle demohnerachtet aus, so gilt der Haupteid für erlassen. Die Meinung der älteren Juristen, als ob im Falle des Todes des Delaten oder Relaten der Eid als geleistet zu erachten sei, wird von der neueren Doctrin verworfen[22]).

4) Bei dem Beweise durch Sachverständige**) werden sie in dem zur Vernehmung anberaumten Termine beeidigt, falls sie nicht

---

v. 26. Januar und 15. März 1688, sowie des Hofgerichts-Urtheils vom 15. Februar 1708 und des Hofgerichts-Bescheides vom 24. Februar 1776 aus dem schwedischen Rechtsgebrauche auch hier zu Lande für den Civilproceß eingeführte Institut der Zeugen-Confrontation und Repetition, falls zu gehöriger Zeit nach Mittheilung des scrutinii darauf angetragen worden, wohl auf Erläuterung ihrer, der Zeugen, ad articulos bereits abgelegten Depositionen, nicht aber auf ein nochmaliges zweites Abhören über denselben schon beantworteten Artikel sich erstrecken mag, — so ist der hierselbst in appellatorio vorgebrachte art. prob. 1 hinsichtlich des Zeugen . . ., weil letzterer ihn in der Vorinstanz ad articulam prob. addit. 5, qua testis 2, bereits beantwortet hat, zu verwerfen."

*) Bayer § 298, Schmid § 169, Renaud § 217, Endemann § 222. — v. Samson § 431—435.

20) l. 12. § 4 C. de reb. cred. 4, 1, Nov. 124, c. 1.

21) l. 15 D. de jurejur. 12, 2, l. 12, § 5 C. de reb. cred. et jur. 4, 1. Nov. 124, c. 1.

22) In dem deutschen Reichsproceß § 433 ist für diesen Fall vorgeschrieben, daß die Gegenpartei alle Befugnisse hinsichtlich der Beweisführung geltend machen dürfe, welche ihr vor der Delation oder der Relation des Eides zustanden.

**) Bayer § 297, Schmid § 156, Wetzell § 44, Anm. 17, Renaud § 215, Endemann § 214.

Digitized by Google

etwa ohnehin schon ein für allemal zu diesem Geschäft verpflichtet sind, und sodann vom Richter mit einer angemessenen Instruction versehen. In derselben hat er sie namentlich mit den Fragen bekannt zu machen, auf deren Beantwortung es ankommt. Die Sachverständigen müssen hierauf ihr Gutachten entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protocoll geben. — Kommen sie als bloße Hilfsmittel der richterlichen Cognition in Frage (§ 47, 3), so hat der Richter vor ihrer Vernehmung die etwaigen Einwendungen der Parteien anzuhören und diejenigen Sachverständigen, gegen welche sich Verdachtsgründe ergeben, durch andere zu ersetzen.

5) Bei dem Beweise durch richterlichen Augenschein*) ist über die Augenscheinshandlung ein genaues Protocoll aufzunehmen. Bleibt der Producent ungehorsam aus, so wird, falls sein Erscheinen nothwendig war, der Augenscheinbeweis als desert betrachtet. Macht umgekehrt der Product die Vornahme des Augenscheins durch seinen Ungehorsam unmöglich, so gilt die zu beweisende Thatsache zu seinem Nachtheil für bewiesen. — Ist der Augenschein nicht Beweismittel, sondern bloßes Hilfsmittel der richterlichen Cognition (§ 47, 4), so setzt der Richter einen Termin zur Vornahme der Inspection fest und ladet die Parteien gleichfalls zum Erscheinen ein.

§ 54.

Der außerordentliche Beweis.

Zu den außerordentlichen Beweisen, welche nicht binnen der Beweisfrist angetreten werden, gehören:

1) der anticipirte Urkundenbeweis**). In Uebereinstimmung mit dem canonischen Rechte und den deutschen Reichsgesetzen legten die älteren livländischen Rechtsquellen den Parteien die Pflicht auf, Urkunden sofort mit den ersten Satzschriften zu übergeben[1]). Seitdem jedoch eine besondere Frist für die Beweisantretung eingeführt ist, besteht eine solche Verpflichtung nicht mehr, wenngleich es

*) Bayer § 296, Schmid § 152, Wetzell § 44, Anm. 5, Renaud § 109, Endemann § 215.

**) Bayer § 169, Schmid § 120, Wetzell § 70, Anm. 69, Renaud § 147, Endemann § 160.

1) Constitutionen des Hofg. vom 24. März 1666, § 1 und vom 15. Februar 1669.

Digitized by Google

den Parteien auch gegenwärtig noch gestattet ist den Urkundenbeweis zu anticipiren. Der anticipirte Urkundenbeweis nöthigt übrigens den Probaten nicht, sich sofort, wie nach gemeinem Rechte, über die Echtheit der im Originale vorgelegten Urkunden zu erklären. Thut er es aber freiwillig, so kann die Beweisanticipation insofern von Einfluß auf das weitere Verfahren werden, als die Beweiseinreden und etwaigen Repliken eventuell bereits in dem ersten Verfahren zur Ausführung gelangen. Stellt sich in Folge der Erklärungen des Probaten volle Liquidität der in Frage stehenden Thatsachen heraus, so braucht eine besondere Beweisfrist nicht anberaumt zu werden. Hat sich dagegen eine solche nicht ergeben, so muß dann allerdings dem Probanten Gelegenheit zur Vervollständigung und Verbesserung seines Beweises, dem Probaten zur Ausführung seines Gegenbeweises gegeben werden. Nach Ablauf der peremtorischen Beweisfrist ist eine Beweisführung durch Urkunden nicht mehr gestattet[2]).

2) Der Additionalbeweis*). Nach canonischem Rechte waren dem Probanten und Reprobanten bis zur Eröffnung des Rotulus je drei Productionen von Zeugen über denselben Punkt gestattet[3]). Seitdem aber im gemeinen Processe ein besonderes Beweisstadium mit peremtorischer Beweisfrist Eingang gefunden hat, wird nach Ablauf derselben kein nachträglicher Zeugenbeweis (Additionalbeweis) mehr zugelassen. In Livland hatte sich dagegen trotz der Einführung der peremtorischen Beweisfrist der Grundsatz erhalten, daß der Probant und Reprobant unter der Voraussetzung, daß sie innerhalb der Beweisfrist einen Zeugenbeweis geführt und den Additionalbeweis sich ausdrücklich vorbehalten, bis zur Eröffnung der Scrutinien berechtigt seien einen Additionalbeweis und sogar einen Superadditionalbeweis durch Zeugen anzutreten[4]). Durch eine neuere Constitution des Hofgerichts ist jedoch diese Praxis dahin abgeändert worden, daß ein Additionalbeweis vom Richter nur ausnahmsweise in Be-

---

2) Constitution des Hofg. v. 22. Dcbr. 1876, Pt. 4. O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. III, Seite 235. Vgl. dazu Bd. IV, S. 102.

*) Endemann § 208, Anm. 21, v. Samson § 466—469.

3) c. 15, 49 X. de test. 2, 20 u. c. 2 in VI. eod. 2, 10.

4) Justizpunkte vom 22. September 1671. § 8: „In Zeugniß-Aufnehmung sollen förderst bey der Production deren, sowohl actoris als rei, nicht mehr als die tauglichste, von jedweden 7 admittiret werden, doch in denen erforderten Fällen und deren Beschaffenheit die additionales jedem Theile vorbehältlich."

Digitized by Google

rücksichtigung besonderer Umstände, ein Superadditionalbeweis dagegen gar nicht nachzugeben sei[5]). Hieraus ergiebt sich, daß zur Führung eines Additionalbeweises nicht mehr der bloße Vorbehalt desselben genügt, sondern daß stets die Genehmigung des Richters unter Angabe von Gründen, welche das Gesuch rechtfertigen, erbeten werden muß. Mit dem Gesuche, welches nur so lange zulässig ist, als die Eröffnung der Scrutinien noch nicht stattgehabt hat, muß jedoch die Antretung des Additionalbeweises verbunden werden, weil der Richter nur durch Einsichtnahme in den Gegenstand desselben in Stand gesetzt wird die Rechtfertigkeit des Gesuches zu beurtheilen. Ueber das Gesuch ist demnächst die Gegenpartei zu hören, worauf der Richter, wenn er den Additionalbeweis für zulässig erachtet, in Betreff der Beweisaufnahme nach den für das Hauptbeweisverfahren geltenden Regeln verfährt (§ 52, 1 und 53, 1). — Im Uebrigen gelten die bisher in der Praxis ausgebildeten Voraussetzungen, daß nämlich der Additionalbeweis auf den Zeugenbeweis beschränkt und nur statthaft ist, wenn im Hauptbeweisverfahren ein Zeugenbeweis geführt worden, sowie, daß der Additionalbeweis niemals dazu benutzt werden darf, Zeugen, die im Hauptbeweisverfahren verhört worden, zu einer nochmaligen Aussage in Betreff der von ihnen bereits beantworteten Beweisartikel zu veranlassen.

3) Der Beweis zum ewigen Gedächtniß*). Derselbe beruht zunächst auf den Vorschriften des canonischen Rechts und kommt in Livland gegenwärtig in derjenigen Ausbildung zur Anwendung, die er in der Theorie des gemeinen Processes erlangt hat. In den Quellen des livländischen Rechts geschieht seiner nur beiläufig Erwähnung[6]).

---

5) Constitution des Hofg. vom 22. December 1876, Pt. 5. Vgl. O. Schmidt in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. III, S. 233. Vgl. dazu Bd. IV, S. 101.

*) Bayer § 240, Schmid § 120, Wetzell § 24, Anm. 32 fg., Renaud § 146, Endemann § 161. — Cambecq II, § 19, von Samson § 461—465.

6) Seerecht tit. VIII, c. 8, § 4: „Hat man zwar noch zur Zeit mit jemandem keinen Rechtsproceß, befürchtet sich aber gleichwohl, daß Streit entstehen möchte, so mag man nichtsdestoweniger zur Steuer der Wahrheit und sicherer Nachricht der Sache rechten Verlaufes seine Zeugen abhören lassen, sonderlich wenn solches wegen deren Alter, Wegreisens oder anderer Zufälle nöthig zu sein erwiesen wird. Jedoch, daß damit rechtsmäßig verfahren werde, wie vorhergesaget ist" (d. h. in Bezug auf das Zeugenverhör). — Querelbescheid des Hofg. v 5. December 1857, Nr. 4319: „Bei dem sowohl nach gemeinem Rechte: c. 5 X. ut lite non contestata

Digitized by Google

III. Die Schlußschriften und das Urtheil.

§ 55.

Die Schlußschriften*).

Die Schlußschriften der Parteien, welche im Hauptverfahren Replik und Duplik und im Exceptionalverfahren salvatio und ulterior elisio genannt werden, bezweckten ursprünglich, wie noch gegenwärtig die Replik und Duplik des gemeinen Rechts, die nähere Feststellung des status causae et controversiae, indem in denselben neue thatsächliche Behauptungen gegenüber den Ausführungen des Gegners geltend gemacht werden konnten. Diesen Charakter haben sie verloren, seitdem sie erst nach dem Beweisverfahren unter den Parteien gewechselt werden (§ 35). Gegenwärtig können sie, da nach dem Beweisstadium keine neuen thatsächlichen Behauptungen mehr zulässig sind, nur noch zur näheren Ausführung oder Anfechtung dessen, was von den Parteien behauptet oder bewiesen worden und insbesondere auch zur weiteren Ausführung der im Beweisverfahren vorbehaltenen Beweiseinreden dienen. In Folge dessen haben die Schlußschriften des livländischen Processes eine ähnliche Bedeutung erlangt, wie die sog. Impugnations- und Salvationsschriften des gemeinen Rechtes. Von den letzteren unterscheiden sie sich jedoch wesentlich dadurch, daß die Impugnations- und Salvationsschriften nur den geführten Beweis und die vorbehaltenen Einreden zum Gegenstande haben und daß stets der Product mit der Impugnationsschrift den Anfang macht, wogegen die Schluß-

---

2, 6, c. 41 X. de test. 2, 20, c. 4 X. de confirm. utili 2, 30, Nov. 90, c. 9, Deput. Abscheid de anno 1600 § 28, 83 und 125, wie auch nach den besondern livländischen Gesetzen und Rechtsquellen: L. O. pag. 61, § 22, livl. B. B. de anno 1849, § 926, estl. Ritter- und Landrecht B. I, tit. XXVII, Kriegsproceß Petri I, Thl. II, Hauptstück 3, § 10, Rig. Statuten Lib. II, tit. XIX, § 2, hier zu Lande ebenfalls rechtsbeständigen und ante litem contestatam zulässigen Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß ist zwar allerdings das dazu nöthige Adcitiren der Gegenpartei und Offenlassen der Interrogatorien als Regel geboten, jedoch beim etwanigen Wegfallen der Interrogatorien aus irgend einer gesetzlichen Ursache keineswegs ohne Weiteres eine sofortige Ungültigkeit des bloß ad articulos hergestellten Zeugenverhörs die rechtsnothwendige Folge, sondern muß dieserhalb alle gesetzliche Erwägung dem über den späterhin angebrachten Rechtsstreit erkennenden Richter anheimgestellet bleiben."

*) Bayer § 282, Renaud § 218, Endemann § 211 V. — Nielsen § 296—298, Cambecq II, § 21 und 22, v. Samson § 277—280.

Digitized by Google

schriften gewechselt werden, auch wenn kein Beweis geführt worden oder keine Einreden gegen die Beweismittel vorbehalten sind und der Kläger stets mit der Replik, der Excipient stets mit der salvatio den Anfang zu machen hat. Die Schlußbitte besteht in einer Wiederholung des bereits in der Klage, bezw. in der Exceptionsschrift gestellten Gesuches. Eine Abänderung der Klagebitte nach dem Resultate des geführten Beweises ist nur innerhalb derjenigen Grenzen zulässig, in denen eine Verbesserung der Klage nach der Einlassung gestattet ist. Demnach kann der Kläger dasjenige, was er re, loco oder causa zuviel gefordert hat, fallen lassen. Es ist ihm aber nicht gestattet nachträglich mehr oder eine andere Art der Leistung oder ein anderes Object oder die Anerkennung eines andern Rechts zu verlangen, weil dadurch der status causae et controversiae, wie er durch die Litiscontestation festgestellt worden, eine Abänderung erleiden würde. Bei einer derartigen Klageänderung muß daher die Abweisung des Klägers erfolgen, während letzterer bei einer zulässigen Klageverbesserung im Falle des Sieges sich nur dem Nachtheil aussetzt, daß die Kosten compensirt werden. — Die im römisch-canonischen Rechte den Parteien vorgeschriebene submissio ad sententiam ist, ebenso wie nach gemeinem Rechte, kein nothwendiges Erforderniß der Schlußschriften, da sich in dem rein schriftlichen Verfahren der Actenschluß nach den für die Parteivorträge geltenden Regeln von selbst versteht. Dagegen muß den Schlußschriften ein specificirtes Verzeichniß der Proceßkosten beigefügt werden, widrigenfalls der Anspruch auf ihren Ersatz verloren geht (§ 33).

Das Verfahren hinsichtlich der Schlußschriften anlangend, so ergeht der Auftrag zur Einreichung der betreffenden Schrift unter Anberaumung einer Frist nach den allgemeinen Regeln, im directen Verfahren zuerst an den Kläger, im Exceptionalverfahren dagegen zuerst an den Excipienten und darauf, sobald die Partei der Auflage Folge geleistet oder mit der Handlung präcludirt worden, an die Gegenpartei. Sind Einlassung und Exceptionen vom Beklagten verbunden vorgeschützt, so wird in dem lettischen Districte Livlands die gesonderte Verhandlung der Einlassung und der Exceptionen, welche bereits durch die gesonderte Auflage des Klagebeweises einerseits und des Exceptionalbeweises andererseits eingeleitet ist, auch für die Schlußschriften fortgesetzt, wogegen im estnischen Districte Livlands, wo die Beweisfrist in einem solchen Falle für die Parteien eine gemeinsame ist, zunächst der Beklagte als Excipient seine Salvationsschrift einreichen muß. Hat eine Partei die Schlußschrift bereits übergeben, bevor der Beweis

Digitized by Google

von der anderen Seite angetreten wurde, — was im lettischen Districte Livlands Platz greifen kann, weil die Auflage zur Beweisantretung oder zur Einreichung der Schlußschrift alternativ zu erfolgen pflegt — so muß der betreffenden Partei durch Anberaumung einer neuen Frist Gelegenheit gegeben werden ihre Schlußschrift mit Beziehung auf den inzwischen geführten Beweis zu ergänzen, bevor die Gegenpartei zur Schlußdeduction zugelassen wird (§ 49, Anm. 7). Dem Auftrage in Betreff der einzureichenden Schlußschrift ist, falls Beweis geführt worden, das Scrutinium über die Zeugenaussagen, das Protocoll über die stattgehabte Recognition oder die Diffession einer Urkunde, über die Ableistung des Schiedseides, sowie über das Gutachten der Sachverständigen oder über die Einnahme des Augenscheins beizufügen.

§ 56.

Das Definitivurtheil in der Hauptsache*).

Da der livländische Proceß sich hinsichtlich des Definitivurtheils in der Hauptsache wesentlich dem gemeinen Rechte anschließt, so genügt es auf die leitenden Gesichtspunkte hinzuweisen. Das Urtheil kann ein condemnatorisches oder ein freisprechendes sein, je nachdem es der Klagebitte oder der Gegenbitte entspricht. Es ist ferner mit Rücksicht auf den geführten Beweis ein definitives oder ein bedingtes, welches letztere den endlichen Ausgang von einem Eide abhängig macht. Nach dem Ergebniß der Beweisführung erfolgt:

A. wenn nur ein Hauptbeweis geführt wurde oder derselbe mit dem directen Gegenbeweise concurrirt hat:

1) ein condemnatorisches Urtheil, falls der Hauptbeweis vollständig hergestellt ist [1]);

2) ein freisprechendes Urtheil, wenn der Hauptbeweis gar nicht oder ein vollständiger Gegenbeweis erbracht ist [2]). Dasselbe

*) Bayer § 301—303, Schmid § 171—173, Wetzell § 46, Renaud § 151, Endemann § 225. — v. Samson § 470—479.

1) Richterregeln § 29: „Wo der Kläger keinen Grund und Beweiß oder einige wahrscheinliche Ursachen seiner Klage hat, da gilt des Beklagten Verneinung ebenso viel, als des Klägers Bejahung und muß in solchem Fall der Beklagte zum Eyde nicht verbunden werden."

2) Richterregeln § 35: „Wo nun der Kläger die Klage nicht beweisen kann, da ist der Beklagte frey." — Daselbst § 33: „Wenn der Beklagte gültigen Beweiß oder Zeugen, wodurch er die Klage zu belegen vermag, auff seiner Seite hat,

Digitized by Google

findet statt, wenn Beweis und Gegenbeweis vollständig geführt und von gleicher Kraft sind oder wenn der letztere stärker als der erstere ist, weil Beweis und Gegenbeweis, insofern sie hinsichtlich desselben Satzes collidiren, sich gegenseitig aufheben[3]).

3) ein bedingtes Urtheil, wenn weder der Beweis, noch der Gegenbeweis vollständig erbracht ist. In diesem Falle wird auf den Ergänzungs- oder den Reinigungseid (§ 47, 2, b) erkannt.

Bei Prüfung und Abwägung des von beiden Seiten geführten Zeugenbeweises ist die innere Wahrscheinlichkeit der Aussage und die größere Anzahl der Zeugen zu berücksichtigen[4]).

B. Concurrirt der Klagebeweis mit einem Einredebeweise, so sind beide Beweise einer gesonderten richterlichen Prüfung zu unterwerfen, weil der Einredebeweis ein ganz anderes Thema hat, als der Klagebeweis. Das Ergebniß dieser Prüfung kann sein:

1) ein condemnatorisches Urtheil, wenn der Klagebeweis vollständig gelungen, der Einredebeweis aber gänzlich mißlungen ist;

2) ein freisprechendes Urtheil, wenn der Klagebeweis völlig mißlungen ist, weil in diesem Falle die Regel Platz greift: actore non probante reus absolvitur. Ist sowohl der Klagebeweis als der Einredebeweis oder auch nur der letztere vollständig erbracht, so muß ebenfalls ein freisprechendes Urtheil erfolgen, weil durch die bewiesene Einrede die Klage, selbst wenn sie bewiesen sein sollte, vereitelt wird;

3) ein bedingtes Urtheil, in welchem dem Kläger ein Notheid auferlegt wird, wenn der Klagebeweis unvollständig geführt, der

---

so wäre es unbillig, wenn demselben nicht destoweniger der Befreyungs-Eyd aufferleget würde, massen ihm vielmehr seine Zeugen und Beweiß, wenn sie gültig sind und vom Richter dafür angenommen werden, alsdann zu statten kommen müssen."

3) L. L. p. 352 n. a.: „Haben aber beyde Parten gleich viele und gleich gute Zeugen, die da beyderseits solche Umbstände vorbringen, daß des einen Theils Beweißthumb nicht erheblicher als des anderen geschätzet werden mag, wodurch der Richter auch nicht erforschen kan, was darin für Recht zu halten sey, so soll man in solchem Fall den Beklagten loßsprechen, ob er gleich schuldig seyn möchte."

4) L. L. p. 351 und 352 n. a.: „Da denn hernach demjenigen Parten Glauben und ein besseres Recht zugeleget wird, der die meisten und besten Zeugen vor sich gehabt, die auch mit guten Gründen, Beweiß und Umbständen die Wahrheit am deutlichsten eröffnet und zu Tage geleget haben." — Daselbst p. 356 n. c.: „Es müssen doch aber alle Umbstände genau erwogen und nach der Aussage, die mit der Wahrheit am besten übereinkommt, gesprochen werden."

Bibliothek Gymnasium Reval
Digitized by Google

Einredebeweis aber gänzlich mißlungen ist. Dagegen ist der Eid dem Excipienten zuzuerkennen, wenn der Klagebeweis zwar vollständig geführt, dagegen aber auch ein, wenngleich unvollständiger Einredebeweis erbracht ist. Ist der Beweis endlich auf beiden Seiten unvollständig ausgefallen, so wird der bezügliche Notheid entweder beiden Parteien oder bloß einer Partei auferlegt.

Die Rechtsmittel.

I. Die ordentlichen Rechtsmittel.

Die Appellation.

§ 57.

Voraussetzungen und Wirkungen*).

Zur Zeit der von der schwedischen Regierung in Livland durchgeführten Justizreform wurden die Rechtsmittel, insbesondere das Rechtsmittel der Appellation, neu geregelt. Nach den damals getroffenen Bestimmungen sollte die Appellation, wie im gemeinen Processe, das einzige ordentliche Rechtsmittel behufs Anfechtung sowohl der Endurtheile als der in vim definitivae ergangenen Zwischenbescheide (§ 29) sein. Gegen Ende der schwedischen Herrschaft wurde jedoch für die letzteren ein besonderes Rechtsmittel, die sog. Querel, eingeführt (§ 59) und die Appellation nur noch zur Anfechtung von Endurtheilen zugelassen. — Die in Beziehung auf das Appellationsverfahren ertheilten Vorschriften weichen mehrfach von denen des gemeinen Rechts ab. In dieser Beziehung sind besonders hervorzuheben: das dem schwedischen Rechte entlehnte Fatale von acht Tagen für die Anmeldung der Appella-

---

*) Bayer § 307—315 und 323—325, Schmid § 226—230, Wetzell § 54—57, Renaud § 174—180, Endemann § 231—235. — Nielsen § 285, 307, 331—337, 785, 788 u. 789, Cambecq II § 28, v. Samson § 550—553, 606—616, 659—662 u. 669 - 676.

Digitized by Google

tion [1]), das Erforderniß der Erlegung eines Appellationsschillings und der Sicherstellung des angefochtenen Urtheils [2]). Hinsichtlich der Introduction der Appellation bei dem Hofgerichte unterschieden die älteren Quellen eine appellatio ex citatione und ex remisso [3]). Erstere bestand darin, daß der Appellant, nachdem die Appellation concedirt worden, den Gegner behufs der Verhandlung derselben zum Beginn der nächsten Juridik [4]) vor das Hofgericht citiren lassen mußte, während bei der letzteren die Parteien durch das Untergericht angewiesen wurden in einem bestimmten Termine sich beim Hofgerichte zu melden. Die appellatio ex citatione ist jedoch schon früh beseitigt worden [5]).

Was die Appellation in ihrer gegenwärtigen Gestalt betrifft, so kommen die landrechtlichen Normen für alle aus den Landgerichten und den Magistraten an das Hofgericht gelangten Appellationssachen gleichmäßig zur Anwendung.

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Appellation sind:

1) die Berufung muß von einer dazu berechtigten Person ergriffen worden sein. Als berechtigt zur Appellation gelten außer den Parteien und den Intervenienten [6]) wegen besonderen rechtlichen Interesses am Ausgange des Streites auch Dritte, die bis dahin an dem Proceß nicht Theil genommen haben [7]), wie der Auctor im Evictionsprocesse, der Bürge u. s. w.

---

1) L. L. Tit. VII, cap. 38: „Spricht der Laghmann oder Härads-Höffding ein Urtheil, will jemand wieder dasselbe wetten, so wette er an selbigem Gerichtstage oder binnen den nechsten acht Tagen." L. L. p. 381 n. a.: „Wenn jemand von den Parten mit des Laghmanns Urtheil nicht zufrieden ist, so kan er . . . an das königliche Hoff-Gericht appelliren, jedoch daß . . . die Appellation innerhalb acht Tage nach publicirtem Urtheil geschehe." Vgl. § 58, Anm. 1.

2) Siehe die Nachweise in Anm. 20 und § 58, Anm. 4.

3) Landg.-Ord. v. 1. Februar 1632, § 38 u. Const. des Hofg. vom 31. October 1666. Vgl. dazu die schwedische Gerichtsordnung v. 10. Februar 1614, § 8.

4) Landg.-Ordnung v. 1. Febr. 1832, § 38 u. Const. des Hofg v. 11. Februar 1641. In der Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630, § 15 war eine Frist von vier Wochen vorgesehen worden.

5) Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 17 u. L. L. p. 386 n. b.: „In Sachen, die an das Königl. Hoff-Gericht per appellationem gehen, ist nicht mehr im Gebrauch citationes zu begehren, sondern an statt dessen soll das appellirende Theil seinem Gegner kund thun, daß er appelliret habe und hernach innerhalb einem gewissen und vorgesetzten Termin seine Beschwerde bey dem Königl. Hoff-Gericht einlegen."

6) Prov. Recht Bd. III, Art. 2550.

7) L. L. p. 160 n. b.: „Und obschon der Käuffer die Sache nach dem Urtheil deseriren wollte und sich an seinen Evictoren allein halten, so stehet doch dem

Digitized by Google

2) Das Erkenntniß, gegen welches sie gerichtet ist, muß ein im ordentlichen Proceß ergangenes Endurtheil (§ 29 d. E.) sein, da gegen Zwischenbescheide, sowie gegen Endurtheile im summarischen Proceß die Querel Platz greift (§ 59). Die Appellation ist aber im ordentlichen Proceß das einzige ordentliche Rechtsmittel und kann daher an Stelle derselben nicht die Querel angemeldet werden.

3) Das Urtheil muß nach der Behauptung des Appellanten für ihn eine Beschwerde — gravamen — enthalten. Die Beschwerde kann nicht bloß in einem angeblichen Fehlgriff des urtheilenden Richters, sondern auch darin ihren Grund haben, daß der Appellant neue Beweismittel erlangt zu haben behauptet, durch welche er seine Deductionen besser, als in erster Instanz geschehen, begründen zu können vermeint. Da die livländischen Rechtsquellen über das vorzugsweise durch die deutschen Reichsgesetze ausgebildete beneficium novorum keine Bestimmungen enthalten, so brachte die ältere Praxis bei der Appellation die für die Revision erlassenen Vorschriften zur Anwendung*) und gestattete einen neuen Beweis nur für den Fall der Leistung des speciell für die Revision festgesetzten Noveneides (§ 61). Die spätere Praxis ging dagegen von der Ansicht aus, daß die Beschränkung des neuen Beweises auf solche Fälle, wo der Noveneid geleistet zu werden vermag, zwar für die Revision motivirt erscheine, da sie in einer bloßen erneuerten Prüfung der Acten bestehe, nicht aber für die Appellation, weil es sich hier darum handele das materielle Recht zur Anerkennung zu bringen, und ließ daher einen neuen Beweis auch ohne Leistung des Noveneides zu, sobald von einer Partei darauf angetragen wurde[8]). Dabei war freilich das mit den einzelnen Proceßstadien verbundene moderne System der Präclusion außer Acht gelassen[9]). Nach einer neueren Constitution des Hofgerichts

---

Gewehrmann frei, vermittelst interponirter gerichtlicher Wette wieder dem, der das Gut anstreitet, die Sache unter ein höher Gericht zu befördern und allda zu betreiben, daß der Kauff bey Macht erhalten werden möge." Vgl. l. 4, § 2 und 3, l. 5 pr. D. de appell. 49, 1.

*) Zimmenberg über die Rechtswohlthat der neuen Aus- und Beweisführung mit besonderer Beziehung auf die in Livland geltenden Rechte, in den theoretisch-practischen Erörterungen, Bd. II, S. 1—66 und 360—375.

8) Ausführlich ist diese Ansicht motivirt in dem Bescheide des livl. Hofgerichts vom 12. Januar 1849, Nr. 49 in Appellationssachen des gewesenen Herrn Landmarschalls C. v. Liphart wider den Gutsverwalter Luckin.

9) Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 4: „Die Parten sollen in den ersten Instantien . . . zeitig und genau alles, was zur Erleuterung der Sache dienet,

Digitized by Google

ist jedoch der Noveneid wiederum in der Praxis eingeführt worden, indem eine Beweisführung in der Appellationsinstanz nur unter der Bedingung statthaft sein soll, wenn der Probant einen Eid dahin zu leisten bereit ist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei die von ihm vorgebrachten neuen Beweismittel in der Unterinstanz geltend zu machen [10]). Die Berufung auf neue thatsächliche Behauptungen, insbesondere auf neue Einreden, Repliken u. s. w., muß dagegen in der Appellationsinstanz als unstatthaft betrachtet werden, da ihrer in dem durch die erwähnte Constitution festgestellten Eide keine Erwähnung geschieht.

4) Das Urtheil darf nicht bereits durch freiwillige Unterwerfung der Partei unter dasselbe rechtskräftig geworden sein. Die Unterwerfung unter das Urtheil kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend durch Nichteinwendung der Appellation innerhalb der Anmeldungsfrist geschehen.

5) Das Urtheil darf nicht zu denjenigen Erkenntnissen gehören, in Beziehung auf welche die Appellation nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze unstatthaft ist. Dahin gehören:

a. Erkenntnisse, welche nur dasjenige aussprechen, was durch einen auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils geleisteten oder verweigerten Eid festgestellt ist [11]), sowie Erkenntnisse, welche bloß eine formelle Anerkennung desjenigen enthalten, was unter den Parteien schon durch eine confessio in jure oder einen Vergleich festgestellt ist. Sie sind dagegen appellabel, sobald sie eine Entscheidung darüber enthalten, ob der Eid für geleistet oder für verweigert zu erachten, beziehungsweise ob die Bestätigung des Geständnisses oder des Vergleichs auszusprechen oder zu versagen sei.

b, Contumacialerkenntnisse nach der Regel: contumax non appellat. Sofern es sich jedoch um die Rechtmäßigkeit der Annahme des Ungehorsams oder die Richtigkeit der an den Un-

---

beybringen und dabey allen ihren Beweiß, Raison und Documenten, die sie entweder haben oder haben können, einlegen und nichts darin vorbeygehen oder mit Vorsatz, List und allerhand Künste zurückehalten und zu den Ober-Instantien stehen lassen und verschieben."

10) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 17.

11) L. L. p. 354 n. e.: „Nachdem der Eyd abgeleget worden, kan dawider von der andern Seite nicht appelliret werden, sondern wenn jemand von den Parten wieder einen aufferlegten Eyd appelliren will, muß er solches, ehe das Urtheil, so die Eydesleistung dictiret, rechtskräfftig geworden, ins Werck richten."

Digitized by Google

gehorsam geknüpften Folgen handelt, können sie der Appellation unterliegen (§ 44, Anm. 5).

c. Erkenntnisse in Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist (si res dilationem non recipiat)[12]). Nach der in der Theorie des gemeinen Processes herrschenden Ansicht ist in solchen Fällen die Appellation zwar gestattet, jedoch mit der Beschränkung, daß sie keinen Suspensiveffect haben soll. Nach den Quellen des livländischen Rechts ist dagegen die Appellation in einzelnen dergleichen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Verbot der Appellation findet sich namentlich in Beziehung auf die provisorische Arrestanlage im Arrestproceß[13]) (in Livland unrichtig Sequesterverfügung genannt), sowie in Beziehung auf die Erkenntnisse im Executionsverfahren[14]) erwähnt.

---

12) l. 7 pr. D. de appell. 49, 5 und l. un. C. si de moment. 7, 69.

13) Specielle Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 4: „Wenn eine Sache in einem Gerichte vorgetragen wird und sich in klaren und sofort erweißlichen Gründen fundiret, als da sind rechtsgültige Brieffe und Verschreibungen oder des Beklagten eigenes Geständniß oder ein von beyden Parten getroffener Vergleich oder des einen Theils rechtlich geleisteter Eyd oder ein von guten Männern, denen die Parten ohne weiteren Vorbehalt die Sache untergeben haben, gethaner Ausschlag; . . . so soll der Richter Fug und Macht haben von des Schuldners Geldern oder anderm Guthe und Eigenthumb vorher so viel unter Sequester oder Beschlag zu verurtheilen und annehmen zu lassen, als der gerichtliche Streit erfordert und werth ist . . ., wowieder keinem zu appelliren oder sich demselben entgegenzusetzen freygelassen werden soll." Königl. Resolution v. 6. Mai 1692: „Aus der . . . von Euch . . . gegebenen Resolution sind Wir wegen der darin gedachten Appellation Eure Deputirte vorfordern zu lassen bewogen worden . . . und haben Wir . . . vernommen, daß diejenigen, welchen nach Inhalt gedachter Verordnung und Stadga (vom 10. Juli 1669, § 4) eine gewisse Summe unter Sequester einzubringen auffererleget worden, dagegen, wenn sie sich beschweret befinden, appelliren mögen . . . . Wenn aber dieses obgedachter Unserer Verordnung zuwider läuffet, als welche deutlich im Munde führet, daß keinem dawider bey Verlust der Sachen zu wetten oder sich zu widersetzen zugelassen sein soll, . . . also ergehet an Euch hiermit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr . . . darüber Hand haltet daß in solchem Fall keine Appellation nachgegeben werde." Vgl. Seerecht tit. VIII, c. 10, L. L. p. 71 n. c. u. p. 379 n. a. Querelbescheid des Hofg. vom 4. März 1860, Nr. 762: „Denn für den Sequestrationsproceß (Arrestproceß), welcher als provisorische Sicherheitsmaßregel zum Behuf künftiger Urtheilserfüllung einem beschleunigten summarischen Verfahren unterliegt, schreibt die Königliche Executionsordnung vor ꝛc. . . . Dieser ausdrücklich durch die Gesetze bei Sequesternachgabe-Decreten verbotenen Processform zuwider hat judex a quo wider sein unterrichterliches Sequesternachgabe-Decret vom . . . die Querel unrechtmäßig concedirt."

14) Königl. Resol. v. 14. April 1694: „Dahero, umb solchen Mißbrauch vorzubeugen und damit ein Jedweder in dem ihm zugehörigen Rechte befördert werden

Digitized by Google

Nach der Praxis wird daher in Fällen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, nicht, wie im gemeinen Processe, die Appellation ohne Suspensiveffect, sondern nur eine Beschwerde an den Oberrichter gestattet [15]) (§ 65, 1).

6) Der Gegenstand des Rechtsstreites darf, sofern er überhaupt in Geld schätzbar ist, seinem Betrage oder Werthe nach nicht weniger als 30 Rbl. Silb., bei den Magistraten der Städte nicht weniger als 180 Rbl. Silber betragen, mit alleiniger Ausnahme des Pernauschen Rathes, in Beziehung auf welchen 315 Rbl. Silb. als Appellationssumme fixirt ist [16]). Bei der Bestimmung des Werthes kommt es nicht, wie die auf Grund der deutschen Reichsgesetze ausgebildete gemeinrechtliche Theorie vorschreibt, auf den der Beschwerde, die summa gravaminis, sondern auf den des Klagegegenstandes, die summa libelli, an [17]). Accessionen (Früchte und Zinsen) werden, soweit der Anspruch auf dieselben zur Zeit der Anstellung der Klage bereits begründet ist und sie Gegenstand der Klage sind, in die Appellationssumme eingerechnet. Dagegen können Nebenforderungen, welche erst im Laufe des Processes entstehen, wie die Proceßkosten, nicht in An-

---

möge, haben Wir . . . hiemit ordnen und gäntzlich verbieten wollen, daß hinführo keine Sache wegen dergleichen Einwendung mehr auffgehalten, sondern die Execution auff ergangene rechtskräfftig gewordene Urtheile und Resolutionen nichts desto weniger ihren Fortgang gewinnen und vollzogen werden sollen."

15) Abscheid des Hofg. vom 8. März 1876: „Wenn ferner in den einheimischen livländischen Rechtsquellen darüber, ob im Allgemeinen gegen Urtheile, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, ein mit Suspensiveffekt verbundenes Rechtsmittel zulässig, nichts enthalten, in solcher Beziehung mithin in subsidium auf das gemeine deutsche Civilproceßrecht recurrirt werden muß und wenn nach dem gemeinen deutschen Civilproceßrecht judex a quo der gegen ein Urtheil interponirten Appellation, welche gemeinrechtlich das einzige remedium suspensivum, die Suspensivkraft zu versagen hat, sobald Gefahr im Verzuge ist, in Livland aber in allen sonstigen Fällen, wo gemeinrechtlich die Appellation ohne Suspensiveffekt nachzugeben ist, wie z. B. im Executivprocesse, — nicht die Appellation ohne Suspensiveffekt, sondern nur das nie mit Suspensiveffekt verbundene Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, somit denn in Livland auch gegen Urtheile, bei welchen Gefahr im Verzuge, die Appellation gar nicht, weder mit noch ohne Suspensiveffekt, sondern lediglich das nie mit Suspensiveffekt verbundene Rechtsmittel der Beschwerde für statthaft erachtet werden kann, ꝛc."

16) Prov. Recht Bd. I, Art. 373, 651 u. 720, Pkt. 2. Vergleiche dazu Art. 634.

17) Vgl. die in der vorstehenden Anmerkung citirten Gesetze, sowie die folgende Anmerkung.

Digitized by Google

schlag gebracht werden [18]). Uebrigens ist noch hervorzuheben, daß Accessionen, welche mit einer besonderen Klage nicht in Anspruch genommen werden können, wie die Proceßkosten, die Verzugs- und andere gesetzliche Zinsen, für sich allein nicht zur Appellation berechtigen, weil sie nicht ohne die Hauptforderung geltend gemacht werden dürfen (§ 36, Anm. 6).

Die Wirkungen der Appellation bestehen in dem Devolutiv- und dem Suspensiveffect. Ersterer äußert sich darin, daß die Prüfung und Entscheidung der Sache auf den Oberrichter übertragen, der letztere dagegen darin, daß die Rechtskraft und die Vollziehbarkeit des angefochtenen Urtheils in denjenigen Theilen, auf welche sich die Beschwerdepuncte des Appellanten beziehen (§ 58, Anm. 3) gehemmt wird [19]). Der Suspensiveffect tritt jedoch nur in dem Falle ein, daß der Appellant, vorausgesetzt, daß er sich im Besitze des Streitobjectes befindet, die künftige Erfüllung des angefochtenen Urtheils sicherstellt*). Hinsichtlich der Sicherstellung schrieb die Proceßstadga vom 4. Juli 1695 vor [20]), daß der Appellant das Abgeurtheilte bei Gericht deponiren solle. Wenn er aber in zwei Instanzen unterlegen sei, so könne der Appellat den Besitz des Abgeurtheilten gegen genügende Caution beanspruchen. Verzichte er hierauf, so verbleibe der Gegenstand im gerichtlichen Depositum oder sei zu sequestriren. Diese, die Appellation äußerst erschwerende Bestimmung wurde jedoch schon bald dahin abgeändert, daß man dem Appellanten gestattete, die Erfüllung des untergerichtlichen Urtheils an Stelle der Deposition des Abgeurtheilten durch anderweitige Realcaution und selbst durch juratorische Caution sicher-

---

18) Rescript des Hofg. an das Rig. Landgericht vom 28. Mai 1848: „Dem Landgerichte wird auf dessen Anfrage zur Nachachtung eröffnet, daß in Civilsachen bei Anrechnung der für landgerichtliche Entscheidungen festgesetzten Appellationssumme von 30 Rbl. S. den Worten der desfallsigen Gesetzesbestimmung gemäß nur der Werth des Klagegegenstandes in Anschlag gebracht werden könne, nicht aber der Proceßkosten, welche vielmehr als eine durch die Anklage erst neubegründete und auch nur bei etwaniger Rechtmäßigkeit der letzteren erst entstehende, völlig neue Forderung anzusehen sind."

19) Prov. Recht Bd. I, Art. 291.

*) Nielsen, über die Erfüllung des Abgeurtheilten bei Appellationen in Bröckers Jahrbuch Bd. II, S. 180—189.

20) Proceßstadga v 4. Juli 1695, § 17: „Doch soll das appellirende Part, was geurtheilet ist, deponiren, wie der 25. § meldet . . . ehe und bevor er seine Beschwerde einlegen mag; thut er das nicht, ist er seines Anspruchs verlustig. § 25: Mit der Execution über das, was geurtheilet ist, soll es in allen streitigen

Digitized by Google

zustellen[21]). In der Praxis ist diese Verordnung in der Weise interpretirt worden, daß die Realcaution auf die Sicherstellung durch Pfand beschränkt wurde (§ 28, 2, a), sei es, daß das Pfand durch den Appellanten selbst oder durch eine dritte Person bestellt wird (sog. Realbürgschaft), und daß die Leistung einer juratorischen Caution (sog. persönliche Bürgschaft) nur zulässig sei, wenn der Appellant sein Unvermögen zur Bestellung einer Realcaution eidlich bekräftigt[22]). — Eine dem livländischen Hofgerichte im Jahre 1698 ertheilte, den Sieger besonders begünstigende Vorschrift des Inhalts, daß bereits bei Appellationen über landgerichtliche Urtheile dasjenige gelten solle, was für den Fall vorgeschrieben worden, wenn der Appellant in zwei Instanzen unterlegen war, ist durch die Praxis vollkommen beseitigt worden[23]).

Stücken auff dem Lande und in den Städten so gehalten werden, daß das Part, welches zwey Urtheile gewonnen hat, obgleich davon appelliret worden, gegen Bürgen dasselbe heben und antreten möge, was zugesprochen ist, oder dafern er keine Bürgen stellen will oder nicht vermag, so soll dasselbe, was abgeurtheilet ist, in Beschlag gesetzet werden, biß das Hoff-Gerichte, wohin in der Sache appelliret ist, endlich darin urtheilet." L. L. p. 381 n. a.: „Es soll auch derjenige, welcher appelliret hat, wofern er der Sachen nicht will verlustig sein, . . . wenn er zwey Urtheile wieder sich erhalten, sofort das Aberkandte deponiren . . . und stehet hernach dem Gegentheile frey, was deponiret worden, gegen Bürgschafft zu heben oder, da er selbige nicht zu Wege bringen kann, soll es unter Sequester gesetzet werden."

21) Königl. Resol. vom 29. Februar 1696: „Und müsset Ihr allezeit in Acht nehmen, daß der Appellirende innerhalb dem ersten Comparitionstermine entweder durch würkliche Deposition Unserer Verordnung Genüge leiste oder auch, falls er das nicht vermag, entweder Real- oder Personal-Bürgschafft stelle oder auch bis zum Ausschlag der Sachen in Arrest tretten soll, sofern er sich seiner Sachen nicht verlustig machen will." L. L. p. 381 u 382 n. a.: „Solte das appellirende Theil aber die würkliche Deposition vor dem Comparitions-Termin nicht prästiren können, so mag er vor sothaner Zeit entweder reale oder personale Bürgschafft leisten, oder auch, biß die Sache ausgeführet worden, in Arrest treten, dafern er sich sonst der Sachen nicht verlustig machen wil." Hinsichtlich der Beseitigung des Arrestes der Armenpartei vgl. § 28, Anm 13.

22) Const. des Hofg. vom 9. April 1709 und vom 30. Juni 1876, § 7. Vgl. Nov. 112, c. 2.

23) Königl. Resol. v. 20. October 1698: „Demnach Wir . . . für billig erachtet, daß die bey den Land-Gerichten in Liefland ausgesprochenen Urtheile, wenn wider selbige an Euch appelliret wird, sofort zu würklicher Execution nach der Art und Weise, wie der 25. § Unserer Verordnung wegen des Processes vom 4. Juli 1695 es vermag und in sich hält, gebracht werden sollen, als haben Wir diese Unsere gnädige Resolution Euch hiermit kund thun wollen." Circulärbefehl des Hofg. v. 16. Novbr. 1698. Vgl. dagegen Const. v. 9. April 1709.

Digitized by Google

Gegenwärtig[24]) hängt es von dem Belieben des Appellanten ab, ob er das untergerichtliche Urtheil durch Deposition des Abgeurtheilten oder durch sog. Realcaution sicherstellen will. Die Realcaution wird aber durch gerichtliche Deponirung eines dem Werthe der urtheilsmäßigen Summe entsprechenden Faustpfandes oder durch ausdrückliche Verschreibung eines in Livland belegenen Immobils des Appellanten oder durch Verschreibung eines daselbst befindlichen[25]) Immobils oder des Gesammtvermögens eines Dritten oder endlich durch gerichtliche Deponirung eines Faustpfandes von Seiten eines solchen geleistet. Vermag der Appellant eine Realcaution nicht aufzubringen, so wird er, falls er solches eidlich bekräftigt, zur Leistung einer juratorischen Caution zugelassen. Er muß in solchem Fall beschwören, daß er eine Realcaution nicht anzubieten vermöge, daß er aber das Urtheil, soweit es in seinen Kräften steht, erfüllen werde. Genießt er das Armenrecht, so genügt die Ausstellung eines Reverses, in welchem er sich an Eidesstatt verpflichtet, sein Domicil vor Beendigung der Sache nicht zu verlassen und sich jederzeit, sobald solches gefordert wird, vor Gericht zu stellen (§ 28, Anm. 13). — Die Verpflichtung zur Sicherstellung des Urtheils, welche auch dem mit einem Immobil angesessenen Appellanten obliegt, fällt weg, wenn durch die Erfüllung des untergerichtlichen Urtheiles die Appellation resultatlos werden würde, insbesondere, wenn auf die Leistung eines Eides erkannt worden[26]). Liegt dem Appellanten die Sicherheitsleistung mehrerer Punkte des angefochtenen Urtheils ob und ist er dieser Verpflichtung nicht in allen Stücken nachgekommen, so ist die Appellation nur hinsichtlich derjenigen Punkte desert, deren Erfüllung er sicherzustellen unterlassen hat[27]). Die Sicher-

---

24) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 7.

25) Urtheil des Hofg. v. 11. Juli 1813, in Sachen Götte c. Löwenstern: „Appellant hat aber das Urtheil nicht erfüllt und eine Caution eines in einem andern Gouvernement befindlichen Caventen beygebracht. Es ist solchemnach seine Appellation zu verwerfen gewesen." Vgl. § 28, Anm. 7.

26) L. L. p. 382 n. a.: „Wäre die Sache aber von der Beschaffenheit, daß sie auff einen Eyd ankäme, so kan weder Deposition noch Execution über das gefallene Urtheil ergehen, ehe dasselbe von dem Königl. Hoff-Gerichte zuerst übersehen und erörtert worden." Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 10.

27) L. L. p. 381 n. a.: „Es ist aber dabey in Acht zu nehmen, daß, wenn ein Urtheil in mehr als einem Punkte bestehet, das appellirende Theil aber dieselbe alle nicht erfüllet hat, so wird er der Sache in keinem Punkte mehr verlustig erkandt, als nur in demselben, welchem er vermittelst Deposition oder Execution nach zweier Urtheile Inhalt kein Genügen gethan." Const. des Hofg. vom 30. Juni 1876, § 9.

Digitized by Google

stellung des untergerichtlichen Urtheils durch Deponirung des Abgeurtheilten oder durch Sequestration kann entweder bei dem Untergerichte oder bei dem Hofgerichte, die Sicherstellung durch Pfand dagegen nur bei dem Hofgerichte bewerkstelligt werden[28]).

§ 58.

Appellationsverfahren*).

Das Appellationsverfahren beginnt mit der Einlegung oder Anmeldung der Appellation — interpositio appellationis — bei dem judex a quo. Dieselbe muß innerhalb der Frist von acht Tagen[1]), welche als absolutes Fatale niemals erstreckt werden darf (§ 26, Anm. 2), erfolgen. Die Frist beginnt nach den für die Berechnung der Fristen überhaupt geltenden Regeln mit dem Tage nach der Insinuation des Erkenntnisses ihren Lauf und ist, von diesem Zeitpunkte gerechnet, am achten Tage mit dem Schluß der Gerichtssitzung beendigt. Fällt der achte Tag auf einen Feiertag oder einen Tag, an welchem keine Sitzung stattfindet, so gilt der nächste Sitzungstag als Schluß der Frist (§ 26, Anm. 6). Ist es dem Appellanten unmöglich den judex a quo innerhalb der Anmeldungsfrist anzugehen, so ist es ihm gestattet, die Anmeldung behufs der Wahrung der Frist bei einem anderen Gerichte zu bewerkstelligen und über das Geschehene das Gericht, welches das beschwerende Urtheil gefällt hat, bei Erfüllung der übrigen Obliegenheiten davon in Kenntniß zu setzen[2]). Mit der

---

28) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 7.

*) Bayer § 316—322, Schmid § 231—236, Wetzell § 55 und 56, Renaud § 222 u. 223, Endemann § 236 u. 237. — Nielsen § 318—320, 338—346 u. 784, 786—790, Cambecq II, § 20 u 28. v. Samson § 601—605 u. 663—707.

1) Landgerichtsordnung v. 20. Mai 1630, § 15: „Sollte aber einer oder der ander mit dem Landgerichts Spruch nicht zufrieden sein und sich dadurch beschweret befinden, so soll ihm frey stehen von solchem Spruche entweder stante pede oder innerhalb acht Tagen . . . zu appelliren." Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 17: „Diejenige, welche gesonnen sind die beym Laghmanns- samt Rathhaus-Gerichten und Thumb-Capitel zuvor abgeurtheilte Sachen und Dinge bey dem Hoff-Gerichte weiter vorzutragen und auszuführen, nachdem sie bey denen Gerichten appelliret oder auch beim Thumb-Capitel innerhalb 8 Tagen zu erkennen gegeben, daß sie mit ihren Beschwerden ans Hoffgericht gehen wollen" ꝛc.

2) Abscheid des Hofg. v. 26. October 1823. Nr. 2253: „Wenn es erlaubt ist, in dringenden Fällen eine Appellationsanmeldung auch bei der fremden

Digitized by Google

Appellationsanmeldung, durch welche die Partei ihre Absicht appelliren zu wollen erklärt, sind zu verbinden:

1) die Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte[3]) — gravamina — indem das Urtheil in seiner Decisive, soweit letztere nicht als Gegenstand der Beschwerde bezeichnet worden, die Rechtskraft beschreitet. Die allgemeine Beschwerde darüber, „daß, wie geschehen, erkannt worden", ist unzulässig.

2) Die Erlegung des Appellationsschillings[4]), welcher im lettischen Districte Livlands 1 Rbl. 40 Kop. Silb., im estnischen 1 Rbl. Silb. beträgt. Von der Erlegung des Appellationsschillings ist die Armenpartei befreit.

3) Die Bitte um Ertheilung eines Zeugnisses über die Nachgabe der Appellation (Concessionalbescheid, decretum concessae, apostoli reverentiales)[5]).

4) Die Bitte um Anfertigung einer beglaubigten Abschrift der Acten oder um Ertheilung einer Bescheinigung darüber, daß das Gericht auf Requisition des Hofgerichts die Acten im Originale einsenden werde. Einer solchen Bitte bedarf es nicht, wenn die Sache beim Rigaschen Landgerichte verhandelt worden oder wenn die Partei das Armenrecht genießt, weil in diesen Fällen das Hofgericht auf Ansuchen des Appellanten stets die Originalacten vom Untergerichte einfordert[6]).

Behörde intra fatalia zu übergeben, so hätte Herr Supplicans von gedachter Sentenz noch immer zeitig bei einer Behörde in St. Petersburg die Appellation anmelden und sodann eine desfallsige Communication an das Dörptsche Landgericht bewirken können."

3) Publicationen des Hofg. vom 24. Juli 1774 und des Gen.-Gouv. v. 15. Sept. 1774.

4) Landgerichtsordnung v. 20. Mai 1630, § 15: „Sollte aber einer oder der ander mit dem Landgerichts Spruch nicht zufrieden sein, . . . so soll ihm freystehen von solchem Spruch . . . gegen Erlegung sechs Mark schwedisch . . . zu appelliren." Vgl. Landgerichtsordnung v. 1632, § 37, L. L. p. 377 n.*), p. 380 n.*) und p. 381 n. a. Hinsichtlich der Armenpartei vgl. Prov. Recht Bd. I, Art. 62, Pkt. 8.

5) Landgerichtsordnung v 1. Februar 1632, § 37: „Würde aber . . . jemand sich durch des Land-Richters Urtheil beschweret finden, der soll 6 Mark schwedisch . . . bei Gericht ablegen und . . . die Außgebung des Urtheils sampt den apostolis gebührlich bitten, sc ihm umb die Gebühr unter des Land-Richters und beyder Assessoren Subscription gefolget werden soll."

6) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 4, c. u. § 5.

Digitized by Google

Ueber die Beobachtung der Formalien der Appellationsanmeldung hat der Richter von amtswegen zu wachen, ohne jedoch befugt zu sein, auf eine Prüfung der Beschwerde in materieller Beziehung einzugehen. Sind die Formalien nicht beobachtet oder ist die Appellation im gegebenen Falle nach gesetzlicher Vorschrift überhaupt nicht zulässig, so hat er den Appellanten mittelst Decretes abzuweisen. Letzteres hat die Natur eines einfachen Decretes, obgleich der Richter in der Regel dem Appellanten Gelegenheit gewährt, sich über die angemeldete Appellation zu äußern. Solches geschieht nämlich ausschließlich zur besseren Information des Richters und darf deshalb auch von den Parteien über die gemachten Einwendungen nicht weiter verhandelt werden. Die Anfechtung des Decrets, durch welches die Anmeldung zurückgewiesen oder die Appellation concedirt wird, erfolgt daher mittelst der einfachen Beschwerde[7]) (§ 65, 1). — Wird die Appellation zugelassen, so setzt das Untergericht in dem Concessionalbescheide, welcher beiden Theilen mitgetheilt wird, den letzten Tag der Frist für die Introduction der Appellation bei dem Hofgerichte mit der Commination fest, daß die Appellation bei Nichtbeobachtung derselben desert sein solle (sub poena desertae). Die Frist ist eine dreimonatliche. Sie wird vom Tage der Ausfertigung des decretum concessae gerechnet[8]) und ist an dem entsprechenden Tage des dritten Monats vollendet[9]). Ist das Decret an einem letzten Monatstage ausgefertigt, welcher dem dritten Monat fehlt, so ist der letzte Tag dieses Monats die äußerste Frist für die Introduction (§ 26, Anm. 5). Eine richterliche Erstreckung der Frist ist unzulässig[10]). — Finden sich beide Theile durch das Erkenntniß der Unterinstanz verletzt, so muß jeder Theil unabhängig von dem andern die Appellationsformalien erfüllen. Diese im gemeinen Processe sog. Principal-Adhäsion ist für den Adhärenten nur insofern von Vortheil, als in Beziehung auf ihn die Verpflichtung wegfällt, die Acten der Unterinstanz bei dem Hofgerichte beizubringen[11]). Die sog. accessorische Adhäsion, zu welcher der Appellant nach gemeinem Rechte befugt ist, auch wenn er die Anmeldungsfrist verabsäumt hat, ist dem livländischen Processe unbekannt

7) Nach der älteren Praxis des Hofgerichts galt das Denegatorium für ein Decisivdecret, welches mittelst der Querel angefochten werden mußte.

8) Const. des Hofg. v. 31. August 1818, § 7.

9) Circulärbefehl des Hofg. v. 27. November 1806 und Const. v. 31. Aug. 1818, § 7.

10) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 3.

11) Daselbst § 13.

Digitized by Google

geblieben. Daher finden auch die mit der accessorischen Adhäsion im Zusammenhang stehenden Regeln über die Gemeinsamkeit der Appellation, sowie über die Befugniß des Richters zur reformatio in pejus im livländischen Processe keine Anwendung.

Das Verfahren bei dem Hofgerichte beginnt mit der Introduction der Appellation, welche spätestens an dem im untergerichtlichen Concessionalbescheide festgesetzten Tage und, wenn dieser ein Feiertag ist, an dem nächstfolgenden Sitzungstage (§ 26, Anm. 6) bewerkstelligt werden muß. Der äußerste Zeitpunkt für die Introduction an dem für dieselbe festgesetzten Tage ist, wenn in dem Concessionalbescheide die Stunde nicht näher bestimmt worden, der Schluß der Sitzung des Hofgerichts [12]). Behufs der Introduction übergiebt der Appellant:

1) Das untergerichtliche Concessionaldecret und

2) das angefochtene untergerichtliche Erkenntniß im Original oder in vidimirter Copie [13]), sowie

3) die mundirten Acten der Unterinstanz oder eine Bescheinigung derselben darüber, daß sie auf Requisition des Hofgerichts die Acten im Originale einsenden werde (siehe oben Anm. 6). Bei Appellationen wider Concurs- und Nachlaß-Erkenntnisse genügt die Beibringung der zur Beurtheilung der gravirlichen Momente nothwendigen Actenstücke [14]).

4) Liefert Appellant gemäß den im § 57 erörterten Regeln den Nachweis über die stattgehabte Deposition oder Sequestration des Abgeurtheilten bei dem Untergerichte oder nimmt nunmehr das Erforderliche wegen Sicherstellung des Urtheils bei dem Hofgerichte wahr [15]). Vermag er nur juratorische Caution zu leisten, so genügt behufs der Introduction das Erbieten zur Eidesleistung. Genießt er das Armenrecht, so übergiebt er den an Eidesstatt ausgestellten Revers.

5) Leistet Appellant Caution für die dem Appellaten etwa zu vergütenden Kosten [16]). Sie wird nach den für die cautio pro

---

12) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 1 u. 2.

13) Daselbst § 4, a. u. b.

14) Daselbst § 4, c.

15) Daselbst § 4, e. u. § 7.

16) Proceßstadga v. 4. Juli 1695, § 17: „Doch soll das appellirende Part . . . genügliche Bürgen vor alle weitere Unkosten und Schaden-Stand stellen, ehe und bevor er seine Beschwerde einlegen mag.“ Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 4, f. u. § 11.

Digitized by Google

damno et expensis (§ 28, 3, a) geltenden Regeln bestellt, ausgenommen von solchen Personen, die von der Leistung dieser Caution überhaupt befreit sind, wie namentlich der in Livland mit einem Immobil angesessene Appellant. Bei mangelnder Notorietät muß er jedoch entweder den Nachweis seines Immobiliarbesitzes beibringen oder die Caution bestellen. Ist der Appellant nur im Stande die Caution juratorisch zu leisten, so genügt im Introductionstermine das Erbieten zur Eidesleistung oder, falls er das Armenrecht genießt, die Ausstellung des vorgeschriebenen Reverses

6) Uebergiebt Appellant die Rechtfertigung der Appellation — justificatio appellationis — nebst den erforderlichen Beilagen in duplo [17]). Die Justificationsschrift besteht ihrem Inhalte nach in dem Nachweis der Erfüllung der Appellationsformalien (justificatio quoad formalia), in der Rechtfertigung der bei der Anmeldung angegebenen Beschwerdepunkte (justificatio quoad materialia) und in der Bitte um Abänderung des angefochtenen Urtheils [18]). Beschwerden, welche bei der Appellationsanmeldung nicht erwähnt worden, können in der Justificationsschrift nicht mehr nachgeholt werden, weil das untergerichtliche Urtheil in denjenigen Theilen, welche bei der Appellationsanmeldung nicht als Gegenstand der Beschwerde bezeichnet worden, die Rechtskraft beschritten hat. Beabsichtigt der Appellant seine Appellation durch einen neuen Beweis zu rechtfertigen, so muß er sich zur Leistung des vorgeschriebenen Eides (§ 57, Anm. 10) erbieten und um Zulassung zur neuen Beweisführung bitten [19]). Dabei hat er die Thatsachen, welche er besser als bisher zu beweisen gedenkt, sowie seine Beweismittel so genau zu bezeichnen, daß der Richter in Stand gesetzt wird, sich ein Urtheil über die Relevanz und die Zulässigkeit des neuen Beweises zu bilden.

---

17) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 4, d.

18) Hofgerichtsordnung v. 6. Sept. 1630, § 24, Pt. 2: „Ist's aber eine Appellation-Sache, sollen sie vorerst vermelden, das sie alle die in Schwedischen Rechten außgetruckte formalia vnd requisita appellationis in gutter Acht gehabt, das ist, sie sollen beweisen, das sie rechtmessig appelliret haben, nicht allein in rechter Zeitt, sondern auch von dem einen zum andern Gerichte, wie solches das Recht von ihnen heischet und fordertt. Darnach sollen sie entweder vfs neue die gantze Sach repetiren, wie dieselb für den Vntergerichten jedes Orths oder auch Stadtgerichten bevor getrieben, oder auch vf eine andere Arth dieselbe zue proponiren, wie sich solches am besten schicken will, vnd zum Beschluß begehren, das darüber ein gebührliche Sententz vnd Vrthell gefellet werde."

19) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 17.

Digitized by Google

Nach stattgehabter Introduction prüft das Hofgericht dieselbe von amtswegen in Beziehung auf die Erfüllung der Formalien, ohne zunächst in das Materielle der Beschwerde einzugehen[20]). Die Appellation ist desert, sobald eine der sub 1—6 angeführten Obliegenheiten versäumt ist[21]). In dieser Beziehung gelten jedoch folgende Ausnahmen. Konnte die Kanzellei der Unterinstanz das Mundiren der Acten bis zum Schluß der Introductionsfrist nicht bewerkstelligen, so erhält der Appellant, wenn er darüber vor Ablauf der Frist eine Bescheinigung der Kanzellei beibringt, behufs Vorstellung der mundirten Acten Dilation[22]). Auch die Frist für Einreichung der Justificationsschrift kann erstreckt werden, wenn Appellant die sonstigen Prästanden innerhalb der Introductionsfrist erfüllt hat und innerhalb derselben unter Anführung legaler Hinderungsgründe um Dilation nachsucht. In einem solchen Falle wird dem Appellanten eine drei- bis sechswöchige Frist sub poena desertae bewilligt. Die Nichtbeifügung des Duplicats der Justificationsschrift und der erforderlichen Beilagen hat nicht den Verlust des Rechtsmittels, sondern die Beitreibung der constitutionsmäßigen Pön von 14 Rbl. Silb. zur Folge[23]). Entstehen Zweifel darüber, ob die angebotene Realcaution für die Urtheilserfüllung (§ 57, Anm. 24) oder die Caution für Schäden und Kosten (§ 28, 3, a) ausreichend sei, so wird Appellat hierüber vermittelst Anschlages zur Aeußerung aufgefordert. Schweigt derselbe, so gilt die angebotene Caution als genügend. Behauptet er dagegen, daß die Caution nicht ausreichend sei, so muß das Gegentheil von dem Appellanten bei Verlust des Rechtsmittels sofort nachgewiesen werden. Hinsichtlich der übrigen Formalien wird der Appellat nicht weiter gehört[24]).

Ergiebt sich bei der Prüfung der Introduction, daß die Formalien nicht erfüllt sind, so erklärt das Hofgericht die Appellation für desert und eröffnet solches den Parteien mittelst Bescheides, welcher mit der einfachen Beschwerde anfechtbar ist (§ 65, 1). Hat der Appellant die Introduction der Appellation verabsäumt und ist auch später vor dem Hofgerichte nicht handelnd aufgetreten, so wird das Erkenntniß, durch welches die Appellation für desert erklärt wird, nicht von dem Hofge-

20) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 14.
21) Daselbst § 12.
22) Daselbst § 5, Pt. 3.
23) Daselbst § 6.
24) Daselbst § 8, 11 u. 14.

Digitized by Google

richte, sondern auf Ansuchen des Gegners von dem Untergerichte gefällt[25]).

Erweisen sich sämmtliche Formalien als erfüllt, so theilt das Hofgericht die Justificationsschrift dem Appellaten zur Widerlegung (Refutation), beziehungsweise zur Erklärung auf die intendirte neue Beweisführung binnen peremtorischer Frist mit[26]). Die Refutationsschrift enthält die Widerlegung der gegentheiligen Beschwerden und schließt mit der Bitte um Aufrechterhaltung des untergerichtlichen Urtheils. Nach Eingang der Refutationsschrift oder nachdem Appellat sich mit derselben präcludiren lassen, ordnet das Hofgericht eventuell die Ableistung der Eide an, zu welchen sich der Appellant bei der Introduction der Appellation behufs Sicherstellung der Erfüllung des Urtheils oder der Kosten des Gegners erboten hat, womit dann, wenn nicht auf Zulaß zur neuen Beweisführung angetragen worden, das Appellationsverfahren geschlossen ist[27]). Hat der Appellant aber um Nachgabe des Beweises gebeten, so kann der Appellat entweder Einwendungen gegen die Zulässigkeit desselben vorschützen oder in Ermangelung solcher sich den Gegenbeweis vorbehalten, da nach dem Grundsatze von der Gleichheit der Parteienrechte der Probat befugt ist, den neuen Beweisen des Probanten mit Gegenbeweisen entgegenzutreten, ohne daß er sich zuvor zum Appellationseide zu erbieten braucht. — Hat der Appellant eine neue Beweisführung nicht beantragt, so steht dem Appellaten nichts desto weniger das Recht zu, von seiner Seite um eine solche nachzusuchen. In diesem Falle hat er sich in der Refutationsschrift zum Eide zu erbieten und die Thatsachen, welche er besser, als bisher geschehen, zu beweisen gedenkt, sowie die neuen Beweismittel zu bezeichnen[28]). Ueber das Gesuch des Appellaten ist der Gegner zu hören. Wird die von einer Partei beantragte neue Beweisführung vom Richter denegirt, so ergeht sogleich das Endurtheil, wird sie dagegen zugelassen, so ordnet der Richter die Ableistung des Eides von Seiten des Probanten an, welcher zu beschwören hat, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen, seine neuen Beweismittel in der Unterinstanz geltend zu machen. Nachdem der Eid geleistet worden, setzt der Richter die Frist für Antretung des Beweises mittelst Bescheides fest. Der Beweis wird nach den für die Unter-

25) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 15.
26) Daselbst § 16.
27) Daselbst § 18.
28) Daselbst § 17.

Digitized by Google

instanz geltenden Regeln ausgeführt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß keine Beweise angetreten werden dürfen, welche in der Unterinstanz für desert erklärt oder rechtskräftig verworfen sind[29]), und daß insbesondere der Zeugenbeweis insofern sehr beschränkt ist, als Zeugen nicht über Thatsachen denominirt werden dürfen, über welche in der Unterinstnnz bereits Zeugen vernommen worden sind[30]), sowie, daß in der Appellationsinstanz ein Additionalbeweis nicht gestattet ist[31]). Die Aufnahme des Beweises überträgt das Hofgericht dem betreffenden Untergerichte. Nach Schluß des Beweisverfahrens wird den Parteien gestattet, ihre Deductionsschriften zu übergeben[32]).

Reicht der Appellat die Refutationsschrift während der peremtorischen Frist nicht ein, so wird, falls nicht um Zulaß zur Führung eines neuen Beweises gebeten worden[33]), das Appellationsverfahren geschlossen und das Hofgericht erkennt nach Lage der Acten[34]), da die appellantischen Beschwerden in Folge des Ungehorsams des Gegners keineswegs als eingeräumt gelten.

---

29) Bescheid des Hofg. v. 28. April 1811, Nr. 1434: „Denn da testes 1 u. 2 mittelst Bescheides des Dörptschen Rathes als Zeugen rechtskräftig verworfen worden und Appellantin nicht erwiesen, daß die Ursache, weshalb sie verworfen worden, jetzt cessire, so können sie auch nun nicht admittirt werden."

30) Clem. 2 de testibus, 2, 8. Siehe dagegen Wetzell § 56, Anm. 85.

31) Const. des Hofg. v. 30. Juni 1876, § 17.

32) Daselbst § 18.

33) Dem widerspricht nur scheinbar L. L. p. 382 n. a.: „Es ist jedoch aber dem Kläger (d. h. dem Appellanten, falls Appellat ausgeblieben) nicht zugelassen, andere Beylagen und Documenten, als die er seinem libello beygefüget, ferner einzubringen." Diese Bestimmung erklärt sich aus der damaligen Proceßform, nach welcher es kein von den Behauptungen getrenntes Beweisverfahren gab und daher die Beweisantretung mit der Klage, bezw. mit der Justification der Appellation verbunden werden mußte (§ 35, Anmerkung 2). Dies geht unzweifelhaft aus der im L. L. citirten Königl. Resol. v. 28. Sept. 1700 hervor, wo es heißt: „Doch darf bemeldetem Kläger nicht gestattet sein hierbei (d. h. beim Ausbleiben des Appellaten) einige neue Beilagen und Documente beizubringen, da er nach dem Proceß seinem Libell Alles, was dabei nöthig gewesen, beifügen und also sich selbst die Schuld beimessen muß, wenn er etwas dabei versäumt und vergessen hat." Gegenwärtig, wo der Beweis in ein besonderes Stadium verwiesen ist, genügt der Vorbehalt desselben in der Justificationsschrift.

34) Const. c. § 16. Proceßstadg. v. 4. Juli 1695, § 17: „Wenn auch solches nicht geschiehet (d. h. daß der Appellat sich bei dem Hofgerichte einfindet) mögen nichts destoweniger Klägers Beschwerden entgegengenommen und die Sache nach den Gründen, so an die Hand gegeben worden, abgeurtheilt werden:" L. L. p. 382 n a.: „Hat nun aber Appellans praestanda prästiret und der Beklagte (Appellatus) in termino nicht erscheinet, so mögen nichts destoweniger Klägers Beschwerde angenommen und die Sache nach den vorhandenen Rechtsgründen durch ein Urtheil abgeholffen werden und solches zwar, ohne den Beklagten weiter zu hören."

Digitized by Google

Das Appellationsurtheil erkennt über die einzelnen Beschwerdepunkte, sowie über die Kosten (§ 33) und spricht ganz oder theilweise entweder die Bestätigung oder die Reformation des angefochtenen Erkenntnisses aus.

Die Querel.

§ 59.

Voraussetzungen und Wirkungen*).

Die livländischen Rechtsquellen aus der älteren Zeit der schwedischen Periode ließen, ebenso wie das gemeine Recht, gegen Zwischenbescheide, welche in vim definitivae ergangen waren, nur die Appellation zu (§ 29, Anm. 2). Eine Aenderung wurde in dieser Beziehung zuerst durch eine Königliche Resolution vom 5. Februar 1697 herbeigeführt, welche die Vorschrift enthielt, daß bei Streitigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit von Zeugen die Beschwerde in halb so langer Zeit, als für die Appellation vorgeschrieben, auszuführen sei, daß die Acten dem Obergerichte im Original übersandt werden könnten und daß bei der Verhandlung des Rechtsmittels jeder Partei nur eine Satzschrift zustehen solle[1]). Die Vorschrift wurde in der Folge durch eine königliche Verordnung vom 15. April 1703[2]) auf alle Beschwerden über „Präliminar- und Processual-Streitigkeiten" ausgedehnt, d. h. auf Beschwerden über Erkenntnisse, welche dem Endurtheile vorausgehen oder welche processualische Fragen betreffen. Auf dieser Grundlage ist sodann das dem livländischen Rechte eigenthümliche Institut der „Querel" durch einzelne Constitutionen des Hofgerichts und zwar als ein ordentliches Rechtsmittel mit Suspensiveffect ausgebildet worden.

Die Querel hat nicht bloß im livländischen Landrecht, sondern auch im Stadtrecht, wenngleich in wesentlich verschiedener Form, Ein-

*) Nielsen § 322 und 773—778, Cambecq II, § 27, v. Samson § 624—626 u. 633. (Helwig) über die Querel nach livländischem Rechte, in den theoretisch-practischen Erörterungen, Bd. I, S. 247—258, O. Schmidt in der Dorpat. Zeitschrift für Rechtsw. Bd. III S. 237 fg. Vgl. dazu Bd. IV, S. 103 fg.

1) L. L. p. 379 u. 380 und Circulärbefehl des Hofgerichts vom 22. Mai 1697.

2) Dieselbe wurde durch das Schreiben der königlichen Räthe v. 11. Mai 1703 dem livl. Hofgerichte mitgetheilt und von dem letzteren mittelst Constitution v. 18. Juli 1703 publicirt.

Digitized by Google

gang gefunden. Die landrechtliche Form kommt hinsichtlich aller Querelen zur Anwendung, welche an das Hofgericht von dessen Untergerichten sowohl auf dem Lande als in den Städten gelangen, während die stadtrechtliche Form auf solche Querelen beschränkt ist, welche bei dem Rathe von dessen Untergerichten angebracht werden.

Nach Landrecht ist die Querel im ordentlichen Proceß dasjenige Rechtsmittel, durch welches alle der Rechtskraft fähigen Interlocute (Bescheide) oder mit andern Worten alle Decisivdecrete mit Ausnahme der Endurtheile angefochten werden können. Im summarischen Proceß ist sie dagegen an Stelle der Appellation getreten[3]). Die Querel setzt voraus, daß das beschwerende Erkenntniß nicht bereits die Rechtskraft beschritten habe und daß es überhaupt zu den appellablen Decreten gehört[4]). Sie findet daher keine Anwendung:

1) auf einfache Decrete (§ 29),

2) auf Erkenntnisse, hinsichtlich deren die Appellation ausgeschlossen ist (§ 57, Pt. 5) und

3) auf Erkenntnisse in Processen, deren Streitgegenstand nicht die summa appellabilis erreicht (§ 57, Pt. 6).

Die Querel hat den Devolutiv- und Suspensiveffect in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche den Gegenstand der Querel bilden, während die Verhandlung in der Hauptsache so lange ihren Fortgang nehmen kann, als nicht ein Inhibitorium des Hofgerichts erfolgt. Da ein solches jedoch stets erlassen zu werden pflegt und außerdem die Originalacten dem Hofgerichte vorgestellt werden müssen, so ist die Suspension der Verhandlung auch in der Hauptsache zur Regel geworden.

§ 60.

Verfahren*).

Das Verfahren beginnt mit der Anmeldung oder der Einlegung der Querel bei demjenigen Gerichte, welches den gravirlichen

---

3) Circulärbefehl des Hofg. v. 26. Mai 1854.

4) Durch die königliche Resolution v. 15. April 1703 wurde die Querel in allen Präliminar- und Processual-Streitigkeiten zugelassen, „die allein ausgenommen, in welchen die Appellation durch einige königliche Verordnung vor diesem per expressum verboten zu sein befunden wird." Const. des Hofg. v. 18. Juli 1703.

*) Nielsen § 323—330, Cambecq II, § 27, v. Samson § 627—658.

Digitized by Google

Bescheid gefällt hat, innerhalb des für die ordentlichen Rechtsmittel geltenden Fatale von acht Tagen [1]). Mit der Anmeldung sind zu verbinden: die Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte (gravamina) [2]) und die Bitte um Ertheiluug des decretum concessae. Die Querelanmeldung wird dem Querulaten zur Erklärung binnen peremtorischer Frist von drei Tagen zugefertigt [3]). Nach Ablauf der Frist erkennt das Gericht, ohne unter den Parteien über die etwaigen Einwendungen des Querulaten ein weiteres Verfahren zu gestatten und ohne in eine Prüfung der Querel in materieller Beziehung einzugehen, über die Nachgabe derselben [4]). Wird die Querel wegen angeblicher Nichtbeachtung der Formalien oder weil sie in dem gegebenen Falle nach Ansicht des Untergerichts nicht zulässig ist, denegirt, so kann der Querulant hierüber bei dem Hofgerichte eine einfache Beschwerde erheben (§ 65, 1). Mit derselben muß er jedoch die Rechtfertigung der von ihm angemeldeten und vom Untergerichte verworfenen Querel verbinden, widrigenfalls sie für desert erklärt wird [5]). Ist die Querel dagegen vom Untergerichte nachgegeben worden, so muß in dem Concessionalbescheide zugleich der Tag der Anmeldung und die Frist für die Introduction und Justification angegeben werden [6]). Die Frist wird vom Tage der Anmeldung — a die denunciationis — berechnet und beträgt für Oesel fünf, für die übrigen Theile Livlands dagegen vier Wochen [7]). Dieselbe bildet ein nicht erstreckbares Fatale, dessen Nichtbeachtung den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat [8]). Die Introduction besteht in der Uebereichung der Justificationsschrift nebst dem angefochtenen untergerichtlichen Bescheide und dem decretum concessae. Die unterlassene Beifügung dieser Beilagen, sowie des Duplicats der Justificationsschrift hat nicht den Verlust des Rechtsmittels, sondern die Beitreibung der constitutionsmäßigen Poen von

---

1) Const. des Hofg. v. 23. April 1734.

2) Const. des Hofg. v. 24. Juli 1774.

3) Const. des Hofg. v. 19. November 1810, § 1.

4) Daselbst § 2 u. 3.

5) Const. des Gerichtshofs bürgerlicher Rechtssachen vom 2. März 1793.

6) Const. des Hofg. v 18 December 1836.

7) Const. des Hofg. v. 23. April 1734 u. v. 18. Decbr. 1836.

8) Const. des Hofq. v. 18. December 1836.

Digitized by Google

14 Rbl. S. zur Folge[9]). Die Justificationsschrift muß den Nachweis der erfüllten Formalien, d. h. den Nachweis über die Beobachtung der Interpositions- und der Introductionsfrist — justificatio quoad formalia —, ferner die Rechtfertigung der angezeigten Beschwerden — justificatio quoad materialia — und endlich die Bitte um Abänderung des untergerichtlichen Bescheides enthalten. Die Frist zur Rechtfertigung der Querel in materieller Beziehung kann übrigens aus erheblichen und sogleich bescheinigten Gründen erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Introductionsfrist darum gebeten worden ist[10]).

Nach stattgehabter Introduction und Justification übersendet das Hofgericht, falls die Querel nicht etwa wegen Nichtbeachtung der Formalien sofort zurückgewiesen wird, das Duplicat der Rechtfertigungsschrift dem Untergerichte mit der Vorschrift zu, den Querulaten zur Einreichung seiner Widerlegung (Refutation) aufzufordern und solche nebst der eigenen Erklärung des Gerichts und den Originalacten dem Hofgerichte binnen vier Wochen zu übersenden[11]). In der Regel wird zugleich das weitere Verfahren in der Sache inhibirt. — Von Seiten des Untergerichts wird sodann dem Querulaten eine peremtorische Frist zur Einreichung der Refutation gewährt, worauf, nach Ablauf der Frist, die Originalacten nebst dem Bericht des Untergerichts und der Refutation, falls solche eingegangen, dem Hofgerichte übersandt werden. In dem Berichte kann das Untergericht entweder das zur Aufrechthaltung decreti a quo etwa Erforderliche ausführen oder sich einfach auf die Acten beziehen. Ein weiteres Verfahren der Parteien im Hofgerichte ist unstatthaft, dasselbe ertheilt vielmehr sofort seinen Bescheid bezüglich der einzelnen Beschwerdepunkte, sowie der Kosten (§ 33) und trifft zugleich Anordnung wegen Fortsetzung der durch die Querel unterbrochenen Verhandlung.

---

9) Querelbescheid des Hofg. v. 29. October 1810, Nr. 3179: „Was den Umstand betrifft, daß das decretum v. 26. März d. J. der Justification nicht beigelegt und dadurch die Querel desert geworden, so findet sich nicht in denen Verordnungen, daß dieses eben ein sub poena desertae zu leistendes Prästandum sei, wenn gleich solches der Ordnung wegen geschehen sollen."

10) Const. des Hofg. v. 27. Februar 1775, 4. Juli 1777 u. 16. December 1805.

11) Circulärbefehl des Hofg. v. 14. Februar 1756.

Digitized by Google

Die Revision.

§ 61.

Voraussetzungen und Wirkungen*).

Bei Errichtung des Hofgerichts wurde bestimmt, daß von den Urtheilen desselben die Appellation, sowie überhaupt jedes Rechtsmittel ausgeschlossen, dagegen eine Supplication an den König oder die sog. Revision gestattet sein solle[1]). Ihren Ursprung hat die Revision in der supplicatio des römischen Rechts, mittelst welcher die nochmalige Verhandlung einer durch den praefectus praetorio inappellabel entschiedenen Sache beim Kaiser nachgesucht werden konnte[2]). Die Rechts-

*) Bayer § 327, Schmid § 239, Wetzell § 59, Renaud § 181, Endemann § 241. — Nielsen § 347—365, Cambecq II, § 30, v. Samson § 708—712 u. 737—745.

1) Hofgerichtsordnung v. 6. September 1630, § 35: „Obwohl die schwedischen Rechte mitbringen, das keiner von diesem Königl. Hoffgerichte vnd dessen Vrthell appelliren möge, . . . dennoch, weiln die Königl. Majest. der höheste Richter im gantzen Reiche Schweden und dazue gehörigen Provincien ist vnd Dero gebühret, vmb alle vorfallende Sachen die Wahrheitt auszuegründen, wie auch male judicata in melius per sufficientem cognitionem zue reformiren; derwegen so mag derjenige, so sich über das vom Königl. Hoffgerichte gesprochene Vrthell beschweret befindett, nicht durch eine Appellation, sondern durch demütige Bittschrifft seine Beschwer zue erkennen geben vnd bei der Königl. Majest. das beneficium revisionis zue geniessen haben: doch das er alßbalden innerhalb achte Tagen 200 Dlr. ins Gericht einlege, welche dem Gerichte zuefallen sollen, entweder das gesprochene Vrthell werde von Ihro Königl. Majest. bestettiget oder nicht." — Königl. Resol. vom 13. August 1631, § 14: „Demnach auch die Gerichts-Personen auff die justitiam und Gerichts-Ordnung einen theuren Eidt schweren und nicht präsumirlich ist, das sie jemand unrecht thun solten, dabey jedoch niemanden, der sich beschweret befindet, die Revision an Ihro Königl. Mayst. verweigert wird, als werden Ihro Königl. Maytt. zwar keine querelas noch delationes vor gebetener Revision admittiren; es soll aber die Revision auch nicht admittiret werden, es sey denn von dem revidirenden Parte die 200 Rthlr Revisions-Gelder nach schwedischer Silber-Wehrung zuvor eingeleget worden." — Königl. Resol. v. 6. August 1634, § 4: „Demnach das Hoff-Gericht zu Dörp. mit gleicher Krafft und Mündigkeit versehen ist, als die andere Hoff-Gerichte allhier in Schweden und Finnland, von welchen niemalen eine Appellation verstattet, sondern nur zuweilen demjenigen Theil, welches sich graviret befindet, intra fatalia das beneficium revisionis zu suchen freygelassen wird, da denn dasselbe nach Erlegung von 200 Dlr. S. M. . . . nachgegeben zu werden pfleget." — L. L. p. 387 n c.

2) l. 5 C. de prec. imp. 1, 19, l. un. C. de sent. 7, 42, Nov. 82, c. 12.

Digitized by Google

quellen aus der älteren Zeit der schwedischen Periode enthalten hinsichtlich der Revision nur die Vorschrift, daß sie bei Erlegung eines Revisionsschillings von 200 Thalern schwedisch binnen acht Tagen angemeldet[3]) und darauf bei dem Hofgerichte in Stockholm ausgeführt werden solle[4]). Vielfache Mißbräuche, zu welchen das Rechtsmittel Veranlassung gab, bewogen das livländische Hofgericht um genauere Feststellung desselben zu bitten. Das Gesuch hatte zwar zunächst keinen Erfolg[5]), in der Folge wurde aber die Revision durch verschiedene, das Verfahren näher regelnde Verordnungen in ein der Appellation analoges ordentliches Rechtsmittel umgewandelt. Von den bezüglichen Verordnungen sind besonders die sog. Revisionsplacate vom 28. Juni 1662, 2. April 1681 und 31. August 1682 hervorzuheben, denen unverkennbar der jüngste Reichsabschied von 1654 über die Revision hinsichtlich der Urtheile des Reichskammergerichts als Vorbild gedient hat. Durch den jüngsten Reichsabschied[6]) wird nämlich unter Anderm bestimmt, daß der Supplicant mit seinem Advocaten das juramentum revisorium leisten und den Betrag der Gerichtssporteln als Einsatz deponiren muß, ferner, daß der Suspensiveffect des Rechtsmittels ausgeschlossen werden kann, wenn von der die Execution nachsuchenden Partei eine cautio de restituendo geleistet wird und endlich, daß jedem Theile bei der Verhandlung des Rechtsmittels die Ueberreichung einer Satzschrift, jedoch mit Ausschluß aller nova, gestattet

3) Siehe die Citate in Anm. 1.

4) Gerichtsproceß für d. Hofgericht zu Stockholm v. 23. Juni 1615, § 20, Pt. 1: „Sollen bey diesem Königl. Hoffgerichte und höchsten Instantz alle Appellation-Sachen angenommen, cognosciret und entschieden werden, welche vor diesem per appellationem an Uns zu kommen oder sonst an Uns remittiret zu werden pflegen."

5) Königl. Resolution v 28. Sept. 1638, § 1: „So wie erwähntes Hofgericht seine Bereitwilligkeit contestiret alle Sachen so abzumachen, daß sich ein jeder mit seinem Rechte möge genügen lassen und nicht durch unnöthiges Ansuchen um Revision sein Geld auf's Spiel setze, so vermeynet es auch, daß viele solche Sachen propter generalitatem ordinantiae geschehen, welches denn nicht wol und füglich kann verhindert werden, es sey denn, daß dasjenige, so in der Hoffgerichts-Ordnung in genere zugelassen, per rescriptum restringiret würde, daß nemblich a tribus conformibus sententiis, re judicata, apertis transactionibus keine Revision weiter zugelassen werden solle . . . Wenn es aber in Ansehung wegen der merklichen Dependence, die daraus entstehet, erst wol consideriret werden muß, alß haben Ihre Mayst. für nöthig und gut erachtet mit der allendlichen Resolution anzuhalten und daß bis dahin hiemit, wie bisher, gehalten werde."

6) Jüngster Reichsabschied § 124—126. Die daselbst § 127 festgestellte summa revisibilis ist in die schwedischen Verordnungen nicht übergegangen.

Digitized by Google

ist. In ähnlicher Weise bestimmten nun die schwedischen Revisionsordnungen, daß der Revisionsimpetrant mit seinem Advocaten einen Revisionseid leisten und eine Caution für die Kosten, sowie für die Erfüllung des Urtheils bestellen, der Impetrat aber in gwissen Fällen berechtigt sein solle das Abgeurtheilte gegen eine cautio de restituendo in Besitz zu nehmen [7]). Die Leistung des Revisionseides, sowie die Erlegung des Revisionsschillings von 200 schwed. Thlrn. mußte bei der Anmeldung des Rechtsmittels innerhalb des Fatale von acht Tagen erfolgen [8]), wogegen die Sicherstellung der Urtheilserfüllung und der Kosten auch nach diesem Zeitpunkte Platz greifen konnte. Dieselbe mußte nur vor Ablauf der Introductionsfrist von sechs Monaten stattfinden, weil dem Revisionsimpetranten die für die Revisionsinstanz erforderlichen Actenabschriften, sowie das Revisionsattestat erst nach Erfüllung sämmtlicher Obliegen-

---

7) Siehe die betreffenden Verordnungen in Anm. 21 fg. und in § 62.

8) Revisionsordnung v. 28. Juni 1662, § 4: „Welche nach diesem Unser Revision zu suchen gedenken, sollen bey Unsern Hoff-Gerichten innerhalb acht Tagen beydes, die Revision begehren, die Gelder erlegen und das Attestatum ausnehmen. Wann solches geschehen, sollen die ... von Liefland ... binnen 6 Monaten von des Urtheils dato an gerechnet sich in Unsrer Cantzelley angeben und darnach über introducta revisione einen Beweiß unter Unsres Reichs-Truchses Namen ... nehmen. Er (der Revisionsimpetrant) soll auch verpflichtet sein in selbiger Zeit Citation an sein Contre-Part zu begehren, wie auch compulsoriales pro edendis actis auszuwürken und darauff Anstalt zu machen, daß die Acten zeitig bey Uns einkommen, .. wie denn auch Unsern Hoff-Gerichten hiemit soll aufferleget sein, gegen gewöhnliche Bezahlung solche acta ungesäumet rein schreiben zu lassen und auf Unsern Befehl zu extradiren. § 5. Wann nun der gesetzte und bestimmte Tag einfällt, sollen beyde Parten sich unversäumlich einstellen." Revisionsordnung vom 31. August 1682, § 3: „Wann nun die Parten zu rechter Zeit die Gelder eingeleget, die Eyde geleistet und das Attestatum ausgenommen, damit zu beweisen, daß alle Prästanda vollenführet sind, so soll ihnen obliegen ... von Lieff-, Est- und Ingermannland innerhalb 3 Monaten sich bey Unser Cantzeley anzugeben, die Acten einzuliessern, die Revision auff gehörige Weise zu begehren, das Attestatum darüber auszunehmen und Citation auff sein Widerpart auszuwirken. Und soll solches hinführo genau observiret und in Acht genommen werden, daß der in den Citationen vorgesetzte terminus comparitionis von dem dato des Urtheils gerechnet werden soll, dergestalt, daß wenn die Sache ... vom Liefländischen Hoff-Gerichte ... abgeurtheilet worden, ist der terminus comparitionis in 6 Monaten.... Es wird auch Unsern Hoff-Gerichten ... angedeutet, daß sie die Acten in so rechter Zeit mundiren lassen, daß sie gegen vorgenandten Termin fertig seyn und bey Unser Revision eingelieffert werden können." Königl. Resol. v. 7. November 1687, § 2: „Woferne die Advocaten binnen den vorgesetzten 8 Tagen nicht ihren Eid ablegen, die Revisionsgelder erlegen, ... so sollen die Principalen ihres Rechtens und der Sachen verlustig sein." L. L. p. 388 n. c. und Const. des Hofg. v. 14. Januar 1688, § 1.

Digitized by Google

heiten ausgereicht wurden[9]). Innerhalb der halben Introductionsfrist, also vor Ablauf von drei Monaten, hatte sich der Revisionsimpetrant in der Königlichen Kanzellei zu melden und die Citation des Gegners, sowie compulsoriales pro edendis actis an das Hofgericht auszuwirken[10]). Diese Obliegenheit des Revisionsimpetranten wurde später aufgehoben und dem Hofgerichte vorgeschrieben den Introductionstermin sofort den Parteien in dem Concessionalbescheide nach Anmeldung des Rechtsmittels zu eröffnen[11]). Zu dem Introductionstermine mußten ursprünglich auch Delegirte des Hofgerichts behufs Rechtfertigung des Urtheils erscheinen. Auf die Bitte des Hofgerichts wurde demselben jedoch gestattet an Stelle der Delegirten eine Actenrelation zu übersenden[12]). — Jeder Partei stand in der Revisionsinstanz das

---

9) Königl. Resol. vom 5. März 1685: „Nachdem Wir aus der Klagesache . . . ersehen, daß . . . ihr dem Part das Revisions-Attest darumb vorenthalten habt, weil derselbe nicht sogleich die Caution prästiret, so sind Wir dadurch veranlaßt worden Euch hiemit in Gnaden anzubefehlen, daß sobald der anwesende Part innerhalb der Fatalien den gewöhnlichen Revisionsschilling nnd den Eid prästiret hat, so soll der Caution oder eines vom abwesenden Parten abzulegenden Eides wegen das Revisionsattestat nicht vorenthalten werden . . . Damit aber des Widerparten Sicherheit nicht hintenangesetzt und versäumet werde, so könnt Ihr mit Auslieferung der Acten so lange innehalten, bis die Caution vollkommen bestellt ist." Königl. Resol. v. 16. Dec. 1686: „Wir sind veranlaßt Euch in Gnaden anzubefehlen, . . . daß die Acten aus dem Hofgerichte nicht extradirt werden an irgend einen Parten, bevor dem Gebührenden ein Genüge geschehen nach einer jeden Sache Beschaffenheit, entweder mit Execution des Urtheils, Deposition des Abgeurtheilten oder Caution für Expensen und was mehr die Stadgen in allen und jeden Fällen anbefehlen." Const. des Hofg. v. 22. April 1754.

10) Siehe die Citate in Anm. 8.

11) Königl. Resol. v. 1. Sept. 1685: „Wir wollen hiemit statuiren und verordnen, daß sobald ein Part durch einiges Urtheil, Resolution oder Verordnung Unseres Obergerichts sich beschweret befindet, soll derselbe . . . von Ausnehmung des gewöhnlichen attestatum revisionis und der bei Uns zu suchenden citationes befreit sein. Statt dessen aber müsset Ihr bei Ablegnng der Revisions-Eyde beyden Parten ankündigen und intimiren, daß sie entweder selbst in Person oder durch einen gerichtlich bestellten Gevollmächtigten fünf Monate a dato des gefällten Urtheils sich hier bei Unserer Revision einstellen und den allendlichen Ausschlag, welchen Wir darin verfügen werden, abwarten sollen. Auch muß derjenige, welcher die Revision suchet, alsdann zugleich mit sich von Euch alle acta einbringen, . . . wie auch alsdann seine Deduction über die Sache und darin enthaltene gravamina wider Euern Spruch fertig zu haben."

12) Königl. Resol. v. 28. Sept. 1638, § 3: „J. K. M. sind gnädigst damit zufrieden, daß bemeldtes Hofgericht, als von hier weit entlegen, nicht nöthig haben soll zum Aufnehmen solcher Revisionen einige von demselben Deputirte hier

Digitized by Google

Recht zu eine summarische Deduction aus den Acten zu überreichen. Ein contradictorisches Verfahren unter den Parteien war aber nicht gestattet[13]). Da die Revision nach dem Ausspruch der Quellen in einer nochmaligen Durchsicht und Prüfung der Acten bestehen sollte, so waren nova nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung eines von der Partei darüber zu leistenden Eides zulässig, daß ihr die neuen Beweismittel bei der Verhandlung der Sache in den untern Instanzen nicht bekannt gewesen seien[14]). — Neben diesem für die Endurtheile eingeführten Revisionsverfahren bildete sich speciell für die Zwischenbescheide eine einfachere Form aus[15]). — Unter russischer Herrschaft wurde das Hofgericht zunächst dem Reichsjustizcollegium, welches seine

---

zur Stelle zu haben . . . Jedoch soll das Hofgericht, sobald eine Revision nachgegeben und die Acten ausgeliefert sind, zugleich an J. K. M. Canzeley eine genaue und pertinente Relation de statu causae et processus mit den Gründen und rationibus, worauf das gefällte Urtheil fundirt ist, einsenden, so daß J. K. M. nicht weniger, als wäre hier ein Referent aus dem Hofgerichte gegenwärtig, von der Sache eine vollständige Kenntniß gewinnen könne."

13) Revisionsordnung vom 28. Juni 1662, § 8: „Wenn die Parten eine summarische Deduction, kurz aus den actis extrahiret, einzulegen begehren, soll es ihnen von beyden Seiten zugelassen seyn; allein, daß sie darinn nichts neues, so Weitläufftigkeit und Auffhaltung der Sachen verursachen kann, einführen, . . . welche Deduction denen Parten nur soweit communiciret werden soll, selbige allein zu sehen und durchzulesen, wenn sie es begehren, nicht aber darauff zu antworten. Wäre aber etwas darinne, das sonderliche Beantwortung bedürffte, soll es mündlich geschehen, wann die Sache vorgenommen wird."

14) Revisionsordnung vom 28. Juni 1662, § 7: „Weil auch Unsere Revision nichts anders ist, als ein examen actorum prioris instantiae, so soll auch nicht zugelassen sein andere Documenten, denn die im Hoff-Gerichte und denen Unter-Instantien gebrauchet worden, einzulegen, es sey denn, daß sie erst neulich gefunden und von der Beschaffenheit zu sein erachtet werden, daß sie vorhin nicht haben bey der Hand sein können." Königl. Resol. v. 22. Oct. 1670, § 3: „Kein Part soll zugelassen werden mit neuen Documenten einzukommen, es sey denn, daß er wirklich beweisen kann, daß er dieselben in niedrigen Instanzien, da die Sache abgethan wurde, nicht mächtig gewesen oder haben können." Revisionsordnung vom 31. August 1682, § 6: „Beruffet sich jemand auff neue Gründe und will derselben sich bey Uns bedienen und vorstellen, so muß er eydlich beglaubigen, daß er selbige Gründe zuvor nicht gehabt, noch haben können. Sollte auch jemand darauff wohl bestehen, daß er selbige vor dem wohl gehabt oder davon gewußt, aber nicht habe sehen noch verstehen können, daß selbige von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit, daß sie zu der Sachen Erklärung und besserem Licht dienen können, welches er doch progressu actionis befunden, so stehet dasselbe zu Unserem weiteren Erkenntniß."

15) Königl. Resolutionen v. 5. Februar 1697 u. v. 15. April 1703, publicirt durch den Circulärbefehl des Hofg. v. 22. Mai 1697 und die Const. des Hofg. v. 18. Juli 1703.

Digitized by Google

höhere Instanz im Senate hatte, seit der Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung aber unmittelbar dem Senate untergeordnet. Die Grundsätze über die Revision blieben im Wesentlichen unverändert bestehen. Nur die Frage, ob die im Reichsrechte ausgebildete Querel oder Suppliquebeschwerde (частная жалоба) [16] gegen Zwischenbescheide des Hofgerichts zulässig sei, war längere Zeit eine bestrittene, bis sie durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathgutachten dahin entschieden wurde, daß alle Decisivdecrete, sowohl Endurtheile als Zwischenbescheide, nur durch die Revision angefochten werden können [17].

Die Revision, welche gegenwärtig das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Hofgerichts bildet, hat folgende Voraussetzungen:

1) das angefochtene Erkenntniß muß ein Endurtheil oder ein der Rechtskraft fähiger Zwischenbescheid sein (§ 29).

2) Dasselbe darf nicht bereits die Rechtskraft beschritten haben.

3) Es darf nicht zu denjenigen gehören, hinsichtlich welcher die Appellation ausgeschlossen ist [18] (§ 57, Pt. 5).

4) Der Gegenstand des Rechtsstreites muß seinem Werthe nach wenigstens 600 Rbl. S. betragen [19].

Das Rechtsmittel der Revision hat sowohl den Devolutiveffect, in Folge dessen die Prüfung und Entscheidung der Beschwerde dem dirigirende Senat (drittes Departement, zweite Abtheilung) zusteht, als auch den Suspensiveffect, insofern die Rechtskraft und die Vollziehbarkeit des angefochtenen Erkenntnisses gehemmt wird.

---

16) Swod der Reichsgesetze Bd. X, Abth. 2, Art. 549—553.

17) Const. des Hofg. v. 28. Juni 1860.

18) Schreiben der königl. Räthe an das Hofg. v. 11. Mai 1703: „Also wird diese Sr. Königlichen Majestät gnädige Verordnung gleichfalls dem Königlichen Hofgerichte kund gethan, daß in allen Präliminar- und Processual-Streitigkeiten insgemein, die allein ausgenommen, in welchen die Appellation durch einige Königliche Verordnung vor diesem per expressum verboten zu sein befunden wird, derjenige, welcher sich durch die emanirte Resolution beschweret findet, in Stelle gesetzlicher Appellation oder auch des ordinairen Revisionsgesuches sofort sich beim Gerichte angeben muß" ꝛc. — Const. des Hofg. v. 18. Juli 1703.

19) Prov. Recht Bd. I, Art. 315. Die schwedischen Verordnungen kannten keine summa revisibilis. Eine solche fand erst in Folge des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 17. Februar 1832 (Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 5. Juli 1832) in Livland Eingang.

Digitized by Google

Der Suspensiveffect tritt aber in Beziehung auf ein Endurtheil nur für den Fall ein, daß der Revisionsimpetrant die künftige Erfüllung des angefochtenen Urtheils sicherstellt, vorausgesetzt, daß er sich im Besitze des Streitgegenstandes befindet. Zu dieser Sicherstellung ist der Revisionsimpetrant, selbst wenn er angesessen ist, und insbesondere auch der Oberfiscal in Sachen der Krone verpflichtet[20]). In Beziehung auf die in Anwendung zu bringenden Sicherungsmittel sind zwei Fälle zu unterscheiden. Ist der Revisionsimpetrant bei dem Hofgerichte unterlegen, hat aber in der Unterinstanz gewonnen, so muß er Realcaution bestellen[21]), d. h. die Sicherstellung kann durch Deposition oder Sequestration des Abgeurtheilten, sowie durch Pfandbestellung oder durch juratorische Caution[22]) nach den für die Appellation angegebenen Regeln erfolgen. Ist der Revisionsimpetrant in beiden Instanzen oder nur im Hofgerichte (falls nämlich der Rechtsstreit unmittelbar in letzterem begonnen hat) sachfällig geworden, so muß er behufs Vermeidung der Execution das Abgeurtheilte bei Gericht deponiren oder behufs der Sequestration zur Disposition des Gerichts stellen. Der Impetrat kann sodann seinerseits den Besitz des Abgeurtheilten gegen Bestellung einer genügenden Caution beanspruchen[23]).

---

20) Bescheid des Hofg. v. 17. März 1763: „Es ist jedoch die vom impetrantischen Theile, Kaiserlichen Oberfiscal angezogene Verordnung vom 28. Juni 1681 (siehe § 62, Anm. 8), als welche nur seine persönlichen praestanda concerniret, keineswegs auch dahin zu ziehen, daß dieses Kaiserl. Hofgerichts-Urtheile und decisa nicht gegen Caution in Erfüllung gesetzt werden müßten, nachdem die Revisionsordnung de a. 1682 d. 31. August und die den 22. April 1754 . . . allhier publicirte Königliche Verfügung d. d. Stockholm, d. 19. Mai 1696 dieses praestandum succumbirendem Theile ausdrücklich auferlegt und Impetrans praxin contrariam nicht anzeigen mögen."

21) Revisionsordnung v. 31. August 1682, § 8: „Gewinnet Jemand bei den niedrigen Instantien, verliert aber bey Unserm Hoff-Gerichte, der soll vor sich Real-Bürgschafft stellen, wofern er Unsere Revision genieſſen will." Die älteren Verordnungen und zwar die Revisionsordnung vom 28. Juni 1662, § 9 und die specielle Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 5, schrieben für alle Fälle Realcaution vor.

22) Revisionsordnung vom 31. August 1682, § 10: „Ist jemand so unvermögend, daß er die Execution nicht ausstehen kann, auch keine Bürgen vor sich zu stellen vermag und sich erbeut selbst Bürge zu sein und seine Sache aus dem Gefängnisse auszuführen, so wird solches für sufficiente Bürgschafft erkandt."

23) Revisionsordnung v. 31. August 1682, § 7: „Verlieret Jemand seine Sache in den Unter-Instantien und ebenfalls bey Unsern Hoff-Gerichten, derselbe soll . . . ohne einige Exception und Einwendung sofort der Execution unter-

Digitized by Google

— Ist der Impetrant im letzteren Falle außer Stande, das Urtheil durch Deposition des Abgeurtheilten sicherzustellen, so soll behufs der Introduction der Revision zwar die Bestellung einer Realcaution, beziehungsweise einer juratorischen Caution genügen, die Execution des Urtheils jedoch dadurch nicht ausgeschlossen werden[24]). Eine vollstän-

---

würffig seyn, doch soll derselbe, welcher die Execution vermöge gewonnenen Urtheils erhält, dagegen verpflichtet sein genügliche Bürgen zu stellen vor dasjenige, so er unter Händen bekommt. Hernach mag er die Sache vor Unser Revision fortsetzen. Kann er keine Bürgen stellen, so geht die Execution nicht weniger so weit fort, daß dasjenige, so exequiret wird, in sequestro gesetzet werde. Selbiges Recht soll in denen Sachen sein, die immediate von Unsern Hoff-Gerichten nach der Stadga und Privilegien pflegen und sollen auffgenommen und abgeurtheilet werden." L, L. p. 389 und 390: „Das Revisions-suchende Theil, welches in einer von den Unter-Instantien und auch bey dem Hoff-Gerichte allein, wenn die Sache daselbst immediate auffgenommen worden, verlohren, muß auch sonst die Execution untergehen oder Deposition dessen, so durch das Urtheil ihm aberkannt worden, prästiren, welches unter Sequester gesetzet oder auch von dem andern Theil gegen Bürgschaft gehoben werden kann." — Königl. Resol. v. 5. Januar 1688: „Wie Wir . . . ersehen, daß Ihr Unser ergangenes Revisions-Placat und Verordnung nicht allerdings also verstehet, wie selbige dem rechten Verstande und Meinung nach lauten, indem Ihr Euch befraget, welchergestalt Ihr bei solchen vorfallenden Revisionssachen mit der Execution Euch hiernächst verhalten sollet, ob das verlierende Part auff gleiche Weise, wie andere Debitoren, als welche von der Immissionszeit an den gantzen usum fructum von den angeschlagenen Ländereien verlieren, die Execution untergehen solle oder ob das Land nur ad interim zu desselben Sicherheit, welcher in der Ober-Instantz gewonnen hat, angeschlagen und die Intraden sequestrirt werden sollen; als gelanget hiemit an Euch dieses zur gnädigen Antwort, daß, sobald ein Urtheil gesprochen und dawider an Uns die Revision gebührendermaßen gesuchet wird, soll der verlierende Part, wer es auch sein mag, ohne einige Exception oder Einwendung sofort die Execution zu untergehen, das gewinnende Theil aber dagegen genügliche Bürgen für das, was er in Händen bekommt, zu stellen und nachgehends die Sache für Unsere Revision fortzusetzen verbunden sein. Können keine Bürgen gestellt werden, so ergehet nichts desto weniger die Execution in soweit, daß das Exequirte unter Sequester gesetzet werde, wie Ihr solches deutlich aus Unserm Placat, das Revisionssuchen betreffend, de anno 1682, § 7 zu ersehen habet."

24) Revisionsordnung v. 16. December 1686: „Damit der Revisionssuchende Part, welcher über Contant nicht zu disponiren hat, oder auch nicht sogleich und innerhalb des Comparitions-Termins die Execution untergehen kann, durch gesetzliche Abschätzung seines losen und festen Eigenthums nicht möge durch dergleichen Unvermögenheit und Zeitkürze an seiner gesuchten Revision verhindert werden, so wollen Wir in Gnaden demselben nachlassen entweder Realcaution zu stellen für das, was derselbe durch das Urtheil schuldig wäre, bis daß entweder die Deposition oder Execution ihre Vollziehung gewinnen kann, welche ebenso wenig dadurch stutzen muß, oder wenn er nicht Realcaution zu Wege bringen kann und sonst eidlich erhärtet, daß er nicht einiges ungravirtes und redbares Eigenthum strax dazu zu übergeben

Digitized by Google

dige Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherstellung des Urtheils tritt nur für den Fall ein, daß der Zweck der Revision in Folge der Erfüllung des Urtheils vereitelt werden würde[25]).

§ 62.

Verfahren*).

Hinsichtlich des Revisionsverfahrens enthalten die Quellen die allgemeine Vorschrift, daß der Richter von den Formalien der Revision nicht dispensiren darf, vielmehr von amtswegen über die Erfüllung derselben wachen soll[1]). Die Versäumniß der Formalien hat daher immer den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

---

besitze, so muß derselbe für sich Personalcaution stellen oder auch nach Unserer Revisionsstadga (v. 1682) § 10 in Arrest treten bis zu der Sache rechtlichem Ausschlag." L. L. p. 390 n. c. Constitution des Hofg. vom 12. November 1687, § 2.

25) Königl. Resol. v. 8. Octob. 1691: „Wir haben . . . befunden, daß die Execution Eures Urtheils . . . in diesem Falle nach den Verordnungen nicht prätendirt werden kann, denn wenn solches verrichtet ist, so würde das Revisionssuchen umsonst und vergeblich sein." L. L. p. 390 n. c.: „Es ist aber zu observiren, daß in Sachen, welche also bewandt sind, daß die gesuchte Revision fruchtloß sein würde, wenn die Execution auff das gefallene Urtheil vorher vollbracht werden solte, mit keiner Execution zu verfahren sei."

*) Nielsen § 792—812, Cambecq II, § 30, v. Samson § 713—783.

1) Königl. Resol. vom 25. Mai 1686: „Demnach uns berichtet worden, daß Ihr in verschiedenen Sachen . . . Euch sollet unterstanden haben in Unsern Revisions- und Executionsverordnungen etwas zu dispensiren, alß sind Wir veranlaßt Euch in Gnaden zu warnen, daß Ihr Euch vor dergleichen in Acht nehmet." — Revisionsordnung v. 16. December 1686: „Demnach Wir bei Aburtheilung einer und der andern Revisionssache vermerkt haben, welchergestalt Unsere Revisionsverordnungen nicht so genau und gehörig beobachtet worden, als es dabei Unsere gnädige Intention und ernstlicher Wille ist . . . als sind Wir dadurch veranlaßt Euch hiemit in Gnaden anzubefehlen, daß Ihr genau observiret Unsere vormals ausgegangene Revisions-Stadgen und Verordnungen, so daß alle praestanda denselben gemäß von den revisionssuchenden Parten vollkommen erfüllt werden." Königl. Resol. v. 7. Nov. 1687, § 2: „Woferne die Advocaten binnen den vorgesetzten acht Tagen nicht . . . alles dasjenige, was in gemeldetem Punkt (§ 1 u. 2 der Revisionsordnung vom 31. August 1682) nebst dem, was sonsten in dieser oder denen andern Ihro Königl. May. Revisionsverordnungen anbefohlen wird, ins Werk richten, so sollen die Principalen ihres Rechtens und der Sachen verlustig sein, maaßen sie sich selbst zu imputiren haben, daß sie ihren Advocaten so unvollkommene Instructiones hinterlassen." Const. des Hofg. v. 12. December 1687, § 2 und v. 14. Januar 1688, § 1.

Digitized by Google

Die Anmeldung der Revision bei dem Hofgerichte muß innerhalb des Fatale von acht Tagen geschehen[2]). Mit derselben ist zu verbinden:

1) die Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte[3]) — gravamina —.

2) Das Erbieten zur Leistung des Revisionseides, welcher seinem Inhalte nach ein Eid für Argliſt und Gefährde ist[4]). Die

---

2) Siehe die Citate oben in Anm. 1 u. Revisionsordnung v. 28. Juni 1662, § 4: „Welche nach diesem Unsre Revision zu suchen gedenken, sollen bey Unsern Hoff-Gerichten innerhalb 8 Tagen beydes, die Revision begehren, die Gelder erlegen und das Attestatum ausnehmen." Königl. Resol. v. 25. April 1699: „Da Wir gefunden haben, daß es sich bei den Fatalien von 8 Tagen, welche in der Revisionsstadga für die Parteien, die Unser gnädiges beneficium revisionis ansuchen wollen, vorgeschrieben sind, oft ereignet, daß der achte Tag ein Feiertag ist, ... deshalb ... haben Wir für gut befunden in Gnaden zu erklären, daß wenn ein Feiertag auf den achten Tag der oberwähnten Revisionsfatalien fällt, der ansucheuden Partei die Fatalien, die sie am erwähnten Festtage hatte, allzeit bis 12 Uhr an dem darauf folgenden Wochentage offen und unbenommen bleiben sollen." L. L. p. 388 n. c. Const. des Hofg. v. 14. Januar 1688, § 1.

3) Const. des Hofg. v. 24. Juli 1774.

4) Revisionsordnung v. 28. Juni 1662, § 1: „Welcher nach diesem Unsere Revision zu suchen gedenket, soll in Unserm Hoff-Gericht, ehe er sein Geld erleget, seinen Eyd münd- oder schrifftlich ablegen, daß er selbige Revision nicht aus Argheit oder Rachgier oder auch die Zeit zu verschleppen und die Sache verfänglich auffzuhalten suche, besondern, daß er nicht anders verstehe, als daß er eine rechte Sache habe, darauff zu stehen und daß er die Action mit möglichem Fleiße fortsetzen wolle." — Revisionsordnung vom 31. August 1682, § 1: „Wer nach diesem Unsere Revision zu suchen gedencket, soll bey Unsern Hoff-Gerichten, ehe er die Gelder eingesetzet, den gewöhnlichen Eydt ablegen, der also lautet: Ich N. N. schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich diese Revision nicht auß Boßheit oder Rachgier suche oder auch die Zeit zu verlängern und die Sache verfänglich auffzuhalten, sondern, daß ich nicht anders verstehe, als daß ich eine rechtfertige Sache habe darauff zu stehen und eine rechtmäßige Ursache dieselbe unter Ihrer Königlichen Majestät Revision mit allem möglichen Fleiße fortzusetzen, so wahr mir Gott an Leib und Seele helffen soll. . . . Daneben soll auch derselbe, so das Revisions-Beneficium genieſſen will, schuldig sein sein juramentum calumniae et malitiae mit diesen Formalien zu leisten: Ich Kläger schwere bei Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich getraue und nicht anders wisse, denn daß ich eine rechtfertige Sache habe darauff zu stehen, auch hiedurch einige Aufhaltung noch solchen Aufschub, der meinem Widerpart zum Schaden gereichen kann, nicht suche noch verlange, will auch, so oft ich um etwas befragt werde, die Wahrheit nicht verschweigen, sondern dieselbe öffentlich bekennen und was mir solchergestalt kund und wissend sein kann, kühnlich zu erkennen geben und nicht verbergen noch verhehlen, ohne alle Argliſt und Gefährde.

Digitized by Google

Ableistung des Eides kann dagegen später erfolgen[5]) (Anm. 22). Hat der Revisionsimpetrant sein Domicil außerhalb Riga's, so ist er befugt um Ertheilung eines Auftrages wegen seiner Vereidigung an das für ihn competente Untergericht zu bitten[6]). Befindet er sich außerhalb des Reiches, so genügt ein mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versehener, vor Ablauf der Introductionsfrist an Eidesstatt auszustellender Revers[7]). Der Oberfiscal übergiebt als Revisionsimpetrant in Sachen der Krone einen mit Beziehung auf seinen Amtseid ausgestellten Revers darüber, daß er die Revision ergriffen habe, weil er das Interesse der Krone geschädigt erachte[8]). Nach den schwedischen Revisionsordnungen sollten

---

so wahr mir Gott an Leib und Seele helfe." — Const. des Hofg. v. 14. Jan. 1688, § 1.

5) Königl. Resol. v. 22. Sept. 1691: „Nachdem Wir . . . jn Gnaden für gerechtsamst und gut befunden, daß alle diejenigen, sowohl Principalen als auch ihre Gevollmächtigten, welche hernach von den Obergerichten das beneficium revisionis suchen wollen, ehe und bevor sie einige Deduction in Unserer justitiae Revision eingelieffert, sollen schuldig und gehalten sein voraus die Eide abzulegen, die Unsere Revisionsverordnungen in sich begreiffen und vermögen."

6) Revisionsordnung v. 31. Aug. 1682, § 1, u. L. L. p. 388 n. c.: „Wer aber an einem andern oder auch abgelegenen Orte, jedoch innerhalb des Reichs sich auffhält, soll diese Eyde, sobald er von des Königl. Hoff-Gerichts Urtheil Notice bekomt, in den Städten vor dem Stadt-Gerichte, zu Lande aber vor dem ordinairen Richter ablegen, worüber ein Atteſtatum nachgehends eingesand werden muß."

7) Revisionsordnung v. 31. August 1682, § 1: „Denjenigen aber, so sich außerhalb Unsers Reichs und dessen angehörigen Provinzien auffhalten, soll zugelassen sein dasselbe schrifftlich unter ihrer Hand und Siegel zu thun, solches aber ohne einige Verzögerung einzusenden, so daß es endlich, ehe die Comparitions-Termine bei Unser Königlichen Revision einfallen, geschehen soll, dafern sie dieses beneficii zu genießen gedenken und sie nicht beweisen können, daß sie durch unentweichliche Zufälle auffgehalten und gehindert worden." — L. L. p. 388 n. c. — Resolution des Reichsjustizcollegiums v. 23. Juli 1731: „Weil die de anno 1682 d 31. August erneuerte Revisionsverordnung § 1 in fine ausdrücklich verordnet, daß diejenigen Principalen, so sich außerhalb dem Reiche oder dessen angehörigen Provinzen anfhalten, die juramenta revisionis, malitiae et calumniae unter ihrer eigenen Hand und Siegel ante terminum comparitionis einzusenden verbunden sein, falls sie des beneficii revisionis genieſſen wollen, so mögen zuwider dieser klaren und deutlichen Verordnung keine a mandatariis vel procuratoribus weder vor sich oder in animam principalium an jener statt abgelegte Revisionseide als zulänglich angenommen und erkannt werden."

8) Königl. Resol. v. 28. Juni 1681: „Gleichermaßen haben J. K. M. billig befunden, daß wenn er, Commissarius Rudolph, ex officio wegen lädirten Königlichen Interesses von ermeldtem Hofgerichts Urtheil revisionem actorum zu suchen genöthiget, er selbige Revision in dergleichen officialischen actionibus gratis

Digitized by Google

außer dem Revisionsimpetranten noch sein Advocat und der Gegner einen Eid leisten[9]). Beide Eide sind jedoch in der Folge beseitigt worden und zwar der den Advocaten auferlegte Eid, seitdem sie einen solchen sogleich bei ihrer Zulassung zur Praxis zu leisten haben, der Eid der Gegenpartei aber, seitdem eine Erklärung derselben in Wegfall gekommen ist und die Revisionssache auf Grund eines im Senate angefertigten Actenextractes erfolgt.

3) Die Erlegung des Revisionsschillings im Betrage von 200 Thlr. S. M. oder 100 Thlr. Alberts[10]), welcher, wenn der Proceß im lettischen Districte Livlands verhandelt wurde, mit 133 1/3 Rbl. Silb.[11]), wenn im estnischen Districte, mit 100 Rbl. S. zu berechnen ist. Der Revisionsschilling braucht nicht erlegt zu werden, wenn die Revision gegen einen Zwischenbescheid angemeldet worden ist[12]). Auch ist der Oberfiscal in Sachen der Krone[13]) und die Armenpartei von der Verpflichtung zur Erlegung des Revisionsschillings befreit. Hat der Revisionsimpetrant das Armenrecht bis dahin nicht genossen, wünscht es jedoch behufs der Ausführung des Rechtsmittels zu erlangen, so muß er sich innerhalb des Fatale von acht Tagen an Stelle

---

und ohne Erlegung des sonst gewöhnlichen Revisionsschillings genießen und anstatt dessen nur jedesmahl auf seinen daselbst geleisteten Eid abgefaßte Reversalien abstatten solle, daß die Revision bloß in denen Sachen gesuchet werde, worinnen er Ihro Maytt. wahrhafftig graviret zu sein befindet."

9) Der Revisionseid des Advocaten findet sich angegeben in den Revisionsordnungen vom 28. Juni 1662, § 2 und vom 31. August 1682, § 2, und der Eid des Impetraten daselbst § 1. Königl. Resol. v. 23. Novbr. 1668, § 17: „Die beeidigten Advocaten und Procuratoren können nicht dazu angestrengt werden, bei dem Revisionsgesuch aufs neue einen Eid abzulegen."

10) Siehe die Citate in § 61, Anm. 1 u. Const. des Hofg. v. 28. Januar 1688, § 1. Ist der Revisionsimpetrant nicht im Stande den Revisionsschilling in baarem Gelde zu berichtigen, so kann er in dessen Stelle auch Gold oder Silber deponiren, vgl. L. L. p. 387 n. c.: „So genießet er darüber des Königs beneficium revisionis, wenn er . . . innerhalb 8 Tage Zeit 200 Dhlr. S. M. ins Gericht deponiret oder auch dessen Werth an Gold und Silber, wenn er kein baar Geld zu Wege bringen kan."

11) Vgl. Patent der livl. Gouv.-Reg. v. 8. Januar 1812, Nr. 163.

12) Königl. Resol. vom 18. August 1643: „Mittlerweile befinden Wir auch den Revisionspfenning ohne Recht (demnach es gegen ein interlocutorium) erhoben und angenommen." Bescheid des Hofg. vom 11. Januar 1850, Nr. 31: „Demnach . . . bei diesem Intercalarbescheide die Deponirung des Revisionsschillings laut königlichem Briefe v. 18. August 1643 nicht erforderlich erscheint" ꝛc.

13) Siehe das Citat in Anm. 8

Digitized by Google

der Erlegung des Revisionsschillings zum vorgeschriebenen Armeneide (§ 34) erbieten, widrigenfalls das Rechtsmittel desert ist[14]). Das weitere Verfahren wegen Gewährung des Armenrechts ist dann vor Ablauf der Introductionsfrist auszuführen (Anmerkung 26). Der Revisionsschilling wird zurückgezahlt, wenn die Revision von Seiten des Hofgerichts nicht nachgegeben oder das angefochtene Urtheil vom Senate abgeändert worden ist. Wird das Urtheil des Hofgerichts vom Senate bestätigt oder die Revision durch Verzicht oder Vergleich unter den Parteien erledigt, nachdem der Bericht des Hofgerichts über die gestattete Revision (Anm. 16) bei dem Senate bereits eingegangen ist, so verfällt der Revisionsschilling dem Hofgerichte[15]).

4) Das Erbieten zu allen übrigen Leistungen, deren Erfüllung dem Revisionsimpetranten vor Ablauf der Introductionsfrist obliegt (Anm. 21).

Ueber die Erfüllung der Formalien bei Anmeldung der Revision hat das Hofgericht von amtswegen zu wachen (Anm. 1). Gleichwohl wird gewöhnlich dem Gegner aufgegeben, binnen einer zehntägigen Frist sich in Betreff der Revision zu erklären, widrigenfalls seine Zustimmung bezüglich derselben präsumirt werden würde. Ein weiteres Verfahren über die eventuellen Einwendungen findet nicht statt. Nach Eingang der Erklärung oder nach Ablauf der zehntägigen Frist erkennt das Hofgericht über die Zulässigkeit der Revision vermittelst des sog. Revisionsbescheides, welcher mit der einfachen Beschwerde anfechtbar ist. Wird die Revision concedirt, so setzt das Hofgericht in dem Bescheide den letzten Tag der Frist für die Introduction der Revision

---

14) Königl. Resol. v. 9. Februar 1686: „Und wollen J. K. M., daß dergleichen Sollicitanten (d. h. die das beneficium revisionis gratis beanspruchen) ... nach dem Proceß oder der Revisionsverordnung sich richten sollen, so daß wenn die Gelder oder das juramentum paupertatis innerhalb denen Fatalien nicht erlegt werden, so soll die Sache still stehen und bei der Unterinstanz Urtheil verbleiben." Const. des Hofg. v. 24. October 1696.

15) Prov. Recht Bd. I, Art. 307. Königl. Resol. vom 13. October 1691: „Also ist Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr, ... wenn Euer Urtheil gehoben oder auf einige Art geändert worden, ... dann dem revisionssuchenden Part sonder einige Beschwerlichkeit und Einwurff oder sonsten in Erwartung weiterer Ordre desfalls von Uns, sein Geld wieder gebet und restituiret." L. L. p. 392: „Wird aber das Urtheil bestätiget, fallen selbige Gelder dem Hoff-Gerichte anheimb, wie imgleichen, wenn die Sache unter den Parten verglichen wird." Eodem: „Wenn auch die Parten sich entweder vergleichen oder die Sache sonst deseriren wollen, soll solches geschehen, ehe selbige vom Könige vorgenommen wird"

Digitized by Google

bei dem Senate sub poena desertae fest (Anm. 20) und weist auf die besondern concessionales hin, welche für den Fall rechtzeitiger Erfüllung der übrigen Formalien von Seiten des Revisionsimpetranten ertheilt werden sollen. Ueber die Gewährung der Revision muß sogleich dem Senate berichtet werden [16]).

Die in dem Revisionsbescheide festzusetzende Frist für die Introduction der Revision bei dem Senate ist eine sechsmonatliche [17]), wenn die Revision gegen ein Endurtheil gerichtet war, dagegen eine dreimonatliche [18]), wenn sie sich auf einen Zwischenbescheid bezieht. Sie wird vom Tage der Ausfertigung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet [19]) und ist an dem entsprechenden Tage des sechsten, beziehungsweise dritten Monats, oder an dem letzten Tage dieses Monats abgelaufen, wenn das Erkenntniß an einem Monatstage ausgefertigt worden, welcher im Schlußmonat der ertheilten Frist fehlt [20]).

---

16) Königl. Resol. vom 2. October 1685: „So finden Wir auch nöthig unterrichtet zu werden, wenn Jemand die Revision verlanget." Königl. Resol. v. 7. Mai 1690: „Anbei ist auch gleichfalls Unser gnädiger Wille und Verordnung, daß wenn etwa wider Euer Urtheil das beneficium revisionis gesuchet wird, Ihr sogleich davon durch Euer Schreiben unterthänigst Uns zu erkennen gebet, auf daß Wir davon Kundschaft haben mögen."

17) Siehe die Citate in § 61, Anm. 8 Da speciell für das livländische Hofgericht eine Frist von 6 Monaten anberaumt war, so hat die spätere allgemeine Vorschrift vom 1. Sept. 1685, nach welcher die Introductionsfrist 5 Monate währen sollte, keine Anwendung gefunden, obschon der L. L. p. 391 n. c. diese Frist auch auf Livland bezieht.

18) Circulärbefehl des Hofg. v. 22. Mai 1697 und Const. desselben v. 18. Juli 1703. Vgl. L. L. p. 393 n. c.

19) Revisionsordnung vom 31. August 1682, § 3: „Und soll solches hinführo genau observiret und in Acht genommen werden, daß der in den Citationen vorgesetzte terminus comparitionis von dem dato des Urtheils gerechnet werden soll."

20) Königl. Resol. v. 16 December 1686: „Als haben Wir uns weiter hiermit erklären wollen, daß der Comparitionstermin gerechnet werden müsse von dem dato des Monates, in welchem das Urtheil bei Euch gesprochen worden, gleichfalls bis zu demselben dato in demjenigen Monate, in welchen der Comparitionstermin fällt, und nicht nach der Wochenzahl, wie ein Theil bisher Unsere Verordnung hat ausdeuten wollen, welches Ihr auch den Parten bei Concedirung der Revision zugleich zu eröffnen habt" — Königl. Resol. vom 6. März 1694: „Weil das schwedische Hoffgericht bei Uns mit einer unterthänigen Befragung eingekommen ist, wie es mit dem Comparitionstermine vor Unser justitiae Revision gehalten werden solle, wenn nämlich das Urtheil der Oberinstanzien auf den letzten Tag von einigen den Monaten, welche von mehreren Tagen bestehen, als der Monat, auf welchen der

Digitized by Google

Der Revisionsimpetrant soll zeitig vor Ablauf der Introductionsfrist alles dasjenige erfüllen, was noch behufs Erlangung des sogen. Concessionalbescheides zu leisten ist[21]). Zu seinen Obliegenheiten gehört in dieser Beziehung:

1) die Leistung des Revisionseides, zu welchem sich der Revisionsimpetrant bereits bei der Einlegung der Revision erboten hat. Zu diesem Behufe muß er sich bei dem Hofgerichte oder bei demjenigen Gerichte melden, welchem die Vereidigung auf seine Bitte übertragen ist (Anm. 6). Kranken, sowie Frauen adeligen Standes wird es jedoch gestattet, den Eid in ihrer Wohnung vor einer Gerichtsdelegation zu leisten[22]).

2) Die Sicherstellung der Erfüllung des angefochtenen Urtheils nach den im § 61 dargestellten Regeln. Ist die Revision gegen einen Zwischenbescheid angemeldet worden, so fällt das Erforderniß der Sicherheitsleistung weg[23]).

3) Die Bestellung einer Caution für die Kosten des Gegners[24]). Sie wird nach den für die cautio pro damno et expensis geltenden Regeln (§ 28, 3, a) geleistet mit Ausnahme

---

Termin einfället und nicht so viele Tage hat, als derjenige, in welchem das Urtheil publiciret worden, . . . so haben Wir uns darüber in Gnaden erkläret und Euch hiemit zur gehorsamen Nachricht zukommen lassen, daß . . . Ihr in dergleichen Fällen nicht sowohl nach der Tage Zahl Euch zu richten habet, sondern wenn etwas publiciret und ausgegeben wird am letzten Tage in dem einen Monat, so werden die fatalia gerechnet bis an den letzten Tag in dem Monat, da der Termin einfällt, obschon der Termin auf solchen Tag nicht einfällt, als die Sache ausgefertigt worden und ein oder der andere Tag fehlt." — L. L. p. 391 n. c.

21) Siehe die Citate in § 61, Anm. 9 u. Const. d. Hofg. v. 24. Mai 1798.

22) Revisionsordnung vom 31 August 1682, § 1 und L. L. p. 388 n. c.: „Ob nun zwar diese Eyde vor dem Königl. Hoffgerichte regulariter abgelegt werden müssen, so wird doch auch zugelassen, daß derjenige, der in loco ist, wenn er durch Krankheit oder andere rechtliche Vorfälle auffzukommen gehindert wird, vorgedachte Eyde in des Secretarii und Notarii Gegenwart ablegen möge."

23) Von einer solchen ist in der königl. Resolution vom 15. April 1703 (vgl. Const. des Hofg. v. 18. Juli 1703), durch welche die Revision gegen Zwischenbescheide geregelt wurde, nicht die Rede.

24) Revisionsordnung v. 31. August 1682, § 9: „Wenn jemand denselben, so in der Possession sitzet von der zwistigen Sache, welche selbiger Kläger in den niedrigen Instantien und imgleichen bei Unserm Hoff-Gerichte verlohren hat, zu Rechte belanget, derselbe (d. h. der unbesitzliche Revisionsimpetrant) soll, sobald des Hoff-Gerichts Spruch gefallen ist und ehe er Unsere Revision zu genieſſen hat, Real-Bürgen vor Expensen und allen andern daraus fließenden Schadenstand stellen."

Digitized by Google

von solchen Personen, welche von der Bestellung dieser Caution überhaupt befreit sind[25]).

4) Hat der Revisionsimpetrant um das Armenrecht für die Ausführung des Rechtsmittels nachgesucht und sich bei Anmeldung der Revision zum Armeneide erboten (Anm. 14), so muß er nunmehr das vorgeschriebene Zeugniß (§ 34) über seine Armuth beibringen und den Armeneid leisten[26]).

Ueber die gehörige Erfüllung dieser Obliegenheiten hat das Hofgericht von amtswegen zu wachen[27]). Nachdem dem Impetraten durch Anschlag oder Dorfualresolution Gelegenheit geboten worden seine etwaigen Einwendungen zu verlautbaren, wird entweder der Concessionalbescheid ertheilt oder die Revision wegen nicht gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten Seitens des Impetranten durch einen Bescheid zurückgewiesen, welcher mittelst der einfachen Beschwerde anfechtbar ist. Der beiden Parteien behufs Wahrnehmung ihrer Rechte

---

25) Concessionalbescheid des Hofg. v. 16. Januar 1862, Nr. 78: „Demnach Revisionsimpetrant . . . die übliche processualische Caution für Schäden und Kosten, als ein mit seinem Rittergute . . . im hiesigen Gouvernement Grundbesitzlicher laut § 16 der Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 und Ritterrecht de anno 1537, Art. 105 . . . in dieser seiner Revisionssache nicht weiter zu prästiren hat," ꝛc

26) Königl. Resol. v. 14. März 1690: „Was die Zeit wegen der Parten, denen das beneficium revisionis gratis vergönnet wird, anbelangt, um selbiges in Acht zu nehmen, haben Wir vor gerechtsamst erachtet, daß wenn sein Contrepart nicht wegen seiner Armuth was einzuwenden hat, daß Ihr dann innerhalb acht Tagen sowohl das juramentum paupertatis, als den Revisionseid gebührlich abzulegen verstatten wollet. Wenn aber sein Contrepart mit solchem bloßen Schwören nicht zufrieden sein oder sich damit begnügen lassen sollte, besondern vermeinte, es könne beweißlich sein, daß der andere von solcher Vermögenheit wäre, daß ihm die Revision ohne Erlegung der Revisionsgelder nicht könnte nachgegeben und endlich darüber ein gerichtliches Attestatum eingesandt werden müsse, so müssen sie damit zufrieden sein innerhalb der Zeit, als mit Verfertigung der Acten und der Deduction der Revisionsverordnung nach ist determinirt und vorgeschrieben worden." — L. L. p. 389 n. c. u. Const. des Hofg. v. 24. October 1696.

27) Königl. Resol. v. 17. Januar 1694: „Als sind Wir veranlaßt worden Euch hiermit in Gnaden zu erinnern, daß Ihr, ehe und bevor die Acten der Revision ausgeliefert werden, genau und wohl zusehet, ob alles nach Unsern Revisionsverordnungen vollführt worden, was die von Euch unter die Revision kommenden Parten prästiret und von ihnen prästirt zu werden sich gebührt und dabei auf die eingekommenen Formulare und Cautionsschriften sehet, daß sie klar und deutlich nach Unsrer Revisionsverordnung lauten und eingerichtet werden."

Digitized by Google

bei dem Senate mitzutheilende Concessionalbescheid muß eine nähere Angabe darüber enthalten, in welcher Weise der Impetrant die Formalien der Revision erfüllt hat, und den letzten Tag der Introductionsfrist angeben, wobei zugleich 12 Uhr Mittags als Endpunkt der Frist bezeichnet wird[28]).

Vor Ablauf der festgesetzten Frist muß der Revisionsimpetrant die Revision im Senate introduciren, widrigenfalls sie als versäumt gilt[29]). Behufs der Introduction hat der Impetrant zu übergeben:

1) den Concessionalbescheid im Original und in russischer Uebersetzung[30]);

2) die Rechtfertigungsschrift in russischer Sprache. Dieselbe muß punktweise, unter Beobachtung der für die Satzschriften geltenden Regeln, angefertigt sein[31]). Die Berufung auf neue Beweismittel ist unstatthaft[32]).

Der Revisionsimpetrant kann die Justificationsschrift nebst dem Concessionalbescheide persönlich oder durch einen Bevollmächtigten dem Obersecretair übergeben[33]) oder sie durch die Post an die zweite Abtheilung des dritten Departements des Senates übersenden[34]). Enthält die Justificationsschrift keine Formwidrigkeiten — in welchem Fall sie

---

28) Königl. Resol. vom 27. Sept. 1687: „So ist Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Alle nach diesem Tage, welche wider Eure Urtheile das beneficium revisionis suchen, an dem vorgesetzten Comparitionstermine innerhalb 12 Uhr des Vormittags die Acten berührter Unserer Revisions-Cantzelley vollkömmlich einlieffern sollen, sofern sie gedenken dieses beneficium zu genieffen." L. L. p. 391 n. c.

29) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 563, Pt. 9. Königl. Resol. vom 13. August 1631, § 15: „Wenn auch jemand die Revision begehren, die acta aber entweder liegen lassen oder auch bei Ihrer Königl. Maj. intra praestitutos terminos de actorum et causae revisione nicht anhalten würde, so soll auf des gewinnenden Theils Anhalten mit der Execution verfahren werden." — Revisionsordnung vom 28. Juni 1662, § 5: „Wer dieses (d. h. die Introductionsfrist) ohne erhebliche Ursache versäumet, soll dadurch vom beneficio revisionis ausgeschlossen sein und darzu weiter keinen Zutritt haben, auch überdem gehalten sein seinem Wieder-Parte die Expensen, verursachten Schaden und Versäummiß zu refundiren und bleibts alsdann bey des Hoff-Gerichts gesprochenem Urtheil."

30) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 563, Pt. 10.

31) Daselbst Art. 561 u. 563.

32) Daselbst Art. 561.

33) Daselbst Art. 554.

34) Daselbst Art. 562.

Digitized by Google

dem Impetranten retradirt wird[35]) —, so ertheilt der Senat dem Hofgerichte mittelst Ukases den Auftrag, entweder einen bloßen Actenextract[36]), oder, falls er es für erforderlich erachtet, die Originalacten vorzustellen[37]). Der Actenextract, welcher in russischer und deutscher Sprache abzufassen ist, enthält eine kurze Darstellung der Sache mit Hervorhebung der in Betracht zu ziehenden Gesetzesstellen und ist von sämmtlichen Gliedern des Hofgerichts[38]), sowie von beiden Parteien oder deren Bevollmächtigten zur Constatirung dessen, daß in demselben nichts von Bedeutung übergangen sei, zu unterzeichnen. Behufs der Durchsicht und der Unterzeichnung des Extracts Seitens

---

35) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 563—565.

36) Königl. Resol. v. 28. Sept. 1638, § 3: „Jedoch soll das Hofgericht, sobald eine Revision nachgegeben und die Acten ausgeliefert sind, zugleich an J. K. M. Canzeley eine genaue und pertinente Relation de statu causae et processus mit den Gründen und rationibus, worauf das gefällte Urtheil fundirt ist, einsenden." Vgl. die folgende Anm.

37) S. U. v. 6. Sept. 1840, publicirt mittelst Patentes v. 21. Oct. 1840, Nr. sp. 80: Relation der II. Abtheilung: „Auf Grund der alten schwedischen Verordnungen vom 28. Juni 1662, § 4, vom 22. Oct. 1670, 31. August 1682, § 3, 1. Sept. 1685, 2. April 1694 und der Rig. Stadt-Rechte Buch II, tit. 31, § 14 müssen die aus dem livl. Hofgerichte und dem rigaschen Magistrate an die höhere Gerichtsbehörde zur Revision gelangenden Rechtssachen in Reinschrift vorgestellt werden . . . Aus dem estländischen Landgericht, dem curländischen Oberhofgericht und dem revalschen Magistrat werden ebenfalls bei Gelangung der Rechtssachen an den dirigirenden Senat Auszüge in russischer Sprache von dem Secretär und den streitenden Parteien unterschrieben und die Uebersetzung der Acten eingesandt, Copien der Acten in deutscher Sprache werden nicht vorgestellt und die Originalacten nur dann, wenn der dirigirende Senat es verlangt." — Beschluß der II. Abtheilung: „Die Einsendung der Copien aller Acten in Rechtssachen in deutscher Sprache war damals nothwendig, wo die Sachen an das ehemalige Justiz-Collegium der Liv- und Estländischen Sachen gelangten, woselbst Verhandlungen in deutscher Sprache stattfanden. Seitdem dieses Collegium zu existiren aufgehört hat und seitdem die Acten an den dirigirenden Senat in russischer Uebersetzung eingesandt werden müssen, ist die Einsendung der Copien der Acten in deutscher Sprache gänzlich unnöthig geworden. Sie verzögert blos den Gang der Sache und belastet die Parteien ohne Noth mit bedeutenden Kosten. — Aus diesem Grunde erachtet die II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzellei Sr. Kais. Maj. in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Revisions-Commitee dafür, daß die obgedachten alten schwedischen Verordnungen aufzuheben seien und die Einsendung der Acten der Rechtssachen aus dem livl. Hofgerichte und dem rigaschen Magistrat an den dirigirenden Senat nach derselben Grundlage festzusetzen sei, wie solche bei dem estländischen Landgericht, dem curländischen Oberhofgericht und dem revalschen Magistrat geschieht."

38) Prov. Recht Bd. I, Art. 184.

Digitized by Google

der Parteien werden die üblichen Fristen von zehn Tagen, von denen die dritte eine peremtorische ist, anberaumt. Finden die Parteien, daß in dem Actenauszuge wesentliche Mängel hinsichtlich der Darstellung der Sache oder hinsichtlich der angeführten Gesetzesstellen enthalten sind, so können sie bei der Unterschrift ihre bezüglichen Bemerkungen machen. Zugleich steht es ihnen frei auf dem Actenauszuge etwaige Ablehnungsgründe gegen den im Senat sitzenden Oberprocureur, Obersecretair oder Secretair anzugeben[39]). Die Uebersetzungskosten des Extracts muß der Revisionsimpetrant auslegen[40])

Ein Schriftenwechsel findet in der Revisionsinstanz unter den Parteien nicht statt und brauchen sie daher im Senate nicht vertreten zu sein. Jedoch steht jedem Theile das Recht zu vor Eintritt des Termines für den Vortrag der Sache ein Gesuch zu überreichen, worin er den Sachverhalt und die auf den Rechtsstreit

---

39) Senats-Ukas vom 22. December 1805 in Appellationssachen des Landmesser-Auscultanten Adolph Strellmann: „Die in dieser Sache getroffene Entscheidung des Finnländischen Kameralhofs . . . zu bestätigen, . . . worüber an den Finnländischen Kameralhof . . . bei der Vorschrift ein Ukas zu senden, daß derselbe fortan die auf Aufforderung des dirigirenden Senats in Appellationssachen einzusendenden Extracte unter der Unterschrift der Parten unterlege, welche in dieser ihrer Unterschrift anzuführen haben daß die Extracte aus ihren Sachen mit den Acten übereinstimmend abgefaßt und die passenden Gesetze mit aufgenommen seien, falls sie selbige derartig erachten, oder worin sie nicht mit den Acten übereinstimmen und, falls sie bei dem Vortrage dieser Extracte im dirigirenden Senate nicht selbst gegenwärtig sein werden, — solches ebenfalls anzuführen, sowie ob die Parteien irgend einen Verdacht wider den im dirigirenden Senat sitzenden Oberprocureur, Obersecretär und Secretär und welchen namentlich, oder keinen Verdacht haben. Als worüber ebenfalls dem Lagmannsgerichte, dem curländischen Oberhofgerichte, dem Piltenschen Landgerichte, dem livländischen Hofgerichte und dem estländischen Oberlandgerichte vorzuschreiben ist." — Const. des Hofg. v. 10. Januar 1806.

40) Publication des General-Gouverneurs v. 16. Februar 1769: „Demnach Ein Erl. Reichs-Justice-Collegium der Lief-, Ehst- und Finnländischen Rechtssachen . . . verfügt hat, . . . mittelst Circulärschreibens sämmtlichen Unter-Instancen die Anweisung zu geben, durch zu veranstaltende publicationes in ihren Districten allen bei diesem Kaiserl. Collegio rechtsuchenden Parten nachdrücklichst anzudeuten: an ihre dortigen mandatarios . . . erforderlichen Vorschuß, als auch, falls sie hernachmals über dieses Kaiserlichen Collegii Resolution die Querel an Einen dirigirenden Senat zu ergreifen Willens wären, zu Uebersetzung des Extracts, welches für jeden zu übersetzenden Bogen nebst dem Abschreiben zu 1 Rbl. 50 Kop. festgesetzt ist, ohne Anstand zu übersenden."

Digitized by Google

sich beziehenden Gesetze mit seinen Erwägungen darlegt[41]). Sobald das Hofgericht den Actenextract dem Senate übersandt hat, beraumt letzterer den Termin für den Vortrag der Sache an, welcher eine Woche vorher durch Affigirung einer Bekanntmachung im Empfangzimmer zur Kenntniß der Parteien gebracht wird. Dieselben haben das Recht beim Vortrage zugegen zu sein und nach Beendigung desselben mündliche Erklärungen abzugeben[42]). Der Vortrag erfolgt auf Grund eines im Senate angefertigten neuen Actenextractes. Die Entscheidung des Departements ist eine allendliche, wenn sämmtliche Glieder in dem Urtheil übereinstimmen und dasselbe vom Justizminister in Folge eines Protestes des Oberprocureurs nicht beanstandet worden ist. War keine Einstimmigkeit unter den Gliedern des Senates vorhanden, so gelangt die Sache zur Entscheidung an die allgemeine Versammlung des Senates[43]). Die Kosten des Revisionsverfahrens hat nach einer schwedischen Verordnung der Revisionsimpetrant dem Gegner zu ersetzen, wenn das Urtheil des Hofgerichts bestätigt wird, dagegen soll Kostencompensation eintreten, wenn der Revisionsimpetrant ganz oder theilweise obsiegt[44]). Das Revisionsurtheil wird vom Senate mittelst Ukases an das Hofgericht zur Eröffnung an die Parteien und zur Vollstreckung übersandt[45]).

---

41) S. U. vom 12. October 1865, enthaltend das Reichsrathsgutachten vom 11. October 1865 über Abänderung und Ergänzung der das Proceßverfahren in den Justizbehörden betreffenden Artikel des Swod der Reichsgesetze, Art. 90.

42) S. U. vom 12. October 1865, enthaltend das Reichsrathsgutachten vom 11. October 1865, Art. 90 bis 99.

43) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 586—594.

44) Königl. Resol. v. 21. Juli 1680: „Königliche Maj. haben . . . verordnet, daß nach diesem Tag Keiner, . . . welcher einiges Revisionsurtheil verlieret, soll von Expensen verschonet oder durch einige Excüse oder Vortheil, daß er einiges Urtheil bei den Unter-Instanzien gewonnen habe, davon befreit werden." L. L. p. 393 n. a. — Revisionsordnung v. 2. April 1681, § 5: „Dahero . . . Wir bei genauer Erwägung der Sache für Recht befinden, daß derselbe, so in vorigen Instantien gewonnen, bei Unser Revision aber succumbiret und verlohren, frei sein möge von Erlegung der Expensen, in Ansehung, daß derselbe, welcher solchergestalt das Urtheil vor sich hat, nicht scheinet das Widerpart aus Boßheit oder Streitsucht zum Processe verursacht zu haben, sondern fast mehr genöthigt sei, sein durch vorige Urtheile gewonnenes Recht zu afftersolgen."

45) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 636, Pt. 3.

Digitized by Google

II. Die außerordentlichen Rechtsmittel.

§ 63.

Uebersicht*).

Als außerordentliche Rechtsmittel gelten diejenigen, welche nicht an die achttägige Anmeldungsfrist gebunden sind und keinen Suspensiveffect haben. Rechtsmittel im engeren Sinne sind sie jedoch nur, wenn sie, ebenso wie die ordentlichen Rechtsmittel, die Aufhebung oder Abänderung einer beschwerenden richterlichen Verfügung bezwecken. Zu denselben gehören: die Nullitätsquerel und die einfache Beschwerde, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und wegen Zurückgewinnung des Aberkannten, sowie die Beschwerde an Se. Majestät den Kaiser. Dagegen gehören nicht hierher: die Syndicatsklage und die Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz, von denen die erstere auf Entschädigung aus dem Privatvermögen des Richters und die letztere auf Erwirkung von Disciplinarbefehlen gegen denselben gerichtet ist. Da sie jedoch im weiteren Sinne den Rechtsmitteln zugezählt werden, so sind sie an dieser Stelle zu erörtern:

1) die Syndicatsklage**) — actio ex syndicatu —. Sie findet gegen den Richter statt, wenn er doloser Weise ein ungerechtes Urtheil gesprochen hat und ist auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens gerichtet[1]). Das Verfahren wird in der Weise eingeleitet,

---

*) Bayer § 304, Schmid § 225, Wetzell § 52, Renaud § 172, Endemann § 226. — v. Samson § 784.

**) Bayer § 90, Schmid § 93, Wetzell § 36, Anm. 14, Renaud § 12, Endemann § 34. — Nielsen § 128, v. Samson § 134.

1) Während die actio contra judicem, qui litem suam fecit, nicht nur ob dolum, sondern auch, wie wenigstens die meisten Civilisten annehmen, ob culpam judicis stattfand, beschränkten die deutschen Reichsgesetze die Syndicatsklage auf den Fall des dolus. Vgl. Kammergerichtsordnung v. 1555, Th. III, Tit. 53, § 6 u. 10: „wo aber einige Partey vermeinet, . . . daß aus Betrug oder Argliſt, vor Geschenk, Mieth, Gnad, Bitt, Freundschafft, Feindschafft oder ander dergleichen Ursachen wegen ein nichtige und ungerechte Urtheil gefällt und gegeben wäre, dieselbe Partei soll in diesem Fall . . . Fug und Macht haben die Urtheiler, so angezeigter Gestalt gehandelt, ad Syndicatum zu stellen.“ Von der schwedischen Gesetzgebung

Digitized by Google

daß die beschädigte Partei sich zunächst an die Oberbehörde des Richters mit einem Gesuch wegen der Verpflichtung desselben zum Schadensersatze wendet und nachdem durch ein Urtheil der betreffenden Oberbehörde die Haftungspflicht des Richters festgestellt ist, nunmehr bei der für denselben competenten Instanz Klage behufs Fixirung des Betrages des Schadensersatzes anstellt[2]).

2) Die Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz*) — querela de denegata vel protracta justitia —. Hat der Richter in Betreff des Antrages einer Partei ausdrücklich erklärt, daß er ihr die nachgesuchte Rechtshilfe nicht gewähren wolle, oder hat er sich in der Verwaltung der Justiz ungebührend säumig erwiesen, so steht der betreffenden Partei das Recht zu bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen. Letzteres sendet dann die Beschwerdeschrift dem angeklagten Untergerichte mit dem Auftrage zu, binnen bestimmter Frist entweder die Beschwerde von sich aus zu heben oder die Gründe anzugeben, aus welchen solches nicht geschehen könne. Erachtet das Obergericht die angegebenen Gründe für unerheblich, so weist es das Untergericht zur Erfüllung seiner Pflicht an oder entzieht ihm bei fortgesetztem Ungehorsam die Cognition der Sache[3]). Die Kosten der

---

ist die Verantwortlichkeit des Richters für ein ungerechtes Urtheil offenbar im Anschluß an die Bestimmung der deutschen Reichsgesetze geregelt worden. Vgl. L. L. p. 317 n. a. und den daselbst citirten § 15 der Gerichtsordnung v. 10. Febr. 1614: „Und so sie (die Glieder des Hofgerichts) befinden, daß jemand von den Richtern ein ungerechtes Urtheil aus Gewalt, Freundschafft, Haß, Feindschafft ꝛc. gesprochen, sollen sie einen solchen zu citiren, Beklagter auch zu compariren, sein Urtheil zu verantworten oder aber deshalben, was das Recht mit sich bringet, zu leiden pflichtig und schuldig sein." Es ist daher die Syndicatsklage nach livländischem Rechte auf den Fall eines dem Richter zur Last gelegten dolus zu beschränken. Vgl. auch Richterregeln § 39.

2) Resolution des Hofg. v. 19. Mai 1876, Nr. 2800: . . . „daß, — da der . . . Rath die beregte Resolution . . . nicht als Justiz-, sondern als Administrativ-Behörde erlassen hat, . . . somit denn aber auch darüber, ob der . . . Rath in den Personen seiner Glieder zum Schadensersatze zu verpflichten ist, nur von der livländischen Gouvernements-Verwaltung nnd erst nach dergestalt anerkannter Schadenersatzpflicht von dem Richter auf dem Wege des Civilprocesses über den Betrag des zu ersetzenden Schadens zu erkennen sein wird, — die . . . mit ihrer oberwähnten Klage angebrachtermaßen hiermit zurückzuweisen seien."

**) Bayer § 91, Schmid § 93, Wetzell § 61, Renaud § 193, I, Endemann § 33. — v. Samson § 807—815.

3) Hofgerichtsordnung vom 6. Sept. 1630, § 20, Pt. 3: „Sollen derer Sachen vffgenommen werden, die genugsahmb zue beweisen haben, das ihnen von den Vntergerichten . . . das Recht verweigert oder ihre Sachen lange vffgehal-

Digitized by Google

Beschwerde fallen dem Querulanten zur Last, wenn er unterliegt, sie werden dagegen von dem Gerichte getragen, wenn letzteres schuldig befunden wird.

§ 64.

Die Nichtigkeitsbeschwerde*).

Die Anfechtung eines richterlichen Erkenntnisses wegen Nichtigkeit kann sowohl mittelst der Appellation, als auch durch die Nichtigkeitsbeschwerde oder Nullitätsquerel erfolgen[1]). Letztere ist nicht an die für die ordentlichen Rechtsmittel geltenden Voraussetzungen gebunden und kann selbst nach stattgehabter Execution im Lauf der zehnjährigen Verjährungsfrist, gerechnet von der Publication oder der Insinuation der verletzenden Verfügung, angestellt werden. Hat jedoch eine Partei einmal ein ordentliches Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß an-

---

ten . . . Doch sollen die, welche solchergestalt beschuldiget werden, zueerst fürm Hoffgericht citiret werden, vnd, da sie schuldig befunden werden, sollen sie der Straff, welche vom Hoffgericht der Sachen Vmbstendig- vnd Wichtigkeit nach ihnen kan vfferleget werden, vntergeben sein. Was aber die Sache an ihm selbsten betrifft, soll dieselbe keinesweges wieder an's Vntergericht remittiret, sondern vom Hoffgerichte ventiliret werden." Vgl. auch daselbst § 22. Revisionsordnung v. 31. August 1682, § 13: „Unterstehet sich jemand Unsere Hoff-Gerichte oder Revision de denegata oder male administrata justitia anzuklagen, der mag es zwar thun, doch mit seiner grossen Gefahr und Ebentheuer und wenn ein solcher seine Klage nicht völlig beweisen kann, so soll er mit einer schweren und exemplarischen Straffe, Andern zur Warnung, beleget werden." Durch das Reichsrathsgutachten vom 16. Januar 1861, publicirt mittelst Patentes der libl. Gouv.-Reg. v. 1864, Nr. 34, ist bestimmt: „in den Ostsee-Gouvernements . . . die untern Justizbehörden von der Aufsicht der Gouvernements-Regierungen zu befreien, demgemäß auch dem Hofgerichte und den demselben entsprechenden Behörden ausschließlich das Recht, den untern Justizbehörden . . . Beahndungen aufzuerlegen, anheimzustellen."

*) Bayer § 329 und 330, Schmid § 241 und 243, Wetzell § 60, Renaud § 183—187 u. 226, Endemann § 242—244. — Nielsen § 95 und 313, Cambecq I, § 20 und II, § 32, v. Samson § 785—806.

1) L. L. p. 382 u. b.: „Wenn auch ein Richter angeklaget wird einige Nullität in dessen Urtheil begangen zu haben, wowieder nicht appellirt worden, so competiret dem Königl. Hoff-Gerichte solches auffzunehmen und zu übersehen. In appellirten Sachen aber gehört solches demjenigen Richter zu, an welchen die Appellation ergangen."

Digitized by Google

gemeldet, so kann sie, wenn sie dasselbe fallen läßt, nicht mehr zur Nichtigkeitsbeschwerde allein übergehen[2]).

Schon nach römischem Rechte galten gewisse Grundsätze hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens und der richterlichen Entscheidung für so wesentlich, daß im Falle ihrer Nichtbeachtung das Erkenntniß ungültig sein sollte. Nachdem im gemeinen Processe die Nichtigkeitsgründe ungebührlich vermehrt worden waren, suchte der jüngste Reichsabschied der dadurch herbeigeführten Rechtsunsicherheit dadurch zu steuern, daß er in Anknüpfung an eine canonistische Lehre zwischen heilbaren und unheilbaren Nullitäten unterschied und die Beschwerde hinsichtlich der ersteren nur für den Fall der Beachtung der zehntägigen Anmeldungsfrist zuließ. Die in der gemeinen Theorie ausgebildete Lehre von der heilbaren und unheilbaren Nichtigkeit ist jedoch den Rechtsquellen und der Praxis Livlands fremd geblieben. Die einheimischen Quellen kennen nur die Beschwerde über unheilbare Nichtigkeit für bestimmte Fälle, welche unter folgenden Gesichtspunkten zusammengefaßt werden:

1) Nichtigkeit aus einem Mangel in der Person des Richters. Hierher gehören die Nullitäten wegen mangelnder richterlicher Gewalt oder Competenz, wegen verfassungswidriger Besetzung des Gerichts[3]), Unfähigkeit (§ 14, Anmerkung 4) oder Bestechung des Richters[4]).

---

2) Abscheid des Hofg. v. 24. Januar 1839, Nr. 165: „Implorans, durch den in Debitsachen des ... am 6. Juni 1836 ergangenen Abscheid des Dörptschen Rathes sich gravirt erachtend, hatte ... tempestive dawider die Appellation interponirt und solche nachgegeben erhalten, nachmals aber, anderer Absicht geworden, derselben wiederum entsagt und versucht nun dennoch, jedoch vergeblich, in der vorliegenden Beschwerde auf den Grund mehrerer dem Verfahren des Rathes vorgeworfener Nullitäten Abänderung desselben Erkenntnisses zu bewirken ... Nach der bestehenden Rechtsobservanz und gestützt auf die l. 3 C. ut pendente lite l, 21, wo es heißt: qui licitam provocationem omiserit, perpetuo silere debebit, nec a nobis impudens petere per supplicationem auxilium: quod si fecerit, desiderio suo carebit et ignomiae poena notabitur, darf nach angemeldeter und aufgehobener Appellation das dergestalt in Rechtskraft getretene Erkenntniß durch simple Supplikbeschwerde nicht weiter angefochten werden und kommt es dabei auch auf etwa nachgewiesene Nichtigkeiten im Verfahren des Unterrichters nicht weiter an, woher denn weder diese und noch weniger materialia causae in Erörterung zu ziehen sind."

3) L. L. p. 383 n. b: „Nullitäten werden auff unterschiedliche Art begangen und ist es ... in Ansehung des Richters für eine Nullität zu halten, wenn befunden wird, daß derselbe zum Richter nicht verordnet gewesen oder wenn er zwar

Digitized by Google

2) Nichtigkeit aus einem Mangel in der Person der streitenden Theile. Dahin gehören: Mangel an der Gerichtsfähigkeit der Partei oder an gehörigem Beistande oder gehöriger Vertretung solcher Personen, welche eines Curators oder eines Vormundes bedürfen (§ 16, Anm. 23), sowie Mangel an der Legitimation zum Processe[5]).

3) Nichtigkeit aus einem Mangel des Verfahrens. Eine solche liegt vor bei Verletzung zwingender Proceßnormen, wie namentlich, in so weit das wechselseitige Gehör[6]) und die Verhandlungsmaxime (§ 21, 2 u. 3) in Frage steht, desgleichen, wenn in zweiter Instanz über Gegenstände entschieden worden, welche in erster Instanz noch nicht verhandelt sind, wenn im Zwischenverfahren ein Urtheil in der Hauptsache gefällt worden war, ohne daß eine Einlassung von Seiten des Beklagten stattgehabt hat[7]), wenn gegen die ausbleibende Partei vor Ablauf der ihr zum Verfahren gewährten Frist erkannt oder sie ohne Grund in contumaciam verurtheilt worden war, oder endlich, wenn der Richter die Verhandlung fortgesetzt hatte, ohnerachtet eines von der Partei angemeldeten suspensiven Rechtsmittels[8]).

---

dazu verordnet gewesen, den Richter-Eyd doch aber nicht abgelegt hat, oder daß die streitige Sache unter seinen Richter-Stuhl nicht gehöret habe oder daß die Sache bei einem andern Richter-Stuhl rechtshängig gemachet worden oder daß das angeklagte Theil unter des Richters Jurisdiction nicht gestanden . . . oder daß er ein Urtheil bei unbesetztem Gericht gesprochen, i. e., wenn so viel membra judicii nicht beym Urtheil zur Stelle gewesen, als die königl. Verordnungen erfordern."

4) l. 7 C. quando provocare non est necesse 7, 64.

5) L. L. p. 384 n. b.: „In Ansehung der Parten wird eine Nullität committiret . . . da einer noch unmündig und unter eines andern Direction stehet . . . wobey dem Richter auch oblieget, wenn jemand als Gevollmächtigter sich einfindet, nachzufragen, ob er mit seines Principalen Vollmacht versehen sey."

6) L. L. p. 384 n. b.: . . . „oder daß der Beklagte und den die Sache angehet, nicht citiret oder gehöret worden sey."

7) L. L. p. 384 n. b.: „In Ansehung der Proceßform selbst und nachdem die Parten vor den Richter schon gekommen, ist es eine Nullität, wenn entweder was anders oder auch ein mehres vom Kläger angebracht wird, als worüber die Citation ergangen und der Richter darüber auch urtheilet, oder wenn der Richter, an welchem die Sache durch Appellation gekommen, seinen Spruch über eine Sache ergehen läßt, die bei dem Untergericht nicht agiret oder getrieben worden, item wenn ein Urtheil in der Sache gesprochen wird, bevor lis contestirt worden, insonderheit da der Beklagte auch nicht contumaciter ausgeblieben, allermaßen, wenn der Vorgeladene sich zu antworten nicht schuldig zu sein vermeinet, das Gericht alsdann einen Ausschlag darüber, ob er antworten oder davon befreit sein solle, zu ertheilen verbunden ist."

8) L. L. 383 n. b.: . . . „oder daß er (der Richter) ein Urtheil, so lange die dem einen oder andern Theil vergönnete Dilation gewehret, in der Sache ge-

Digitized by Google

4) Nichtigkeit aus einem Mangel des Urtheils. Dahin gehört der Fall, daß das Urtheil weder eine Condemnation noch eine Freisprechung enthält[9]), daß es auf etwas Unmögliches gerichtet ist[10]) oder über den Antrag einer Partei hinaus erkennt (§ 21, Anm. 8), daß es gegen ein unter denselben Parteien ergangenes bereits rechtskräftiges Urtheil oder gegen unzweifelhafte Rechtssätze — contra jus clarum in thesi[11]) — oder gegen actenmäßig festgestellte Thatsachen[12]) verstößt, ferner, daß das Urtheil gegen eine Person erfolgt ist, welche an dem Rechtsstreite keinen Theil genommen hat[13]) und endlich, daß seine Fassung nicht dem Beschluß der Gerichtsglieder entspricht[14]).

---

sprochen hätte oder nachdem das Part seine rechtmäßige Verhinderungen schon erwiesen hätte .... oder daß er nach ergangener Appellation in der Sache gesprochen habe."

9) l. 1 D. de re jud. 42, 1.

10) l. 3 D. quae sent. sine appell. 49, 8.

11) L. L. p. 385 n. b.: „In Ansehung der Sache ist es eine Nullität, wenn das eine Urtheil wider das andere gesprochen wird oder auch, wenn ein Urtheil dem Gesetze gerade entgegen gesprochen wird. Wird aber sonst ein Urtheil unrecht und wider geführten Beweiß gesprochen, soll dasselbe per appellationem gehoben werden." — Abscheid des Hofg. v. 27. Nov. 1840, Nr. 2781: „Diese Aufstellung der Nichtigkeit aus dem Grunde anscheinenden Widerspruchs der Gesetze ... kann aber mit nichten in dem Sinne zur Anwendung kommen, wie Implorant gemeint, weil sonst ein jedes Erkenntniß, in welchem unrechtmäßig geurtheilt worden und das dadurch den Gesetzen entzogen ist, der Nichtigkeit zu beschuldigen und ohne alle ordentlichen Rechtsmittel aus diesem Grunde mit Erfolg zu impugniren wäre. Eine solche Ausdehnung diesem Rechtsgrundsatz zu geben kann die Absicht der Gesetzgeber niemals gewesen sein, sondern es beschränkt sich die Anwendung rechtlicher und vernünftiger Weise nur darauf, daß, wenn das Gesetz etwa die Affirmative statuirt, der Unterrichter aber dennoch auf die Negative erkennt oder umgekehrt, es für eine Nichtigkeit gelten solle, nicht aber, wo aus der Beurtheilung der Thatämstände ein unrichtiger Schluß gezogen und irrige Anwendung des Gesetzes stattfindet oder auch schon die Beurtheilung des Thatsächlichen nicht auf das wirkliche Ergebniß der Verhandlungen sich stützt."

12) Ueber diesen, aus c. 36 X. de off. et potest. jud. del. 1, 29. c. 40 X. de sent. exc. 5, 39 und c. 2 u. 7, § 5 in VI eod. 5, 11 abgeleiteten Nichtigkeitsgrund vgl. Renaud § 184, Anm. 37 u. Wetzell § 52, Anm. 5.

13) L. L. p. 384 n. b.: „In Ansehung der Parten wird eine Nullität committiret, entweder, da einer derselben oder beyde zur Sache gar nicht gehören oder die Sache sie nicht angehet."

14) L. L. p. 383 und 384 n. b.: „oder daß er (der Richter) das Urtheil nach den meisten Stimmen nicht eingerichtet habe."

Digitized by Google

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat nach livländischem Recht stets den Devolutiveffect und gelangt daher sofort an das Obergericht, welches dieselbe, falls kein Grund zur Zurückweisung vorliegt, dem Untergerichte mit dem Auftrage zusendet: die Widerlegung des Gegners einzufordern und nebst der Erklärung des Gerichts und den Originalacten binnen vier Wochen vorzustellen. Ist die Beschwerde gegen ein im Laufe des Processes ergangenes Erkenntniß gerichtet, so kann mit dem Auftrage zur Widerlegung auf Antrag des Querulanten ein Inhibitorium verbunden werden. Ein Beweisverfahren wird nur für den Fall zugelassen, wenn die behauptete Nichtigkeit auf andere als actenmäßige Thatsachen gestützt wird. Findet die Oberinstanz die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet, so wird das angefochtene Erkenntniß, beziehungsweise das vorausgegangene Verfahren ganz oder theilweise cassirt und, wenn nöthig, eine Erneuerung oder eine Ergänzung der Verhandlung angeordnet. Die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde trägt der Querulant, wenn er abgewiesen wird, sie fallen dagegen dem Querulaten zur Last, wenn der Beschwerdeführer obsiegt, soweit nicht etwa der Richter wegen groben Verschuldens in dieselben verurtheilt wird.

§ 65.

Die einfache Beschwerde und die übrigen außerordentlichen Rechtsmittel.

1) Die einfache Beschwerde*) — simplex querela —. Verfügungen, welche der Richter von amtswegen oder auf Antrag einer Partei zu erlassen befugt ist, wie namentlich proceßleitende Verfügungen, rejectorische Decrete u. s. w., sind der Rechtskraft nicht fähig (§ 29, Seite 71) und können daher entweder vom Richter selbst, in Folge von Remonstrationen der Parteien (§ 32, Anm. 4), oder vom Oberrichter auf Grund der bei ihm erhobenen Beschwerde wieder abgeändert werden. Die einfache Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden und setzt ebensowenig einen bestimmten Werth des Streitobjectes voraus. Wird sie bei dem Obergerichte erhoben, so fordert dasselbe das Untergericht unter Mittheilung der Beschwerde zu einer

*) Bayer § 326, Schmid § 237, Renaud § 193, II, Endemann § 239. — Cambecq II § 29, v. Samson § 816—819.

Digitized by Google

Erklärung auf und erkennt sodann abändernd oder bestätigend. Eine Anzeige derselben bei dem Untergerichte ist dabei nicht erforderlich [1]). — Ausnahmsweise wird gegen Decisivdecrete in Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, an Stelle der im gemeinen Proceß ausgebildeten Appellation ohne Suspensiveffect, eine Beschwerde an den Oberrichter zugelassen (§ 57, Anm. 15).

2) Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*) — restitutio in integrum —. Die Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse aus Gründen der Billigkeit behufs Beseitigung von Nachtheilen, welche einer Partei aus eigenen Handlungen oder Unterlassungen erwachsen sind, ist nach livländischem Rechte mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo es sich um Restitution wegen Versäumniß von Fristen oder Terminen handelt (siehe Pt. 3), der Gnade des Monarchen vorbehalten [2]). In Folge dessen giebt es keine abgeschlossene Zahl von Restitutionsgründen. Das Restitutionsgesuch ist durch die Bittschriften-Commission Sr. Majestät dem Kaiser mit Berücksichtigung der im Reichsrechte für solche Gesuche enthaltenen Regeln zu unterlegen [3]).

3) Das Rechtsmittel wegen Zurückgewinnung des Aberkannten**). Unter dieser Bezeichnung geschieht in den livländischen Rechtsquellen der Restitution durch den Richter wegen Versäumniß von Fristen und Terminen Erwähnung [4]). Die Voraussetzungen

---

1) Resol. des Hofg. v. 25. Febr. 1860, Nr. 592: „Daß die oberwähnte Beschwerdeanzeige, weil Beschwerdeführung kein gesetzliches remedium devolutivum, sondern lediglich in die Verantwortung der Parten gestellt ist, als effectlos ad acta zu legen sei."

*) Bayer § 332, Schmid § 244, Wetzell § 53, Renaud § 188—191 u. 227, Endemann § 112 u. 246—249. — Nielsen § 382-386, Cambecq II, § 31, v. Samson § 820—828.

2) L. L. p. 393 n. d.: „Daher auch kein Richter eine abgethane Sache in integrum restituiren kan, weiln solches dem Könige allein zustehet." Die restitutio ex capite novorum wird nach der Verordnung v. 6. Juni 1692 ausdrücklich von der „Königlichen Vergünstigung und gegebenem Zulaß" abhängig gemacht. L. L. p. 354 n. f.

3) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 603.

**) v Samson § 236 u. 237, 962 u. 963.

4) Seerecht tit. VIII, c. 4: „Wird jemand gerichtlich citiret und komt gleichwol den Tag, da er gefordert worden, nicht vor's Gericht, sendet auch niemand, welcher von seiner erheblichen Verhinderung mit Wahrheit zeugen kann, weder das erste, andere oder dritte mal, . . . so soll . . . nichtsdestoweniger die Sache hernach

Digitized by Google

des Rechtsmittels sind: die Versäumniß einer richterlich anberaumten Frist, indem die Wiederherstellung von Fatalien ausdrücklich der Gnade des Monarchen vorbehalten worden (§ 26, Anm. 2), ferner ein in Folge der Versäumniß erfolgtes, formell und materiell rechtsbeständiges und daher nicht im Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbares Contumacialdecret (§ 44, Anm. 5) und endlich das Vorhandensein einer Läsion und eines Restitutionsgrundes. Behufs Darlegung der Läsion genügt es in Verbindung mit dem Restitutionsgesuche die versäumte Handlung nachzuholen, da der Richter hierdurch in Stand gesetzt wird dieselbe mit dem Inhalte der Acten zu vergleichen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob eine Läsion in der That vorliegt. Als Restitutionsgrund gilt der Nachweis solcher Hindernisse, welche der Partei die Beachtung der Frist oder des Termines ohne ihr Verschulden unmöglich gemacht haben. Ob die angeführten Gründe geeignet sind die Versäumniß zn entschuldigen, ist Sache des richterlichen Ermessens. Das provinzielle Privatrecht enthält nur die Bestimmung, daß die Abwesenden und die denselben gleichgeachteten Personen, wenn ihre Abwesenheit eine nothwendige und der Grund derselben ein sog. löblicher oder indifferenter war, um Restitution bitten können[5]). — Das Rechtsmittel wird ausgeschlossen durch Verzicht und durch den Ablauf der gesetzlichen Frist. Der Verzicht gilt als ein stillschweigender, wenn die contumacirte Partei die nächste Proceßhandlung vorgenommen hatte, ohne sich vorher des Rechtsmittels bedient zu haben. Liegt ein Verzicht nicht vor, so läuft die Frist Jahr und Tag, d. i. ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, von der Eröffnung des Contumacialurtheils gerechnet[6]). — Das Gesuch wegen Zurückgewinnung des

---

vorgenommen und nach dem Beweise und nachdem Kläger alsdann zeiget und vorbringet, erkant werden. Ist solcher Beweis zur Gnüge . . . so ergehet das Urtheil darin und hat der Beklagte nicht Macht weiter dawider zu sprechen, ohne, wenn er binnen Jahr und Tag und mit Zeugen darthun konte, daß er wahrhaftige Verhinderung gehabt hatte." — Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 23: „Dieser Vorladungen mögen nicht über dreie sein und fahre darnach Unser Befehlshaber fort, die Hauptsache sowohl, als die Straffgelder zu exequiren, jedoch mit dem Vorbehalt daß, welcher dergestalt durch die Execution zu leiden kompt, demselben freystehen möge solches innerhalb Nacht und Jahr wieder zurück zu gewinnen, wenn er es zu thun vermag." — Das in der Proceßstadga vom 4. Juli 1695, § 2 — vgl. L. L. p. 336 n. d. — vorgeschriebene Verfahren behufs Herbeiführung der Execution von Contumaciulurtheilen ist antiquirt.

5) Prov. Recht Bd. III Art. 3087, 3088 u. 3092.

6) Siehe Anm. 4 u. Prov. Recht Bd. III, Art. 3060.

Digitized by Google

Aberkannten ist stets demjenigen Richter zu übergeben, welcher das Contumacialdecret gefällt hat, und auf Aufhebung des Erkenntnisses und Zulassung zu der versäumten Handlung zu richten. Im Uebrigen gestaltet sich aber das Verfahren verschieden, je nachdem die declaratio contumaciae in einer proceßleitenden Verfügung oder in Verbindung mit der Entscheidung in der Hauptsache ausgesprochen ist. Im ersteren Falle muß der Restitutionsgrund sofort liquid gestellt werden und erfolgt die Entscheidung des Richters, ohne daß derselbe zuvor die Gegenpartei zu hören braucht (§ 32, Anm. 4). Im letzteren Falle muß dagegen das Gesuch dem Gegner zur Erklärung mitgetheilt werden und kann es zu einer Beweisauflage und in Folge dessen zu Beweis- und Gegenbeweishandlungen kommen. Nach beendigtem Verfahren bewilligt oder verweigert der Richter die erbetene Restitution. Befindet sich die Sache in dem Augenblick, wo die contumacirte Partei von dem Rechtsmittel Gebrauch macht, bereits im Stadium der Execution, so wird die letztere fortgesetzt, wenn der Sieger eine cautio de restituendo bestellt[7]). Die Kosten des Restitutionsverfahrens trägt der Implorant.

4) Die Beschwerde an Se. Majestät den Kaiser. Gegen Erkenntnisse des Senats ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig und nur eine Beschwerde an Se. Majestät den Kaiser gestattet. Zu diesem Behufe ist die Beschwerde bei der Bittschriften-Commission zu übergeben, für welche die Bestimmungen des Reichsrechts maßgebend sind[8]).

---

7) Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 3: „Würde ein Urtheil, wowieder nicht rechtlich appelliret oder die Appellation nicht gebührend fortgesetzet worden, von dem Richter auffs neue allerhand Ursachen halber wieder auffgenommen, so soll die Execution desselben nichts desto weniger vor sich gehen, jedoch dergestalt, daß wenn ein gerichtlicher Schein wegen geschehener Auffnehmung der Sachen vorgezeiget wird, derjenige, welcher das Urtheil gewonnen, Bürgschafft für so viel, als er Krafft des Urtheils empfangen hat, stellen oder, wenn er solches nicht zu thun vermag, er das Empfangene wieder zurückgeben soll, damit es biß zum endlichen Austrag der Sachen unter Sequester bleiben möge und soll auch zugleich derjenige, welcher ein Urtheil zu heben suchet, wegen Schaden und Gerichts-Kosten Bürgschafft zu leisten verbunden sein."

8) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 602 fg.

Digitized by Google

Die Execution.

§ 66.

Voraussetzungen der Execution*).

In der bischöflichen und Ordensperiode lag die Execution der Civilurtheile den Manngerichten ob [1]). Zur Zeit der schwedischen Herrschaft wurden zunächst für Schweden verschiedene Gesetze über das Executionsverfahren publicirt, welche dann auch in Livland zur Anwendung gelangten. Unter denselben sind besonders hervorzuheben die sog. allgemeine und die specielle Executionsordnung, beide v. 10. Juli 1669. Danach sollte das Executionswesen den Gerichten entzogen und unter die Aufsicht und Leitung der „Befehlshaber" [2]), d. h. der höchsten Administrativbeamten gestellt werden. Seitdem ist das Recht, Executionen zu verfügen, von dem Gouverneur und den Statthaltern [3]), welche den Vorsitz in den Schloßgerichten führten, und nach Aufhebung der letzteren von dem General-Gouverneur ausgeübt worden [4]). Jedoch erhielt bereits am Ende der schwedischen Periode das Hofgericht ausnahmsweise die Befugniß, die Execution von Urtheilen anzuordnen [5]).

---

*) Bayer § 337, Schmid § 222, Renaud § 219, Endemann § 251. — Nielsen § 173 u. 867, v. Samson § 541—546.

1) O. Schmidt, das Verfahren vor dem Manngerichte, Seite 83, F. G. von Bunge, Geschichte des Gerichtswesens, § 38.

2) Allgemeine Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 2: „Wenn ein gerichtliches Urtheil publiciret . . . und die Krafft Rechtens gewonnen hat, die Parten aber doch demselben innerhalb der vom Richter vorgelegten Frist kein Genüge leisten, so sollen alsdenn Unsere Befehlshaber, welchen es Ampts wegen zustehet, durch rechtlichen Zwang den Schuldigen dazu anhalten."

3) Vgl. Landgerichtsordnung v. 1. Febr. 1632, § 39, Hofgerichtsordnung v. 6. Sept. 1630, § 37, und Königl. Resol. v. 6. August 1634, § 3.

4) Vgl. Instruction für den Generalgouverneur v. 30. August 1645, § 8 (Buddenbrock Bd. II, S. 195) u. Königl. Resol. v. 17. August 1667, § 3.

5) Königl. Brief an das Dörptsche Hofg. v 2. December 1702: „Wir haben Euer Schreiben vom 10. Mai c. erhalten, worin Ihr unterthänigst zu erkennen gebet, welchergestalt, seitdem einige Aenderung mit dem Generalgouvernement letzlich in Livland geschehen, Ihr ad interim . . . nicht in anderer Weise habt

Digitized by Google

— Unter der russischen Herrschaft blieben diese Einrichtungen zunächst bestehen, bis in Folge der Einführung der Statthalterschaftsverfassung die Bestimmung der Gouvernementsverordnung von 1775 zur Geltung kam, nach welcher die Ertheilung der Executionscommissa ausschließlich von der Gouvernementsregierung ausgehen sollte[6]). Nach Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung wurde aber dem Hofgerichte das ihm hinsichtlich des Executionsverfahrens früher zuständige Recht, wenigstens in Beziehung auf die von ihm gefällten Urtheile, restituirt[7]).

Die Voraussetzungen der Execution sind:

1) ein verurtheilendes Erkenntniß, welches die Rechtskraft beschritten hat und auf eine qualitativ und quantitativ bestimmte Leistung des Verurtheilten lautet (§ 30, Anm. 2). Fehlt es in dieser Hinsicht an der nöthigen Bestimmtheit, so muß zunächst ein Liquidationsverfahren eingeleitet und rechtskräftig beendigt sein.

2) Ablauf der Frist, welche in dem Erkenntnisse behufs der Erfüllung anberaumt worden (§ 30, Anm. 4).

3) Ein Auftrag der zuständigen Behörde wegen Ausführung der Execution (Executionscommissum), ausgenommen, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites weniger als 30 Rbl. S. werth ist[8]) (§ 67).

4) Ein Antrag der obsiegenden Partei auf Execution (§ 67).

§ 67.

Das Executionsverfahren im Allgemeinen*).

Leistet der Beklagte dem rechtskräftigen Urtheile innerhalb der vorgeschriebenen Zeit keine Folge, so muß der Kläger, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites den Werth von 30 Rbl. S. übersteigt, behufs

---

disponiren können, als immediate zur Execution zu demandiren die vorfallende Criminal- und Civilurtheile denen Landgerichten und Magistraten in den Städten . . ., anfragend, ob auch fernerhin mit der Execution . . . in Livland nach dieser Weise soll verfahren werden. So gereiche Euch darauf zur gnädigen Antwort, daß bis auf weitere Unsere Verordnung die Executionen hinkünftig immediate von Euch den Untergerichten oder anderen Behörden im Lande und in den Städten demandirt werden können."

6) Gouvernementsverordnung v. 7. Novbr. 1775, § 97: „Bei der Statthalterschaftsregierung werden alle Executionssachen . . . angebracht."

7) Prov. Recht Bd. I, Art. 372, Pt. 5. Vgl. Nielsen § 867.

8) Prov. Recht Bd. I, Art. 372, Pt. 4 u. Art. 373.

*) Nielsen § 489—496, v. Samson § 1009—1039.

Digitized by Google

Herbeiführung der Execution Allem zuvor bei der competenten Behörde um Ertheilung des Executionscommissum bitten. Hiervon machen nur die Entscheidungen des Senates eine Ausnahme, welche den Untergerichten sogleich mit dem Befehle zur Vollziehung zugesandt werden [1]). Ist das Urtheil dagegen vom Hofgerichte in erster oder zweiter Instanz oder aber von einem Landgerichte gefällt worden, so ertheilt im ersteren Falle das Hofgericht, im letzteren die Gouvernementsregierung den Auftrag zur Execution [2]). Dem Gesuche hat der Impetrant, falls es an die Gouvernementsregierung gerichtet wird, eine Abschrift des Urtheils und eine Bescheinigung über die beschrittene Rechtskraft beizufügen. Ist der Anspruch auf einen Rechtsnachfolger übergegangen, so müssen die zur Begründung des Sachlegitimationspunktes erforderlichen Thatsachen angeführt und liquid gestellt werden. Mit dem Gesuche ist die Bitte wegen Beitreibung der Kosten des Executionsverfahrens zu verbinden. Die Prüfung des Gesuches liegt dem Hofgerichte, beziehungsweise der Gouvernementsregierung ob, welche, ohne die Gegenpartei zuvor gehört zu haben, die nothwendigen Verfügungen treffen. Wird der Impetrant mit seinem Antrage abgewiesen, so kann er über das Denegatorium eine einfache Beschwerde (§ 65, 1) bei dem Senate erheben. Wird dagegen seinem Gesuche entsprechend verfügt, so ertheilt dann das Hofgericht den Auftrag zur Execution demjenigen Landgerichte, welches für den Beklagten seinem Domicil und Stande nach competent ist. Handelt es sich jedoch ausschließlich um die Zwangsvollstreckung in ein auf dem Lande belegenes Immobil, das nicht den Bauergerichten unterworfen ist (§ 4), so trifft das Hofgericht von sich aus die erforderlichen Anordnungen [3]). Die Gouvernementsregierung ertheilt den Auftrag zur Execution demjenigen Landgerichte, welches das Urtheil gefällt hat, oder ersucht, wenn ausschließlich ein auf dem Lande belegenes Immobil in Frage kommt, das Hofgericht wegen der Vollstreckung. Das behufs Beitreibung einer Geldleistung ertheilte Commissum enthält den Auftrag, beziehungsweise das Ersuchen an das betreffende Gericht, auf etwaigen Antrag des Impetranten die Execution in das bewegliche und bei dessen Insufficienz in das unbewegliche Vermögen des Impetraten bis zum Betrage des Capitals und der rückständigen Zinsen, sowie der bereits geursachten und der noch hinzukommenden Kosten zu vollstrecken und

1) Swod der Reichsgesetze Bd. X, Abth. 2, Art. 636, Pt. 3.
2) Prov. Recht Bd. I, Art. 372, Pt. 4 u. 5.
3) Daselbst Art 311, Pt. 8 u. Bd. III, Art. 3948.

Digitized by Google

den Erlös dem Impetranten auszureichen. Wird sodann von dem letzteren das bezügliche Executionsgesuch dem competenten Gerichte überreicht, so ordnet dieses die Hilfsvollstreckung an und erläßt zugleich, wenn sich Gegenstände der Execution außerhalb seines Gerichtsbezirkes befinden, die nöthigen Requisitionsschreiben[4]). Handelt es sich speciell um die Execution in das Mobiliarvermögen, so überträgt das Landgericht die Vollstreckung in der Regel dem Ordnungsgerichte[5]). Der für die Execution anberaumte Termin, welchem, außer in dringenden Fällen, eine Frist von vier Wochen vorhergehen soll[6]), ist zur Kenntniß der Parteien zu bringen. In dem Termine muß sich eine Delegation des Gerichts an Ort und Stelle begeben, woselbst dann auch die Parteien behufs Wahrnehmung ihrer Rechte sich einzufinden haben (§ 68, Anm. 15). — Wenn Gefahr im Verzuge ist, darf nach der Praxis das Landgericht die Execution auch ohne vorgängigen Auftrag der Gouvernementsregierung oder des Hofgerichts anordnen, muß aber der zur Ertheilung desselben competenten Behörde sogleich darüber berichten.

§ 68.

Die Execution in das Vermögen des Schuldners behufs Beitreibung einer Geldschuld*).

Das regelmäßige Mittel zur Beitreibung von Geldleistungen ist die Pfändung. Mit der Vollstreckung der Pfändung erlangt der Executionsimpetrant ein gerichtliches, in seiner Wirkung dem privaten gleichstehendes Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande[1]), sowie

---

4) Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 8: „Ist des Schuldners Eigenthumb an einem Orte nicht zureichlich, so erfülle er das Rückständige an einem andern, wo etwas zu finden ist, welches Unsere Befehlshaber also beobachten sollen, daß der eine dem andern die Hand biethe und mit deren sämptlichen Hülffe es also verfüge, daß demjenigen Recht geschehe, dem das Recht gebühret."

5) Prov. Recht Bd. I, Art. 411, Pt. 37.

6) Const. des Hofg. v. 31. August 1818, Pt. 6.

*) Bayer § 334, Schmid § 224, Wetzell § 50, Renaud § 168, Endemann § 252, 253 u. 256—258. — Nielsen § 497—500, 513—545 und 868—881, Cambecq II, § 37, v. Samson § 1040—1085.

1) Prov. Recht Bd. III, Art. 1413. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. I, Nr. 41 u. Bd. V, Nr. 734.

Digitized by Google

das Recht den Verkauf desselben behufs seiner Befriedigung herbeizuführen[2]). Der Verkauf darf, wenn sich die Interessenten nicht über eine private Veräußerung einigen, nicht anders als auf dem Wege der Versteigerung erfolgen[3]). Eine Ausnahme hiervon tritt nur für den Fall ein, wenn dem Beklagten ein Anspruch auf das beneficium dationis in solutum zusteht[4]). Dringt nämlich der Sieger, welcher eine nicht durch Pfandrecht sichergestellte Geldsumme zu fordern hat[5]), auf sofortige Zahlung, so muß er sich, falls der Besiegte nachzuweisen vermag, daß er ohne seine Schuld in Vermögensverfall gerathen und daß der Verkauf seiner Effecten seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführen würde, an Stelle des Geldes mit der Abfindung durch eine andere Sache, insbesondere auch durch Cession ausstehender Forderungen begnügen. Zu diesem Behufe ordnet das Gericht eine Taration der Effecten an, wobei dem Sieger die Wahl zusteht, welche von den gepfändeten Effecten er nach billiger Schätzung an Zahlungsstatt annehmen wolle. — Kann das beneficium dationis in solutum nicht Platz greifen, so werden die Effecten des Besiegten nach einer bestimmten Reihenfolge zur Befriedigung des Executionsimpetranten öffentlich verkauft.

1) Zunächst findet die Execution an beweglichen Sachen statt[6]). Wenn sich nicht etwa baares Geld oder Werthpapiere vorfinden, welche ohne Weiteres zur Befriedigung des Impetranten ver-

---

2) Prov. Recht Bd. III, Art. 1441.

3) Daselbst Art. 2996, Pt. 2 und 3947, Pt. 4.

4) Daselbst Art. 3518—3521. Meykow, zur Lehre von der Rechtswohlthat der Hingebung an Zahlungsstatt, in der Dorpater juristischen Zeitschrift Bd. I, S. 52—74.

5) Meykow, l. c. S. 57 u. 58.

6) Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 6: „Wenn es nun so weit gekommen, daß die Execution über eines schuldig Erkandten Eigenthumb ergehen soll, so sind Unsere Befehlshaber dieselbe den Gesetzen nach zu verrichten verbunden und haben sie dabey die darinn vorgeschriebene gradus wohl in Acht zu nehmen, daß nehmlich die Execution zuvörderst in beweglichem und hernach in anderem Guthe geschehe." Königl. Resol. vom 15. October 1684: „Wenn jemand entweder Krafft eines Urtheils, Verschreibung oder andern sofort erweißlichen Grundes Geld zu bezahlen schuldig worden, derselbe soll zuvörderst ernstlich und bey Eydespflicht angehalten werden mit contantem Gelde oder Mobilien, wenn befunden wird, daß er einige hat, seine Schuld zu entrichten. Wäre aber nichts zur Bezahlung, auch kein besonderes Pfand verschrieben, so soll des Debitors rehdbarstes Eigenthumb, welches am nechsten bey der Hand ist und am allererstenzu Gelde gemacht werden kann, angegriffen werden." — L. L. p. 367 n. c.

Digitized by Google

wendet werden können [7]), so pfändet der mit der Execution beauftragte Beamte die zur Deckung der Schuld, sowie der Kosten erforderliche Zahl von Mobilien, indem er sie dem Gericht abliefert oder anderweitig in sicheren Verwahr bringt. Ausgenommen von der Pfändung sind Sachen, welche als Zubehörungen von Immmobilien gelten, solange die Execution sich nicht zugleich auf die letzteren erstreckt [8]). Ebenso unterliegen nach dem Gerichtsgebrauche die nothwendigsten Kleidungsstücke nicht der Pfändung. Heiligenbilder sollen nicht versteigert werden und können daher nur für den Fall einer privaten Einigung über den Werthbetrag zur Befriedigung des Klägers dienen [9]). Ackergeräthe und das zum Ackerbau bestimmte Vieh [10]), sowie das nothwendigste Haus- und Handwerksgeräth [11]) soll geschont und daher erst zuletzt, in Ermangelung aller anderen Executionsobjecte, zur Versteigerung gelangen. Bei der Pfändung dürfen jedoch die bereits früher entstandenen Rechte dritter Personen an dem Pfändungsgegenstande nicht beeinträchtigt werden [12]). Es kann daher derjenige, welcher Eigenthümer einer gepfändeten Sache zu sein behauptet und sein Eigenthumsrecht daran sofort zu bescheinigen im Stande ist, mittelst einer gegen den Sieger zu richtenden Intervention deren Freigebung verlangen [13]). In ähnlicher Weise verhält es sich, wenn die Intervention eines Dritten auf Grund eines ihm am gepfändeten Gegenstande früher eingeräumten Pfandrechts stattfindet. Sind jedoch andere Mobilien nicht vorhanden und steht zu erwarten, daß der Verkauf der betreffenden Pfandobjecte einen Erlös herausstellen werde, welcher die

---

7) Nach der Anm. zu Art. 3514 des Prov. Rechts Bd. III kann der Gläubiger nicht gezwungen werden Inhaberpapiere, seien es auch Staats- oder Creditcassenpapiere, an Stelle baaren Geldes anzunehmen.

8) Prov. Recht Bd. III, Art. 557—573.

9) Daselbst Art. 3955.

10) l. 7 u. 8 C. quae res pignori, 8, 16.

11) Königl. Resol. v. 28. Januar 1685, § 3: „Wobey Ihre Königl. Majestät auch für billig erachten, daß Handwercks-Zeug und solche Mittel, welche zu eines oder andern Nahrung und Handwerck unentbehrlich und ohne des Debitors gäntzlichen Ruin und des allgemeinen Bestens Nachtheil nicht gemisset werden können, am allerletzten exequiret und zu des Creditoren Zahlung verauctioniret werden sollen."

12) Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 9: „In allen Executionen muß genau in Acht genommen werden, daß selbige ohne Präjudice, Hinderung und Verfang desjenigen Rechts, so jemand anders durch Pfandrecht oder sonst rechtlichen Fug in des Verschuldeten Eigenthumb haben könnte, geschehen möge." L. L. p. 372 n. f.

13) l. 15, § 4 D. de re jud. 42, 1.

Digitized by Google

Forderung des Intervenienten übersteigt, so wird die Pfändung als unnachtheilig für die älteren Pfandgläubiger nicht aufgehoben [14]). — Der Kläger ist befugt die Executionsobjecte in Vorschlag zu bringen [15]), wogegen der Beklagte das Recht hat unter ihnen diejenigen zu bezeichnen, welche zunächst der Pfändung unterzogen werden sollen [16]). Ist der Beklagte der Verheimlichung von Vermögensobjecten verdächtig, so kann ihm auf Antrag des Executionsimpetranten die Leistung des Manifestationseides auferlegt werden [17]). — Die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände muß unter Beobachtung der im provinziellen Privatrecht über den öffentlichen Verkauf enthaltenen Vorschriften bewerkstelligt werden [18]). Hinsichtlich der Verwendung des Erlöses sind die in Beziehung auf den Verkauf von Immobilien geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

2) Reichen die vorhandenen Mobilien zur Befriedigung des Impetranten nicht aus, so werden nunmehr die Immobilien des Beklagten nach seiner Wahl der Execution unterworfen [19]). Das Verfahren ist dabei ein verschiedenes, je nachdem es sich um Landgüter und deren Parcellen oder um andere Immobilien handelt. Nach einem alten, offenbar mit Rücksicht auf die lehnrechtliche Natur der Landgüter, bei denen der Fruchtbezug allein als mögliches Executionsobject

---

14) l. 15, § 5 D. de re jud. 42, 1. Wetzell § 50, Anmerkung 24 und Renaud § 168, Anm. 25. Zwingmann, civilr. Entsch. Bd. III. Nr. 309 und Bd. IV. Nr. 516.

15) Patent der Statthalterschaftsregierung vom 23. December 1784, § 7: „Ist in Privatsachen ein jeder, welchem zum Besten eine Execution vollstreckt werden soll, schuldig, entweder selbsten oder durch einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten dabey gegenwärtig zu sein, um nicht nur die erforderlichen Urkunden darzulegen, über was und über wie viel die Execution zu vollstrecken, und solcher gestalt mit seinem Schuldner Richtigkeit zu treffen, sondern auch den Gegenstand wodurch er zu seiner Befriedigung zu gelangen vermeinet, dem Gerichte anzuzeigen und es sich daher im Unterlassungsfalle selbsten zuzuschreiben, wenn das Gericht die Execution in Ermangelung der benöthigten Anzeigen nicht vollstreckt."

16) Königl. Resol. vom 28. Januar 1685, § 2: „So befinden Ihro Königl. Maj. dem Gesetze und der Aequität gemäß, daß dem Debitor auff solchen Fall freystehen und er die Wahl haben solle, was er von seinem unbeweglichen Guthe abstehen und zur Zahlung angeben wolle." L. L. p. 367 n. c.

17) Arg. l. 6, § 4 C. de his, qui 1, 12, L. L. p. 369 n. d.: „Auch, daß der Debitor durch Eydes-Leistung angehalten werde mit bahrem Gelde oder beweglichem Gute die Schuld zu entrichten, ehe das unbewegliche angegriffen wird."

18) Prov. Recht Bd. III, Art. 3948 fg.

19) Siehe die Citate in Anm. 6 u. 16.

Digitized by Google

galt[20]), in Livland ausgebildeten Gewohnheitsrechte bestand die Execution in dieselben darin, daß der Impetrant in den Besitz so vieler zu dem Gute gehöriger Bauergesinde imittirt wurde, als erforderlich war, um die Rente der Schuld aus den Leistungen der Bauern zu bezahlen. Diese in den Quellen sog. „Zuschlagung der Bauern“[21]) erfolgte nach einer Taxe, in welcher die Frohnen und Naturalabgaben in Geld berechnet waren. Reichten die Leistungen der Bauern zur Deckung der Rente nicht aus, so wurde die Immission auf die Hofsfelder und Appertinentien des Gutes erstreckt und die Einnahme aus denselben nach einem vom Gerichte ermittelten Durchschnittsertrage festgestellt. In dem Genusse der Immissionsrente blieb der Immissar so lange, bis seine Forderung getilgt war, den Verkauf der ihm eingewiesenen Ländereien konnte er aber nicht herbeiführen. — Abweichende Bestimmungen über die Execution an Landgütern enthielten die schwedischen Executionsordnungen. Nach denselben[22]) mußte das dem Schuldner

---

20) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, 3. Auflage, Göttingen 1829, § 230.

21) Landtagsschluß v. 1568: „Der solches nicht thut, soll monatlich von jedem Roß 10 Rthlr. entrichten oder der Mann-Richter die Execution mit Zuschlagung seiner Güter-Bauern vollstrecken.“ Conferenzprotocoll der Landrichter v. 27. Juli 1639, § 16: „Wo er (der Schuldner) auch hierauf nicht pariret, (so soll ihm) ein oder zwei Bauern nach Beschaffenheit der Straffe zugeschlagen und solchen nicht zur Arbeit zu ziehen, noch ihre Gerechtigkeit abzunehmen ihm schrifftlich und dem Bauern mündlich bei Poen anbefohlen werden.“ Königl. Resol. v. 31. October 1662, § 9: „Die Execution über diejenigen von Adel, welche sich denen gerichtlichen Urtheilen ungehorsam bezeigen, soll keineswegs manu militari, sondern durch Zuschlagung ihrer Bauern nach dem anno 1653 gemachten Landtagsschluß vor sich gehen.“ — Die Taxe, nach welcher die Zuschlagung der Bauern erfolgte, findet sich in den Tottschen Landesordnungen v. 22. September 1671, Abschnitt V. (L. O. p. 20). — Eine ausführliche Darstellung des Verfahrens ist enthalten in Nielsen, Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze, Dorpat, 1794 und 1795, Bd. II, S. 63 fg.

22) Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 6: „Wenn es nun so weit gekommen, daß die Execution über eines schuldig Erkandten Eigenthumb ergehen soll, so haben Unsere Befehlshaber . . . wohl in Acht zu nehmen, daß . . . alles nach dem Preiße, wie es veräussert werden kann, geschätzet werde, dem Eigenthümer jedoch und nechsten Anverwandten, einem Jeden ihr Recht zur Einlösung vorbehalten. Es muß auch keinem etwas zu einem höhern Preiß, als es verkauft werden kann, angedrungen werden. § 7: Wo eine Taxation oder Wardierung geschieht und einer von den Parten selbige zu hoch gesetzet zu seyn vermeinet, so stehet ihm frey eine neue Wardierung . . . zu suchen. Ueber die dritte Wardierung mag auch keine begehret werden.“ Königl. Brief vom 15. October 1684: „Auch sollen die zugeordnete Wardierungs-Männer kein beweglich oder unbeweglich Guth dem Creditori

Digitized by Google

gehörige Gut von vereidigten Taxatoren (Wardirungsmännern) abgeschätzt (wardirt) und darauf dreimal öffentlich „aufgeboten" werden. Lösten der Eigenthümer oder dessen nächste Anverwandte das Gut binnen Jahr und Tag nach stattgehabter Abschätzung nicht ein, so sollte der Impetrant berechtigt sein es für den geschätzten Werth zu verkaufen oder zu behalten. — Die Frage über die Anwendbarkeit dieser Vorschrift in Liv- und Estland war längere Zeit eine bestrittene und namentlich richteten die Vertreter der estländischen Ritterschaft hinsichtlich des dem Kläger gewährten Rechts ein Landgut zum Verkauf zu bringen, wiederholte Gegenvorstellungen an die schwedische Regierung. Dieselben wurden jedoch zurückgewiesen und seitdem galt der Verkauf im Wege der Execution nicht nur in Estland, sondern auch in Livland als zulässig[23]). Indem man jedoch in der Praxis die schwedische Ex-

---

zur Last höher taxiren, als solches zu derselben Zeit veräussert werden kann." Königl. Resol. v. 28. Januar 1685, § 2: „So befinden Ihro Königl Maj. dem Gesetze und der Aequität gemäß, daß dem Debitori auff solchen Fall freystehen und er die Wahl haben solle, was er von seinem unbeweglichen Gute abstehen und zur Zahlung angeben wolle, nur allein, daß selbiges Eigenthumb . . . dergestalt wardieret werde, insonderheit da wegen des verpfändeten Guthes zwischen den Debitoren und Creditoren der Wardierung halber vorher nicht accordiret worden, daß der Creditor es entweder selber alsobald umb denselben Preiß verkauffen oder, wenn solches nicht sobald geschehen könnte, der Creditor mitler Zeit von der Heure oder den Gefällen des Guthes sechs auffs Hundert Interesse behaltenes Geldes zu genieffen haben möge, die Perseelen auf dem Lande nach der Cron-Wardierung in guten und schlechten Zeiten ausgerechnet und hingegen dem Debitori, dessen Erben und denen, welchen ein Lösungs-Recht competiret, vorbehalten werden solle innerhalb Jahr und Tag entweder nach geschehener Wardierung oder den ergangenen dreyen Auffböthen sein Eigenthumb für contant Geld, sowie dasselbe wardieret worden, einzulösen." Königl. Verordnung vom 25 October 1686: „Weiln aber auff dem jetzigen Reichs-Tage Unsere getreuen Unterthanen von der Ritterschaft und Adel selbst in ihren eingelegten Beschwerden unter andern unterthänigst begehret, daß ohne ein gewisses Reglement für die Wardierungs-Männer die Güther auff dem Lande nach guter Männer Wardierung taxiret werden möchten, also haben Wir Uns erkläret, daß Wir damit wohl zufrieden seyn und ergehet daher . . . Unser gnädiger Wille und Befehl . . . alle Wardierungs-Männer . . . anzuhalten, diesen Eyd zuvor abzulegen, daß sie das zur Zahlung angeschlagene Eigenthumb solchergestalt wardieren wollen, wie sie dasselbe . . . selbsten sollten kaufen wollen." L. L. p. 146 n. a.: „Auffbothe sollen zwar geschehen, aber kein Heimboth, hoc est: daß man den Verwandten das Gut privatim in ihren Häusern auch anbiethen läßt." Vgl. L. L. p. 69 n. c. und e, p. 147 n. a., p. 151 n. b., p. 152 n. d., p. 369 n. d. u. e.

23) Vgl. die an die Landräthe in Estland gerichteten königlichen Resolutionen vom 19. Mai 1697, 12. Januar 1698 und 13. April 1698. Die Resolution vom 12. Januar 1698 fand in den livländischen Landesordnungen (p. 695) Aufnahme:

Digitized by Google

ecutionsordnung mit dem ältern livländischen Executionsmodus combinirte, gelangte man zu der Ordnung, daß der Verkauf erst erfolgen konnte, nachdem der Sieger auf Jahr und Tag (Seite 205) in den Besitz des Immobils auf seinen Antrag immittirt worden war[24]), wobei die schwedischen Vorschriften über die Wardirung der Landgüter als Abschätzungsmodus in Beziehung auf den Betrag der Immissionsrente dienten. — In der Folge hat das in dieser Weise ausgebildete Institut der Immission dadurch wesentliche Abänderungen erfahren, daß die taxenmäßige Berechnung der Einnahmen aus den Bauerländereien seit Aufhebung der Frohnen und Naturalabgaben weggefallen und daß für die der livländischen Creditsocietät verpfändeten Landgüter, zu denen gegenwärtig die Mehrzahl der letztern gehört, die Sequestration durch die Creditsocietät an Stelle der Immission getreten ist[25]).

Was das Executionsverfahren in Landgüter oder deren Parcellen in seiner gegenwärtigen Gestalt betrifft, so muß der Sieger, nachdem er den Auftrag wegen Anordnung der Zwangsvollstreckung ausgewirkt hat, in jedem Falle, selbst wenn ihm ein Pfandrecht an dem Gute des Schuldners bereits zusteht[26]), bei dem Hofgerichte (§ 67,

---

„Und wie Wir nun vor diesem auff unterschiedliche geschehene Ansuchungen, ungeachtet der Landräthe darüber gethanen Einwendungen, Uns in Gnaden erklärt haben, . . . also ergehet an Euch hiemit Unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr N. A. zur förderſamen Vergnügung bei seinem Debitore verhelffet, also, daß im Fall er ihn auff andere Art nicht befriedigen kann, des Debitors ihm verpfändetes und immittirtes Eigenthumb als gerichtlich auffgebothen und subhastiret werden möge."

24) Eine so lange, den Gläubiger, wie den Schuldner gleichmäßig schädigende Dauer der Immission hätte vermieden werden können, wenn man dem Schuldner das Wiedereinlösungsrecht, wie es bei der Codification des Privatrechts hinsichtlich des Retracts der nächsten Verwandten geschehen (Prov. Recht Bd. III, Art. 1658), von dem Zeitpunkte des stattgehabten öffentlichen Verkaufs eingeräumt hätte. Dem Schuldner ist jedoch das Wiedereinlösungsrecht nach dem Verkaufe, obschon es ihm nach den Bestimmungen der schwedischen Quellen ganz allgemein gewährt wurde, bei der Codification des Privatrechts nur für den Fall gestattet worden, wenn ein städtisches Immobil in Frage kommt (Prov. Recht Bd. III, Art. 1460 u. 3965).

25) Livländisches Creditreglement v. 15. October 1802, Eingangspunkt VI u. Cap. 8, § 127 (§ 261 der Ausgabe von 1868).

26) Die Praxis beruft sich zur Rechtfertigung dieses Satzes auf die Vorschriften der schwedischen Executionsordnungen, welche die Wardirung (Taxation) des Gutes vor dem Verkauf anordnen. Vgl. Anm. 22. Bescheid des Hofg. vom 26. August 1852, Nr. 2368: „Demnach auf Klage der implorantischen Handlung . . . beklagte Imploratin . . . durch rechtskräftige vogteigerichtliche Verfügung . . . zur Bezahlung eines auf dem Gute B. radicirten Schuldcapitals von . . . sammt . . . rückständigen Renten und erweislich geursachten Kosten angewiesen, in die Beitreibung

Digitized by Google

Anm. 3) um die Immission in das Gut, beziehungsweise um die Sequestration desselben nachsuchen. Im Falle einer Immission beauftragt das Hofgericht dasjenige Landgericht[27]), in dessen Bezirk das Gut belegen ist, mit der Vollstreckung der Immission, worauf das Landgericht einen Localtermin anordnet und die Parteien zu demselben ladet. In dem Termine wird durch eine Delegation des Gerichts das aus der Capitalschuld, den bis zur Immissionsvollstreckung rückständigen Zinsen und den durch die Execution verursachten Kosten bestehende „Immissionsquantum" festgestellt und von dieser Summe sodann die Immissionsrente mit sechs Procent jährlich berechnet[28]). Behufs Sicherstellung dieser Rente legt das Landgericht auf die einfließenden Pachtgelder oder andere feste Einnahmen bis zum Betrage

---

der Schuld durch Subhastirung des genannten Gutes auf bei diesem Hofgerichte angebrachte Imploration der Handlung mit dem Vorbehalte gewilligt hat, daß der sonach von beiden Theilen consentirten Subhastation des Gutes vorgängig die gesetzlich zuvor erheischte Immittirung der Schuld in das Grundstück vollzogen werde, — dieser Vorbehalt einer vorgängigen Immittirung in das laut Gesetzesvorschrift erst nach Jahr und Tag zu subhastirende Grundstück zum Besten des vorhergehenden Genusses der Immissions-Revenüen . . . auch in der Königl. Resol. v. 28. Januar 1685. § 2 (p. der L. O. 401) u. L. L. p. 369 n. e. u. f. seine vollkommen gesetzliche Begründung findet, als soll zur Effectuirung der . . . Subhastation des Landgutes B. zuvor dem Rigaschen Landgerichte die erforderliche Wardirung des genannten Landgutes durch Vollstreckung der vorschriftmäßigen Immission für oberwähnte Schuld . . . aufgetragen werden." — Nach schwedischem Recht konnte dagegen nicht nur der Immissar, sondern jeder andere Pfandgläubiger den sofortigen Verkauf eines Landgutes behufs seiner Befriedigung beantragen. L. L. p. 152 n. d.: „Sonst ist auch zu bemercken, daß wenn ein Land-Gut Schulden halber gerichtlich auffgebothen wird, so müsse sich der Auffboth entweder auff eine Pfand-Verschreibung oder andere Forderung, die Pfandes Natur und Eigenschafft hat, oder auff des Executoren Immission . . . gründen." Das durch die Praxis eingeführte Erforderniß einer dem öffentlichen Verkauf in jedem Fall vorhergehenden Immission ist offenbar darauf zurückzuführen, daß dem Schuldner auf solche Weise das Wiedereinlösungsrecht gewahrt bleiben sollte.

27) Prov. Recht Bd. I, Art. 369, Pt. 11.

28) Die Praxis beruft sich auf die Verordnung über die Wardirung der Güter vom 28. Januar 1685, § 2. Vgl. Anm. 22. Bescheid des Hofg. vom 25. Mai 1875, Nr. 2528: „Demnach bei einer Immission, — an deren Stelle hinsichtlich der, der livl. adeligen Güter-Credit-Societät verpfändeten Güter die Sequestration zu treten hat, — auf Grundlage der Bestimmungen der L. O. p. 401 u. 432 u. L. L. p. 68 n. e. u. p. 369 n. e., sowie nach herkömmlichem Gerichtsgebrauche das Immissionsquantum aus der Zusammenrechnung des schuldigen Capitals, der bis zur Immissionsvollstreckung dem Capital anhängigen Renten und der sämmtlichen Beitreibungskosten gebildet und von dem in solcher Weise entstandenen Immissionsquantum die Immissionsrente a 6 Procent pro anno berechnet wird" 2c.

Digitized by Google

der Immissionsrente Beschlag, indem es den Pächter u. s. w. anweist die fälligen Quoten bei Vermeidung der Execution an den Immissar auszuzahlen. Sind derartige Einnahmen nicht vorhanden, so wird der, der Immissionsrente gleichkommende Betrag der Nutzungen des Gutes unter Zugrundelegung eines Durchschnittsertrages der letzten Jahre, nach Abzug der Wirthschaftsunkosten ausgemittelt[29]) und dem Immissar die Bewirthschaftung des Gutes oder eines Theiles desselben übertragen, der Schuldner aber angewiesen sich jeder Nutzung der dem Gläubiger eingewiesenen Ländereien zu enthalten[30]). Ueber die vollzogene Immission fertigt das Landgericht ein Immissionsinstrument aus nnd theilt es beiden Parteien mit. Betragen die Jahresrevenüen factisch weniger, als veranschlagt worden, so hat der Immissar keinen Anspruch auf Entschädigung, wohl aber kann er fordern, daß ihm die auf Erhaltung des Immobils verwandten Kosten ersetzt werden[31]). Nach vollzogener Immission schließt der Immissar nach dem Grundsatze prior tempore potior jure jeden später der Immission beitretenden Immissionsimpetranten von dem Genusse der ihm eingewiesenen Nutzungen aus[32]),

---

29) Circulärbefehl des Hofg. v. 10. Febr. 1820, § 3.

30) Landesordnung vom 22. Sept. 1671, Cap. V, von Zuschlagung der Bauern (L. O. p. 20): „Schläget einer den zugeschlagenen Bauern wieder auff, derselbe soll mit der alten Poen der 100 Goldgülden, halb der Königlichen Rentey ad pios usus und halb dem Ritterhause heimfällig, beleget und der auffgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden."

31) Königl. Resol v. 28. Januar 1685, § 2: „Jedoch, daß alle darauff mittler Zeil gethane nöthige Unkosten bezahlet werden, der Creditor schadloß bleibe und zu seiner Bezahlung unabgekürtzet gelangen könne." L. L. p. 369 n. f.

32) l. 2 u. 4 C. qui potiores in pign. 8, 18. Königl. Resol. v. 29. Nov. 1688, § 2: „Betreffend des Landes-Höffdings unterthänige Befragung, ob derselbe, welcher einige Inprotocollirung oder Pfand-Verschreibung hat, auch wegen eines Antheils seiner Forderung, welches als annoch streitig, zu gerichtlicher Ausführung verwiesen worden, einem andern, der eine unstreitige Anforderung hat, vorgezogen werden möge, also daß der Executor von Debitoris Eigenthumb zu dieses letztern Bezahlung nicht exequiren dürffe, ehe und bevor der erstere seiner streitigen Prätension halber es mit den Debitoren gerichtlich ausgeführt hat, ungeachtet solche Zwistigkeit in etlichen Jahren nicht abgethan werden möchte, oder ob dieser Erste solchen Vorzug nur allein wegen dessen, so liquid und unstreitig befunden wird, zu genieſſen berechtigt sein solle; als finden Ihro Königl. Maj. dem Gesetze und der Executionsverordnung gemäß zu sein, daß wenn jemand durch Urtheil und rechtliche Immission in ein Landgut eingekommen, er daraus nicht depossidiret werden solle, er sey denn zuvor rechtlich daraus gewonnen, es möge auch seine gantze Forderung streitig sein oder nicht." L. L. p. 372 n. f.

Digitized by Google

so daß der letztere nur noch in die bis dahin nicht absorbirten Nutzungen des betreffenden Gutes eingewiesen werden kann. Werden jedoch vor vollzogener Immission noch andere Immissionsgesuche übergeben oder intervenirt ein Executionsimpetrant, dem ein besseres Pfandrecht an dem Executionsobjecte zusteht, so gebührt demjenigen Impetranten, dessen Forderung früher judicatmäßig festgestellt ist[33]), beziehungsweise dem Intervenienten der Vorzug, weil bei allen Executionsmaßregeln die besseren Rechte Dritter gewahrt werden müssen[34]). — Handelt es sich um ein der Creditsocietät verpfändetes Gut, so tritt an Stelle der Immission die Sequestration durch die Creditsocietät (Anm. 25). Zu diesem Behufe ersucht das Hofgericht (§ 67, Anm. 3) auf Antrag des Impetranten die Oberdirection des Creditvereins die reglementsmäßige Sequestration des dem Schuldner gehörigen Gutes sammt Appertinentien und Inventar zur Sicherstellung der Capitalforderung des Siegers nebst rückständigen Zinsen und Betreibungskosten für die Dauer von Jahr und Tag anzuordnen. Die Oberdirection überträgt ihrerseits die Sequestration der betreffenden Districtsdirection, welche die Wirthschaft und das Gutsinventar dem Schuldner unter Mitwirkung des örtlichen Ordnungsgerichts abnimmt und die Administration des Gutes einem zuverlässigen Verwalter unter Aufsicht eines benachbarten Gutsbesitzers, in der Eigenschaft eines Curators, übergiebt. Nach Ablauf der für die Sequestration festgesetzten Frist werden die übrigbleibenden Revenüen des Gutes behufs ihrer Vertheilung an wen gehörig dem Hofgerichte zugesandt[35]). Der Impetrant schließt nach

33) Rescript des Hofg. an das R. Landgericht vom 25. Januar 1867, Nr. 295: „Das Landgericht (hat) . . . die Anfrage anher unterlegt, ob die Immission für die Forderung der Frau S. . . . zugleich mit dem Graf M.'schen Forderungsreste pro rata stattzufinden habe oder aber nur für den Fall, daß die Graf M.'sche Restforderung zum Vollen gedeckt werden würde, dieser nachstehend in die nicht absorbirten Nutzungen des qu. Immissionsobjectes zu vollstrecken sei, auf welche Anfrage hiermit dem Landgerichte eröffnet wird, daß, da bei Unzulänglichkeit des Vermögens eines Schuldners zur Befriedigung seiner sämmtlichen Creditoren, die judicatmäßigen Forderungen nach dem Alter der Judicatmäßigkeit zur Proception zu gelangen haben und die qu. Forderung der Graf M. . . . Erben mittelst Abscheides des Landgerichts vom 21. Mai 1865, die Leihbrieforderung der Frau S . . . aber mittelst landgerichtlichen Protocollverfügens v. 13. Januar 1866 festgestellt worden, die Immission in das beregte , . . Grundstück zunächst für die Restforderung der Graf M.'schen Erben und erst, wenn die Forderung zum vollen gedeckt worden, für die Leihbriefsforderung der Frau S. . . . zu vollstrecken sein wird."

34) Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 9. Siehe Anm. 12.

35) Reglement der adeligen Güter-Creditsocietät, Ausgabe von 1868, § 261. Vgl. über die Sequestration überhaupt §§ 220, 223, 230 u. 249.

Digitized by Google

der loco immissionis vollzogenen Sequestration gemäß dem Grundsatze prior tempore potior jure bei der Vertheilung der Renten im Falle einer Collision alle diejenigen aus, welche erst später um die Sequestration nachgesucht haben. Werden jedoch vor vollzogener Sequestration noch andere Sequestrationsgesuche übergeben oder intervenirt ein Impetrant, dem ein besseres Pfandrecht an dem Executionsobjecte zusteht, so gebührt, ebenso wie bei der Immission, demjenigen unter ihnen, dessen Forderung früher judicatmäßig festgestellt ist, beziehungsweise dem Intervenienten [36]), der Vorzug. Nur darin findet eine Verschiedenheit von der Immission statt, daß während der ganzen Dauer der Sequestration auch andere Impetranten derselben beitreten können, weil die Frage, ob sie hinsichtlich der ihnen zukommenden Rente zur Perception gelangen, erst bei der Vertheilung der Ueberschüsse aus der Verwaltung entschieden zu werden vermag. Das Hofgericht ersucht im Falle eines Beitritts oder einer Intervention stets die Oberdirection der Creditsocietät die bereits angeordnete Sequestration des betreffenden Gutes zugleich auch für die Forderungen der beitretenden Impetranten oder der Intervenienten eintreten zu lassen.

Was die Rechte der Parteien im Falle einer Immission oder Sequestration betrifft, so erlangt der Immissar an dem betreffenden Gute den abgeleiteten juristischen Besitz [37]), während der Sequestrationsimpetrant nur einen Anspruch auf die Revenüen des Gutes bis zum Betrage der ihm zukommenden Rente erhält [38]). Ferner erwirbt der Impetrant sowohl nach vollstreckter Immission, als nach einer loco immissionis angeordneten Sequestration des schuldnerischen Gutes ein gerichtliches Pfandrecht [39]) daran (Anm. 1) und endlich steht ihm in beiden Fällen das Recht zum Genusse der Rente so lange zu, bis seine

---

36) Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § 9. Siehe Anm. 12.

37) Prov. Recht Bd. III, Art. 1437 u. l. 1 D. ne vis fiat, 43,4.

38) Bescheid des Hofg. vom 25. Mai 1875, Nr. 2528: „Demnach bei einer Immission, an deren Stelle hinsichtlich der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät verpfändeter Güter die Sequestration zu treten hat, ... der Gläubiger zur Gewinnung der ihm zustehenden Immissionsrente in den theilweisen oder gänzlichen Naturalbesitz des debitorischen Immobils eingesetzt wird und beziehentlich, d. h. bei Sequestration des Immobils durch die livl. adelige Güter-Credit-Societät, auf die eingegangenen Gutsrevenüen bis zum Betrage seiner Immissionsrente Anspruch hat" u. s. w.

39) Dasselbe kann auch ohne Einwilligung des Impetraten durch Ingrossation zu einer öffentlichen Hypothek erhoben werden. Vgl. Prov. Recht Bd. III, Artikel 1576.

Digitized by Google

Forderung getilgt oder das Gut behufs Bezahlung der Schuld verkauft ist[40]). Er bleibt daher selbst während der Dauer eines über das Vermögen des Schuldners ausgebrochenen Concurses im Genusse der Rente[41]). — Der Impetrat seinerseits ist berechtigt durch Vorauszahlung der Immissionsrente für Jahr und Tag, d. i., da es sich hier um Ausübung eines Rechtes (des Debitors) handelt, für ein Jahr und sechs Wochen[42]), in die durch Immission oder Sequestration beschränkten Rechte wieder einzutreten[43]). In Folge dessen wird die Uebertragung der Bewirthschaftung des Gutes auf den Immissar, der auf die Pachten u. s. w. angelegte Beschlag oder die angeordnete Sequestration des Gutes wieder beseitigt. Dem Impetranten bleibt jedoch das Recht, nach Ablauf von Jahr und Tag den Verkauf des Gutes beantragen zu können, vorbehalten. Bezahlt der Impetrat vor Ablauf von Jahr und Tag die gesammte Schuld oder wird die Execution durch Vergleich oder Verzicht beseitigt, so hebt der Richter auf desfallsige Anzeige die Immission oder Sequestration förmlich auf[44]).

Ist die Frist von Jahr und Tag seit der Immission oder Sequestration verstrichen, ohne daß die Schuld getilgt worden, oder verzichtet der Beklagte vor Ablauf der Jahresfrist auf das ihm zustehende Wiedereinlösungsrecht, so kann der Impetrant den sofortigen Ver-

---

40) Königl. Resol. vom 29. November 1688, § 2: „Als finden Ihro Königl. Maj. dem Gesetze und der Executionsverordnung gemäß zu sein, daß wenn jemand durch Urtheil und rechtliche Immission in ein Land-Guth eingekommen, er daraus nicht depossidiret werden solle, er sey denn zuvor rechtlich daraus gewonnen." L. L. p. 372 n. f.

41) v. Samson § 1303 u. v. Wahl in der Dorpater Zeitschrift f. Rechtswissenschaft Bd. IV, S. 175.

42) Prov. Recht Bd. III, Art. 3060, Pt. 2.

43) Bescheid des Hofg. vom 25. Mai 1875, Nr. 2528: „Wobei jedoch (d. h. im Falle einer Immission oder Sequestration) nach constanter Rechtsordnung dem Debitor das Recht zusteht gegen Pränumeration der Immissionsrente für Jahr und Tag in baarem Gelde an den Creditor im Naturalbesitz der Immissionsobjekte .. auf Jahr und Tag zu bleiben, nach Ablauf welcher Frist der Debitor die Schuld sammt was derselben anhängig, dem Creditor baar zu entrichten hat, widrigenfalls letzterer ohne weiteres die Subhastation des betreffenden Gutes zu beantragen berechtigt ist."

44) Landesordnung v. 22. Sept. 1671, Cap. V: „Sobald nun aber der Creditor Krafft Urtheils und Sentenz völlig das Seine an Capital und Renten erhalten, soll er vor deme, durch welchen die Zuschlagung geschehen, solches anmelden und darauff in Beiseyn des Debitoris solch zugeschlagener Bauer wieder gerichtlich elaxiret werden."

Digitized by Google

kauf des Gutes bei dem Hofgerichte beantragen[45]) (§ 67, Anm. 3). Der Verkauf findet unter Beachtung der im provinziellen Privatrecht für diesen Fall enthaltenen Bestimmungen[46]) an drei auf einander folgenden Tagen statt, nachdem die Termine und die Bedingungen der Versteigerung durch Publicationen in den Zeitungen, von denen die erste drei Monate vor dem Verkaufstermine erlassen werden soll, bekannt gemacht worden[47]). Einen vierten Termin beraumt das Hofgericht nur an, wenn jemand, der in einem früheren Termine geboten hat, auf einen solchen mit der erklärten Verpflichtung, einen Ueberbot machen zu wollen, anträgt[48]). Dem Meistbietenden wird der Zuschlag in einem Abscheide mit der Anweisung ertheilt, das Gut sich ohne Säumniß zuschreiben zu lassen und den Meistbotschilling binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages zu liquidiren, widrigenfalls das Gut für seine Gefahr und Rechnung nochmals zum öffentlichen Ausbot gestellt werden würde[49]). Mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen von Seiten des Meistbieters erlöschen nach gesetzlicher Vorschrift alle auf dem versteigerten Immobil lastenden Pfandrechte, private sowohl, als öffentliche, sofern von Seiten des Meistbieters eine Schuldübernahme nicht vorliegt[50]). Nach Berichtigung des Meistbotschillings erfolgt hierauf der Adjudicationsbescheid, durch welchen das Gut dem Meistbietenden schuldenfrei, mit Ausnahme der von ihm als eigene Schuld übernommenen Posten, zum Eigenthum zugesprochen wird. Zugleich beauftragt das Hofgericht die Krepostexpedition die von dem Meistbietenden nicht übernommenen Forderungen auf Kosten desselben zu exgrossiren und ordnet die Einweisung des Acquirenten in den Besitz des Gutes durch das betreffende Landgericht oder die Oberdirection des Creditsystems an. — Die Stellung des Richters bei dem Verkauf der im Wege der Execution gepfändeten Sachen ist eine durchaus andere als bei dem Verkauf

---

45) Prov. Recht Bd. III, Art. 1451. Auf das Wiedereinlösungsrecht kann der Schuldner verzichten, weil die nächsten Anverwandten das Gut noch nach stattgehabtem öffentlichen Verkauf zu retrahiren berechtigt sind (Prov. Recht Bd. III, Art. 1658 und 1661) und sie daher durch den Verzicht des Schuldners in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden."

46) Prov. Recht Bd. III, Art. 3944 fg.

47) Circulärbefehl des Hofg. v. 10. Februar 1820, Pt 2.

48) Daselbst Pt. 4.

49) Prov. Recht Bd. III, Art. 3963, 3966 und 3968. Zwingmann, civilr. Entsch. Bd. II, Nr. 230 u. Bd. III, Nr. 322.

50) Prov. Recht Bd. III, Art. 3967.

Digitized by Google

eines Vertragspfandes auf Antrag des Pfandgläubigers. Während der Richter im letzteren Falle die Stelle des Gläubigers vertritt[51]), vollzieht er im ersteren Falle den Verkauf zwar auf Antrag, nicht aber im Namen oder Auftrag des Executionsimpetranten. Ebenso wenig handelt der Richter im Namen oder Auftrag des Schuldners, der ja den Verkauf dulden muß, vielmehr ist er in diesem Fall in Grundlage der Gesetze nur kraft seines richterlichen Amts thätig[52]). Er hat daher auch die Interessen aller Betheiligten gleichmäßig zu wahren und empfängt die Meistbotsumme nicht für den Pfandgläubiger, sondern zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit, sämmtliche Pfandgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung aus dem Erlöse, soweit dieser reicht, zu befriedigen. Insbesondere muß er bei dem Zwangsverkauf eines Immobils die auf dasselbe ingrossirten Hypotheken auch ohne ausdrückliche Anmeldung von amtswegen berücksichtigen[53]). Pfandgläubiger und Pfandschuldner haben daher in Beziehung auf die Meistbotsumme nur Ansprüche an den Richter, ersterer auf Verwendung des Kaufgeldes zu seiner Befriedigung, letzterer auf Herausgabe des nach dieser Befriedigung verbleibenden Ueberschusses[54]). Die Vertheilung der Meistbotsumme an die einzelnen Pfandgläubiger erfolgt in der Weise, daß die Zahlung zunächst auf die bis zum Tage der Zahlungsresolution rückständigen Zinsen und sodann auf das Capital verrechnet wird[55]), nachdem zuvor die Kosten des Verfahrens, so weit sie nicht dem Meistbieter zur Last fallen, in Abzug gebracht worden. — Bricht vor Auszahlung der deponirten Meistbotsumme zum Vermögen des Schuldners der Concurs aus, so hat die Concursmasse nur Anspruch auf den, dem Schuldner zukommenden Ueberschuß, nicht

---

51) Daher erwirbt der Pfandgläubiger (vorausgesetzt, daß er der prior creditor ist) an dem Kaufgelde mit der Uebergabe von Seiten des Käufers sogleich das Eigenthum, Windscheid, Pandecten, I, § 237, 4, Keller, Pandectenvorlesungen, S. 397, Seuffert, Archiv, Bd. II, Nr. 355 u. Bd. XXIV, Nr. 296.

52) l. 2 C. si in causa jud. 8, 23. Wetzell § 50, Anm. 31, Renaud § 168, Anm. 38, in Uebereinstimmung mit R. Schneider in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das K. Sachsen, N. F. Bd. XII, Seite 429 fg. u. Dernburg, Pfandrecht, Bd. II, S. 260 fg.

53) Prov. Recht Bd. III, Art. 1424 in der Anm. u. Art. 1602. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. IV, Nr. 630a u. Bd. V, Nr. 743. Inhaber nicht ingrossirter Hypotheken werden im Falle unterlassener Meldung so angesehen, als verzichteten sie auf ihr Pfandrecht, Prov. Recht III, Art. 1425 u. 1428.

54) Prov. Recht Bd. III, Art. 1455.

55) Daselbst Art. 1351 u. 3542.

Digitized by Google

aber auch auf denjenigen Theil der Meistbotsumme, welchen der Richter einer Verpflichtung gemäß zur Befriedigung der Pfandgläubiger verwenden muß, da letzterer niemals einen Bestandtheil des schuldnerischen Vermögens gebildet hat[56]). — Im Gegensatze hierzu hat die livländische Praxis die Vorschrift des Privatrechts, daß nach dem Verkauf des Pfandobjects die Pfandrechte der Gläubiger an dem gelösten Kaufpreis so lange vorbehalten bleiben sollen, bis ihre Befriedigung erfolgt, in dem Sinne aufgefaßt, daß dadurch dem Schuldner das Eigenthum an der deponirten Meistbotsumme, den Gläubigern aber ein bloßes Pfandrecht daran zuerkannt sei[57]). Dabei ist jedoch außer Acht gelassen, daß nach einer andern Bestimmung des Privatrechts der Kaufpreis für das Pfand nicht von dem Pfandrecht ergriffen werden soll[58]). Die zuerst erwähnte Vorschrift kann demnach, wenn nicht unzulässiger Weise[59]) ein Widerspruch angenommen werden soll, nur darauf bezogen werden, daß den Gläubigern an dem Kaufpreise das dem Pfandrecht eigenthümliche Recht auf Befriedigung nach einer bestimmten Rangordnung vorbehalten bleiben soll[60]).

An einem Fideicommißgute haben die Gläubiger lediglich Anspruch auf die während Lebzeiten des Fideicommißbesitzers fälligen Früchte[61]). Die Execution in ein solches Gut kann daher nur in der Weise ausgeführt werden, daß das Gericht auf bestimmte Revenüen zum Besten des Impetranten Beschlag legt oder eine Sequestration anordnet und den Sequester anweist die Ueberschüsse aus den Einnahmen regelmäßig abzuliefern, sowie über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Handelt es sich nicht um ein Landgut, sondern um sonstige Immobilien des Schuldners, so werden solche von dem Hofgerichte auf Antrag des Siegers sofort zum öffentlichen Ausbot gestellt.

---

56) Wetzell § 50, Anm. 41, Renaud § 168, Anm. 56 und insbesondere Schneider a. a. O. S. 499 fg. u. Dernburg, Pfandrecht, Bd. II, S. 268 fg. Seuffert, Archiv, Bd. XVIII, Nr. 286. Dagegen Zwingmann, civilr. Entsch. Bd. I, Nr. 43, Bd. IV, Nr. 515 u. Bd. V, Nr. 735.

57) Prov. Recht Bd. III, Art. 1434, Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. I, Nr. 43, Bd. III, Nr. 308 u. Bd IV, Nr. 515.

58) Prov. Recht Bd. III, Art. 1373.

59) Daselbst Art. XX der Einleitung.

60) Wetzell § 50, nach Anmerkung 26 und nunmehr auch Zwingmann. civilr. Entsch. Bd. V, Nr. 743, Seite 115.

61) Prov. Recht Bd. III, Art. 2558 u. 2562.

Digitized by Google

3) In letzter Reihe sind die ausstehenden Forderungen des Schuldners der Execution zu unterwerfen[62]). Von dieser Regel tritt jedoch zu Gunsten minderjähriger Schuldner eine Abweichung ein, indem im Falle der Execution zunächst ihre Forderungen und sodann erst ihre Immobilien in Frage kommen[63]). Nach der Praxis wird übrigens diese Vergünstigung auch großjährigen Schuldnern in dem Falle gewährt, wenn ihre Forderungen sich als leicht realisirbare herausstellen. Die Pfändung einer Forderung erfolgt durch Beschlaglegung, indem dem Schuldner des Exequenden bei Strafe nochmaliger Zahlung richterlich untersagt wird, den Gläubiger zu befriedigen[64]). Bei Inhaberpapieren und Wechseln ist behufs der Pfändung die Besitznahme der Urkunde erforderlich, weil ohne dieselbe die Forderung nicht realisirt werden kann[65]). Sind mehrere Executionsimpetranten vorhanden, so schließt derjenige unter ihnen, welcher früher den Beschlag erwirkt hat, die später sich meldenden Impetranten aus, so daß dem letzteren nur dasjenige zufallen kann, was nach Befriedigung des ersten übrig bleibt[66]). Die mit Beschlag belegte Forderung wird entweder gerichtlich beigetrieben[67]) oder dem Gläubiger behufs der Beitreibung cedirt oder aber öffentlich verkauft[68]). Wenn die Zahlung der mit Beschlag belegten Forderung bei Gericht erfolgt ist und vor der Aushändigung des Geldes an den Executionsimpetranten Concurs zum Vermögen des Schuldners ausgebrochen ist, so kann die Concursmasse das Depositum nicht in Anspruch nehmen[69]) (Anm. 56). — Von dem Gehalte der im Staatsdienste stehenden Beamten oder der Pension derselben können Abzüge zum Behuf der Befriedigung der Gläubiger nur bis zu einem gesetzlich bestimmten Betrage gemacht werden. Der Abzug soll nämlich bei einer Gage oder Pension bis 500 Rbl. S. $^1/_3$, beziehungsweise $^1/_4$ betragen, je nachdem der Schuldner unverheirathet oder verheirathet ist, bei einer

---

62) l. 15, § 2 und 8 D. de re jud. 42, 1, L. L. p. 310 n. c.: „Allermaßen Schulden auch wohl mit ausstehenden Schulden vergnüget werden können, wo keine andere Mittel zu finden sind."

63) l. 5, § 9 D. de rebus eor. 27, 9.

64) Prov. Recht Bd. III, Art. 1357 u. 1465.

65) Zwingmann, civilr. Entsch. Bd. II, Nr. 261.

66) Prov. Recht Bd. III, Art. 1612. Zwingmann, civilrechtl. Entsch. Bd. III, Nr. 306 u. Bd. IV. Nr. 564.

67) l. 15, § 10 D. de re jud. 42, 1.

68) Prov. Recht Bd. III, Art. 3461, 3833 u. 3954.

69) Anderer Meinung Zwingmann, civilr. Entsch. Bd. I, Nr. 42.

Digitized by Google

Gage oder Pension von 500 bis 1000 Rbl. S. $^2/_5$, beziehungsweise $^1/_3$ und bei einer Gage oder Pension über 1000 Rbl. S. $^1/_2$, beziehungsweise $^2/_5$ [70]). — Dem Inhaber einer Kronarende oder dessen Erben wird der dritte Theil der jährlichen, nach dem Kronanschlage oder dem Arrendecessionscontracte bekannten Revenüen in Abzug gebracht [71]).

§ 69.

Der Personalarrest und die übrigen Zwangsmittel*).

1) Hinsichtlich des Personalarrestes finden sich in den provinziellen Quellen wenige Bestimmungen. Nach denselben soll die Schuldhaft nur beim Nichtvorhandensein anderer Zwangsmittel zur Anwendung kommen und der Executionsimpetrant verpflichtet sein die Kosten für den Unterhalt des Verurtheilten während des Arrestes vorauszubezahlen, widrigenfalls letzterer aus der Haft zu entlassen ist [1]). Befreit vom Personalarrest sind die im Dienste stehenden Beamten und Adelige, die letzteren jedoch nur in dem Fall, wenn ihre Zahlungsunfähigkeit unverschuldet war [2]). Uebrigens findet der Personalarrest, da die provinziellen Quellen keine näheren Bestimmungen, namentlich

---

70) Swod der Reichsgesetze Bd. X, Abth. 2, Art. 2230.

71) Swod der Reichsgesetze Bd. VIII, Abth. 1, Statut über die Verwaltung der Domainen Art. 2 in der Beilage Pt. 52.

*) Bayer § 335 und 336, Schmid § 224, Wetzell § 50, 1, 2, Renaud § 169—171, Endemann § 253, 1, 73 u. § 259.

1) Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 22: „Befindet sich jemand, der seine Schuld auff keinerley Weise bezahlen könnte, so soll derselbe mit dem Leibe büssen und mit Arbeit oder Gefängniß beleget werden, wenn er keine Bürgschafft leisten kann. Der Kläger aber soll selbigen, den er gefänglich setzen lässet, mit 3 Oere S. M. des Tages, so lang er gefänglich ist, zu ernehren schuldig sein. Versäumet er ihn dergestalt zu unterhalten und wird desfalls erinnert, so mag der Inhafftirte wieder auff freien Fuß gestellet werden."

2) Swod Bd. X, Abth. 2, Art. 2224. Executionsordnung vom 10. Juli 1669, § 15: „Wie nun Ritter und Edelleute allezeit besitzlich zu sein präsumirt wird, so sind sie auch insgemein für körperlichen Arrest, in so weit es ihre Personen betrifft, frey zu schätzen und zu verschonen ... Sollte auch jemand insonderheit gefunden werden, der kein Vermögen hätte, womit er seine Schulden bezahlen könnte, so soll das Gericht erforschen, woher seine Schulden und Armuth herrühre. Würde es sich dann befinden, daß selbige ohne sein Zuthun aus einem unversehenen Zufall oder wahrhaffter Noth herfließen, so mag er auff seine Person sicher Geleit

Digitized by Google

über die Dauer der Haft enthalten[3]), abgesehen von der Wechselhaft, in der Praxis fast gar keine Anwendung.

2) Bei der Verurtheilung zur Leistung einer individuell bestimmten Sache besteht die Execution, wenn es sich um Mobilien handelt, in der Ergreifung derselben und der Aushändigung an den Sieger, bei Immobilien in der Exmission des Beklagten aus dem Besitz und in der Immission des Siegers in denselben. Die Ex- und Immission wird von dem in Beziehung auf das Immobil competenten Landgerichte oder Stadtmagistrate bewerkstelligt[4]). Ist eine unmittelbare Realisirung des Urtheils nicht möglich oder richtet der Sieger in Folge der Weigerung des Beklagten, die Sache zu restituiren, das Erfüllungsgesuch auf Leistung des Werthes des Streitobjects[5]), so hat er zugleich die Höhe des erlittenen Schadens nachzuweisen, zu welchem Behufe er sich des jusjurandum in litem, falls dessen Voraussetzungen gegeben sind, bedienen kann (§ 47, 2, c). Ist sodann durch litis aestimatio die Verurtheilung in eine pecuniäre verwandelt worden, so tritt das bei Geldschulden übliche Verfahren ein.

3) Bei der Verurtheilung zu einem Thun oder Unterlassen wird dem Verurtheilten eine Geldstrafe für den Fall der Contravention angedroht (§ 30, Anm. 5) oder die Leistung einer Caution wegen Unterlassung künftiger Störungen auferlegt[6]), welche auf Antrag des Siegers beigetrieben werden kann. Der Verurtheilte darf jedoch auch durch Beschlaglegung auf ihm gehörige Vermögensstücke zur Vornahme der Handlung veranlaßt werden[7]), eventuell kann die Ausführung der betreffenden Handlung, sofern solches zulässig erscheint, durch einen

---

genieſſen und bezahlet hernach die Schuld, nachdem sein Eigenthumb gebeſſert werden kann. Hat er aber durch ein liederlich und verschwenderisch Leben sich selbst gestürzet und ist so weit aus der Art geschlagen, so soll er auch keines Mitleidens werth sein, sondern alsdann des Richters ernster Ahndung durch körperlichen Arrest oder gefängliche Verhafftung, nachdem die Sache schwer ist, unterworfen werden."

3) Von einzelnen Gerichten wird der von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus angeordnete Umwandlungsmodus der Geldstrafe in Arrest analogisch in Anwendung gebracht. Vgl. Strafgesetzguch, Art. 84. Nach L. L. p. 101 n. b sollten 100 schwedische Thaler dem Arrest von 6 Wochen gleichgeachtet werden.

4) Prov. Recht Bd. I, Art. 369, Pt. 11 u. Art. 642, Pt. 2.

5) Prov. Recht Bd. III, Art. 914.

6) Daselbst Art. 687.

7) Königl. Resol. v. 20. Juli 1688: „Also ist hiermit Unser gnädiger Wille und ernstlicher Befehl, daß, dafern Ihr keine andere Mittel und Auswege finden könnet, N. N. zur Vergnügung des Urtheils anzuhalten, Ihr alsdann dessen Eigenthumb mit gebührendem Arrest belegen und selbiges unter Beschlag und Versiegelung halten lassen sollet, bis N. N. zum Gehorsam gebracht werden kann, welche

Digitized by Google

Dritten oder das Gericht erfolgen. Erweisen sich aber alle Zwangsmaßregeln als erfolglos, so bleibt dem Sieger nichts übrig, als das Geldinteresse zu veranschlagen und dessen Beitreibung nachzusuchen.

§ 70.

Hindernisse der Execution*).

Das Executionsverfahren kann aufgehoben oder wenigstens gehemmt werden. Es wird ganz oder theilweise aufgehoben durch solche von dem Beklagten vorgeschützte peremtorische Einreden, welche erst nach gefälltem Urtheile entstanden sind und auf der Behauptung beruhen, daß letzterem bereits Genüge geschehen sei, wie durch die Einrede der Zahlung, des Verzichts und Vergleichs u. s. w., desgleichen durch die privilegirten Einreden (§ 41, Anm. 2 fg.). Die Execution wird blos gehemmt durch ein vom Oberrichter auf Grund einer Beschwerde erlassenes Inhibitorium, Berufung des Beklagten auf eine durch Privatübereinkunft oder einen Anstandsbrief gewährte Stundung[1]), sowie durch die Principalintervention eines Dritten, der ein besseres Recht an dem Executionsobject zu besitzen behauptet[2]) Bricht Generalconcurs zum Vermögen des Exequenden aus, so werden alle besonderen Executionsmaßregeln sistirt.

Was die Verhandlung der von dem Beklagten oder einem Dritten behufs Abwendung oder Aufschiebung der Execution vorgeschützten Einreden und Einwendungen betrifft, so sind solche, weil sie außerhalb des regelmäßigen Ganges der Verhandlung geltend gemacht werden, summarisch zu verhandeln und müssen, um Berücksichtigung zu finden, sofort liquid sein. Gegen Entscheidungen des vollziehenden Richters, welche nach gemeinem Rechte mit der Appellation ohne Suspensiveffect anfechtbar sind, wird nach livländischem Rechte ebenso, wie gegen einfache Decrete, nur eine Beschwerde (§ 65, 1) zugelassen.

Methode Ihr nicht allein in diesem casu, sondern auch künftig bei andern dergleichen fürfallenden Begebenheiten . . . in Acht zu nehmen habt." L. L. p. 182 n. a.

*) Bayer § 340, Schmid § 223, Wetzell § 47, Anm. 118, Renaud § 221, Endemann § 255, III, B. — Nielsen § 506, von Samson § 1086 bis 1088.

1) Prov. Recht Bd. III, Art. 3512.

2) Executionsordnung v 10. Juli 1669 § 9, siehe § 68, Anm. 12.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen).

Abänderung der Klage 91, 105, 143.
— der Erkenntnisse 77, 78.
Ablehnung des Richters 31, 185.
— des Zeugnisses 112, 113.
— einer Sache durch den Advocaten 45.
Abscheid 72.
Abschnitte des Processes 86 fg.
Abschreiber 54.
Abschriften, vidimirte, 55, 127.
Absolutio ab actione und ab instantia 97.
Abwesende, deren Vertretung 36, 40, 77.
Abwesenheit, tadelnswerthe, 77.
— als Restitutionsgrund 195.
Acceptation des Eides 119, 132, 133.
Accessionen 91, 96, 151, 152.
Accusatio contumaciae 64.
Ackergeräthe 202.
Acquisitivverjährung, deren Unterbrechung 94.
Actenabschriften für die Appellations- und Revisionsinstanz 84, 156, 158, 160, 169, 184, Anm. 37.
Actenextract 184, 186.
Actenrelation 170.
Actenwidrigkeit, als Nichtigkeitsgrund 192.
Actio ad exhibendum 127.
— finium regundorum 17.
— ex syndicatu 187.
Actor sequitur forum rei 14.
Actore non probante, reus absolvitur 145.
Adcitation 38.
Adelige, deren Gerichtsstand 12, 13, 19, 24.
— deren Klagen in Betreff ihrer Standesrechte 24.
— deren Befreiung von der Schuldhaft 216.
Additionalbeweis 137, 140, 162
Adhäsion 157.
Adjudicationsbescheid 212.
Advocaten, als Rechtsbeistände und Stellvertreter der Parteien 39 flg.
— deren Rechte und Pflichten 45 flg.
— deren Anspruch auf Honorar 48, 84.
— deren Anspruch auf Vorschüsse 46.
— deren Haftung für Fahrlässigkeit 45.

Digitized by Google

Advocaten, als Proceßbevollmächtigte 39, 47.
— deren Verpflichtung zur Führung von Manualacten 46.
— deren Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung 47.
— als Zeugen 114, 116.
Aenderung der Klage 91, 105, 143.
Aerzte 113.
Agnition öffentlicher Urkunden 127, 129.
Amtsgeheimniß 113.
Amtsthätigkeit des Richters 51, 57, 58, 157, 160, 175.
Anmeldung der Appellation 155 flg.
— der Querel 164, 165.
— der Revision 176.
Anschlag 50, 61, 75.
Anstandsbrief 218.
Anticipation des Beweises 139 flg.
Antretung des Beweises 125 flg.
Anwalt, präsumtiver, 35, 45.
— Unzulässigkeit der Bestellung 40.
— Nothwendigkeit der Bestellung 40, 41.
Anwalt, dessen Wahl 39, 41.
Apostoli 156.
Appanagen, deren Befreiung von Kanzelleigebühren 83.
Appellable Decrete 71.
Appellatio ex citatione u. ex remisso 147.
— ex capite novorum 148, 159, 161.
Appellation 146 flg.
— des Auctor im Evictionsprocesse 147.
— des Intervenienten 38, 147.
— gegen Interlocute 71, 146.
Appellation, deren Gegenstand 151.
— wegen neuer Beweismittel 148, 159, 161.
— deren Voraussetzungen 147 flg.
— deren Wirkungen 152 flg.
Appellationsanmeldung 155, 157.
— deren Frist 146, 155.
Appellationseid 148, 149, 159, 161.
Appellationsintroduction 158 flg.
— deren Frist 157, 160.
Appellationsjustification 159.
Appellationsrefutation 161.
Appellationsschilling 81, 84, 147, 156.
Appellationssumme 154.
Appellationsurtheil 163.
Appellationsverfahren, bei dem Unterrichter 155 flg.
— bei dem Oberrichter 158 flg.
— bei der neuen Beweisführung 159, 161.
Appellationszeugniß 156.
Arglist des Richters 187.
Armenanwalt 85.
Armeneid 84, 85, 179, 182.
Armenpartei, deren Rechte 68, 84, 156, 178, 182.
Armenrechtsgesuch 84.
Armuthszeugniß 84, 182.
Arrest, als Competenzgrund 22, 23.
— beim Ungehorsam der Partei 70.
Arrestanlage, mittelst der Appellation nicht anfechtbar 150.
Articuli probatoriales 126.
Auctor 38, 39, 147.

Digitized by Google

Audiatur et altera pars 51 Anm. 14.
Aufforderung zur Klage 52.
Aufhebung der Execution 218.
Aufkündigung der Vollmacht 47.
Auflösung des procuratorischen Verhältnisses 47.
Augenschein 122.
Augenscheinbeweis, dessen Antretung 128.
— Einwendungen dagegen 134.
— dessen Aufnahme 139.
Auspfändung 200.
Außereheliche Kinder, deren Domicil 16.
Außerordentliche Gerichtsstände 26.
— Rechtsmittel 187 flg.
Außerordentlicher Beweis 139 flg.

Bagatellproceß 53, 58.
Bauergerichte 13.
Bauerlandstellen, Gerichtsbarkeit über dieselben 13.
Bauern, deren Befreiung von den Kanzelleigebühren 83.
Beamte, deren Gerichtsstand 12, 13.
— deren Zeugnißablegung 112, 113, 135.
— deren Befreiung von der Schuldhaft 216.
Bedingtes Urtheil 73, 133, 144 flg.
Beeidigung der Zeugen 135, 136.
Befreiung von der Cautionspflicht 67, 159, 181, 182.
— von Zahlung der Gerichts- und Stempelgebühren 83.
Beglaubigung einer Vollmacht 42.
Begründung der Klage 90.
Beichtgeheimniß 112.
Beilagen zu den Satzschriften 55.
Bekanntmachung der Erkenntnisse 75.
— des Ladungsbefehls in den Zeitungen 77.
Beleidigende Ausdrücke 54, 56, 57.
Beneficium adhaesionis 157.
— annotationis 84.
— cedendarum actionum 106.
— competentiae 106.
— dationis in solutum 201.
— divisionis 38.
— novorum 148, 159, 161, 171, 183.
Benennung des Auctors 38, 39, 147.
— der Beweismittel 125, 126.
Berechnung der Appellationssumme 151, 152.
— der Fristen 59.
Beschlaglegung auf Forderungen 215.
Bescheid 72.
Beschwerde an Se. Majestät den Kaiser 196.
— an den Oberrichter 151.
— einfache, 70, 157, 160, 165, 179, 182, 193, 199, 218.
— wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz 188.
Beschwerdepunkte 156, 165, 176.
Besitzklagen 17.
Besondere Gerichte 13.
Beurkundung mündlicher Verhandlungen 56.

Digitized by Google

Bevollmächtigter 47.
— Unstatthaftigkeit der Bestellung eines solchen 40.
— Nothwendigkeit der Bestellung eines solchen 40, 41.
Bevormundete Personen, deren Vertretung im Proceß 33.
Beweis 111.
— anticipirter 88, 139 flg.
— außerordentlicher 139 flg.
— liquider 100.
— neuer 148, 159, 161, 171, 183.
— zum immerwährenden Gedächtnisse 141.
Beweisanticipation 139.
Beweisantretung 125 flg.
— Decret auf dieselbe 128.
Beweisartikel 126.
Beweisaufnahme 134 flg.
Beweisbescheid 123.
Beweiseinreden 129 flg.
Beweisfrist 122.
Beweislast 111.
Beweismittel 112 flg. 117 flg.
— deren Gemeinschaftlichkeit 122.
Beweisurtheil 87.
Beweisverfahren 86, 88, 122 flg.
Bittschriftencommission 194, 196.
Blanquet 132.
Briefe, königlich schwedische, 3.
Bürger, auf dem Lande, deren Gerichtsstand 13.
Burggerichtsordnung 2.
Bürgschaft, als Mittel der Caution 68.
Buchhändler und Buchdrucker, deren Streitigkeiten mit den Schriftstellern ꝛc. 24.

Calumnieneid 66, 133, 138.
Canonisches Recht 6.
Capitulation der livl. Ritterschaft 5.
Causae domesticae 115, Anm. 22.
Cautio de lite prosequenda 69.
— de rato 45.
— de restituendo 152, 168, 169, 173, 196.
— judicatum solvi 66.
— judicio sisti 66.
— juratoria 68, 152, 154, 159, 173, 174.
— pro damno et expensis 67, 84, 91, 158, 160, 181.
— pro reconventione 69.
— realis 68, 152—154, 173.
Cautionen 66 flg.
— des Beklagten 66.
— des Klägers 67 flg.
— der Armenpartei 68, 84.
— des präsumtiven Mandatars 45.
— für Erfüllung des Urtheils 84, 152 flg. 158, 160, 173, 181.
— wegen Unterlassung von Störungen 217.
Cautionsmittel 68, 84, 152 flg. 173.
Cautionspflicht, Befreiungsgründe von derselben 67.
Cautionsstellung, Antrag wegen derselben 69.
Cession der Klage 95.

Digitized by Google

Chicane 46.
— Mittel dagegen 65, 66.
Circulärvorschriften des Hofgerichts 4.
Citation 49, 77.
Citationsbefehl 75, 76.
Citationsgesuch 91, 109.
Civilproceßordnung für das Deutsche Reich 7, 8.
Clausula cum libera 44.
— heredum 43.
— rati et grati 43.
— substituendi 43.
Clementina saepe 6.
Communio appellationis 158.
— instrumentorum et testium 122.
Comparatio literarum 132.
Compensation der Kosten 82, 143, 186.
Compensationseinrede 106.
Competenz 14 flg.
— Fortdauer der begründeten 29.
Compulsoriales pro edendis actis 170.
Concessionalbescheid 156, 157, 165, 182, 183.
Concipient, dessen Nennung 54.
Concurrenz der Gerichtsstände 28.
Concurs, Einfluß auf die Execution 211, 213, 215, 218.
Concurssachen, deren Befreiung von Kanzelleigebühren 83.
— Erbadeliger 24.
Conferenz, mündliche, 87.
Confessio in jure 149.
— qualificata 104.
Confrontation der Zeugen 137.
Connexität, materielle, 20, 108.
Consistorien 13, 21.
Constitutionen des Hofgerichts 4.
Constitutorium des Armenadvocaten 85.
Contumacialnachtheile 62.
— in Beziehung auf die Vertheidigungshandlungen 109 flg.
Contumax non appellat 110, 149.
Corporationen, deren Befreiung von der Cautionsleistung 67.
Creditverein, dessen Befreiung von Kanzelleigebühren 83.
Credulitätseid 118, 132.
Cumulirung von Einreden 106.
— von Klagen 91.
Curator eines Abwesenden 36.
— eines Geisteskranken oder Verschwenders 33.

Declaration des Ungehorsams 64, 196.
— des Urtheils 79.
Decrete 70 flg.
— einfache 71, 72, 78, 157, 164, 179, 182, 193, 199.
— Decisiv- 71, 73 flg. 78, 164, 172.
— proceßleitende 71, 72, 193.
Decretum concessae 156, 157, 165, 182, 183.
Definitivurtheil 70, 72, 144, 148, 172.
Delation des Eides 127, 132.
Denominatio testium 126.
Denunciatio litis 38.

Digitized by Google

Deposition, als Mittel der Cautionsleistung 152, 154, 158, 173.
Deservitenforderungen der Advocaten 20.
Designation der Kosten 81, 143.
Devolutiveffekt der Rechtsmittel 152, 164, 172, 193.
Dienstbarkeiten, streitige, 17.
Dienstgeheimniß 112, 113.
Diffessionseid 129, 132.
Dilatorische Fristen 60.
— Einreden 97, 98 flg.
Dingliche Klagen, Landgüter betreffend 26.
Directorium des Zeugenbeweises 126.
Dispositionsrecht der Parteien 52.
Domicil 14 flg.
Dorsualresolution 57, 58, 72.
Duplicate 55, 56, 160, 165.
Duplik 87 flg. 142.

Echtheit der Urkunden 117, 129, 131, 140.
Edictalcitationen 52, 53, 77.
Edictum unum pro omnibus 61.
Edition der Urkunden 127.
Effectus prorogationis 20, 109.
— simultanei processus 107, 108.
Ehefrau, deren Proceßfähigkeit 34.
— deren Domicil 16.
Ehegatten, deren Berechtigung zur Zeugnißablehnung 113.
Ehehaften, 64.
Ehemann, dessen präsumtives Mandat 35, 45.
Ehesachen, 112.
Ehescheidungsproceß, 21, 40.
Ehrlosigkeit, 114.
Eid, 118 flg.
— freiwilliger 118.
— nothwendiger 82, 119, 132, 145.
— des Retrahenten 121.
— der Sachverständigen 138.
— der Zeugen 135, 136.
— Appellationseid 148, 149, 159, 161.
— Armeneid 84, 85, 179.
— Diffessionseid 129, 132.
— Ergänzungseid 119, 145.
— Gefährdeeid 66, 133, 138.
— Manifestationseid 121, 203.
— Perhorrescenzeid 32.
— Reinigungseid 119, 145.
— Revisionseid 169, 176 flg., 181.
— Schiedseid 118.
— Würderungseid 120, 217.
Eides-Auflage 119.
— Delation 127, 132.
— — eventuelle 118, 133.
— Fähigkeit 118.
— Formel 127, 133.
— Leistung 119, 136, 138.
— Mündigkeit 113.
— Relation 119, 132, 133.
Eigenthumsklage 26.
— deren Begründung 90 Anm. 4.
Einfache Beschwerde 70, 157, 160, 165, 179, 182, 193, 199, 218.

Digitized by Google

Einfache Decrete 71, 72, 78, 157, 164, 179, 182, 193, 199.
Einheit des Klagegrundes 26.
Einlassung 102 flg.
— fingirte 63, 109.
— generelle 102.
— specielle 102, 103.
— in Verbindung mit Einreden 105.
— Verfahren nach derselben 106.
— deren Wirkungen 105.
Einlassungsfrist 93, 94.
Einlegung der Appellation 155.
Einreden 97, 98 flg., 104, 105 flg.
— dilatorische 97, 98 flg.
— gerichtsablehnende 97.
— liquide 106, 218.
— neue, in der Appellationsinstanz 149.
— peremtorische 98, 105.
— privilegirte 106, 218.
— processualische 97.
— proceßhindernde 86, 94, 98.
— wider die Beweismittel 129, flg.
— Cumulirung derselben 106.
— der Einlassung vorausgehende 98 flg.
— im Executionsverfahren 218.
— deren Liquidestellung 100, 130.
— deren Unterscheidung vom indirecten Leugnen 104.
— deren Verbindung mit der Einlassung 105 flg.
— Verhandlung derselben 101, 107.
— deren Verweisung in das Hauptverfahren 101.
Einreichung von Satzschriften 55.
Elisionsschrift 88, 107.
Elterliche Gewalt 33.
Endurtheil 70, 72, 144, 148, 172.
Entsagung auf den Rechtsstreit 53.
Entschädigungsansprüche aus Delicten 19, 20.
Entscheidung der Hauptsache 86.
— über die Kosten 80.
Entscheidungsgründe 74.
Entscheidungsworte 74.
Entschuldigung der Versäumniß 64, 195.
Erbschaft, Gerichtsstand 19.
Erbtheilungssachen Erbadeliger 24.
Erfüllungsort 18.
Ergänzungseid 119, 145.
Ergänzung des Zeugenverhörs 137.
Erkenntnisse 70 flg.
— durch die Appellation nicht anfechtbare 149.
— in der Executionsinstanz 218.
— deren Inhalt und Form 72 flg.
— über die Proceßkosten 80.
— rechtskräftige 78.
— in der Sache selbst 86.
— nach dem Hauptverfahren 144.
— nach dem Zwischenverfahren 101.
Ermessen, richterliches, 22, 62, 70, 81, 115, 195.

Digitized by Google

Error calculi 77.
Erſatz der Koſten 81, 83.
Erſtes Decret, deſſen Wirkungen 94.
Erſtreckung der Friſten 61.
Erwerbsgrund bei dinglichen Klagen 90.
Erziehungsanſtalten, deren Befreiung von Kanzelleigebühren 83.
Eventualmaxime 48, 86.
Eventuelle Eidesdelation 118, 133.
Evictionsproceß, 38, 147.
Exceptio cedendarum actionum 106.
— compensationis 98 Anm. 6, 106.
— competentiae 106.
— contra personas testium 130.
— deficientis cautionis 69, 97 Anm. 3.
— — legitimationis ad causam 37.
— — legitimationis ad processum 44, 97 Anm. 2.
— — personae standi in judicio 97 Anm. 2.
— de re finita, judicata et transacta 99.
— divisionis 38, 97 Anm. 4.
— excussionis 97 Anm. 4.
— illicitae cumulationis actionum 97 Anm. 3.
— judicis seu fori incompetentis 28, 97 Anm. 1.
— judicis inhabilis, suspecti 31, 97 Anm. 1.
— libelli inepti seu obscuri 97 Anm. 3.
Exceptio litis ingressum impediens 99.
— litis jam pendentis 28, 94, 97 Anm. 1.
— metus 98 Anm. 5.
— non impleti contractus 90, 97 Anm. 4.
— non rite formati processus 97 Anm. 3.
— novationis 98 Anm. 6.
— pacti de non petendo 97 Anm. 4.
— plurium litis consortium 38.
— praeventionis 28, 97 Anm. 1.
— rei judicatae 99.
— solutionis 98 Anm. 6.
— spolii 100.
Execution 197 flg.
— an beweglichen Sachen 200, 201 flg.
— an Forderungen 215.
— an Immobilien 199, 203 flg. 215.
— an Landgütern 203 flg.
— an der Perſon 216.
— am Vermögen des Schuldners 200 flg.
— bei beſtimmten Handlungen oder Unterlaſſungen 217.
— bei Geldſchulden 200 flg.
— bei individuell beſtimmten Sachen 217.
Executionsantrag 198, 199.
Executionsauftrag oder Commiſſum 198, 199.
Executionshinderniſſe 218.
Executionsordnungen, ſchwediſche, 197, 204.

Digitized by Google

Executionstermin 200, 207.
Executionsverfahren 199.
Executionsvoraussetzungen 198.
Exmission aus Immobilien 217.
Expensae 80, 83, 151, 186.
Experten 121.
Extract aus den Akten 184, 186.

Fabri's Darstellung des Processes 1.
Fähigkeit als Rechtsbeistand aufzutreten 39.
— zur Proceßführung 33 flg.
— zum Zeugnisse 113 flg.
Fälschung einer Urkunde 132.
Fahrlässigkeit des Advocaten 45.
Fatale für die Anmeldung der ordentlichen Rechtsmittel 59, 146, 155, 165, 169, 176.
— für die Einführung der Appellation 59, 157.
— — der Querel 165.
— — der Revision 169, 180.
Fatalia secundum quid 58.
Fatalien, absolute, 59, 64.
— gemischte 58.
Feiertage 59.
Feindschaft des Richters 30.
— der Zeugen 116.
Fictus possessor, dessen Haftungspflicht 105.
Fideicommißgut 214.
Fiscus, dessen Befreiung von der Cautionsleistung 67.
Forderungen als Executionsgegenstand 215.
Foridеclinatorische Einreden 97.
Form der Decrete 72, 74.
— der Parteivorträge 54.
— der Urkunden 117 flg.
Fortdauer der Zuständigkeit 29, 94.
Forum 12 flg.
— arresti 22
— connexitatis materialis 20.
— contractus 18.
— delicti 19.
— domicilii 14.
— extraordinarium 26.
— gestae administrationis 18.
— hereditatis jacentis 19.
— privilegiatum 23.
— prorogatum 27.
— reconventionis 20.
— rei sitae 16.
— solutionis 18.
Fragen des Richters 137.
Fragestücke 131.
Frauen, verehelichte, 34.
Frauen, unverehelichte, 35.
Freundschaft des Richters 30.
— der Zeugen 116.
Fristen 58 flg.
— conventionelle 59.
— dilatorische 60.
— peremtorische 60 flg.
— pönale 60.
Fristenberechnung 59.
Fristenerstreckung 61.
Früchte 91, 96, 151.

Gebühren 81.
Gefährdeeid 66, 133, 138.
Gegenbeweis 123 flg.

Digitized by Google

Gegendeduction, rechtliche 97, 107.
Gehalt der Beamten, als Executionsgegenstand 215.
Gehör, wechselseitiges, 51 flg.
Geisteskranke 33.
Geistliche, deren Verpflichtung zur Zeugnißablehnung 112.
— deren Befreiung vom Zeugeneid 135.
Gelehrte auf dem Lande, deren Gerichtsstand 13.
Gemeines Recht 4 flg.
Gemeine Theorie des 17. Jahrhunderts 7, 86.
Gemeinden, deren Befreiung von der Cautionsbestellung 67.
Gemeinschaftlichkeit der Appellation 158.
— der Beweismittel 122.
Genehmigung, nachträgliche 44.
Gerichte, ordentliche, 12.
— besondere 13.
Gerichtsfähigkeit 33 flg.
Gerichtsgebrauch 4.
Gerichtsgebühren 81.
Gerichtshängigkeit 28, 94, 108.
Gerichtsstand 12 flg.
— allgemeiner 14.
— außerordentlicher 26.
— gewillkührter 27.
— privilegirter 23.
— prorogirter 27.
— des Arrestes 22.
— für Deservitenforderungen 20.
— der Erbschaft 19.
Gerichtsstand, der Einheit des Klagegrundes 26.
— des Erfüllungsortes 18.
— der gelegenen Sache 16.
— der mitleidswürdigen Personen 26.
— für Provocationen 20.
— des Sachzusammenhanges 20.
— des Vergehens 19.
— des Vertrages 18.
— der Verwaltung 18.
— der Widerklage 20.
— des Wohnsitzes 14.
Gerichtsstände, deren Concurrenz 28.
Geschichtserzählung der Klage 89.
— des Urtheils 74.
Geschlechtscuratel 35.
Gesetze, schwedische, 3.
— deren Allegirung 54.
Geständniß 111.
— qualificirtes 104.
— fingirtes 94, 107, 109, flg.
Gewissensvertretung durch Beweis 119, 133.
Glaubenseid 118, 132.
Gouvernements-Regierung; deren Executionscommissa 197 flg., 199.
Gravamina, Angabe derselben bei Anmeldung eines Rechtsmittels, 156, 165, 176.
Grenzstreitigkeiten 14, 17.
Gutachten der Sachverständigen 139.

Haftung für omnis causa 96.
— wegen Veräußerung des Streitgegenstandes 94.

Digitized by Google

Haftung der Advocaten für Fahrlässigkeit 45.
Haftungspflicht des fictus possessor 105.
Halber Beweis 119.
Handelsbücher 55, 127.
Handelsfrau, deren Proceßfähigkeit 35.
Handwerksgeräth 202.
Häufung von Klagen 91.
Hauptgesuch der Klageschrift 90.
Hauptmaximen des Verfahrens 48 flg.
Hauptverfahren 87, 106 flg.
Hausgeräth 202.
Hausgesinde 115.
Heiligenbilder 202.
Hereditas jacens 19.
Hilchen, Landrechtsentwurf 1.
Hilfsmittel richterlichen Cognition 121, 122, 139.
Hindernisse der Execution 218.
Hofgericht, livländisches, 12.
— als Executionsinstanz 197, 199.
Hofgerichtsordnung 2.
Honorar des Advocaten 48, 84.
Hypothekarische Klage 26.

Immission in Landgüter 204 flg.
Immissionsquantum 207.
Immissionsrente 207, 211.
Immobilien, Execution in dieselben 199, 203 flg. 215.
— Verkauf derselben 212.
— Gerichtsbarkeit über dieselben 13.
Impedimenta legitima 64.
Incidentpunkte 20.
Incidentverfahren 89, 129.
Induciae deliberatoriae 50.
Inhaberpapiere, deren Pfändung 215.
Inhabilität des Richters 29.
— der Zeugen 113 flg.
Insinuatio ad manus, ad domum 76.
Insinuation der Decrete 59, 75 flg.
— der Klage, deren Wirkungen 94.
Insinuationsmandatar 41, 46, 55, 77.
Instanzenzug der livl. Gerichte 12.
Instruction für den Proceß 47.
— für die Sachverständigen 139.
Interlocutiones 71, 164.
Interrogatorien 131.
Intervenient 38, 147.
Intervention 38.
— in der Executionsinstanz 202, 209, 210, 218.
Introduction der Appellation 59, 157 flg.
— der Querel 165.
— der Revision 183.
Journal 57.
Juden, deren Beeidigung 136.
Judex ne eat ultra petita partium, ne procedat ex officio 51.
Judicia duplicia 94.
Juramentum calumniae 66, 133, 138.
— credulitatis et scientiae 118, 132.
— diffessionis 129, 132.
— in litem 120, 217.
— manifestationis 121, 203.
— necessarium 82, 119, 132, 145.
— novorum 148, 149, 159, 161, 171.

Digitized by Google

Juramentum perhorrescentiae 32.
— purgatorium 119, 145.
— suppletorium 119, 145.
— voluntarium 118.
Juristische Personen, deren Gerichtsstand 14.
— deren Vertretung im Proceß 35, 44.
Jus terrestre nobilitatis Prussiae 1.
Justification der Appellation 159.
— der Querel 166.
— der Revision 183.
Justizverweigerung und Verzögerung 188.

Kaiserlicher Titel 54.
Kanzelleigebühren 81, 83.
Kinder, außerehrliche, deren Domicil 16.
— unter elterlicher Gewalt stehende, deren Domicil 16.
— unter elterlicher Gewalt stehende, deren Proceßfähigkeit 33.
— deren Verpflichtung zur Zeugnißablehnung 112.
Kirchen, Rechtsstreitigkeiten in Betreff ihres Vermögens 24.
— deren Befreiung von den Gerichtskosten 83.
Klage 89 flg.
— eine Erbschaft betreffend 19.
— hypothekarische 26.
— aus dem Näherrecht 26.
— aus dem Pfandbesitz 26.
— aus Reallasten 26.
— aus Servituten 14, 17, 26.
— wegen streitiger Grenzen 14, 17.
Klage, Uebergang auf Erben 105.
— im Urtheil vorbehaltene 91.
— Verbindung des Beweises mit derselben 88, 139, 140.
Klageänderung 91, 105, 143.
Klagebeantwortung, Frist für dieselbe 93.
Klagebitte, Abänderung derselben 143.
Klagemittheilung 93.
— deren Wirkungen 94 flg.
Klagen, unvererbliche, deren Uebergang auf Erben 105.
Klagenhäufung 91.
Klagenverjährung, deren Unterbrechung 93.
Klageposchlin 92, 109.
Klageverbesserung 91.
Kleidungsstücke, nothwendige, 202.
Kosten des Processes 80, 151, 186.
— der Execution 199, 213.
— Befreiung von denselben 83 flg.
Kostencompensation 82, 143, 186.
Kostendesignation 81, 143.
Kostenersatz 81, 83.
Kostenrepartition 83.
Kostenverzeichniß 81, 143.
Krone, deren Befreiung von Kanzelleigebühren 83.
— deren Befreiung von der Cautionsleistung 67.
— deren Befreiung von Leistung des Revisionsschillings 178.
— deren Verpflichtung zur Sicherstellung des Urtheils 173.

Digitized by Google

Kronarende, als Executionsgegenstand 216.
Kronsbesitzlichkeiten, Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich derselben 24.
Kunsterzeugnisse; Rechtsstreitigkeiten über das Eigenthum an denselben 24.

Ladung durch die Zeitungen 77.
Läsion 195.
Landgeistliche 35.
Landgerichte in Livland 12.
— als Executionsinstanz 199.
Landgerichts-Ordnungen 2.
Landgüter, Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich derselben 24, flg.
— als Executionsobject 203 flg.
Landlag 3, 4.
Landstreicher, deren Gerichtsstand 15.
Laudatio auctoris 38.
Legitima persona standi in judicio 33.
Legitimatio ad causam 36 flg, 90, 199.
— ad processum 41 flg., 44.
Leitung des Processes 57 flg.
Leugnen, indirectes, motivirtes 104.
Liquidationsverfahren zur Feststellung der schuldigen Leistung 198.
Liquidestellung der Einreden 100, 130.
Liquidität der Einreden 106, 218.
Literärisches Eigenthum, Stretigkeiten über dasselbe 24.
Litigiosität der Klage 95.
Litis consortes 38.
Litiscontestation 97, 102.
— Fiction derselben 63, 109.
— Verhältniß derselben zu den Einreden 106.
— Wirkungen derselben 105.
Litisdenunciation 38.
Litispendenz 28, 94, 108.
Lossprechung von der Instanz 97, 101.

Mandatarius ex officio 85.
Mandatum praesumtum 35, 44.
Manifestationseid 121, 203.
Manualacten 20, 46.
Matrix 56.
Meineidige 114.
Meineidsverwarnung 138.
Meinungen der Rechtsgelehrten 54.
Meistbotsumme, deren Vertheilung 213.
Minderjährige, deren Vertretung im Proceß 33.
— deren Vertretung bei der Eidesleistung 119.
Minderungsklage 91.
Mittel der Cautionsleistung 68, 84, 152 flg., 173.
— gegen muthwilliges Processiren 65 flg.
Mittheilung der Klage 93.
— deren Wirkungen 94 flg.
Mobiliarexecution 201 flg.
Moderation der Proceßkosten 81.
Morte peremtorium solvitur 62.

Digitized by Google

Mündlicher Proceß bei den Landgerichten 49, 50.
Muthwilliges Proceſſiren, Mittel dagegen 65 flg.

Nachholen von Einreden 105.
— verſäumter Handlungen 195.
Nachklage 107.
Nachlaßcurator, als Vertreter der Erbſchaft 35.
Nachlaßſachen Erbadeliger 24.
Näherrecht, Klagen aus demſelben 26.
— Eid bei der Geltendmachung deſſelben 121.
Nebengeſuch 90.
Negative Litisconteſtation 97.
Nemo invitus agere cogatur 52.
Neue Beweiſe in der Appellationsinſtanz 148, 149, 159, 161.
— in der Reviſionsinſtanz 171, 183.
Nichtigkeitsbeſchwerde 189 fl.
Nichtigkeitsgründe 190 flg.
Nigrum 54, 74.
Nominatio auctoris 38.
Notheide 82, 119 flg, 132, 145.
Nothfriſten 58, 59.
Nothwendige Stellvertreter 33 flg.
— — deren Legitimation 44.
Notorietät 111.
Nova in der Appellationsinſtanz 148, 149, 159, 161.
— in der Reviſionsinſtanz 171, 183.
Noveneid 148, 149, 159, 161, 171.
Nullität der Urtheile 192.
Nullitätsbeſchwerde 189 flg.
Nullitätsgründe 190 flg.

Oberfiscal 173, 177, 178.
Objective Klagenhäufung 91.
Oeffentliche Urkunden 117, 127, 132.
Ordentliche Gerichte 12.
Ordentliche Rechtsmittel 146 flg.
Ordnungsgericht, Executionsvollſtreckung durch daſſelbe, 200.
Orginal-Urkunden 55, 126, 127.

Pactum de quota litis 48.
— de palmario 48.
Parteien 33 flg.
— deren Thätigkeit 52 flg.
Particuläres Recht 1 flg.
Perhorrescenzeid 32.
Peremtoriſche Einreden 98, 105.
— — der Einlaſſung vorausgeſchickte 98 flg.
— — in Verbindung mit der Einlaſſung 105 flg.
— Friſten 60 flg.
Persona standi in judicio 33.
Perſonalarreſt als Executionsmittel 216.
Pfändung 200, 202, 215.
Pfandbeſitz, Klagen aus demſelben 26.
Pfandbeſtellung als Mittel der Caution 68, 153, 173.
Pfandrecht an den gepfändeten Objecten 200.
Pfandverkauf 201, 203, 212, 215.
Pflichten der Advocaten 45 flg.
Plus petitio 90, 143.

Digitized by Google

Poena agniti 129.
— confessi 94, 109.
— contumaciae 62, 63.
— praeclusi 63, 94.
— recogniti 129, 132.
— recusati 129, 132.
— temere litigantium 65.
Poen für versäumte Fristen 62, 63.
Poschlinen 80, 84, 92, 109.
Positionen 102.
Post, Uebersendung von Satzschriften durch dieselbe 55.
Präclusion 63, 94.
Präjudicialfragen 98.
Präjudicien 4.
Präliminar- und Processualstreitigkeiten 163.
Praeparatoria judicii 98.
Präsumtives Mandat 35, 44.
Prävention 28, 94.
Principalintervention 20.
Prior tempore, potior jure 208, 210.
Privaturkunden 117, 127, 132.
Privilegirte Einreden 106, 218.
Privilgirter Gerichtsstand 23 flg.
Probant 125.
Probatio in perpetuam rei memoriam 141.
— pro exoneranda conscientia 119, 133.
— semiplena 119.
Proceß der deutschen Territorialgerichte 6.
— des Reichskammergerichts 6.
Proceßabschnitte 86.
Proceßbitte 91.
Proceßcautionen 66 flg.
Proceßfähigkeit 33 flg.
Proceßhindernde Einreden 86, 94, 98.
Processiren, muthwilliges 65.
Proceßkosten 80, 83, 151, 186.
Proceßlegitimation 41 flg., 44.
Proceßleitende Verfügungen 71. 72, 75, 193.
Proceßleitung 51, 57 flg.
Processualische Restitution 194.
Proceßstadga 3.
Proceßtheorie des 17. Jahrhunderts 7, 86.
Proceßvollmacht 41 flg, 44.
Procurator 39, 47.
Producent 125.
Production der Beweismittel 122.
Promotorialgesuch 52.
Propria causa des Richters 29.
Prorogatio fori 27.
Protestation behufs Unterbrechung der Klagenverjährung 93.
Protocolle 56.
Protocollarbescheid 72.
Provocationen 20, 52.
Publication der Decrete 75.
Punkte, zur Beförderung der Justiz gereichende, 2.

Quaestiones praejudiciales 98
Qualificirtes Geständniß 104.
Querel 163 flg.
— deren Anmeldung 164.
— deren Voraussetzungen u. Wirkungen 164.
— Verfahren in der Unterinstanz 165.
— Verfahren in der Oberinstanz 165, 166.
Querela de denegata vel protracta justitia 188.

Digitized by Google

Querela non numeratae pecuniae 119.
— nullitatis 189 flg.
Quod non est in actis non est in mundo 51.
Quota litis, pactum de, 48.
Quote der Proceßkoſten 83.

Ratihabition der Proceßführung 44.
Realcaution 68, 152 flg, 154, 173.
Reallaſt, Klagen aus derſelben 26.
Reaſſumition des Proceſſes 39.
Rechenſchaft des Advocaten 47.
Rechnungsfehler 77.
Recht, altdeutſches, 1.
— canoniſches 5, 6.
— römiſches 5, 6.
— ruſſiſches 4.
— ſchwediſches 3 u. 5.
Rechtfertigung der Appellation 159, 160.
— der Querel 166.
— der Reviſion 183.
Rechtliche Gegendeduction 97, 107.
Rechtsbeiſtände der Parteien 39.
Rechtsgrund der Klage 89.
Rechtskraft der Erkenntniſſe 78.
Rechtsmittel, außerordentliche 187 flg.
— ordentliche 146 flg.
Recognition der Urkunden 127, 129, 132.
Reconventio 20, 43, 69, 83, 94, 107 flg.
Recuſation des Richters 31.
Reformatio in pejus 159.
Refutation der Juſtificationsſchrift 161, 166.
Reihenfolge der Ausſpändung 201.
Reichsabſchied, jüngſter, 7, 168.
Reichsgeſetze, deutſche, 6, 7.
Reichsjuſtizcollegium 171.
Reichsrecht, ruſſiſches, 4.
Reichsrecht, ſchwediſches, 3, 5.
Rejectoriſche Decrete 193.
Reinigungseid 119, 145.
Relation des Eides 119, 132, 133.
— des Gerichtsdieners 76.
Relevanzbeſcheid 129.
Repartition der Proceßkoſten 83.
Replikſchrift 89, 142.
Reproducent 126.
Res litigiosa 94, 95.
— si dilationem non recipiat 150.
Reſolution 72.
Reſolutionen, königlich ſchwediſche, 3.
Reſolutivbedingung 105.
Restitutio in integrum 194.
Revers der Armenpartei 68, 84, 154, 159.
Revers des Oberfiscals in Sachen der Krone 177.
Reviſion 167 flg.
— deren Vorausſetzungen und Wirkungen 172.
— gegen Zwiſchenbeſcheide 171, 172, 178, 180, 181.
Reviſionsanmeldung 169, 176 flg.
Reviſionsbeſcheid 179.
Reviſionseid 169, 176 flg., 181.
Reviſionsintroduction 183.
— deren Friſt 179, 180, 183.

Digitized by Google

Revisionsplacate 168.
Revisionsschilling 81, 84, 168, 169, 178 flg.
Revisionssumme 172.
Revisionsverfahren bei dem Hofgerichte 176 flg.
— bei dem Senate 183 flg.
Richter, dessen Unfähigkeit 29.
— dessen Verdächtigkeit 30.
Richterliches Ermessen 22, 62, 70, 81, 115, 195.
Richterregeln 4, 118.
Ritterrechte 1.
Ritterschaft, Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe 24.
Römisches Recht 4 flg., 6.
Rubrum 54, 74.
Russisches Recht 4.

Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge 150.
Sachlegitimation 36, 90, 199.
Sachverständige 121.
— als Hilfsmittel richterlicher Cognition 121, 139.
— Zeugen 121.
Sachverständigenbeweis 121.
— dessen Antretung 128.
— Einwendungen dagegen 134.
— Aufnahme desselben 138, 139.
Salvationsschrift 88, 89, 142.
Satzschriften 54 flg.
Schätzungseid 120, 217.
Schiedseid 118.
— dessen Annahme 132.
— dessen Delation 132.
Schiedseid, Erklärung auf denselben 132.
— dessen Zurückschiebung 119, 132, 133.
— dessen Leistung 119, 138.
Schiedsgerichte, gesetzlich verordnete, 14.
Schloßgerichtsordnungen 2.
Schlußschriften 88, 89, 142 flg.
— deren Ergänzung 144.
Schreibfehler 77.
Schriftenvergleichung 132.
Schriftlichkeit des Verfahrens 49.
Schriftsätze der Parteien 54 flg.
Schriftsteller, deren Streitigkeiten über das literarische Eigenthum 24.
Schuldhaft 216 flg.
Schwedisches Recht 2 flg, 5.
Schwörungstermin 120, 133.
Scrutinium 137.
Secretär, dessen Verdächtigkeit 31.
Seerecht, schwedisches, 3.
Senat, dirigirender, 12.
Senatsurtheil 196, 199.
Sententia definitiva 70, 144.
— interlocutoria 70.
— — in vim definitivae 70. 75.
— — mera seu simplex 71.
Sequestration, als Mittel der Sicherstellung eines Urtheils 152, 158, 173.
— als Mittel der Execution 206, 209, 214.

Digitized by Google

Servituten, Streitigkeit über dieselben 14, 17, 26.
Sicherstellung der Kosten 67 flg., 84, 91, 158, 160, 181.
— des Urtheils 84, 152 flg., 158, 160, 169, 173, 181.
— Befreiung von derselben 154, 175.
Sicherung der Parteienrechte 65.
Simplex querela 193 flg.
Simultaneus processus 107, 108.
Sondergerichte 13.
Sondergut der Kinder 34.
— der Ehefrau 34.
Specialvollmacht 42, 43.
Spolieneinrede 100.
Sporteln 80 flg.
Staatsbeamte, deren Verpflichtung zur Zeugnißablehnung 112, 113.
— deren Zeugnißablegung 135.
Städte, deren Befreiung von Kanzelleigebühren 83.
Status causae et controversiae 89.
Stellvertretung, processualische 39, 47.
— freiwillige 41.
— nothwendige 33, 40, 44.
— unzulässige 40.
Stempelgebühren 42, 54, 55, 74, 80, 117, 118.
Stiftungen, deren Befreiung von der Cautionsleistung 67.
Streiteinlassung 102 flg.
Streitgegenstand, dessen Veräußerung 94.
— Bestimmung des Werthes desselben 151, 172.
Streitgenossen, deren präsumtives Mandat 45.
Streitgenossenschaft 38.
Streitverkündigung 38.
Studirende, deren Gerichtsstand 13.
Stumme, Eidsleistung derselben 138.
Subjective Klagenhäufung 91.
Submission zum Spruch 143.
Subscriptio tenet subscribentem 132.
Substitution 43.
Sühneversuch 40.
Summa appellabilis 151, 164.
— revisibilis 172.
Summarischer Proceß der Landgerichte 49, 50.
Supplicatio 167.
Suppliquebeschwerde 172.
Suspensivbedingung 104.
Suspensiveffect der ordentlichen Rechtsmittel 152, 164, 172.
Syndicatsklage 187 flg.

Taube 113.
Temerarium 65.
Tempus continuum 59.
Termine 58, 60.
Terminliche Form des Verfahrens 49, 56, 75.
Testamentsexecutor als Vertreter der Erbschaft 35.
Testamentssachen Erbadeliger 24.
Testes 112 flg.
— classici 113.
— inhabiles 113, 114.
— suspecti 114 flg.

Digitized by Google

Testimonium domesticum 115.
Theilnahme Mehrerer am Parteiverhältniß 38.
Theilungsklage 17.
Theorie, gemeine, des 17. Jahrh. 7, 86.
Tod der Partei 62, 138.
Tutorium 44.

Ubi coeptum est semel judicium, ibi et finem accipere debet 29.
Ulterior elisio 88, 89, 142.
Unabänderlichkeit der Erkenntnisse 77, 78.
Unbekannte 116.
Uneheliche Kinder, deren Domicil 16.
Unfähigkeit des Richters 29.
— des Zeugen 113 flg,
Ungehorsam der Partei 62, 109 flg.
Universalmandatar 42.
Universität, deren Befreiung von Kanzelleigebühren 83.
Universitätsgericht 13.
Unsittlicher Lebenswandel 116.
Unterbrechung der Ersitzung 94.
— der Klagenverjährung 93.
Unterschrift der Urkunden 117, 132.
Urkunden 88, 117.
— deren Echtheit 129, 131, 140.
— deren Form 117 flg.
— öffentliche und Privat- 117, 127, 132.
Urkundenbeweis, anticipirter, 139, 140.
Urkundenbeweis, Antretung 126 flg.
— Einreden gegen denselben 131.
Urkundenedition 127.
Urtheil 72, 144.
— bedingtes 73, 133, 144 flg.
— condemnatorisches, freisprechendes 144.
Urtheilserfüllung, dessen Sicherstellung 84, 152 flg., 158, 160, 169, 173 flg., 181.
Urtheilsformel 74.
Urtheilsqual 79.

Vagabunden, dereu Gerichtsstand 15.
Veränderung der Klage 91.
Veräusserung des Streitgegenstandes 94.
Verba decisiva 74.
Verbindlichkeit zum Zeugnisse 112.
Verdächtigkeit des Richters 30.
— der Sachverständigen 121.
— der Zeugen 115.
Vergleich 53, 149, 179.
Verhältniß der Einreden zur Einlassung 106.
Verhandlungsmaxime 51.
Verjährung der Klage, deren Unterbrechung 93.
Verkauf gepfändeter Sachen 201.
— — Forderungen 215.
— — Immobilien 205, 212.
— — Mobilien 203.
Verlängerung der Frist 61.
Vermuthungen 111.
Veröffentlichung des Ladungsbefehls durch die Zeitungen 77.

Digitized by Google

Verschollene 36.
Verschwender 33.
Versteigerung verpfändeter Gegenstände 201, 203, 212, 215.
Vertheidigung auf die Klage 97.
Vertreter, processualische 33 flg., 39 flg.
Verwandte und verschwägerte Personen, deren Berechtigung zur Zeugnißablehnung 113.
Verweigerung der Justiz 188.
Verzicht 53, 179, 195.
Verzögerung der Justiz 188.
Verzugszinsen 91, 96, 152.
Vidimirte Abschriften 55, 127.
Vollmacht 42 flg. 44.
— deren Widerruf 47.
Vollmachtslose Vertretung 35, 44, 45.
Voraussetzungen der Rechtsmittel 147 flg. 164, 172.
— der Execution 198.
Vormund, dessen Gerichtsstand 18.
— dessen Verpflichtungen hinsichtlich der Proceßführung 33.
Vorschuß an den Advocaten 46.
Vorträge der Parteien 53.

Wandelungsklage 91.
Wardirung 205, 206.
Wechsel, deren Pfändung 215.
Wechselseitiges Gehör 51.
Widerklage, 20, 43, 69, 83, 94, 107 flg.
Widerruf der Vollmacht 47.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 194.
Wiedereinlösungsrecht 205, 211.
Wiederholung der Frist 60, 61.
Wirkungen der Klagemittheilung 94.
— der Rechtsmittel 152, 164, 172 flg.
Wissenseid 118.
Wohnsitz 14 flg.
Würderungseid 120, 217.

Zeitbestimmungen im Proceß 58 flg.
Zeitungen, Ladung durch dieselben 77.
Zerstörliche Einreden 98, 105 flg.
Zeugen 112 flg.
— bestochene 114.
— classische 113.
— sachverständige 121.
— unfähige 113, 114.
— verdächtige 114 flg.
— deren Confrontation 137.
Zeugenbeweis, Antretung desselben 126.
— Aufnahme desselben 134.
— Einreden gegen denselben 130.
— Entwickelung desselben 88.
— Frist für denselben 123 flg.
Zeugeneid 135, 136.
Zeugenladung 134.
Zeugenrotulus 137.
Zeugenverhör 136.
— Ergänzung desselben 137.

Digitized by Google

Zeugenzahl 126.
Zeugniß öffentlicher Beamten 135, 136.
— Verbindlichkeit zu demselben 112.
Zinsen, Appellation wegen derselben 152.
— gesetzliche 91, 96, 152.
Zubehörungen von Immobilien 202.
Zufällige Bestandtheile der Klage 91.
Zugeständniß, als Folge des Ungehorsams 94, 107, 109 flg.
Zurückgewinnung des Aberkannten 59, 64, 77, 111, 194 flg.
Zurücknahme einer gerichtlichen Verfügung 78.
Zurückschieben des Eides 119, 132, 133.
Zurückweisung von Anträgen 56, 57.
Zurückziehung des Urtheils auf den Moment der Klagemittheilung 96.
Zusammenhang, materieller, 20, 108.
Zusammenziehung der Fristen 61.
Zuschlagung der Bauern 204.
Zuständigkeit der Gerichte 14 flg.
Zustellung der Decrete 75.
Zwangsvollstreckung 197 flg.
Zwischenbescheid 70 flg., 83, 148, 164, 171, 172, 178, 180, 181.
Zwischenverfahren 87, 99.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 2 Anm. 4 lies Landlag statt Landtag.
— 7 Zeile 2 von oben lies entsprechend statt entsprechen.
— 83 Zeile 16 von oben lies Kirchen statt Kirche.
— 87 Zeile 15 von oben lies nicht statt nur.
— 117 Zeile 1 von oben lies mittelbar statt unmittelbar.
— 137 Zeile 20 von oben ist auf zu streichen.

Zu § 19, Anm. 10, § 23, Anm. 3, § 30, Anm. 9 und § 33, Anm. 2 ist hinzuzufügen: Patent der livl. Gouvernements-Regierung vom Jahre 1879 Nr. 2, über Erhöhung der Stempelsteuer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sendung 18
0164509/56
DM 30.- ✓
465 419

Digitized by Google

Digitized by Google